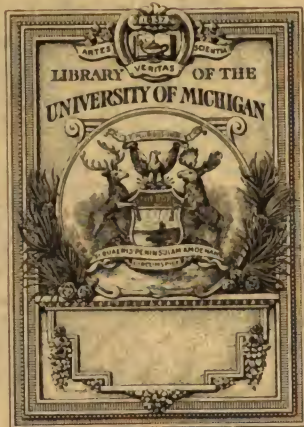
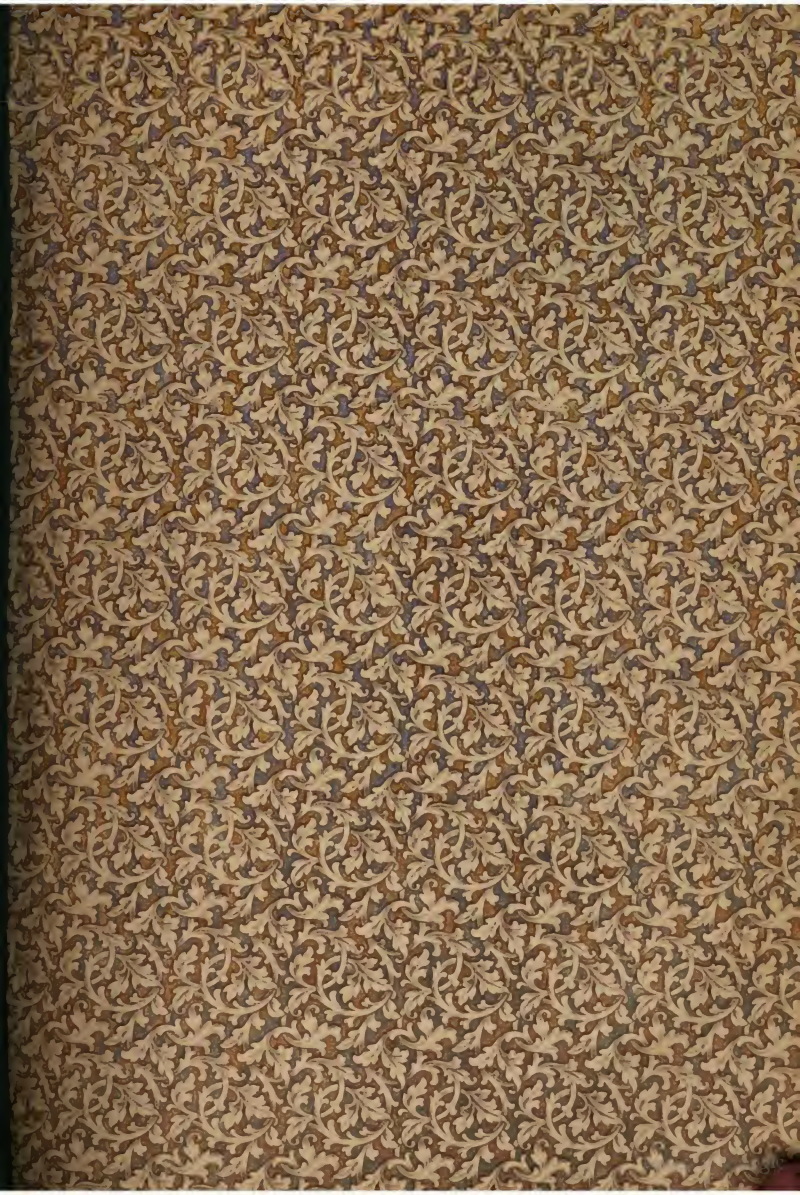


Forschungen zur geschichte von Florenz

Robert Davidsohn





DG
737
.D25
v. 1

Forschungen

zur

älteren **G**eschichte von **F**lorenz.

Von

Robert Davidsohn.



Berlin 1896.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Rochstraße 68-71.

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870 sowie das Uebersetzungsrecht
sind vorbehalten.

Die nachfolgenden Erörterungen sind zur Erläuterung und Ergänzung der gleichzeitig und in demselben Verlage erscheinenden „Geschichte von Florenz“ bestimmt, zu deren erstem Bande sie gewissermaßen einen Anhang bilden; lediglich äußere Gründe machten die Trennung wünschenswerth. Sie tragen im Wesentlichen den Charakter längerer Anmerkungen, die mit der Darstellung in engstem Zusammenhang stehen; manche Abschnitte indeß, wie eine hier zuerst veröffentlichte Vita des Johannes Gualberti, der über die Kadolinger-Erbenschaft, und die Regesten von Kaiser- und Papst-Urkunden, besitzen vielleicht auch für Forscher Interesse, denen ein solches für die Einzelheiten der Florentiner Stadtgeschichte ferner liegt, und andere werden, wie der Verfasser hofft, den Kunsthistorikern und denen, die ihre Aufmerksamkeit dem Verdegang der italienischen Sprache zuwenden, nicht unwillkommen sein.

Florenz, im Juli 1896.

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|---|-------|
| Die Lage der etruskischen Florentia | 1 |
| Die Gründung der römischen Florentia | 6 |
| Gebäude der römischen Florentia | 12 |
| Zur Niederlage des Nubagais bei Florentia und Fäsulä | 18 |
| Der griechische Einfluß auf die Verbreitung des Christenthums in Florenz | 19 |
| Langobardisches Königsgut | 20 |
| Langobardische Bauten. — Befestigungen oberitalienischer Kirchen in Florenz | 21 |
| Die Beziehungen Karls des Großen zu Florenz | 25 |
| Die Bischöfe Alexander und Donatus von Fiesole | 26 |
| Zusammenlegung der Grafschaften Florenz und Fiesole | 27 |
| Verzeichniß der noch nachweisbaren Florentiner Schöffen | 28 |
| Kirchen fränkischer Heiliger im Florentiner Gebiet. — Die Reliquien in S. Apollonia. — Das Kloster S. Andrea | 29 |
| Das Grab des Markgrafen Hugo von Tuscani in der Florentiner Badia. — Die Hugo-Legende | 31 |
| Die Ueberlieferung betreffs des Kampfes zwischen Florenz und Fiesole im Jahre 1010 | 33 |
| Die Neuerbauung von S. Miniato al monte. — Die fälschende Neubearbeitung der Vita S. Miniatis | 34 |
| Waldungen im Florentiner Gebiet | 36 |
| Verhältnisse der Geistlichkeit beim Beginn der Kirchenreform | 37 |
| Das Verhalten des Markgrafen Bonifaz von Canossa gegen die Städte | 42 |
| Die Reisen der Päpste Victor II. (1057) und Stephan IX. (1058) nach Florenz | 43 |
| Zur Wahl und zum Pontifikat Nikolaus' II. (Bischof Gerhard von Florenz) | 45 |
| Zur Vertreibung des Bischofs Petrus Rezzabarda | 47 |
| Die Lebensbeschreibungen des Johannes Gualberti | 50 |
| Vita Johannis Gualberti adhuc inedita | 55 |
| Lucca und Florenz in den Kämpfen der Großgräfin Mathilde gegen Heinrich IV. | 61 |
| Die Theilnahme des Grafen Guido des Älteren und der Angehörigen toskanischer Städte am ersten Kreuzzuge. — Der Kampf des Markgrafen Guido Guerra zur Unterstützung Paschalis' II. | 65 |
| S. Bernardus Uberi | 66 |
| Florentiner kirchliche Litteratur des 11. Jahrhunderts | 68 |
| Die Behauptung des Bischofs Rainer von der Geburt des Antichrist | 72 |
| Zur älteren Verfassungsgechichte | 73 |
| Kämpfe der Florentiner 1107 bis 1110 | 79 |
| Zum Balearen-Zug | 82 |
| Die Raddolinger-Erbchaft | 83 |

| | Seite |
|--|-------|
| Zur Forderung von Fiesole | 91 |
| Die tuscanischen Kämpfe Herzog Heinrichs des Stolzen von Bayern, 1137 | 93 |
| Unterwerfung von Colle di Val d'Elza, 1138 | 94 |
| Die Kämpfe um die Garbutinische Erbschaft und der Krieg der Florentiner gegen Guibo Guerra | 95 |
| Die Friedensverhandlungen im Januar 1155 | 99 |
| Die Ordnung der tuscanischen Reichsverwaltung durch Erzbischof Rainald von Köln | 99 |
| Verlust der Verlegung des Fiesolaner Bischofssitzes nach Fialine | 104 |
| Die Kämpfe von Florenz und Pisa gegen Erzbischof Christian von Mainz, 1172 | 109 |
| Die Erbauung des zweiten Florentiner Mauerkreises | 113 |
| Thürme in der Stadt | 121 |
| Genealogische Bemerkungen zum Verständniß des Bürgerkrieges von 1177 | 123 |
| Die gegen Florenz, Lucca und Siena 1185 verhängte Einziesung der Grafschaftsrechte und ihre theilweise Rückgewährung | 125 |
| Kardinal Pandulf und die Vorbereitung des Tusken-Bundes | 130 |
| Die Kämpfe um Semifonte 1198 bis 1202 | 132 |
| Zu den Statuten von Florenz | 137 |
| Der „Liber de regimine civitatis“ | 141 |
| Der älteste Kommunapalast und die ersten Urkundenbücher von Florenz | 143 |
| Battistero. — Hospital S. Johannis des Evangelisten. — Sancta Reparata und Kanonika | 144 |
| Ärzte in Florentiner Urkunden bis Anfang des 13. Jahrhunderts | 149 |
| Aus Theilbauverträgen | 150 |
| Handwerker und Kleinhändler in Florentiner Urkunden zc. bis Anfang des 13. Jahrhunderts | 152 |
| Zinsstabelle | 158 |
| Sprachliches aus Florentiner Urkunden zc. | 160 |
| Piero Bonfante | 165 |
| Gefälschte Urkunden und Urkundenauszüge | 167 |
| Istoria della Casa de gli Ubaldini | 167 |
| Estratto del Camerotto di Volterra | 168 |
| Neuesten unedirter kaiserlicher und päpstlicher Urkunden | 173 |
| | |
| Verichtigungen und Zusätze | 188 |

Die Lage der etruskischen Florentia.

Abweichend von allen bisherigen Annahmen und entgegen dem, was bisher als Tradition galt, was aber in Wahrheit nur eine im 14. Jahrhundert entstandene Klitterung aus mißverstandenen und erfundenen Namen ist (Villani I, 38, „Camarti“ und „Villa Arnina“), wird in der „Geschichte von Florenz“ die wirkliche Lage der etruskischen Florentia bestimmt, die sich nicht an der Stelle befand, wo nachmals eine römische Kolonie errichtet wurde. Die letztere war es, die sich dann zum mittelalterigen Florenz umgestaltete, die zum Kern der heutigen Stadt wurde, während die früh zerstörte etruskische Stadt etwas weiter stromaufwärts östlich lag. Hier sind Wiederholungen zu vermeiden, und es ist vor Allem das urkundliche Material anzuführen, aus dem sich ergibt, daß die Mauern der etruskischen Florentia, viele Jahrhunderte, ja bei Weitem ein Jahrtausend überdauernd, ein in den uns gebliebenen Urkunden fortbestehendes Zeugniß von der Stelle ablegen, an der sich die älteste Stadt erhob. Gerne hätte man von jeder Polemik gegen die sonstigen, vielfach untereinander widerstrebenden Annahmen abgesehen, da sie eben sämtlich auf der unrichtigen Auffassung beruhen, die römische Kolonie sei auf dem Boden des älteren, im Sullanischen Kriege zerstörten Municipium errichtet worden, während sie in Wahrheit an anderer Stelle neu entstand. Mit der irrigen Voraussetzung fallen auch die aus ihr gezogenen Schlußfolgerungen von selbst; dennoch muß im folgenden Abschnitt, wo von der Gründung der römischen Florentia die Rede ist, auf die neueste Erörterung über den Ursprung von Florenz eingegangen werden, weil dieselbe sich scheinbar auf die Ergebnisse neuester Ausgrabungen römischer Mauerreste stützt, während sie in Wirklichkeit nur daneben ein Gebäude von Konjekturen auf unhaltbaren Voraussetzungen begründet und zu scheinbarem Belege Textstellen antiker Schriftsteller auf Florenz bezieht, in denen von Florenz durchaus nicht die Rede ist. Die römischen Reste im Centrum der jetzigen Stadt sprechen uns natürlich nur von der dort gelegenen römischen Kolonie, und wenn man durch Münzfunde im Boden unter den römischen Gebäuden den Beweis vom Alter der letzteren führen will, so beweisen diese Funde, selbst wenn die einzelnen Stücke besser erkennbar und bestimmbar wären, als sie es in Wahrheit sind, doch nur die Zeit, nach welcher dieser Boden überbaut wurde. Ueberdies werden wir zu erörtern haben, daß, wo nachmals die römische Kolonie errichtet ward, nicht nur in alten Zeiten sich eine Gräberstätte befand, wie die Funde bei den Ausgrabungen zur Genüge darthun, sondern daß dort wahrscheinlich auch die Nekropolis der 1½ km entfernten etruskischen Florentia lag, wie Gräberfunde aus verhältnismäßig späten Zeiten zu erweisen scheinen. Hier sei nur auf jenen Theil des folgenden Abschnittes verwiesen, während an dieser Stelle zunächst für die Erörterung die vor Allem notwendige Grundlage eines urkundlichen Beweises geschaffen wird. Daß

der Irrthum, den es zu widerlegen gilt, in Florenz zum Dogma geworden, daß man sich zu seiner Vertbeidigung, von den späteren abgesehen, auf Villani und Machiavelli berufen kann und fälschlicherweise auf Dante zu berufen pflegt (in Wirklichkeit kommen nur seine durch Villani beeinflussten Kommentatoren in Betracht), wird den Blick für die Wirklichkeit nur denjenigen trüben, denen überkommene Meinung höher sieht als Erforschung der Wahrheit. Gleichwohl ist der Verfasser sich bewußt, daß er ungeachtet der Gültigkeit der Beweise an Ort und Stelle für lange Zeit nur auf Abweisung zu rechnen hat.

Die urkundlichen Erwähnungen, welche die Fortexistenz der Mauern, oder richtiger von bedeutenden Mauertheilen der ältesten, etruskischen Florentia im Mittelalter erweisen, sind die folgenden:

1048, 16. April (Lami, Mon., II, 1227. — Rena-Cam., IVa, 37. — Dr. St.-Arch. Flor. Proven. Badia di Ripoli), Schenkung an S. Salvi eines Theils „de terra prope eandem ecclesiam sitam, sicut muro antiquo per circuitum cignitar“.

Die sechs folgenden Urkunden sämmtlich St.-Arch. Flor., Proven. Badia:

1069, Dez. Der prepositus der Kirche S. Martino in Florenz verpachtet Land in loco qui nominatur Montelatico. Umgrenzung: „... de tertiam partem est fini muro antico.“

1073, Febr. Petrus, Abt der Badia von Florenz, und Ubertus, als custodes von S. Martino, verpachten Land „in loco, qui nominatur Margaritule prope mura antiche“.

1076, 2. Okt. Dieselben schließen Theilbauvertrag betr. Land, „que est posita in loco Montilatico iusta le mura“. Angrenzend: „fini ipso muro.“

1085, Jan. Dieselben verpachten Land „in loco Montilatico prope le mura antica“.

1087, Dez. Petrus, Abt der Badia, verpachtet S. Martino gehöriges Land „in loco, qui nominatur Montilatico“. Umgrenzung: „... de quartam parte est finimuro antico.“

1107, 13. Sept. Johannes, Abt der Badia, verpachtet Land in Montelatico „iuxta muram antiquam“.

Das Wort „anticus“ kommt zur Bezeichnung von Bauwerken oder Ueberresten solcher in Florentiner Urkunden, soweit ich sehen kann, außer in den oben erwähnten nur noch einmal vor.

1083, Juni (Lami, Mon., II, 1430 ungenauer Auszug. — Dr. Kap.-Arch.), wird Land in Panche (westlich des jetzigen Florenz) „prope arco antico“ und begrenzt von „fini arco anticho“ verpachtet; hier ist ein Bogen der römischen Wasserleitung gemeint. Aus anderen italienischen Städten sind besonders Urkunden des 11. Jahrhunderts von Bologna für die Bestimmung der Bedeutung lehrreich, in der das Wort „antif“ im früheren Mittelalter in Italien gebräuchlich war. Savioli, Ann. di Bol., I, 2, p. 99: Es wird Land in Emphyteuse gegeben, welches liegt „foris civitatem Bononiam infra civitatem rutam (italienisch „rotta“) antiqua“. — 1074, 17. Febr., ibid. p. 117: Land „infra civitatem Bononia antiqua destructa.“ „Acta in suprad. civitate Bononia destructa.“ — 1084, 19. Mai, ibid. p. 127: „Haectum foris civitatem Bononia intra civitate rupta antiqua.“ — Es ist hierbei überall von den Trümmern der römischen Bononia die Rede. — Daß das Wort „antif“ fortbauend in dem Sinne verstanden wurde, in dem es noch

heute gebräuchlich, dafür möge folgende Stelle des Vasari aus dem „Proemio delle vite“ (c. 17) angeführt werden: „Ma perchè . . . s'intenda quello che io chiami vecchio ed antico, antiche furono le cose innanzi a Costantino . . . ; perciocchè l'altre si chiamano vecchie, che da S. Silvestro in qua furono poste in opera.“

Es ist erwähnt worden, daß ein Stück der Mauern im vorigen Jahrhundert gesehen wurde. In der von Giov. Lami herausgegebenen Zeitschrift „Nuove letterarie“, Jahrg. 1759, p. 759—62 und 771—74, befindet sich ein Aufsatz über das Kloster S. Giusto alle mura oder delle mura, das ehemals vor der damaligen Porta a Pinti lag, dort, wo sich jetzt der (außer Gebrauch gesetzte) Kirchhof der Protestanten und die Piazza Donatello befinden. Ursprünglich war S. Giusto Nonnenkloster, wurde dann den Ingesuati überwiesen und ward 1529 wegen der drohenden Belagerung niedergelegt. Lami erwähnt aus dem Testament des Folco Portinari von 1287 ein „dominabus dalle mura“ bestimmtes Vermächtnis und eine Urkunde von 1291 (von Sa. Maria novella), in der die Nonnen von S. Giusto gleichfalls dominae delle mura genannt sind. Ich kann eine etwas ältere urkundliche Erwähnung hinzufügen; im Spoglio Stroz. Bibl. naz. Cl. XXXVII, 301, p. 449 befindet sich Abschrift einer Urkunde vom 22. März 1280: Actum apud monasterium delle mura prope Florentiam; von Kloster und Ort heißt es darin „qui vulgarter dicitur delle mura prope Florentiam“. Nun kann der volkstümliche Beiname des Klosters unmöglich vom dritten Mauerkreise stammen, dessen eigentliche Ausführung 1299, Nov. (Vill. VIII, 31) an entgegengesetzter Stelle begann, während an der für uns in Betracht kommenden die Mauern noch im Jahre 1310 nicht gebaut waren (Vill. IX, 10). Lami sah seinerseits noch im Jahre 1759 die bedeutenden Mauerreste, von denen der Name des Klosters stammte, und im Zusammenhang mit den unten beizubringenden Nachrichten gewinnen seine Mitteilungen Bedeutung. Da sich die Gegend in den letzten anderthalb Jahrhunderten wiederum aufs Vollständigste verändert hat, sei seine Beschreibung, wie folgt, resümiert: Er sah ein 250 braccia = 146 m langes Stück der Mauer, die in ihrem trümmerhaften Zustande $2\frac{1}{2}$ braccia = 1,46 m dick war. Sie erstreckte sich ungefähr in der Richtung der jetzigen Via degli artisti gegen Norden; im weiteren Verlauf war die Mauer verschwunden, weil dort Häuser erbaut waren. Doch ergab sich, daß sie sich in einiger Entfernung in einem Winkel gegen Osten gewendet hatte und gegen die (noch bestehende) Via Truja verlief. In den dortigen Keckern stießen die Landarbeiter, wie Lami versichert, häufig auf ihre Ueberreste.

Wir werden uns bei der Deutung nicht weiter aufhalten, die der Florentiner Theolog und Polyhistor diesen Mauerresten in dem erwähnten Aufsatz und später in seinen „Lezioni di Antichità“ (II, 371) gab. Ihm erschienen sie als Trümmer des fabelhaften „oppidum Munionis“, das der Langobarden-König Desiderius in dem Dekret von Biterbo, einer plumpen Fälschung, genannt haben sollte. Etwas mehr näherte sich Uccelli in einer 1865 veröffentlichten Schrift über jenes Kloster einer richtigen Auffassung an; indem er die Ansicht Lamis zurückwies, äußerte er die Meinung, die antiken Mauern, die in Urkunden erwähnt werden, seien wohl Trümmer etruskischer Gebäude, die „bei den ersten Barbareneinfällen zerstört wurden“. (S. 30.) So groß aber erwies sich die Macht lokaler Ueberlieferung, daß sie die Wahrheit auch dem durchaus verschleierte, der ihr nahe kam.

Aus den erwähnten 7 Urkunden von 1048 bis 1107 ergibt sich, daß „antike Mauern“ sich nahe S. Salvi, in Montelatico und an einem Ort Margaritule befanden. Ueber diesen letzteren ist nichts Bestimmtes zu ermitteln; wo er genannt wird, ge-

sieht es im Zusammenhang mit den Ländereien, die der Babia aus dem Besitz von S. Martino in Montelatico zufamen. Da S. Salvi besteht, bleibt nur die Lage von Montelatico zu erörtern, denn dieser Ortsname ist längst verschwunden. Er ergibt sich aus folgenden Erwähnungen:

1077, Dez. (St.-Arch. Flor. Proven. Babia) Petrus, Abt der Babia, und Ubertus Prepositus von S. Martino, verpachten Land in „Montolatico“. Als vorüberfließend erwähnt „rivo qui dicitur Africo.“

In dem Verzeichniß der Livellarien der Babia (St.-Arch. Flor., gleiche Proven., „sec. XI.“) von Ende des 11. Jahrhunderts wird ebenfalls an einer Stelle der Ort „Montelatico“, und der Africo als vorüberfließend erwähnt; an einer anderen ein Landstück „in loco Montilatico ubi et Gurgo vocatur“. Gurgo oder Gorgo hieß von dem dort einen Strudel bildenden Arno-Lauf die Stelle, an der sich nachmals die noch fortbauende Porta alla Croce erhob, die von dieser Bezeichnung den Weinamen führte (Vill. IX, 10 . . alla porta . . detta alla Croce a gorgo. — Gaye, Carteggio, I, 416: „Häuser in burgo de cruce ad Ghorgum“ 1283; [ist 1284 14. März; Rif. XXX, f. 182]. — Vergl. auch Dino Comp. III, 40, p. 419).

In dem Inventar der Besitzungen der Babia von 1446 (St.-Arch. Flor., Conv. 78, Nr. 386), f. 15, wird die Lage zweier poderi des Klosters in „Montelatico“, wie folgt, angegeben:

„due poderi . . . presso a Firenze presso alle mura della città nel popolo di santo Piero maggiore fuori delle mura e presso a gl'Ingsuati luogo detto alle donne delle mura; ali quali da primo la via va a Majano, da secondo lo spedale di Lemmo . . .“ cet. Ferner f. 15² ein podere „posto fuori di Fir. allato alle mura della città, popolo di Santo Ambrugio fuori delle mura luogho detto Monte laticho al quale da primo la via o vero chlasso di Monte latico, da secondo i fossi delle mura di Fir. . .“ cet.

Aus den gegebenen Materialien ist also ein klares Bild von der Lage der Verlichkeit zu gewinnen, die den Namen Montelatico führte. Sie erstreckte sich von jenem Kloster S. Giusto oder der Ingsuati (wo jetzt Piazza Donatello) bis Porta alla Croce und vom Africo bis zu den jetzt verschwundenen Stadtmauern des dritten „cerchio“. ¹⁾

Die Bezeichnung Carrari für die Gegend der im Mittelalter offenbar als Steinbruch dienenden etruskischen Mauern zuerst in der oben erwähnten Urk. 1048, 26. März — 1160, 12. Febr. (St.-Arch. Olivet.). „Carraria prope Africum.“ Auch in vielen anderen Urkunden. Doch der eigentliche Name der Verlichkeit bei S. Salvi war Paratinula, der auch, wie die Urkunden ergeben, bestehen blieb, während jener andere mit den Umständen, aus denen er entstand, wieder verschwand.

Kenntniß vom Lauf des Arno in jenen Gegenden gewähren uns folgende Urkunden:

1191, 17. April (St.-Arch. Flor., Proven. Vallomb.), Verkauf zweier Landstücke in isola prope Guarlonem (der Name Guarlone dauert bei S. Salvi noch fort).

1191, 10. Sept. (gleiche Proven.), Verkauf von Land in Isola S. Salvii.

¹⁾ Im 17. Jahrhundert beschränkte sich die Bezeichnung Montelatico bereits auf ein wesentlich kleineres Gebiet vor Porta alla Croce, wie der (im St.-Arch. befindliche) Kataster 1770 für das Jahr 1617 (Bagno di Ripoli, p. 81² und 706²) ergiebt.

1196, 3. Febr. (St.-Arch. Flor., Badia di Ripoli), Benannte verlaufen Land an Venignus, Abt von S. Salvi petiam terre et ysolo prope flumine Arni nou longe a pred. monasterio.

1242, 8. Mai (St.-Arch. Flor., Proven. Sa. Croce), Verkauf von Land posit. ad tempium prope eocl. S. Crucis. Angrenzend insula fluminis Arni.

Die Insel führte später den Namen Isola Piascentina oder Piagentina. Der Name dauert noch in der Via Piagentina fort, während dem seit 1301 nachweisbaren Borgo della Piagentina (s. Arch. stor., Ser. III, 9, 2 p. 5ss. „Docum. inedito su Dante“) die heutige Via Giotto entspricht.

1287, 17. Juni (St.-Arch. Flor. — Proven. Olivetani), Verkauf von Land in pop. S. Ambrosii loco dicto insula de la Piascentina; angrenzend der Arno.

1299, 26. Febr. (gleiche Proven.), Verpachtung von Land in pop. S. Ambrosii loco d. isola a Piagentina; vorbeifließend der Arno.

1321, 18. Nov. (Gaye, Carteggio I, 463), Petition wegen Trockenlegung des sumpfigen Bodens des Corso de Tintori. Als dessen Ende wird die Porta San Petri Echerabii bezeichnet (damals nach dem Stadtschloß benannt; spätere Porta della giustizia) „sita in muris insule prope Arnum“.

Ergiebt sich aus den mitgetheilten Urkunden die Zweitheilung des Arno zur Genüge, so seien hier auch gleich die Belege für die erwähnte Dreitheilung des Flusses angereiht. Die Insel, die der links abzweigende Lauf bildete, ist jetzt längst mit der Ebene von Ripoli zusammengewachsen. Der Ortsname Biserno, den doppelten Arno-Lauf jener Seite anzeigend, begegnet dort zuerst 1003, Jan. (Soldani, Hist. Passin, p. 163: „prope civitatem Flor. in populo S. Petri loco Biserno.“) Der Ort entspricht dem jetzigen S. Piero in palco (Repetti, I, 327), wo auch die Erwähnung von „Biserno“ in der Bulle Pasch. II. für S. Miniato 1110, 9. Jan. (J.-L. 6256) angeführt. Außer dem Namen ergiebt die Urkunde von 1359, 16. Juli (St.-Arch. Flor. — Badia di Ripoli), daß noch damals der Arno sich zeitweise durch dieses Bett ergoß. (Gewisse Terrains in „Bisarno“ werden als Eigenthum von S. Salvi erklärt „prout flumen Arni crescit et decrescit.“) Jener Arm des Stroms floß nahe der Kirche S. Nicolò wieder mit dem Hauptlauf zusammen. Nach einem Plane aus dem 16. Jahrhundert bei Rohault de Fleury, La Toscane au moyen-âge, t. I, endete die Arno-Insel an dieser Stelle, wo sie indeß nur in einem schmalen Streifen verlief, wovon übrigens noch die heutige Formation des dortigen Ufers ein Bild gewährt.

Beachtung verdient es, daß Strabo (V) von einer Dreitheilung des wasserreichen Arno berichtet: „... ab Aretio copiosus descendens, sed in tres divisus alveos.“ Die Theilung konnte nicht erfolgen, ehe der Fluß, zuvor von Bergen eingeschlossen, die Ebene von Florenz erreichte. Für diese aber stimmen die Urkunden aus dem Mittelalter mit der Erwähnung bei dem alten Geographen auf das Genaueste überein.

Es bleibt ein Wort über die Annahme zu sagen, die Straße von Aretium habe die Stelle berührt, wo die etruskische Florentia lag. Daß die Aretiner Chaussee jetzt dort mündet, kommt gar nicht in Betracht, denn bis in dieses Jahrhundert führte die Landstraße von Arezzo über den Berg von S. Donato in Collina, um in Florenz jenseits des Arno an der Porta S. Nicolò zu münden. Dies war auch die Straße des Mittelalters, die ganz der Via Cassia der römischen Zeit entsprach, wie dies auch die in ihrem Zuge bei Vagno a Ripoli gefundenen Grabinschriften (C. I. L. 1593.

97. 1603. 04. 19. 43) bestätigen. Sie überschritt den Arno auf der Brücke, die, seit sie im 13. Jahrhundert aufhörte, die einzige zu sein, Ponte vecchio heißt. Aber diese, genau im Zuge des cardo der römischen Stadtanlage befindlich, ist offenbar erst im Zusammenhang mit der Stadt selbst entstanden. Die Cassische Straße ward als römische Staatschaufsee 187 v. Chr. von Arretium nach Bononia geführt. (Nommisen, Röm. Gesch. I, 667), aber schon vorher hatte sich das Heer Hannibals auf der Straße von Fäsulä nach Arezzo bewegt und es ist auch an sich zweifellos, daß ein Verkehrsweg zwischen den beiden wichtigen etruskischen Städten seit alter Zeit bestehen mußte. Daß man bei Anlage der Via Cassia dem Zuge der vorhandenen Straße folgte, spricht ebenso sehr für sich selbst, wie daß man den kürzesten Weg gewählt haben wird, solange an diesem Punkt nicht mit der römischen Kolonie Florenz und ihrer strategischen Bedeutung zu rechnen war. Nun befinden sich im Zuge des kürzesten Weges, auf dem man von San Donato in die Ebene von Florenz gelangen kann, an der schmalsten Stelle des Stromes, zwischen Candeli und Girone noch heute im Fluß Trümmer, die stets als die einer Brücke galten, auch schwerlich von einem anderen Bauwerk stammen können. Als Ruinen einer Brücke, die der alten Straße „zwischen Rom und Fiesole“ zugehört hätte, bezeichnete sie die Tradition im 14. Jahrhundert. Villani I, 57: „. . . uno solo ponte era sopra l'Arno, non però dove sono oggi, ma dicevi per molti, ch'era lo antico ponte de Fiesolani, il quale era da Girone a Candeli; e quella era l'antica e diritta strada, che andava da Roma a Fiesole . . .“

Gewißheit wird in dieser Hinsicht schwerlich zu erlangen, aber auch die Annahme nicht von der Hand zu weisen sein, daß neben dem Flußverkehr auch die Lage unmittelbar an einer wichtigen Landstraße der Pflanzstadt von Fäsulä zu jener schnellen Blüthe verhalf, die sie während ihres kurzen Daseins erreichte, und von der uns die einzige Quelle berichtet, die überhaupt das älteste Florenz erwähnt.

Daß aber dessen Lage durch die ausgedehnten Mauerreste bestimmt wird, die sich aus dem 11. und 12. Jahrhundert nachweisen lassen, die am Ende des 13. jenem Kloster den Namen gaben, wird schwerlich bestritten werden können. „Antike Mauern“ so großen Umfangs in ziemlich ansehnlicher Entfernung von der späteren römischen und frühmittelalterlichen Stadt gelegen, können nur die Stadtmauern der ersten, in der Sullanischen Zeit zerstörten Florentia gewesen sein, deren Boden (Flori Epit. II, c. 9) sofort nach der Zerstörung in Privatbesitz kam.

Die Gründung der römischen Florentia.

Die Annahme, Florenz sei im Zusammenhang mit der Arno-Brücke entstanden, sprach zuerst Targioni-Tozzetti, Viaggi, IX, 295, aus, nach ihm Bandini, Lett. XII, Fiesol., p. 258, und von diesen ging sie mit geringer Veränderung auf Hartwig I, 75 über, während C. I. L. XI, 306 letzteren als Urheber derselben bezeichnet. Hier ist aber überall irrtümlich die Anlage der ältesten Florentia mit der Entstehung der römischen Kolonie zusammengebracht, weil man beide an derselben Stelle vermuthete.

Schwerlich wird man mit dem als Leiter des Florentiner Archäologischen Museums verdienten Prof. L. A. Milani und mit Villari (s. R. S. Brief bei Villari, I primi duo secolli, p. 60, n. 2) übereinstimmen, die einen ausreichenden Beweis für die Sullanische Gründung der römischen Stadt darin erblicken, daß sich 1886 unter dem Pflaster des Amphitheaters eine Münze fand, wie sie vom Jahre 89 bis 43 v. Chr.

im Gebrauch war. Dadurch könnte doch nur bewiesen werden, was keines Beweises bedarf, daß der Bau nicht vor 89 v. Chr. erfolgt ist, aber der Fund klärt uns in nichts darüber auf, zu welcher späteren Zeit die Münze dorthin gerieth. Herr Prof. Milani hat in einer längeren Abhandlung, *Reliquie di Firenze antica* betitelt, seine Ansicht näher zu begründen versucht. Der Aufsatz wird in den „*Monumenti antichi*“ der römischen *Academia dei Lincei* veröffentlicht werden, und sein Verfasser hatte die Güte, mir den Korrekturabzug zur Verfügung zu stellen. Die durchaus abweichende Auffassung, die sich aus dem im vorigen Abschnitt beigebrachten Material und aus den folgenden Erörterungen zwingend ergibt, muß hier zum Ausdruck gebracht werden, weil es sich um die Sache handelt, doch zugleich auch der Dank dafür, daß Herr Milani die Benutzung des durchaus werthvollen, beschreibenden Theiles der Ausgrabungsergebnisse für die vorliegenden Arbeiten ermöglichte. Auch mag an dieser Stelle die Fürsorge anerkannt werden, die Prof. Milani auf Erhaltung und Aufstellung von Nesten der römischen Florentia gewendet hat, die durch seine Energie zu einer besonderen Abtheilung des Archäologischen Museums, zu einem „*Museo Fiorentino*“ vereinigt werden. Was indeß die Erörterungen über den Ursprung der römischen Kolonie anlangt, und darüber, daß die in Wirklichkeit nach dem einzigen vorliegenden historischen Zeugniß von Sulla der Zerstörung preisgegebene Stadt angeblich nicht nur fortbestanden habe, sondern von ihren Veteranen aufs Reichste geschmückt und ausgebaut worden sei, so können wir uns leider nicht der Pflicht entziehen, sie durchaus zurückzuweisen. Es ist im vorigen Abschnitt nachgewiesen, daß das ältere Florenz überhaupt nicht an der Stelle der römischen Kolonie und des mittelalterlichen Florenz gelegen hat. Die Münzfunde hinter dem Kapitol im Boden sollen beweisen, wann das Kapitol gebaut sei. Abgesehen nun davon, daß man in gleicher Tiefe, wie diese älteren Münzen, Münzen der Kaiserzeit fand, können Münzfunde nur den terminus a quo ergeben, aber sie beweisen nicht, daß sie gerade in der Zeit der Münzprägung oder in der Zeit, da sie im Umlauf waren, an jene Stelle gerathen sein müssen, und doch sind, neben einigen Meinungen über den Baustil, dies die einzigen Grundlagen für ein ganzes Gebäude von Konjekturen. Da aber im Eingang jener Erörterungen die Gräberfunde an jenen Stellen eine eingehende und gute Darstellung finden, da einzelne der Gräber verhältnismäßig späterer Zeit angehören (col. 5), da ferner die Grabfunde das Urtheil gefaßt, daß sich hier eine größere Nekropolis befand, so ist es sehr wahrscheinlich, daß diese der in geringer Entfernung gelegenen etruskischen Florentia angehörte, was nicht ausschließt, daß an derselben Stelle schon bei Weitem früher, in Zeiten, die jenseits bestimmter geschichtlicher Kunde liegen, einige Wohnstätten bestanden haben, auf welche die ältesten der Gräberfunde Bezug haben. Lag aber an dieser Stätte die Nekropole der nahe etruskischen Florentia, was alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, so sind dortige Funde römischer Münzen aus der Zeit von Anfang des 3. Jahrhunderts v. Chr., oder von dessen Mitte (col. 53), oder von etwa 138 v. Chr. aufs Einfachste erklärt. Warum sollen in der Nähe einer bedeutenden Stadt, die um 200 begründet sein muß, nicht Münzen von etwa 217 in den Boden gerathen sein? Darauf aber den Schluß aufzubauen, die Stadt müsse eben dort bestanden haben, müsse damals eine römische gewesen sein, ist etwas kühn. Daß römische Münzen in jener Zeit in Etrurien in Mengen umliefen, wird Niemand bestreiten wollen, so daß jene Funde gänzlich der beweisenden, ja selbst der aufklärenden Kraft entbehren.

Daß „Florenz durch Versteigerung in der Gewalt der Sullanischen Veteranen blieb“, ist nirgendwo auch nur andeutungsweise gesagt, sondern nur, daß der Boden

versteigert ward (Flori Epit. II, 9, 27), was nach einer anderen Stelle (Ib. 28 betr. Sufmo) mit der Zerstörung gleichbedeutend gesetzt werden muß, wie denn auch Appian I, 96 von den härtesten, durch Sulla verhängten Strafen berichtet. — Die Florentiner Lokallgende des 14. Jahrhunderts in der Gestalt, in der sie Villani (I, 38) aufzeichnete, berichtet ganz in der Art solcher Legenden. „Marzio, l'altro signore Romano fece fare il Campidoglio al modo di Roma, cioè palagio, ovvero la mastra fortezza della città, e quello fu di maravigliosa bellezza.“ Herr Prof. Milani meint, Villani werde „durch einen leichten Verleirrhum“ den Namen Marzio statt Manlius gesetzt haben, und er sucht die Meinung zu begründen, dieser Manlius, Sullaner und späterer Catilinarier, habe das Florentiner Kapitol erbaut. Gegen ihn sagt er, gegen Manlius „inveise Cicero per l'esercito, che aveva preparato a Catilina sotto Fiesole“. Stände dies wirklich in der zweiten Rede gegen Catilina, so wäre es zwar kein Beweis, daß Manlius jenen Bau habe ausführen lassen, aber es wäre wichtig für die Geschichte von Florenz, denn unter Fiesole liegt eben dieses. „Il teatro della sua vita“ (des Manlius), „e posto nell'agro Fiorentino sotto Fiesole“ heißt es weiter, und es wird auf Cicero und Sallust Bezug genommen. Aber an den betreffenden Stellen steht eben kein Wort von Florenz oder vom Agro Fiorentino (und gerade diese Nichterwähnung ist sehr wichtig), sondern es ist durchaus nur im Allgemeinen Fiesole und sein Gebiet genannt, und keine leise Andeutung erlaubt uns von einem „unter Fiesole“ versammelten Heere oder vom „agro Fiorentino“ zu sprechen (die Stellen Cic., Cat. II, 6. 14. — Sall. 27) sondern es wird (Sall. 24, 2. — 27, 1. — 30, 1) ausdrücklich und ausschließlich stets Fiesole genannt. Wenn eine Stelle des Dio Cassius (37, 30) und des Cicero gegen Catilina (II, 8. 20) angeführt wird, weil sich daraus ergeben soll, wie andere Sullanische Veteranen werde wohl auch Manlius sein Geld in kostbaren öffentlichen Bauten verschwendet haben, und solche Bauwerke seien eben das Kapitol und das Amphitheater von Florenz, so steht bei den antiken Autoren etwas durchaus Anderes, nämlich bei Dio Cassius nur, daß jener Manlius sein Geld übel vergeudet habe, während bei Cicero nicht von ihm, sondern von den Veteranen Sullas im Allgemeinen die Rede ist und nicht von öffentlichen Bauten, sondern ganz im Gegenteil von dem Aufwand, den sie im Privatleben mit Landgütern, Sklavenschaften und Schmanfereien trieben. Es geht also nicht wohl an, diesen Argumenten Werth oder Wichtigkeit beizumessen, und wir müssen uns, von weitgehenden Vermuthungen absehend, an die wirklich vorliegenden Quellen und an ihren Wortlaut halten, aus denen sich denn doch ein nicht unbefriedigendes Resultat ergibt.

Es kommen für die Gründung der römischen Kolonie Florentia die folgenden Erwähnungen in Betracht: Liber *coloniarum* („Feldmesser“ I, 213: „*Colonia Florentina deducta a triumviris, adsignata lege Julia, centuriae Caesarianae in jugera CC per kardines et decimanos . . .*“ Es liegt kein Grund vor, die Stelle für interpolirt zu halten, zumal mehrfach sonst auf das Gesetz betr. Florentia Bezug genommen wird: Tuder (p. 214), Ager Lunensis (p. 223), Ager Anconitanus (p. 225). — In dem Plinianischen Verzeichniß (Hist. nat. III, c. 5) ist Florenz in der alphabetischen Liste aufgeführt („*Florentini praefluenti Arno adpositi*“) und nicht als Kolonie bezeichnet. Plinius folgte einer Beschreibung Italiens, die auf Augustus zurückgeht; hier also liegt, da dieselbe in der Zeit von 9 v. Chr. bis zu den letzten Jahren des Augustus verfaßt ist (vergl. Cuntz, De Augusto und Agrippa und Augustus), die der Abfassung nach älteste Erwähnung von Florenz vor. Als Kolonien sind im Verzeichniß bei Plinius (vergl. Cuntz, De Augusto, p. 18 u. 22)

nur die bezeichnet, die im zweiten Triumvirat oder von Augustus als Kaiser ausgeführt sind. Da Florentia hier ohne das Kolonialprädikat erwähnt ist, muß es zuvor gegründet sein, und wenn es früher beduzirt ist, kann es aus den in der „Geschichte von Florenz“ erwähnten Gründen — weil eben zwischen dem Aufstade des Catilina und dem zweiten Triumvirat Koloniengründungen allein auf Grund von Cäsars Ackergesetz erfolgten — nur den Kolonien Cäsars zugereicht werden. — Mommsen, Die ital. Bürgerkolonien von Sulla bis Vespasian, „Herмес“, XVIII, 1883, geht auf die Entstehung von Florentia nicht näher ein und äußert nur, wenn man Sullanische Deduktion annehme, so bezeuge doch Florus (es ist die Stelle von der Zerstörung des älteren Florenz gemeint) eine solche keineswegs. Aber auf dieser Stelle allein, oder richtiger auf Mißverständnis derselben, die nichts dergleichen besagt, beruht eben die Annahme Sullanischer Gründung. Es kommt aber noch ein Weiteres in Betracht. Mommsen a. a. O. S. 182 läßt betr. Tuder die gromatische Liste durchaus gelten. „Inskriptionsche Zeugnisse“, so äußert er, „bestätigen es, daß die Stadt entweder nach der philippischen oder nach der attischen Schlacht Kolonie geworden ist; für die erstere Entstehungszeit spricht das Zeugniß der gromatischen Liste, dem mehr Gewicht als gewöhnlich zukommt, weil es den Namen richtig angiebt.“ Nun lautet die auf Tuder bezügliche Stelle: „*Colonia Fida Tuder ea lege, qua et ager Florentinus.*“ Hat die Stelle volle Geltung, so ergibt sich aus ihr, daß Florenz damals bereits und zwar auf Grund solcher Gesetzesbestimmungen, wie sie auch derzeit noch in Gültigkeit standen, neu begründet war, und da es nach der Stellung bei Plinius von Octavian als Triumvir nicht begründet sein kann, ergibt sich auch hieraus Deduktion auf Grund des Ackergesetzes von 59 durch die Zwanziger-Kommission zur Zeit des ersten Triumvirats. Es fällt jetzt jedes Hinderniß fort, der gromatischen Liste betr. Florenz vollen Glauben zu gewähren, da wir feststellen, daß das alte Municipium zerstört war und eine Neugründung an neuer Stelle erfolgte.

Die mittelalterliche Uebersetzung über die Gründung von Florenz an dieser Stelle näher zu erörtern, ist nicht angängig und wir haben sie hier nur in einem Punkte zu berühren. Daß die reichlich mit Fabeln durchsetzte Ursprungsgeschichte den Inhalt von Erzählungen beim Spinnen bildete, beweist Dante, Par. 15; 125. Die verhältnißmäßig spät aufgezeichneten Uebersetzungen sind gedruckt bei Hartwig, Quell. u. Forsch., I, 37 ff. und bei Alvisi, Libro dello origini di Fiesse. e di Fir. Aber in diesen verschiedenen, theilweise voneinander abweichenden Texten ist nirgends der Name des Pompejus erwähnt, den doch die von Villani (I, 38) benutzte Vorlage genannt haben muß. Nur in der Erwähnung des Cäsar und des Pompejus klingt uns aus diesen Ursprungslegenden ein Nachhall der Wirklichkeit entgegen.

Es ist in der Geschichte von Florenz erwähnt, daß der gleiche Name sieben Orten eigen war und daß er an anderen Stellen untergegangen ist. Betreffs des municipium Florentinum Hiberitanum (Granada) s. C. I. L., II, p. 285. — Petr. colonia Julia Augusta Florentina Vienna (häufig mit dem toskanischen Florenz verwechselt) s. Mommsen, Ital. Bürg.-Kol., S. 180, Nr. 1. — Fiorenzuola in der Lombardei hieß noch Anfang des 11. Jahrhunderts Florentia (s. d. Urf. bei Tiraboschi, Storia di Nonant II, 140). — Endlich gab es in der Provinz Valeria ein Donau-Kastell Florentia („Notitia dignitatum“, Oecid. XXXIII).

Die Thore hießen mit ihrem mittelalterlichen Namen: Porta S. Maria (Süden; der Name dauert in dem der Straße Por S. Maria fort). S. Pancratii (Westen; an der Mündung der jetzigen Via Strozzi in Via Tornabuoni). Porta domus oder episcopi (Norden; nahe der Mündung der Via dell' Arcivescovado in Via de' Cerre-

tani, ein Geringes südlich von dieser). S. Petri (Osten; wo Via del Corso in Via del Proconsolo mündet).

Eine kurze Beschreibung des frühmittelalterlichen Florenz mit seinen Römer-Thoren enthält die vom Florentiner Notar Andreas 1345 verfaßte Lebensbeschreibung des Markgrafen Hugo von Tuscan, *Bibl. Naz., Flor.* — Conv. C. 1; 2641. Darin u. A.: „... quelibet porta media erat inter duas turres et circumdita super muros civitatis erant similiter turres.“ — Wehnlich Villani I, 38. Sie schrieben aus eigener Kenntniß, denn damals standen von den römischen Mauern (die man als den „ersten carchio“ bezeichnete) noch Stüde aufrecht. Die letzte Nachricht von ihrer Fortdauer und von der eines römischen Thores (des nördlichen) ist uns von 1403 überliefert, in der „Inveniva“ des Florentiner Poeten und Staatssekretärs Colluccio Salutati. Dort heißt es: „Extant adhuc rotundae turres et portarum monumenta, quae nunc episcopatus connexa sunt, quae, qui Romam viderit, non vident solum, sed jurabit esse Romana, non solum qualia sunt Romae moenia latericia coctilique materia, sed et forma.“ — Einen Römer-Thurm, zur Porta episcopi gehödig (freilich angeblich von den Römern nach der Zerstörung der Stadt durch Totilas erbaut), erwähnen auch die Chron. de origine civitatis (der Nachz von Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts) bei Hartwig, I, 59 und die von Aloisi herausgegebenen Texte, Zeile 502 und 1226. Endlich kann der Verf. aus eigener Anschauung sprechen. Am 28. Juni 1892 sah er die bei Erbarbeiten in Via dell' Arcivescovade, etwa 15 m südlich von Via de Cerretani und der Ostseite der Straße vor Ende getretenen Ueberreste eines runden aus flachen römischen Ziegeln erbauten Thurmes. Der dort aufgefundenene Mauerrest ist nach dem Archäologischen Museum übertragen und dort aufgerichtet worden. Beim Abbruch des erzbischöflichen Palastes, Anfang 1894, wurden die Reste des römischen Stadthores wieder sichtbar. Jerner sah der Verf. am 6. Juni 1895 an der Stelle, wo ein Theil jenes Palastes zur Erweiterung des öffentlichen Platzes niedergebrosen wurde, ein Stück der Mauer. Der untere aus römischer Zeit stammende Theil bestand, wie die römische Stadtmauer überhaupt, aus Ziegeln. Darüber war — eine Ergänzung, die in nicht zu bestimmender Zeit des Mittelalters hinzugefügt war — ein bedeutendes Stück der Mauer aus niedrigen grauen, 64 cm hohen Sandsteinblöden aufgeführt. Der Verlauf der Mauer war derart, daß das in langobardischer Zeit erbaute Battistero sich mit der Nordseite seines Achtecks fast unmittelbar an sie lehnte und sie sich etwa 7½ m südlich von einer Verlängerung der Südfluchtlinie der jetzigen Via Cerretani hinzog. Das wieder sichtbar gewordene Stück der mittelalterlichen, sich über der römischen erhebenden Stadtmauer ragte wesentlich über das jetzige Straßenniveau in den abgebrochenen Theil des erzbischöflichen Palastes hinein, wo sie als Untertheil einer Zwischmauer des Erdgeschosses gedient hatte. — Ein Mauerthurm der nach dem Arno gelegenen Südseite ist in einer Urkunde 1061, 11. Juni (St. Arch., Flor. — Prov. Ballomb.) erwähnt. — Genaue Angaben über den Verlauf der Mauern des ersten carchio bei Villani III, 2. Nach ihm waren sie freilich die von Karl dem Großen nach der sabelhaften Zerstörung durch Totilas wiedererbauten Stadt. Schon Philalethes (König Johann von Sachsen) hat in einem im Uebrigen vieles Unrichtige enthaltenden Exkurs seiner Dante-Uebersetzung, Bd. III, S. 241, darauf hingewiesen, daß hier die Beschreibung des römischen Mauernkreises vorliege. Die Ansicht, seitdem von Hartwig, I, 77, und Anderen angenommen, ist zur vollen Gewißheit geworden, seitdem man in den letzten Zeiten das Mauerwerk selbst prüfen konnte. Die Angaben Villanis über den Zug der Mauern

werden endlich durch das höchst umfangreiche Urkundenmaterial durchaus bestätigt und in einigen Punkten ergänzt.

Die parallelen Straßenzüge, aus denen die Anlage der römischen Florentia trotz aller scheinbaren Unregelmäßigkeit des Straßengewirres der inneren Stadt erkennbar wird, sind zum Theil noch nachweisbar. Viel ist hier allerdings in neuesten Zeiten durch den Umbau des Centrums verändert und selbst was erhalten, trägt jetzt bei der bedauerlichen Neigung, die Straßennamen zu ändern, vielfach andere Bezeichnungen, theils steht, da der Umbau noch im Gange ist, auch die Neubenennung noch aus, so daß wir uns durchweg an die Namen halten müssen, wie sie bis Ende der achtziger oder Anfang der neunziger Jahre dieses Jahrhunderts im Gebrauch waren. Die parallelen Straßenzüge waren von Süd nach Nord: 1. Via Ronaldi, über Piazza degli Strozzi fort, Via Corsi; der fernere Verlauf durch die Erweiterung von S. Michele e Gaetano verbaut; 2. Via de' Vespietti; 3. Via Pelliceria; 4. Via Calzaioli; 5. Via de' Cerchi, Via Sa. Elisabetta; der weitere Verlauf frühzeitig durch Anlage von Sa. Reparata (jetzt Dom) verbaut; 6. verbaut durch Pal. vecchio, Via de' Magazzini, ein Stück überbaut, dann Via della Studio und Via del Tronito, Fortsetzung durch den Dom überbaut. — Von Ost nach West: 1. Via Condotta und Porta Roffa; 2. Via delle Vigne, della Nave, del Campidoglio; 3. eine Straße, in die jetzt der Dom hineinragt, und die sich dort hinzog, wo die Südseite des Domplatzes und der Piazza S. Giovanni, der dann im weiteren Verlauf Via dei Buoni und Via Zeatina entsprechen.

Ueber die für Florenz in Betracht kommenden römischen Landstraßen — die heutigen Eisenbahnlinien entsprechen übrigens ziemlich genau diesen alten Römerwegen — geben außer der Peutingerischen Karte das Itiner. Ant. Aug. ed Parthey, p. 136 und 239, Auskunft, ferner Inschriftenfunde und eine Urkunde von 1061. Ueber Funde von Grabsteinen, die den Zug der Via Cassia bezeichnen C. I. L., XI, 1; 1663 (Ende der Via Faenza) 1608, 54—56, 58, 61—62, 65—66, 74, 78, 80, 82—85, 87 (Fortezza di Vasso) 1612 (Sesto). — Von der Wiederherstellung der Via Cassia durch Kaiser Hadrian im Jahre 123 giebt die Inschrift des 1584 in Val di Chiana gefundenen Meilensteines Kunde, der sich jetzt im Hof der Opera del duomo in Florenz befindet; sie ist oft gedruckt (u. A. Lami, Mon., I, 22; Repetti, V, 714), demnach C. I. L., XI, 2; ob es sich in der That nur um Wiederherstellung oder um Erbauung einer Querstraße nach Florenz oder um Beides zugleich handelt, bleibt wegen der starken Verwitterung der Inschrift unklar. Man darf sich nicht durch die Sicherheit irreführen lassen, mit der ältere und neuere Florentiner Schriftsteller dieselbe Inschrift verwerthen, deren Zahlzeichen von ihnen stets willkürlich wiedergegeben wird. — Von dem Manuscript eines interessanten Vortrages, den Gamurrini vor Jahren in der Società Colombaria über die Via Cassia gehalten, gewährte dem Verf. der verstorbene Arciconfalone dieser gelehrten Gesellschaft, Gaetano Milanese, im Jahre 1890 mit Zustimmung des Autors Einsicht. — In einer Urkunde von 1061, 8. Nov. (Fider, Forschungen, IV, S. 85: „petia terrae, quae vocatur campus regis iusta iliam viam petrosam et strada publica, quae ducit ab urbe ad fluvium Munionem“, daß diese „via petrosa et strada publica“, also eine gepflasterte Chaussee, aus römischer Zeit stammte, ist nicht zu bezweifeln. Es war die Einmündung der Faentiner Straße in Florenz, auf das sie, wie die Grabsteinfunde ergeben, in der Richtung der jetzigen Via S. Gallo zuzog. Von ihr zweigte der direkteste Weg nach Fäsulä ab, der an der jetzigen Babia von Fiesole vorbeiführte.

Was den Flußverkehr anlangt, so war ein wichtiger Arno-Hafen auch das spätere Empoli, dessen frühester mittelalterlicher Name, aus dem der jetzige entstanden, *Impori* Korruptel seines römischen Namens „in porta“ war (s. Peutingersche Karte). — Schiffsverkehr auf dem Arnoß geht auch aus Cassiod., *Varia*, V, 17 und 20, hervor.

Gebäude der römischen Florentia.

Wasserleitung; Thermen. Laurentius Cyathus, *Vita Ugonis comitis*, geschr. 1491 (Bibl. Naz. Conv. B. 7. 2883) vom römischen Ursprung der Stadt sprechend: „Extant igitur hodieque permanent vetustorum reliquie operum vel in hac nostri temporis magnificentia civitatis [admiraunde aquaeductus, hoc est arcus, qui nunc extra Faventinam portam euntibus ad levam cernuntur.“ — Die hier erwähnten Bogen der Wasserleitung müssen beim Bau der *Fortezza di basso* niedergelegt sein. Auf einem, von Rohault de Fleury, *La Toscane au moyen-âge*, t. I, veröffentlichten Plane — dieser stammt aus dem 15. Jahrhundert — sind noch acht Bogen des Aquäduktes eingezeichnet, die bis dicht an die *Porta Faentina* reichten. In zerfallenden Resten sah man einige noch im vorigen Jahrhundert (Gori, *Inscr.* III, p. CXLIX. — Lami, *Mon.* II, 1176, wo auch eine Abbildung).

Im Mittelalter hieß der ganze Zug des Aquädukts, von dem bedeutende Trümmer noch aufrecht stehen mußten, *Arco*, *Arcora* oder *Trallarcora* und zwar bis nahe dem ersten Mauerkreis und dem ihn bespülenden *Magnone*, etwa bis zur jetzigen *Via de Cerretani*. 1085, Juli, wird ein Landstück erwähnt „in loco, qui vocatur *Arco* et *Monione*“ (St.-Arch. Flor. — Prov. *Badia di Ripoli*, in der 1086, 26. Okt., bezeichneten Urkunde). Ferner ein Landstück gelegen „tra l'arcora prope *Magnonem*“ (nach der ersten Ableitung des Flusses) 1219, 15. Juni (Bullet. — Lami, *Mon.* II, 711) und ein anderes loco dicto tra l'arcora in populo S. *Stephani* in pane (1253, 9. Okt. — Bullet., *ibid.*, p. 712), also $2\frac{1}{4}$ km von jenem ersten entfernt. Demnach hieß der Zug der römischen Wasserleitung von So. Stefano in Pane bis zur Stadt noch im 13. Jahrhundert *Trallarcora*, wonach die Angaben bei Lami II, 1176 zu berichtigen. — Ein Bogen bei So. Stefano in Pane in der Urkunde des Kap.-Arch. 1083, Juni, genannt. Es wird Land vergeben prope arco anteo (gebr. Lami, *Mon.* II, 1430).

Der noch fortdauernde Name *Via delle Terme* ist urkundlich seit 993 nachzuweisen (Gebr. aus Bullet. Lami, *Mon.* II, 785; Vermietung ein Hauses „a *Terma*“. Mit forruper Jahreszahl 908; die richtige ergibt sich aus Zeit des Bischofs *Vodo* 987—1004 und ind. 6). — 1149, 12. Juni (St.-Arch. Flor. — Proven. *Ballombr.*). Zeuge ein *Gerardinus* de *Terma*. — Eine Bezeichnung der noch im 14. Jahrhundert vorhandenen Thermenruinen war *Capaccia*, was man von *Caput aquae* herleitete und dahin erklärte, die Wasserleitung habe dort ihr Reservoir gehabt. Wahrscheinlich beruhte der Name, wie die Erzählung von dem „großen Palast“, in den sich das Wasser ergoß, ursprünglich auf etymologischer Spielerei mit dem mißverstandenen Namen „*Terme*“. Bei *Villani* I, 38 heißt es: „Ed in Firenze faceano capo le dette fontane a uno grande palagio, che si chiamava *terminc*, *caput aquae*, ma poi in nostro volgare si chiamò *Capaccio*.“ Aus dem unbekannten Wort „*Terme*“ wurde „*terminus*“ und aus diesem Wort entstand vermutlich die Vorstellung, die Reste, die man sah, hätten einem großen Bau angehört, in dem die

Wasserleitung ihren Abschluß fand. — Auch Coll. Salutati, Invectiva, p. 26, erwähnt das „Capacium“. In Urkunden kommt, soweit der Verf. bemerkt, der Name nicht vor.

Was den inneren Schmuck der Thermen anlangt, so hat man immer (und mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit) angenommen, daß die schönen antiken Säulen der nahe gelegenen Kirche *Si. Apostoli* aus jener Bäderanlage stammten. Skulpturenfunde wurden dort und in der Nähe häufig gemacht. Die im Hof des Palazzo Gondi befindliche Statue eines Mannes in der Toga ist dort ausgegraben (Borgh. Disc. I. 127); eine andere Statue fand man 1781 März an der Ecke von *Via Por Sa. Maria* und *Mercato nuovo*. Sie war nach ihren Attributen einem der Litteratur Angehörigen gewidmet und stammte wohl auch aus den wenig entfernten Thermen (*Lastri Nov. letter.*, 1781, Bd. XII, 225). — Ueber einen dort ausgegrabenen *Janus*- und einen *Serapis*-Kopf: *Ann. Manni* zu *Borgh. l. c. p.* 281. Ueber letzteren auch *Gori*, *Inscr.* III, 312.

Die Thermen, die westlich vom Forum lagen und die in unseren Tagen wieder ans Licht traten, finden sich urkundlich einmal erwähnt, um dann fast ein Jahrtausend hindurch in Vergessenheit zu sinken. In der Urkunde von 1025, 2. Aug., wird „terra illa, que dicitur P'iscinale ibique prope ipsa ecclesia“ (*Sant' Andrea*) genannt (*Lami*, *Mon.* I, 573) und da von dem Namen eines Grundstücks die Rede, kann man in diesem Falle unter „piscinale“ nicht ein Bassin zum Spülen von Wäsche, zum Einweichen von Leder und dergl. verstehen, sondern nur eine Ortsbezeichnung, die von den hier gelegenen antiken Bädern stammen mußte. Aufgedeckt wurden deren Reste im Herbst 1892 bei den Umbauten des *Centrum*. Prof. *Corinto Corinti* von der *Accademia di belle arti* hat sie genau durchforscht, gemessen und gezeichnet. Sie befanden sich, wo jetzt die *Piazza Vittorio Emanuele* angelegt ist, und erstreckten sich in der Richtung von *Via Strozzi* unter *Vicolo de' Teri* und *Via de' Vecchietti*. Ueber die Auffindung *Naz.* 1892, 29. Okt., Nr. 308. — Es zeigte sich, daß die Thermen vielfach erneuert waren und zwar in fünf verschiedenen Niveaus, von denen das höchste nahezu 2 m über dem untersten. Ein Theil der Trümmer und die gefundenen *Marmorbruchstücke* sind nach dem *Archäologischen Museum* geschafft, wo man sie wieder zusammenlegte. Die letzte Erneuerung, offenbar in einer Periode der Dürftigkeit und mit schon früher benutzten Materialien ausgeführt, erfolgte vielleicht in sehr später, etwa in *Justinianischer* Zeit. Die bedeutende Erhöhung des Niveaus, die für die ganze Stadt nachweisbar ist, vollzog sich, wie gerade die Thermen zeigen, zum großen Theil schon in römischen Zeiten. Man hat an die Wirkung von Ueberschwemmungen und an künstliche Aufschüttung wegen der Ueberschwemmungsgefahr gedacht und diese Möglichkeiten sind nicht ausgeschlossen. Aber auch eine andere Vermuthung, die wir aussprechen müßten, hat einige Berechtigung, die nämlich, daß wiederholte starke Zerstörungen durch Erdbeben erfolgten, und daß diese verschiedenen Umstände zusammen die große Bodenerrhöhung bewirkten. Von einem Erdbeben in dieser Gegend haben wir aus alten Zeiten Kunde. Freilich war damals das römische *Florenz* noch nicht erbaut, aber schwerlich wird dieses das einzige der älteren Zeiten gewesen sein. (*Julii Obsequentis lib. de prodigiis* [a. 92 v. Chr.]: „*Faenulis fremitus terrae auditur.*“) — Die Reste von Thermen unter dem *erzbischöflichen Palais* fanden sich bei dem Neubau desselben im Sommer 1895. Schon im 16. Jahrhundert hatte man an dieser Stelle ein Stück *Mosaikfußboden* gefunden, worüber *Borghini* (*Discorsi* ed. *Manni* I, 231) berichtet: „... ha molti anni, che in ves-covado cavandosi nel cortile si scoperse molte braccia sotterra un bellissimo

pavimento di mosaico di porfidi serpentini ed altri nobili marmi e fu giudicato non poter essere d'altro, che d'un tempio antico.* Die neuerdings aufgefundenen Stücke Mosaikpflasters sind nach dem in der Bildung begriffenen „Florentiner Museum“ des Museo archeologico überführt worden, wo auch die Reste verschiedenfarbigen Marmors jener Thermenanlage westlich des Forums eine übersichtliche Zusammenstellung erhalten haben.

Ueber Auffindung der cloaca „Not. degli scavi“ 1887, p. 130 und 5. Weitere cloacae wurden Anfang 1890 unter Via degli Speciali und im August 1894 auf Piazza Strozzi unter dem Pflaster der betreffenden römischen Straße aufgedeckt. Ausgegrabene Brunnenanlagen und eine aus Sandsteinplatten gemauerte Viehtränke von kleinen Dimensionen, offenbar für Zug- und Lastthiere bestimmt (gefunden an der Volta dei Pecori), befinden sich jetzt im Archäologischen Museum. Die eine der Brunnenanlagen am Forum, nahe dem Capitol gelegen, ist von Milani im Dezemberheft des Jahrganges 1893 der „Notizie“ beschrieben. Es führten 19 Sandsteinstufen zu ihr hinab. Nach der Reinigung erwies sich der Brunnen noch jetzt als verwendbar. Eine Nische der Brunnenmauer, die jedenfalls einst ein Marmor-Relief enthielt, wurde leer gefunden. Dagegen fand sich an anderer Stelle ein 60 cm hohes, 41 cm breites Relief des Fluhgottes Arnus an der Brunnenwand befestigt. Es ist von mäßiger Arbeit des 2. oder 3. Jahrhunderts n. Chr.

Kapitol und Forum. Die Reste des Kapitols traten beim Umbau des Centrum so deutlich zu Tage, daß das im darstellenden Theil Erwähnte zum Theil auf eigener Wahrnehmung beruht, zum andern stützt es sich auf die Angaben, die Milani über die Ausgrabungen in der Abhandlung „Reliquie di Firenze antica“ macht. Auch die aufgefundenen Ueberbleibsel des Kapitols wurden von Prof. Corinti sorgfältig aufgenommen. Die Messung ergab, daß der Bau eine Fläche von 26×30 m bedeckte, während der Tempel des lapitolinischen Zeus in Pompeji nur $16,88 \times 37$ m mißt (Milani l. c., col. 18). — Der Name des Kapitols dauerte bis in unsere Tage in der (lange vorher völlig modernisirten und seit Ende des vorigen Jahrhunderts als Wohnhaus dienenden) 1890 abgebrochenen Kirche Sa. Maria in Campidoglio fort, die, wie die Demolirung ergab, in eine Ecke des Peristyls hineingebaut war. In Urkunden und bei Schriftstellern ist das Capitol verhältnismäßig häufig erwähnt. Urkundlich 991 oder 992, März (Bullet. f. 174² mit 921; die richtige Jahreszahl ergibt sich aus dem Bischofsnamen und „regnante Octone“; gebr. Lami, Mon. II, 866). Ferner 991, 7. Oct. (Bullet. f. 90² mit 1091; den Säkularirtum ergiebt der Bischofsnamen; gebr. ibid. 786); 1068, März (l. c. II, 1425); 1090. 30. März, zwei Urkunden Kap.-Arch., eine in mangelhaftem Auszug l. c. p. 1436. Aus ihr ergibt sich, daß ein Theil des Kapitols aufrecht stand. (. . . „de tertia parte est finis terre et case predictum capitolum“). Daß man noch im 13. Jahrhundert so ansehnliche Ueberreste desselben sah, daß man den Tempel für einen alten Palast halten konnte, beweist die Erwähnung bei Sanzanome und die Chron. de origin. civitatis. (Hartwig I, 2 und 57 f., Mvisti, Zle. 450 ff.) Die Volkssage hatte dieses Ueberbleibsel römischer Vergangenheit mit den Schauermärchen von dort durch Totilas vollzogenen Noththaten umwoben. — Was Kuhfeldt, De capitoliis, p. 12 und 32 beibringt, ist jetzt durch die Ergebnisse der Ausgrabungen überholt.

Das Marmorpflaster des Forum trat bei den Erdarbeiten der letzten Jahre verschiedentlich zu Tage. Ein Stück der den Marktplatz umgehenden Straße ist im Archäologischen Museum wieder zusammengesetzt worden. — Bei der Demolirung der Kirche Sant' Andrea fand man im Febr. 1890 den Bogen, von dem die Kirche und das

zugehörige kleine Kloster im Mittelalter lange Zeit den Beinamen führte. In Urkunden ist Sant' Andrea zuerst 1018, 27. April, als „prope forum domini regis et prope arcum“ gelegen bezeichnet. (Gedr. mit 1013, 27. April, Lami, Mon. I, 42. Von der Datirung später.) Der Bogen zeigte sich, als er zu Tage trat, als aus Haussteinen sorgfältig errichtet. Er war bei einem Erweiterungsbau in die Kirche hineinbezogen und diente einer Mauer ihres Campanile als Stütze. Diese Infortporirung war 1185, 29. März, noch nicht erfolgt, denn in dem Privil. Luc. III von diesem Tage wird die Kirche noch als „iusta arcum“ gelegen bezeichnet. (J.-L. 15396; aber in dem Druck Lami, Mon. II, 1185, ist die Stelle ausgefallen, während sie in dem Auszug ibid. I, 30, enthalten ist. Kopie der Bulle in den Carte Borghin. in der Bibl. Naz., Flor., Bd. 71, S. 76.) Daß der Bogen römischen Ursprungs, zeigt seine Bauart, aber über seine Bestimmung vermochte der Verfasser keine Klarheit zu gewinnen. Der Wasserleitung konnte er seiner Form nach nicht gebiet haben. Die Vermuthungen älterer Lokalarchäologen, denen er aus dem Namen der Kirche bekannt war, es sei ein Triumphbogen gewesen und dergl., zeugen nur für die Lebhaftigkeit ihrer Phantasie. Der Verf. gesteht dem steinernen Rithsel gegenüber besclämmt die Unzulänglichkeit der eigenen Divinationsgabe.

Jesus-Tempel. Die dem Tempel zugehörigen Inschriften C. I. L. XI, 1; 1577—91; die einzige, aus der die Zeit zu entnehmen, Nr. 1585, aus der Regierung des Septimius Severus. Der Jesus-Tempel lag an der Stelle, wo später Kirche und Kloster S. Firenze erbaut wurden, in welsch letzterem derzeit das Appellationsgericht. Die ersten Spuren wurden 1745 beim Neubau des Klosters des Nabri dell' Oratorio entbedt; fernere Funde 1772 und 73. Nov. letter. (Lami XVIII (1757), col. 640. — Nov. letter. (Lastri), V (1774), 207, Bericht Menabuonis; danach hatten die Säulenbasen 1½ Braccio (= 87 cm) im Durchmesser. — Roulez, Ballet. dell' ist., 1839, p. 184 und D'ann, Jhschr. f. Alterth.-Wissensch., 1851, enthalten nichts von Werth.

Amphitheater und Dramatisches Theater. (Perilassium major und Perilassium piccolo.) Die Reste des Dramatischen Theaters traten 1875 bei Erdarbeiten zu Tage. Vergl. Frey, Loggia, p. 54, und Not. degli scavi, 1887, p. 129, n. 6. Mündliche Berichte über das damals Gesehene erhielt der Verf. von verschiedenen Seiten, doch ist eine Veröffentlichung über Beobachtungen und Messungen leider nicht erfolgt. — Im Mittelalter hieß das Amphitheater „perilassium major“, das Dramatische Theater „perilasio piccolo“, und es sei gleich in diesem Zusammenhang die vielbesprochene Bezeichnung erörtert. Sie rührt, wie nicht mehr bezweifelt werden kann, von den Langobarden her. Die mächtigen Bauten der Amphitheater, die bei der Besiznahme von Italien ihr Staunen erregen mußten, wurden ihnen als Orte gedeutet, wo mit wilden Thieren gekämpft worden war und wo man solche aufbewahrt hatte; so nannten sie die Gebäude nach der ihnen wahrscheinlich bekanntesten Art reisender Thiere hero-laz, d. i. Bärengeß. (Vergl. Friedländer, Sittengesch. Roms, II, 552.) In einem großen Theile des langobardischen Italien und nur in diesem findet sich die Benennung in gleichartiger Anwendung und mit nur geringen Abweichungen: herolais, berelasis, berolais, perolassium, perilassium, pirolasium etc., und zwar kommen diese Namen von Capua bis Florenz vor. Zu den von Friedländer angeführten Orten sei hier noch derjenige erwähnt, wo die Benennung urkundlich zuerst auftritt, nämlich Neate (Nieti), wo 791, Juni, Schenkung eines Weinberges „ad perelassium“ erfolgt (Reg. di Farfa, II, 125), und in Toskana möge zu den von ihm erwähnten Städten Florenz, Arezzo und Pisa

auch noch Lucca gefellt. Dort, wo die Reste des Amphitheaters und seine Form noch heute so deutlich sichtbar, hat man dessen ursprüngliche Bestimmung auch im frühen Mittelalter nie verkannt. In der Vita S. Fridiani, Bischofs von Lucca (d. Koder aus dem 11. Jahrh., Laur.-Stroz., 3, f. 5) wird von der Auffindung eines großen Stückes schönen Marmors, „juxta theatrum, quod Perlascium vocatur“, berichtet. In Ludewig Urkunden kommt die Bezeichnung gleichfalls vor: 973, 12. Juni: ein Landst. „foras civitate Lucense prope Pirolascio“. — „Mem. e docum. di Lucca“, V, 3, p. 333. — Ebenso *ibid.*, p. 471, Urk. von 977, 3. Nov.

Die Langobarden vermochten natürlich nicht zwischen Theatern für scenische Darstellungen und Amphitheatern zu unterscheiden. So wurde für sie der ähnliche Form halber — die Bezeichnung findet sich, soweit der Verf. bemerkt, nur in Florenz — ein dramatisches Theater zum „kleinen Perilascium“.

„Die auffallende Abweichung Prato-lascio“ statt perilasium, die Friedländer, S. 553, nach Manni, S. 17 f., erwähnt, erklärt sich auf das Einfachste aus einem Mißverständnis Mannis, das nicht einmal ein ehrliches ist. In der Manie dieser Vokalgelehrten, scheinbar recht Vieles über ihren Gegenstand zusammenzubringen, kam es ihnen nicht darauf an, das vorliegende Material gelegentlich zu vergewaltigen. Die Urkunden, auf die Manni sich beruft — von 1085, Juli, und 1086, 26. Okt. St.-Arch. Flor. — Badia di Ripoli) — enthalten Vergebung von Land, gelegen in Turri ubi et Prato Lasci dicitur. Das „in Turri“ läßt Manni fort, und dann wirft er die „Wiese Lasci“ mit dem perilasium zusammen, obwohl ihm der Ort Torri (San Donato a Torri) so wenig unbekannt sein konnte wie irgend einem Florentiner; er liegt westlich außerhalb Florenz, von der Stelle des Amphitheaters, das östlich vor der alten Stadt lag, über 3 km entfernt.

Ähnlich verhält es sich mit der pseudogelehrten Herleitung des Wortes aus dem Griechischen (Manni, l. c., p. 18). In einer Urkunde von 1071 (1701 bei Friedl., S. 553, ist Druckfehler) sollte angeblich stehen „perbasio picculo“, und daraufhin sollte das Wort vom griechischen *περίβασιον* stammen. Die Urkunde von 1072, Febr. (1071 ind. 10) befindet sich im Kapitel-Archiv, und es steht mit voller Deutlichkeit da: „prope perilasio picculo“; ja derselbe Manni giebt dieselbe Stelle in derselben Schrift acht Seiten später ganz richtig wieder. Da aber die falsche Erklärung, basirt auf falscher Lesart, einmal im Gange war, ist sie bis heute nicht zur Ruhe gekommen, und in neuerer Zeit haben Rosa und Lupi (Arch. Stor. III, 2, p. 70, bezw. IV, 6, p. 492 ff.) den Versuch unternommen, das „Perilasium“ auf ihre Art aus dem Griechischen zu entwickeln. Er verdient nur deshalb Erwähnung, weil er einmal mehr beweist, wie sorgsam man es in Italien vermeidet, Worte, die aus dem Lateinischen nicht erklärt werden können, aus dem anderen der Elemente herzuleiten, aus denen das Italienische entstanden ist. Es fehlte in der That nur, daß man den wahren Ursprung von „perilasium“ im Arabischen entdeckte, und in der That ist die Ableitung auch aus diesem riskirt worden. (Siehe Friedl., S. 552.)

Der Name Colosseum, den Benvenuto Cellini in seiner Lebensbeschreibung (c. 1) dem Amphitheater seiner Vaterstadt beilegt, spiegelt lediglich des Künstlers römische Erinnerungen wieder,¹⁾ war aber in Florenz nie in Gebrauch. Hier wurde vielmehr, da man das langobardische Wort längst nicht mehr verstand, seit Ende des 13. Jahrhunderts das Perilasium zum „parlagio“, und aus diesem verstümmelten

¹⁾ Auch Colari (Proemio delle Vite, c. 7) spricht von dem „teatro colosseo“ seiner Heimath Arezzo, ebenfalls lediglich in Anlehnung an die römische Benennung.

Wort mußte man auf etymologischem Wege die ganze Geschichte des Bauwerkes herauszudrücken. Es war nach Vill., I, 36, ein auf Cäsars Befehl erbautes Sprechhaus, wo die Römer Parlament hielten und wo sie so sitzen konnten, daß Einer dem Anderen immer ins Gesicht sah. Da die Erklärung des Wortes *parlago* als „Sprechhaus“ ebenso einleuchtend erscheint, wie sie sinnlos ist, hat sie ihre Geltung behalten und findet sich in den Glossarien gewissenhaft verzeichnet. (J. V. Fanfani, *Fir.* 1891.) Dagegen hielt schon *Collucio Salutati* 1403 (*Inveet.*, p. 26) den Bau, wenigstens annähernd richtig, für einen römischen *Circus*.

Die urkundlichen Erwähnungen sowohl des „*perilasium major*“ wie des „*perilasium piccolo*“, von denen einige bereits angeführt wurden, sind im 11. und 12. Jahrhundert häufig, besonders in den Pergamenten der *Proven. Badia di Ripoli* und *Ballombrosa* des Staatsarchivs. Als die ältesten oder für die Lage des „*kleinen Perilasium*“ bezeichnenden seien citirt: für das Amphitheater 1018, Jan. (*St.-Arch. Conv.* 78; 386, *lrf.-Kopien* von Mitte des 14. Jahrh., S. 51), Schenkung von Land, „*prope perlasio*“, und 1031, 2. Nov. (*Prov. Badia*), Schenkung von Land, „*prope perilasium majorem*“. — Für das *Dramatische Theater*: 1069, 15. Mai (*Carte Stroz.-Ugaccione*) „*prope perilasium, quod dicitur piccolo iuxta civitate Florentia*“, wogegen in der oben erwähnten Urkunde von 1072, Febr.: „*infra civitate Flor. prope perlasio piccolo*“. — 1133, 22. April, ein Haus in *civit. Flor. in loco perlasio piccolo* (*Proven. Ballombrosa*). Ebenso 1133, Juni (*Proven. Badia di Ripoli*). Aus dem Angeführten ergibt sich die Lage innerhalb der Stadt, doch hart an der Mauer.

Ueber Grundstückskäufe und Bauten der *Peruzzi* auf dem Terrain des Amphitheaters enthält eine 1643 vom Senator *Carlo Strozzi* kopirte *Rifordanz* der Familie *Peruzzi*, angefangen 1297 (*St.-Arch. Flor. — Stroz.*, II, 76), viele Mittheilungen. Im Keller des jetzigen *Palazzo Peruzzi* in *Borgo de' Greci* ist noch ein Stück dem Amphitheater zugehörigen *Mosaikpflaster* sichtbar. (Mündliche Mittheilung des verstorbenen *Ministers* und *Sindaco Ubaldo Peruzzi*.) — Ueber aus den Theatern stammende *Skulpturen* *Borgh.*, *Disc.*, I, 287, und II, 198. — Ueber eine 1567 ohne Kopf gefundene *Gewandstatue Manni*, *Principi della rel. Christ.*, p. 20.

Die von *Manni*, S. 9, aus einem *Cod. Magliab.* wiedergegebenen Maße — 170 *braccia* Länge und 573 *Umfang* — finden sich in den Angaben über *Florenz* wieder, die der *Goldschmied Marco di Bartolomeo Rustici* der Beschreibung seiner *Reise nach Palästina* voranstellte. (1440—1450; f. 5 des dem *erzbischöflichen Seminar* gehörigen *Kodex*.)

Fulonica. Im Jahre 1868 wurden in der *Villa Pasolini* (jetzt *Rasponi*), *Fonte all' Erta* (*Via Camerata*) bei Verbreiterung der nach *Rajano* führenden Straße die Reste einer *Fulonica* (*Tuchwalkerei*) aus spätrömischer Zeit aufgefunden. Es scheint, daß die Anlage eine Längenausdehnung von etwa 33 m hatte. (Bericht der zur Untersuchung der Trümmer niedergesetzten Kommission an den *Sindaco*, *Arch. Stor.* Ser. III, Bd. 10, 2, p. 175, Jahrg. 1869.)

Zur Niederlage des Radagais bei Florentia und Fäfulä.

Die Zahl der ostgothischen Mannschaft giebt Orosius, *Advers. paganos*, VII, c. 37 (ed. Jangemeister, S. 540 f.) auf 200 000 an. Ebenso Marcellini *Comit. Chronic. S. M. G. Auct. antq^m I*, 68. — Zosimus, V, 26, an dieser Stelle ganz verworren, beziffert das Heer auf 400 000. Daß die Schätzungen bei den Zeitgenossen stark divergiren, beweist Orosius, der erklärt, der knappsten Annahme zu folgen.

Ueber die Belagerung von Florenz Vita S. Ambrosii auct. Paulino c. 50 (S. Ambr. Opp. ed. Maurin. II App.): „ . . . tempore quo Radagaisus suprad. civitatem (Flor.) obsidebat, cum jam de se penitus desperassent viri civitatis ipsius“ . . . „altero die adveniente Stilicone tunc comite cum exercitu facta est de hostibus victoria.“ — Ueber den Entscheidungskampf Chron. Gall. a. 452 (M. . Auct. antq^m IX, 652). „ . . . cuius (sc. Radagaisi) in tres partes per diversos principes divisus exercitus aliquam repugnandi Romanis aperuit facultatem. Insigni triumpho exercitum tertiae partis hostium circumactis Chunorum auxiliariibus Stilico usque ad internicionem delevit“. Da hier die hunnische Reiterei siegte, muß sich dieser Theil des Kampfes in der Ebene vollzogen haben. — Augustin., *De civitate dei* V, 23: „ . . . Radag. . . uno die tanta celeritate victus est, ut ne uno quidem, non dicam extincto, sed vulnerato Romanorum multo amplius, quam centum millium prosterneretur ejus exercitus.“ Ueber die Verpflegung des römischen Heeres und den Nahrungsmangel der Ostgothen Oros. l. c.

Die Hinrichtung des Radagais erwähnen: Oros. — S. Paulin. Nolanor. episc. in *Carm. XIII* in S. Felicem (Bibl. veter. patr. ed. Galandi VIII, 224. — S. Augustin. l. c. — Marcell. Com. l. c. — Additam. ad Prosper. Havniensia in margine (M. G. Auct. antq^m IX, 299) geben ebenso wie die Additam. in textu (ibid.) den Schauplatz derselben „ante portas civitatis“, bezw. „apud Florentiam urbem ante portas“. Letztere (danach in der Rekonstruktion der *Annal. Ravennat.* durch Holder-Egger, *N. Arch.* I, 350) geben einzig das für die Religionsgeschichte von Florenz wichtige Datum X Kal. Sept. Dieses ist jedenfalls das des Sieges, nicht der Hinrichtung des Radagais, wie es nach dem Wortlaut etwa scheinen möchte. Hierauf kommt indeß in dem angedeuteten Zusammenhang, nämlich in der Abweisung der Zusammenflüchtung des Kultus der heiligen Reparata in Florenz mit dem Erfolge der römischen Waffen, nichts an, sondern nur darauf, daß der Sieg an oder vor dem 23. August erfolgten ward.

Die Inschrift der dem Stilicho in Rom zu Ehren des Sieges errichteten Statue C. I. L. VI, 1; 1731. — Die Basis des dem Heere gefetzten Denkmals wurde Anfang 1880 nahe dem Bogen des Septimius Severus ausgegraben. Es hatte neben dem des Stilicho gestanden (Vortrag Henzens, gedr. „*Bullet.*“ 1880, S. 168 ff. — Dazu Richter, *Die röm. Hednerbühne*, Jahrb. d. deutsch. Archäol. Inst., IV, 1889, S. 1 ff.). — Die Inschrift des den Kaisern zu Ehren errichteten Bogens C. I. L., VI, 1; 1196. Auf der dem Heere gewidmeten Inschrift sind die 10. und 11. Zeile, die Stilichos Namen und Titel enthalten mußten, sorgemeißelt.

Der griechische Einfluß auf die Verbreitung des Christenthums in Florenz.

Während die Florentiner Ueberlieferung dem Kult der syrischen Märtyrerin Reparata einen lokalen Charakter zu verleihen und ihn mit dem in Wahrheit durchaus nicht, wie behauptet wurde und wird, an dem Tage dieser Heiligen, am 8. Oktober, sondern am 23. August oder kurz vorher erfochtenen Siege des Stilicho über Radagais in Zusammenhang zu bringen versuchte, ergiebt die nachfolgende Zusammenstellung, wie die Jungfrau Reparata an sehr vielen, weit auseinanderliegenden Stellen des Abendlandes verehrt wurde.

Teano: Matteo Villani, III, 15 und 16, erzählt die Geschichte von der Florentiner Gesandtschaft, die das neapolitanische Königspaar um eine Reliquie der Stadtheiligen anging. Die Aebtissin, die den Körper der heiligen Reparata unter ihrer Obhut hatte, schickte einen Arm, der bei der Ankunft von Teano (1352, 22. Juni) in feierlicher Prozession eingeholt wurde. Erst nach 4½ Jahren wurde durch die mit Ausschmückung der Reliquie beauftragten Goldschmiede offenbar, daß die Aebtissin die Florentiner mit einer wohlgefügten Nachahmung aus Holz und Gips betrogen hatte. — Für die sabinische Landschaft: Reg. Farf., IV, 204 und 208. Land in territorio Sabinensi in vocabulo quod dicitur de Sancta Reparata, 1044. Rai. — Land in territorio Sabinensi in curte Sanctae Reparatae, 1047. — Für Sardinien: Laur. Veron., De bello Balearico, I; Ughelli, X, 127 ss., und Migne, 163, col. 513 ss. — Ann. Pis.: zu 1162. — Korsika: Bei dem Hafensstädtchen Zola Rossa im Nordosten der Insel besteht noch eine der heiligen Reparata geweihte Kirche. — Für Rizza: A. S., 8. Oktober, IV, 32 und Gams, Ser. episcopor., p. 587. — Im französischen Departement Vouges du Rhône: Puy Sainte Reparade im Bezirk Veyrolles. Mittelalterlicher Name: Podium S. Reparatae. Urkunde von 1056, Cartulaire de S. Victor, I, 230. — In Atri (Aabria): A. Sanctor l. c. — Petr. Pisa: Tronei, p. 22. — Cronich. von Pisa und Lucca, Bibl. Naz., Flor. Palat., 571 zu 1087 u. 88. — Petr. Lucca: Mem. e docum. di Lucca, IV, 1; 216 u. 218. — Murat, Ant., VI, 427; Urkunde von 984, 19. März; Johannes baptista wurde wahrscheinlich erst in langobardischer Zeit Titular der Kirche.

Betreffs des griechischen Ursprungs des Minias ist das Erforderliche in der Geschichte von Florenz erwähnt. — Die Florentiner Kirche Sa. Maria in Campidoglio führte angeblich noch Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts den Beinamen „Odigitria“, wie auch in Byzanz der Gottesmutter als Wegführerin ein Heiligtum geweiht war, und wenn diese Bezeichnung in Florenz wirklich vorkam, konnte sie nur aus jenen frühen Zeiten stammen, als das Kirchlein in die Vorhalle des Kapitols hineingebaut wurde. Aber die beiden von Migliore, Fir. illustr., p. 494, angeführten Urkunden von 1190 und 1201, in denen das kleine Gotteshaus als „eocl. S. Mariae qua dicitur in capitolio aliter Odigitria“ bezw. „S. Maria in capitolio, quae etiam Odigitria dicitur“ bezeichnet sein sollte, sind beide nicht mehr aufzufinden und so muß ihre Authentizität dahingestellt bleiben.

Daß in der Laurentiana befindliche Missale aus dem 11. Jahrhundert, früher der Dombibliothek gehörig (Cod. Aedil., 44), enthält f. 74² ss. die Taufordnung, auf die in der „Gesch. v. Flor.“ Bezug genommen. Die Frage, in welcher Sprache — Lateinisch oder Griechisch — der Täufling Christus bekennen wolle, bildete einen Theil des zweiten „scrutinium“. — Sie und die entsprechenden Antworten waren im 8. und

9. Jahrhundert, wie aus den bei Martène, *De antiquis eccl. ritibus* mitgetheilten Taufriten ersichtlich (S. 100, 104), auch an manchen Orten Frankreichs in Gebrauch, wo sie gleichfalls früh verschwanden. Es scheint daraus eben ganz im Sinne unserer Erörterung hervorzugehen, daß das griechische Element an vielen Orten des Abendlandes an dem Entstehen der Christengemeinden einen sehr wichtigen Antheil hatte. Daß dieser bisher wenig beachtet worden, hat zunächst darin seinen Grund, daß sich vorwiegend Geistliche mit diesen Fragen beschäftigten, und diese hatten keine Neigung, dem später heterodoxen Griechenthum den Ruhm zu gönnen, daß es so viel zur Ausbreitung des Glaubens im Abendlande beigetragen habe. Seit dem 11. Jahrhundert verschwinden die Spuren davon fast völlig oder vielmehr sie werden in klarer Absicht und zu bestimmten Zwecken nach Thunlichkeit ausgegitt. Den Ansprüchen auf römische Macht mußten diese Erinnerungen hinderlich, bei der polemischen Haltung gegen Byzanz, wie sie sich aus verunglückten Einigungsversuchen mit doppelter Schärfe ergab, mußten sie unbequem sein. Die Namen griechischer Heiliger verlieren sich in dieser Zeit vielfach aus den Titeln der Kirche. Was Florenz anlangt, so ist es nur Vermuthung, daß die Vita des Zenobius eben aus Gründen angedeuteter Art eine Neubearbeitung erfuhr (denn eine solche, nicht eine erste Aufzeichnung der Tradition ist wahrscheinlich das von Laur. Amalfitanus verfaßte Heiligenteben, siehe unten). Mit Gewißheit aber kann behauptet werden, daß die Verfälschung der Lebensbeschreibung des Bischofs Romulus von Fiesole (siehe unten) in diesen Zusammenhang gehört, daß man eben, um den wesentlich anders gearteten Ursprung des Christenthums in dieser Gegend zu verdecken, eine Vita fabrizirte, welche Fiesole und Florenz als geistliche Töchter Roms legitimiren sollte, was denn freilich nur auf Grund eines gefälschten Zeugnisses möglich und wozu sogar eine Bearbeitung des Grabsteines des Heiligen nöthig war. Obwohl von Florenz in der Lebensbeschreibung nicht ausdrücklich die Rede, so erschien es doch als selbstverständlich, daß die Heilspredigt vor seinen Thronen auch ihm gegolten, auch in der Stadt gewirkt habe. — Endlich sei erwähnt, daß die Annahme nahe liegt, damals, im 11. Jahrhundert und aus gleicher Absicht sei zuerst versucht worden, den Reparata-Kult vermittelt des Sieges über Hadagais zu erklären.

Langobardisches Königsgut.

Die *curtis regia* in Florenz erwähnt zuerst Karl der Große in der Schenkung für S. Miniato, v. Böhm. Mühlb., Nr. 272, nach ungefährer Annahme 786, Weichnachten, eingereicht, in Wirklichkeit früher zu setzen. Die Urkunde ist nicht, wie dort und von Abel-Simon, I, 553, Anm. 3, angenommen, gänzlich verloren, sondern in guter Kopie von Vinc. Borghini (s. XVI) in dessen Papieren, Bb. 71, Bibl. Naz., Flor., erhalten. Die Kopie ohne Datum. Danach auch gedruckt, Berti, S. Miniato, 173. In der Urkunde wird Besitz des Königshofes in Nossiano (d. i. Nuciano), außerhalb der jetzigen Barriera S. Niccolò, in Urbanula (nicht näher zu bestimmen) und Carcio (wahrscheinlich ein *campus regis* nahe S. Miniato, dessen Name verschwunden) angeführt; das Geschenk wird bezeichnet als zugehörig „*ad curtem nostram Florentinam*“. — Ferner die „*Florentina curtis*“ in der Urkunde des Bischofs Otto von Florenz 1036, Nov. (J.-L., p. 520. — Lami, Mon., I, 91) und in der Bulle Alex., II, 1062, 24. Nov. (J.-L., 4489) genannt. — *Campus regis* (die jetzt von Via Martelli und theilweise von Via Cavour und Via S. Gallo durchzogene Gegend) sehr häufig in Urkunden, zuerst 898, 21. Mai (Kaiser Lambert für die Bischofskirche), und zwar als Besitz der

curtis regis genannt. (Lami, Mon., I, 593.) Als das Terrain im 14. Jahrhundert längst mit Häusern bebaut war, führte es noch den Namen Camporeggi. (S. Urkunde von 1311, 13. April; Richa, V, 296, und Schreib. v. 1330, Joh., Kard.-Dial. von S. Theodor an den Bischof von Fiesole, wo Haus und Garten erwähnt wird, „Florentie loco ubi dicitur Camporegium in via S. Galli“. — Lami, Mon., II, 1460.) — Das mit dem campus regis zusammenstoßende pratum regis: Konrad II. für die Kanoniker, St. 2094; Lami, Mon., I, 95, und öfter in weiteren Urkunden, z. B. 1061, 4. Jan., Fider, Forstsch., IV, 93. — Der Name von Careggi, 3 km nordwestlich Florenz, rührt von einem campus regis her, der sich dort befunden haben muß. — Die Curtis Beneventana, bei der Kirche S. Miniato gelegen, war ein Königshof, wie die Urkunde Lamberts von 898, 21. Mai (s. oben) ergibt. Der Druck bei Ugheffi und nach ihm bei Lami a. a. O. ist an der betreffenden Stelle korrupt. Orig. Kap.-Arch. Nr. 970: „Item in alio loco petiam terrae unam . . . pertinente de curte Beneventana prope eccl. S. Miniati positam.“ Zu diesem Hof gehörte wahrscheinlich ursprünglich der Hügel von S. Miniato, der als Königsbesitz mons regis hieß. (Siehe Bulle Pasch. II, 1110, 9. Jan.; J.-L. 6256. — Lami, Mon., II, 1182.) — Ein weiterer mons regis („monte reggi“) bei Scopeto, 8½ km südlich Florenz (a. 1011. — Bullet. — Lami, Mon., II, 866). — Campus regis bei Legnaja (2 km außerhalb Porta S. Frediano) 1078, 20. Febr. (St.-Arch. — Proven. S. Felicitia) und 1169, 29. Juni (ebendort). — Königsgut im Mugello ergibt eine Schenkung Ottos II. a. 978 (Bullet. — Bergl. Regest. Nr. 9). — Bei Callebona in Val di Pesca 1014, März (St.-Arch. — Passign.) „terra regi“ erwähnt. — Die Curtis Inpori (das heutige Empoli) wird 937, 12. Dez., von König Hugo als Königsgut seiner Braut verliehen (siehe die Urkunde bei Dümmler in Forstsch. z. D. Gesch., X, 305). Die Curtis gehörte im folgenden Jahrhundert dem Bischof von Florenz, wie die Urkunde von 1018, 27. April (Carte Borgh., Bibl. Naz., Bb. 71, p. 65 ss. und Berti, S. Miniato, p. 175) ergibt. — Pratum regis beim heutigen Pratolino (etwa 12 km nördlich Florenz) bezw. bei Festigliano 1102, 11. März, Pasch. II, für Joh., Bischof von Fies. (J.-L. 5898; Lami, Mon., I, 215) und 1134, 16. Nov., Innoc. II, f. Joh., Bischof von Fies. (J.-L., 7662. — Lami, Mon., I, 216). — Der Monterecci, 5 km nordöstlich Fiesole, als mons regis in den oben erwähnten beiden Bullen. An demselben lag die Curtis Sala (das jetzige Saletta; Repetti, V, 8), die ebenfalls Königshof war. (890, 26. Mai, Schenkung des Königs Guido an Bischof Zenobius von Fies. — Ugh.-Col. III, 214. Der Monterecci war noch bewaldet; es heißt in der Urkunde: „cum terris et silvis, quae vocatur monte regis“.) Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, daß diese Besitzungen, durch ihre Namen oder durch die über sie getroffenen Verfügungen als Königsgut charakterisiert, solches seit langobardischer Zeit waren.

Langobardische Bauten. — Besitzungen oberitalienischer Kirchen in Florenz.

Wartthürme. Der Gardingus von Florenz lag, wo jetzt die Nordseite des Palazzo vecchio, und war auf den Mauern des römischen Dramatischen Theaters errichtet. Urkundliche Erwähnung 1133, 9. Juni (St.-Arch. Badia di Ripoli; mangelhafter Auszug Lami, Mon., II, 1227). — 1174 (Sant. 518). Zur letzt erwähnten Zeit wurde der Gardingus zu einem Thurm, wie er den Zwecken jener veränderten Zeit gemäß war, umgebaut. Der Ort hieß Gardingo noch im 14. Jahr-

hundert (Dante, Inf., 23, 108. — Vergl. Erwähnungen bei Frey, Loggia, 89 a.). Lapo di Castiglioni sah noch in der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts die Trümmer der vom Theater herrührenden Wölbungen (vergl. den Brief an seinen Sohn ed. Meh., p. 63). Anfang des folgenden war die nach dem Wartthurm benannte Straße bereits verschwunden, da Benvenuto von Imola im Kommentar zur erwähnten Stelle Dantes sagt: Gardingus enim erat eo tempore una contrata* . . (cet. ed. Lacaita, II, 179). — Das Wort gleichen Stammes mit dem deutschen „Warte“ ist im Italienischen in dem Ausdruck „star' guardingo“ erhalten geblieben. — In anderen toskanischen Städten findet sich ein Gardingus in Siena 1170, Febr. (St.-Arch. Siena. — Proven. Op. del duomo) und in Pistoja 1155, 2. Juni (Friedrich I. f. d. Bisthum. St. 3710) erwähnt.

Die barellae des „perilascium picculo“ 1085, 1. Juli (St.-Arch. Vallombr.) und im Zusammenhang mit dem Garbingus in der oben erwähnten Urkunde von 1174 genannt. — Was das Wort anlangt, so ist die Herleitung von „bujo“, weil es in den Gefängnissen dunkel war (Fanfani, 611) natürlich nicht ernsthaft zu nehmen. Dagegen wird man an einen Zusammenhang mit dem deutschen „Bauer“ (im Sinne von Käfig) denken müssen, wie ein solcher auch in dem verwandten mittelalterlich-lateinischen burellam (französisch bureau) hervortritt, das einen für Schreib- oder Kassenzwecke eingitterten Raum bezeichnet.

Wartthürme in der Landschaft gehen aus folgenden urkundlichen Erwähnungen hervor: im Mugello 1037, Okt. (St.-Arch. — Cisterc.), Land in loco „qui dicitur Gardingo intra territorio de plebe S. Gavini sito Macillo. — Im Pefatal: Land in loco qui vocatur suplot Gardingo wird an das Kloster Passignano geschenkt 1097, Nov. (Ebenda. — Proven. Passignano.) — Bei Cintoja im Ematal wird Land an das Kloster Montescalari geschenkt, gelegen in Guardingo, 1109, Juni (St.-Arch. Proven. S. Vigilio di Siena). — Nach der letzterwähnten Urkunde hat der Verf. den Namen außerhalb der Stadt in Urkunden nicht mehr bemerkt. Gerade in dem frühzeitigen Verschwinden liegt wohl der Beweis, daß er ausschließlich an langobardischen Wartthürmen haftete.

Kirchen. Daß von den Florentiner Michaelskirchen *Dr S. Michele* und *S. Michaelis Vertilde* (jetzt *SS. Michele e Gaetano, Piazza degli Antinori*) langobardischer Zeit angehören, wird durch ihre jahrhundertelange Abhängigkeit von dem Langobarden-Kloster Nonantula bei Modena erwiesen. Andere Michaelskirchen mochten später entstanden sein, bezw. gehören nachweisbar der nachlangobardischen Zeit an, doch finden auch sie hier gleich Erwähnung, weil sie die Fortdauer der Verehrung des langobardischen Volksheiligen bezeugen. — *Dr S. Michele*, urkundlich zuerst 895, 10. Nov.; es wird bezeichnet als vor sehr langer Zeit („jam per plurimos annos“) erbaut und als durch Testament des Gründers an Nonantula überwiesen. (Tiraboschi, II, 69.) — *S. Mich. Vertilde* zuerst in Urkunden 1055, 16. März (Rena-Cam., IIIa, 95). Seine Abhängigkeit von Nonantula ergibt die Urkunde 1188, 12. Nov. (St.-Arch. — *S. Rar. nuova*) und 1223, 22. Juli (Tirab., II, 362). — Die anderen Michaelskirchen waren *S. Michele* bei *Visdomini*, hinter *Sa. Reparata* gelegen; zum Zweck desombaues 1364 abgebrochen, 1367 an jetziger Stelle aufgebaut. (Vergl. Guasti, 154 u. 185.) — *S. Mich.* in *Palchetto* („S. Michael. in palchito“) 1141, 4. Mai (Bulle Innoc., II, J.-L., 8140, für das Nonnenkloster *S. Ambros.*). Wahrscheinlich ist die Kirche identisch mit der später *S. Mich. delle trombe* und nachmals *Sa. Elisabetta* genannten, die an dem noch bestehenden kleinen Platz letzteren Namens lag. Das hohe Alter von *S. Mich. delle trombe* geht daraus

hervor, daß nach einer Ricordanza von 1336 die Inschrift einer ihrer Glocken besagte, sie sei „tempore Ludovici imperat.“ gegossen (Migliore, 405). — Vergl. über die Kirche Follini-Rastrelli, IV, 142 ss. — Eccl. S. Michaelis et Eusebii, westlich außerhalb der beiden ersten Mauerkreise, nicht mehr bestehend, lag zwischen den jetzigen Straßen Borgo Ognissanti und Via di Palazzo; sie wurde nach einem Erneuerungsbau 1060, 16. Jan., in Anwesenheit Papsi Nikolaus' II. geweiht (Lami, Mon., II, 946), war also ebenfalls von sehr alter Gründung. — Die Klöster im Florentiner Gebiet, dem Erzengel geweiht, waren zwei der bedeutendsten, Marturi (beim heutigen Poggibonfi) und Passignano.

Das Patronatsrecht Nonantulas über die Kirchen S. Fridani und S. Miniatis infra turren ergibt die Bulle Honor. III, 1224, 25. Juni (Pressutti, 5060), obwohl übrigen S. Frediano damals längst an S. Salvatore di Settimo übergegangen war. Hohes Alter der dem heiligen Bischof von Lucca geweihten Florentiner Kirche erweist dessen Vita Cod. Laur.-Strozz., 3 f. 3² (saec. XI). — Petr. S. Miniato fra le torri erhellte das Eigentumsrecht Nonantulas aus dem Spruch des Königsboten Gotebold 1046, 6. Dez. (Tirab., II, 184), wo auch die erste urkundliche Erwähnung der Kirche. — Ferner ergibt die Bulle Cölest. III. von 1191 (Tirab., II, 286 n.), wie auch die Innoc. IV, von 1254, 12. Jan. (Potth., 15194), daß Nonantula Besitzerin von S. Felice in Piazza war, wofür auch die Urkunde 1153, 19. Dez., und 1173, 20. Sept. (Tirab., II, 165 u. 298) Belege bilden; aber bei der ersten urkundlichen Erwähnung der Kirche 1066, 19. Dez. (St.-Arch. — S. Pier. magg.) befand sie sich im Privatbesitz, was freilich bei der Häufigkeit von Usurpationen und von Abtretungen, deren Rechtsgültigkeit später bestritten wurde, nichts für das ursprüngliche Verhältnis beweist. — Prozeß wegen S. Silvester de Rusiniano 1147, 2. März (Tirab. II, 262). — Landbesitz Nonantulas bei Florenz und die curtis des Klosters in der Stadt 1086, Okt. (St.-Arch. — Acq. di Luco); 1097, 13. Jan. (ebendort); 1173, 20. Sept. (siehe oben). — Hausbesitz in Florenz, 1153, 19. Dez. (siehe oben). — In einem Katalog der Urkunden Nonantulas von 1632, Murat. Ant. V, sind Auszüge von Dokumenten enthalten, die schon zu Muratoris Zeiten nicht mehr vorhanden waren. Darin col. 668: Karl der Große bestätigt unter den Besitzungen Nonantulas solche im Tiesolaner und Florentiner Gebiet in Erneuerung eines Privilegs Königs Aistulf. Die hier erwähnte Urkunde konnte echt sein. Die Fälschung Tirab. II, 27, ist jedenfalls nicht gemeint, denn dort ist Florenz nicht genannt.

Die eccl. S. Petri in coelo aureo in Florenz in der Urkunde Ottos III., 996, 20. Juli (M. G. Dipl. II, 629) zuerst, später häufig genannt. Die Kirche, seit 1448 aufgehoben, diente als Bibliothek des Domkapitels und wird jetzt als Sitzungssaal des Kapitels, als Lokal für Vermögensverwaltung und zur Aufbewahrung des Archivs benutzt. — Vergl. über sie Richa VI, 90 ss., und Lami, Mon., II, 1403 ss.

Landbesitz der Mailänder Erzbischöfe im Florentinischen: 1010, 8. Juni, Erzbischof Arnulf von Mailand verpachtet auf 29 Jahre ihm gehöriges Land in Sa. Maria novella (Chianti) und in Cintoria (Val d'Enna). Urkunde im St.-Arch. Proven. Coltibuoni. — 1183, Febr., Erzbischof Agisius von Mailand an die Abtissin von S. Ambros. in Florenz; die Ländereien waren von Nichtberechtigten okkupirt worden. (Ugh. III, 102. — Orig. St.-Arch. Proven. S. Ambr.). — Vielleicht bezieht sich auf sie auch der betr. Passus im Brief des Bischofs Hatto von Bistola an den Propst von S. Ambrogio in Mailand von etwa 1135 (Pflugk, Iter. 473).

Besitz der Kirche von S. Zeno von Verona in Florenz: 853, 24. Aug., Kaiser Ludwig II. bestätigt S. Zeno entsprechend einem Präcept Ludwigs des Frommen „basilicam de Florentina civitate, quam Fereleuba femina deo dicata . . . ad S. Zenonem obtulit“. (Lami, Mon. II, 1491. — Das Datum nach Böhm.-Rühlf. berichtigt.) — Ferner Heinrich II. für S. Zeno, St. 1623. — Letztes Vorkommen 1087, 30. Okt. (St. Arch. — Prov. S. Pier. magg.) als „eccl. S. Marie, que dicta est Ferlaupe“.

Das Battistero (S. Giovanni). Am klarsten und einsichtigsten hat über den Bau H. Hübsch in seiner Polemik gegen Kugler im „Deutsch. Kunstbl.“, 1855, S. 184 ff. gehandelt. Was die Datirung des Baues anlangt, so möchte er ihn früher, in byzantinische Zeit setzen. Dies geht aber nicht an; die kurze Zeit frieblicher byzantinischer Herrschaft reichte kaum aus, einen für die Verhältnisse großartigen Bau auszuführen, und unmittelbar nach den jahrzehntelangen, verheerenden Kämpfen standen schwerlich die hierzu erforderlichen reichen Mittel zur Verfügung. Vor Allem aber weist der Käufer als Titular der Kirche deutlich auf langobardische Zeit. Hübsch zieht seinen Schluß aus den konstruktiven Verhältnissen, zumal aus der imponierenden Kuppelweite. Aber aus solchen Betrachtungen ein Bauwerk gerade bestimmten Jahrzehnten zuzuweisen, ist keineswegs angängig. — Kuglers Erwiderung a. a. O. 228 ist ebenso schwach, wie seine frühere Annahme, S. Giovanni sei schwerlich früher als zum Schluß des 11. Jahrhunderts entstanden, unhaltbar ist. Dennoch scheint die irriige Annahme der späten Entstehung von S. Giovanni unausrottbar. Noch Häufer in seiner guten Stillehre der architektonischen Formen des Mittelalters (1884) giebt S. 32 die Vollendung des Baues als um die Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgt an. In Wirklichkeit findet sich die erste urkundliche Erwähnung der Kirche schon 898, 21. Mai, in der Schenkung Kaiser Lamberts (Lami, Mon., I, 593). Das Atrium, dem herrschaftlichen Palast gegenüber urkundlich 897, 15. März, erwähnt; Gerichtsitzung „in atrio ante basilica S. Jo(hannis) batistae“. Datum (4. März) und „in atrio contra basilica“ cet. im Druck Mem. e docum. di Lucca. IV, 2; App., p. 70, beruht auf Lesefehlern, wie Vergleich mit der Vorlage des Druckes, Kopie vom Anfang des 11. Jahrhunderts (Erzbisch. Arch., Lucca † N. 5) ergiebt. Der Eingang befand sich an der einzigen jetzt einganglosen Seite hinter dem modernen Hochaltar. Die Frage, ob das Battistero sich über Stufenreihen erhob, ist zu verneinen, so vielfach dies auch behauptet wurde und wird. Daß die „scalinata“ vorhanden gewesen, versteht der anonyme Autor des Manuskriptes Bibl. Naz. XXVI, 27 (s. XVII) f. 27; die Stufen seien 1645 bei Erbauung eines Korridors zwischen Dom und Battistero gelegentlich der Tausche des nachmaligen Cosimo III. sichtbar geworden, wie er sich selbst überzeugt habe. Aber systematische Beobachtungen, die man bei Erarbeiten 1781 anstellte und bei denen der von der Erde bedeckte Theil der Mauern freigelegt wurde, ergaben, daß Stufen nicht vorhanden gewesen sein können (Lumachi, S. 119 f., und *Novelle letterarie* von 1781, Bd. XII, 737). — Betr. des Taufbassins Rieha V, p. XXVI. Seine Form wurde, als man es 1577 zu vermeintlicher Verschönerung des Battistero beseitigte, durch Marmorstreifen im Boden bezeichnet (vergl. über diese Veränderung Ann. Mannis zu Borghini, Disc., II, 157 und die *Cronica della città di Fir.* bei Morbio, *Storia dei municipj*, IV, 25). Ueber die Verwendung von Materialien der florentinischen Römer-Bauten beim Bau und zur Ausschmückung von S. Giovanni hat auf Grund der seit 1889 erfolgten Ausgrabungen im Centrum der Stadt Milani in dem Aufsatz *Reliquie di Fir. antica* (*Monumenti der Accad. dei Lincei* a. 1896) gegen den Schluß seiner Veröffentlichung gehandelt. Schwerlich hat man indeß noch

bei den Verschönerungsarbeiten am Battistero im 13. Jahrhundert antike Materialien in irgendwelch größerem Umfange benützt. Daß man z. B. die aus Majorfa stammenden Porphyrsäulen, immerhin das edelste Material, unverwendet ließ, scheint ein Beweis dafür. Was an dem Bau von antiken Materialien noch nachweisbar ist, enthielt der Tempel jedenfalls zum überwiegenden Theile (über eine Hinzufügung ist Kapitel XIV der „Gesch. v. Flor.“ zu vergleichen) von seinem Ursprung an, und man hat dieselben wahrscheinlich nicht allein um des materiellen Werthes willen, sondern auch aus Pietät für das alte Stadtheiligthum nach Möglichkeit erhalten und der neuen Ausschmückung des Werkes eingegliedert.

Die Beziehungen Karls des Großen zu Florenz.

Ob Karl bei seinem Zuge nach Rom im Frühjahr 774 Florenz berührte, ist ungewiß. Seine Anwesenheit im florentinischen Gebiet Ende April oder Anfang Mai 781 auf der Rückkehr von Rom — am 15. April hatte dort die Taufe Pippins stattgefunden, am 25. Mai ist der Herrscher zuerst wieder in Pavia nachweisbar — ergibt die Urkunde Fider, Forsch. IV., 2. — Böhm.-Mählsb. 227 a. Letzterer bemerkt: der Ort „ad vadum Medianum, sinibus Florentinis“ werde „als der zerstörte Ponte del Girone“ und als Mezzastrada, beide in der Nähe von Florenz, erklärt. Mezzastrada kennt der Verfasser nicht; bei Nepetti findet es sich nicht, und ein Ort dieses Namens ist auch sonst nicht zu ermitteln. An der zerstörten Etrusker-Brücke am Girone suchte man die Stelle, verführt durch die Bezeichnung „vadum“, weil dort in der Nähe Barlungo, das mittelalterliche Vadum longum lag; aber eben weil der Ort diesen Namen führte, konnte er nicht zugleich Vadum medianum heißen. Raum wird der König eine knappe Stunde vor der Stadt längerem Aufenthalt genommen haben und der Ort wäre wohl auch „apud Florentiam“ statt „sinibus Florentinis“ bezeichnet worden. Vielmehr wird man Vadum medianum, mit dem jetzigen Mezzano, irrig „San Mezzano“ genannt, identifiziren dürfen. Der Hügel erhebt sich unweit der Brücke, die nach Rignano führt und von der es zweifelhaft ist, ob sie vor dem 14. Jahrhundert bestand (Rep. IV., 753). Dort mag in älteren Zeiten eine Furt den Verkehr zwischen den fruchtbaren und gewiß stets dicht besiedelten Flußufern vermittelt haben. Daß Mezzano aus Medianum entstanden, wird dadurch noch wahrscheinlicher, daß späteren Zeiten der Ursprung so unklar wurde, daß man den Ort (jetzt Besitz der Familie Panciatichi) „San“ Mezzano nannte und nennt, obwohl es einen solchen Heiligen nie gegeben hat. — Mezzano liegt 20 km von Florenz; man erreichte von dort nach Durchschreitung des Flusses die über S. Donato in Collina nach Florenz führende Areiner Straße.

Die spätere Schenkung Karls an S. Miniato umfaßte einen Meierhof, vier Albienhäuser und eine 3 Joch große Olivenpflanzung. Die Urkunde (vergl. S. 20) ist jedenfalls gleich nach dem Ableben der Königin Hildegard (783, 30. April) zu setzen. Es ist sonst nur noch eine Schenkung für ihr Seelenheil bekannt und zwar vom Tage nach ihrem Tode. (An S. Arnulf bei Mey, Böhm.-Mählsb. 253). Noch im Sommer desselben Jahres (ibid. 255a) vermählte Karl sich wieder mit der Fastrada und schwerlich hat er noch nachher, oder gar (nach der Einreichung bei Böhm.-Mählsb.) noch um Weihnachten 786 Schenkungen für die Seelenruhe der Schwäbin gemacht. Es verdient Beachtung, daß bald nach deren Tode der Bischof Kribert von Arezzo am Hofe nachweisbar ist (l. c. Nr. 256). Vielleicht veranlaßte er die Zumdung. Es sei die Vermuthung angebeutet, die curtis Florentina, zu der das Geschenk

gehörte, habe einen Theil der der Königin Hildegard zugewiesenen italienischen Güter gebildet, betr. deren ein Kapitular Pippin 788 Aufnahme eines Inventars anordnete (Abel-Simsf. I, 461. — Böhm.-Mühlb. 494).

Karl's Weihnachtfeier in Florenz 786: Einh. Ann. M. G. Ss. I, 169. — Ann. Lauriss. Ibid. 168. — Vergl. Böhm.-Mühlb. 271 a.

Die legendären Beziehungen des Kaisers zu Florenz werden in späteren Zeiten im diplomatischen Verkehr mit dem französischen Hofe häufig und stets mit besonderer Feierslichkeit erwähnt. So im Artikel 2 des Vertrages mit Karl VIII., 1494, 25. Nov. (Abel Desjardins I, 602). — Im Uebrigen: St.-Arch. Istruz. dalla Signoria agli ambasciatori bezeichnet: „Signori leg. e commiss.“, No. 28, p. 5: 1396, 5. Mai, Instruk. an Raso degli Albizzi. — Instruk. an Bonaccorso Pitti, 1407, Januar (Desjard. I, 44). — 1451, 10. Sept., an Agnolo Acciajoli ibid. 64. — 1478, Nov. Instruktion Ludwigs XI. an seinen Gesandten beim Papst wegen dessen Konflikt mit Florenz, ibid. 180. — Entwurf zur Rede des Bischofs von Vosterra an Karl VIII., ibid. p. 336. — Schon bei Villani III, 1—3, erscheint die offizielle Legende ganz ausgebildet. Ueber eine eigenthümliche, höchst phantastische Form derselben — Karl geht nach Rom, um für den erschlagenen Orlando Seelenmessen lesen zu lassen, und gründet auf der Hinreise Florenz, auf der Rückreise Benedig —: Ranke, Zur Gesch. der ital. Poesie; „Abhdlgcn. d. Berl. Akad.“ 1835, S. 413, nach einem Kodex der Albanischen Bibliothek, deren Schätze, für Berlin angekauft, auf dem Seetransport nach Deutschland untergingen.

Die noch vorhandene Inschrift an der Fassade der Kirche St. Apostoli wird im folgenden Abschnitt erwähnt. — Ueber die angeblich von Karl dem Großen geschenkte, vom „Erzbischof Turpin“ in ein Erzgefäß gelegte Reliquie des Simeone Stilita giebt die Inschrift des Silberreliquiars Aufschluß, das im Jahre 1398 angefertigt wurde. Sie findet sich in einem der in der Bibl. Marucelliana aufbewahrten Spoglio Gori's (A. 199, f. 153) und lautet: „Has venerandas reliquias donavit ecclesiae S. Johannis inelitus rex Francorum Karolus magnus Romanorum imperator semper Augustus, quando restituit civitatem Florentiam, que reconditae fuerant per archiepiscopum Turpinum in vase eneo A. dom. DCCC quinto et de mense Junii MCCCXXXVIII in hoc argenteo reconditorio collocatae.“

Die Bischöfe Alexander und Donatus von Fiesole.

Die Vita S. Alexandri Fesulani episcopi ist gedruckt A. S. 6. Juni, I, 749 ss. — Bei Gams ist der Bischof in durchaus phantastischer Art „etwa 582“ eingereiht; da er nach der Vita zur Zeit Lothars im Amte war, der 822 nach Italien kam und über dessen Tod hinaus von 829 an Donat das Bisthum innehatte (siehe unten), da 826, November, Graufolpbus als Bischof nachzuweisen ist (Mansi, XIV, 999 ss., Konzil Eugens II. in Rom; irrig zu 853; das richtige Datum Jaffé, I, 321), kann die Amtszeit Alexanders nur in die ersten Jahre Lothars gesetzt werden. Ob Romanus (Gams ebenfalls 582!), dessen Episkopat auch in die erste Zeit Lothars fällt, unmittelbar nach Alexander oder erst nach Graufolpbus einzureihen ist, bleibt unsicher (er wird erwähnt außer in der Vita Alex. in der Vita S. Gaudentii, Cod. Laur.-Strozz. 3, f. 8 ss.; saec. XI.). — Das Todesdatum Alexanders ist der 6. Juni. Er wurde, aus Pavia von Lothar heimkehrend, ermordet. Dieser ist aber in Pavia vor 829 nur 823, etwa Mai (Böhm.-Mühlb. 985 a), nachweisbar, so daß als Tag

der Ermordung wohl 823, 6. Juni, anzunehmen ist. — Der Bischof hatte sich zu Lothar begeben „res sibi commissas eernens a tyrannis invasas“. — In der Vita S. Donati: „Tempore siquidem illo contra praed. Fesulanensem ecclesiam in rebus facultatibusque multae olim factae fuerant invasiones per praecepta imperatorum.“ Es ist nicht zu verkennen, daß die Ermordung des Bischofs Alexander mit der Refuperation des Bischofsgutes zusammenhängt, daß diejenigen, die es an sich gerissen, der Wiederherausgabe durch Beseitigung des unbequemen Kirchenhirten zu entgehen hofften.

Die bisher nicht beachtete Nachricht von der Plünderung des (Florentiner und) Fiesolaner Gebietes durch die Normannen, soweit der Verfasser bemerkt, überhaupt die erste von einer Normannen-Verheerung in Italien, findet sich in der Vita S. Donati, Bischofs von Fiesole (A. S., 22. Bdt., IX, 648 ss.). Die betreffende Stelle lautet: „Eo igitur in tempore contigit, ut Fesulanensis aecl. gravita pateretur incommoda ob devastationem Normannorum, quae prius acciderat. . .“ (nämlich ehe Donat Bischof wurde). An anderer Stelle (S. 657) wird Verlust der Urkunden des Bisthums erwähnt (chartularum amissio) „quae ob devastationem crudelissimae gentis Normannorum acciderat“. Die Vita ist in Fiesole verfaßt und zwar unter reichlicher Benutzung von urkundlichem und litterarischem Material (von Versen des Donat). Sie liegt in zwei verschiedenen Redaktionen vor, deren Handschriften aus dem 11. Jahrhundert sind. Außer in der des Cod. Laur., XX, 6, den die Hollandisten benutzten und die mit der von Djanam in seinen Documents inédites veröffentlichten des Cod. Laur., XXVII, 1 f. 49² ss., wesentlich übereinstimmt, in der des Cod. Laur.-Strozz. 2. Hier heißt die Stelle: „Sub eodem quoque tempore haec sacra et venerabilis Fesulana aecl. gravissima cruciabatur merore confecta. Una quia crudelitate Normannorum nimia fuerat devastatione predata“, ferner weil sie vor Donats Erhebung bischofslos war. — Es sei versucht, die Zeit von dessen Amtsantritt näher zu bestimmen. Gams setzt denselben 844; die Hollandisten geben Donat die Zeit von 827 bis 874/5. Nach seiner Grabchrift hatte er seine Würde 47 Jahre inne (A. S. p. 662). 877, August, ist beim Konzil in Ravenna (Mansi, XVIII, 342) Zenobius als Bischof von Fiesole anwesend. Nun heißt es in der Vita A. S., p. 657: Donat habe apud urbem Placentinam octavo idus Februarii ind. octava a Carolo excellentissimo imperatore eine Immunitätsurkunde für sein Bisthum erhalten. Richtiger heißt es in der Vita Cod. Laur., XXVII s.: „in indictone vero nona“, denn der Ercheisende kann nur Karl der Kahle, die Zeit nur 876, Februar, sein. Da nun Donats Todestag der 22. Oktober, kann er nur an diesem Tage des Jahres 876 gestorben sein. Bei 47jähriger Amtsdauer ist seine Erhebung — obwohl er aus anderen Quellen erst 844, 15. Juni, als Bischof von Fiesole nachweisbar ist, nämlich bei der Krönung Ludwigs, des Sohnes Lothars (Böhm.-Mählsb., 1081*) — in das Jahr 829 zu setzen.

Zusammenlegung der Grafschaften Florenz und Fiesole.

Die erste Erwähnung, durch die die erfolgte Zusammenlegung der Gebiete von Florenz und Fiesole zu einem Komitat bezeugt wird, ist enthalten in der Urkunde Ludwigs II. für den Kaplan Roderich, 854, 17. August (Böhm.-Mählsb., 1163. — Dr. Kap.-Arch., Nr. 948), in der Ländereien „in territorio Florentino et Vesolano“ erwähnt werden. — Nächste Erwähnung solcher „in comitatu Fesulano et Florentino“ König Guido für Bischof Zenobius von Fiesole 890, 26. Mai, Ugh., III, 214. —

Vorher ist nur, und zwar auch nur einmal vom „territorium Florentinum“ die Rede (790, 14. Juli. — Lami, Mon., II, 1161). Als eine Erinnerung an die noch nicht lange vollzogene Vereinigung möchte es erscheinen, wenn 887, 13. November, in einer in Lucca aufgestellten Urkunde die Komitate getrennt genannt werden, indem zwischen ihnen das von Pistoja erwähnt ist (Mem. e docum., V, 2; 594). — „Territorium Florentinum“ als Bezeichnung der Gesamtingrafschaft ist häufig; vereinzelt ist, wo es sich um Land im Gebiet der ehemaligen Grafschaft Fiesole handelt, auch von der „judicaria Fesulana“ die Rede (1016, Dezember. — Mittar., III, App. 7); einmal auch vom „territorium Mucellese“ (908, August. — St. Arch. Lucca, Arch. dei notari). — Die gewöhnliche Bezeichnung ist „comitatus Florentinus et Fesulanus“ oder „sea Fesulanus“, wobei seit Ende des 10. Jahrhunderts „territorium“ und „judicaria“ promiscue mit comitatus gebraucht wird.

Die Abgrenzung dieses Doppeldomitats gegen Arezzo (und die Romagna) ist erwähnt in der Urkunde Heinrichs III. für Camaldoli, St. 2321. Daß das Joch des Apennins das Territorium Bolognas von dem Florentiner Komitat trennte, erhellt aus der Urkunde von 1086, August, Mitarelli, III, App. 86. — Empoli gehörte nach 937, 12. Dezember, zur Grafschaft Pisa, wie die Urkunde König Hugos für seine Braut Berta ergibt (Dümmler, Forsch., X, 306) und die Grafschaft Pistoja erstreckte sich auf der anderen Seite des Arno mit einem Zipfel ihres Territoriums bis zur Gonfolina, wie die Urkunde 1007, 10. Oktober, Gütertausch zwischen dem Bischof von Volterra und Giulia, Wittve des Grafen Rudolf beweist (Ugh. I, 1431; dazu Repetti, V, 476). Bald darauf gehörte nicht nur Empoli zur Grafschaft Florenz, sondern diese erstreckte sich bis zur Mündung der Elba in den Arno, während rechts des Stromes das Komitat Pistoja noch Anfang des 13. Jahrh. bis zum Arno reichte. — In Verhandlungen von 1297 (Lami, Mon., I, 404 ss.), wird der Elba-Fluß „pro vero et antiquo confine“ des Florentiner Gebietes bezeichnet. Daß die Elba in ihrem mittleren Lauf die Grenze gegen das Toskanische bildete, ergibt die Bulle Alexanders III., 1179, 23. April (J.-L., 13 395). — Die Abgrenzung nach der Richtung von Siena ergibt das Zeugenverhör von 1208, 23. Mai, Santini, 114 ss.

Betreffs der Verwaltung durch Vizegraven Fider, Forsch., I, § 141. — Nur zwei solche sind in Florenz aus dem 9. Jahrhundert nachweisbar: Mari 852, 19. Okt. (die Drude: Lami, Mon., II, 968 nach Ugh. und der bei Cerrachini, p. 24 sind voll von Fehlern — Kap. Arch., Nr. 479 unbeglaub. Kopie v. Anf. d. 11. Jahrh.), und Teuditus 897, 15. März (Mem. e docum. di Lucca IV, 2; App., p. 70, wo das Tagesdatum irrig. — Kopie v. Anf. 11. Jahrh. Erzbißch. Arch. Lucca). Aus ihm wurde bei Murat, Ant. I, 497 ein Teudifrasius comes, als den ihn noch Hartwig, I, 84, erwähnt. Der erste Graf von Florenz findet sich aber in Wahrheit erst 967 in erhaltenen Urkunden genannt.

Verzeichniß der noch nachweisbaren Florentiner Schöffen.

Lucca, 844, Jan. Jeronimus schabino Florentine urbis sicut mit dem Bischof Ambrosius und mehreren wassi domni imperat. zu Gericht (Mem. e doc. V, 2; 356).

- 853, April. Mit Johannes, Bischof von Pisa, Markgraf Adalbert und Gausbert vassus, kaiserlichen Rissi, sicut „Rachimbaldus scabianus Florentinensis urbem“ nebst 6 Schöffen von Lucca zu Gericht (ibid. 418).

- Bassignano, 884, März. Unilleradi scavino Zeuge in einer Verkaufsurkunde (St.-Arch. Proven. Bassign.).
- Florenz, 893, 1. März. Stephanus notar. et scavino, Zeuge bei Einsetzung einer Aebtissin (Kap.-Arch. Nr. 479. — Der Druck Lami, Mon. II, 969 ist völlig korrupt).
- „ 895, 10. Nov. Petrus not. et scavino, Zeuge bei Einsetzung einer Aebtissin (Tiraboschi II, 69).
- „ 897, 15. März. Mit dem Missus Kaiser Lamberts, Pfalzgrafen Amadeus, dem Markgrafen Adalbert, 4 Bischöfen und mit Richtern sitzen Rotari und Petrus scavini ipsius civitatis (Flor.) zu Gericht (Mem. e doc. IV, 2. App., p. 70, mit irrig 4. März).
- ad Monte, 907, 1. März. „Anseramo, qui Anselmo vocatur f. b. m. Teuprandi schabini de loco Falto territorio Flor.“ erhält von Bischof Petrus von Lucca Land in Pacht (Mem. e doc. IV, 2; p. 72).
- Mucillo territ. Flor., 925, Nov. Altiperto, notar. et scabino und Gampert, notar. et scabino, Zeugen bei Ausstattung einer von den Geschenkgebern gestifteten Kirche (Kap.-Arch. Flor. — Kopie Ende saec. XI.).
- In eccl. et curte S. Laurentii sito Macillo (Borgo S. Lorenzo), 941, 5. Aug. Gampertus, notar. et scabinus, Zeuge einer Prefarien-Urkunde des Bischofs Raimbald von Florenz (Kap.-Arch. — Lami, Mon. I, 598, ganz mangelhaft gedruckt. — In der Urkunde der Name d. scabin. fast ganz erloschen, deshalb die Lesung nicht gesichert; die Amtsbezeichnung deutlich).
- Florenz, 964, Juli. Petrus, notar. et scabino, Zeuge in Urkunde des Bischofs Raimbald von Florenz für die canonici von S. Johannis (inserirt in Urk. über Ger.-Verf. von 967, 25. Juni. Kap.-Arch. Kopie saec. XI. Im Druck Lami, Mon. 694* fälschlich „not. et scriba“).
- „ 967, 25. Juni. Petrus, notar. et scabino; subscript als anwesend in der Urkunde über Gerichtsverhandlung vor Fridericus vassus et missus domni imperat. (siehe vor. Absatz Lami, Mon. I, 694**).

Kirchen fränkischer Heiliger im Florentiner Gebiet. — Die Reliquien in Si. Apostoli. — Das Kloster S. Andrea.

Die einzige Martins-Kirche der Stadt (später S. Martino del vescovo genannt), erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts erbaut, beweist, wie der einmal eingeführte Kult sich vollkommen eingebürgert hatte. Stifter dieser Kirche war der Florentiner Archidiaconus Johannes, wie viele Urkunden ergeben, u. A. die von 1017, 4. Jan. (Lami, Mon. II, 1124). Derselbe ist urkundlich 941, 5. Aug., nachweisbar (Lami, Mon. I, 598). — In der Grasschaft: S. Martino alla Palma, zuerst urkundlich 998, 7. Juli, Otto III., für S. Salvator in Settimo (St. 1161). — S. Martino in Gangalandi zuerst urkundlich 1108 (Lami, Mon. II, 1439). — S. Martino degli Adimari in Rugeflo zuerst 1088, 9. März (St.-Arch. Proven. Civetani). Auch die vorgenannte Kirche in Gangalandi gehörte dem Frankengeschlecht der Adimari. — S. Martino in Valle (Val di Greve) zuerst 999, Nov. (Rep. III, 106). — Das Nonnenkloster S. Martino in Rajano (bei Fiesole) zuerst urkundlich 1132, 25. Juni (St.-Arch. S. Mart. a N.). Ueber angeblich ältere Erwähnung (Rep. III, 27). —

S. Martino a Mensola, Bulle Alexanders II., für die Florentiner Babia, 1070, 7. Okt., J.-L. 4678. — S. Martino in Confronti (Val di Bisenzio), ibid. („S. Martini in loco Confluenti“). — Es sind acht, dem heiligen Bischof von Tours geweihte Kirchen und Klöster.

Die erste urkundliche Erwähnung der Kirche San Remigio, damals östlich vor den Mauern gelegen, 1040, 4. Nov. (Rena-Cam. I, 163.)

Die Kunde vom Auffinden der Reliquien in der Kirche Si. Apostoli, aus der offenbar die Sage von der Erbauung dieses Gotteshauses durch Karl den Großen entstand, übermittelte uns Colluccio Salutati in seiner Invectiva (a. 1403), p. 170: „ . . . repertae sunt in arcula aenea paucis annis elapsis sub altariolo S. Joannis bapt. sanctorum pretiosae reliquiae, quas clerus et populos ignorabat et quas ut antiquissimae litterae testabantur, domini Caroli magni Romanorum imperatoris esse constabat.“ Es war also ein Kästchen mit Reliquien mehrerer Heiliger und die Inschrift bezeichnete jedenfalls den Geber. Reliquien von Karl dem Großen konnten es natürlich nicht sein. Als dessen Grust geöffnet wurde, entnahm Otto III. der Leiche nur einen Zahn (Giesebr. I, 734), den er für sich behielt. Auch konnte vor der Heiligprechung des Kaisers eine Reliquie von ihm nicht in den Altar aufgenommen werden, und als dieselbe 1165 durch einen schismatischen Papst erfolgte, war die Stellung von Florenz im Reich und zum Reich nicht danach angethan, daß eine solche gerade hierher hätte übertragen werden sollen; auch die „antiquissimae litterae“, von denen 240 Jahre später die Rede, würden dies ausschließen, wenn die Annahme überhaupt aufkommen könnte. — Eine Marmortafel an der Kirche, ein Nachwerk vom Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts, verewigt die Fabel von der Erbauung durch Karl den Großen und der Weiße von Si. Apostoli durch den Erzbischof Turpin in Anwesenheit der anderen Helden des karolingischen Sagenkreises, Roland und Oliver (die Inschrift gedruckt bei Richa IV, 46 und sonst häufig).

Betreffs der Kleinen 1889 nach weit mehr als tausendjährigem Bestehen niedergerissenen Kirche S. Andrea, zu der im 9. Jahrhundert ein Nonnenkloster gehörte, kommen als älteste Urkunden die von 852, 19. Okt. und von 893, 1. März, in Betracht. Erstere ist vom Bischof Rabingus ausgestellt (Gedruckt Lami, Mon. II, 968. — Kopie a. XI. ineunt. Kap.-Arch.). Es heißt darin: Da das Kloster in ungeordnetem Zustande gewesen, habe der Bischof seine Schwester Raburga dort zur Äbtissin eingesetzt. Nach deren Tode aber „ipsum sanctum cenubium nobis inordinatum remanere visus est“. Darauf wurde Berta, Tochter des Pfalzgrafen Hucpold, zur Äbtissin geweiht. — Die Urkunde von 893, 1. März, enthält dann die bischöfliche Bestätigung (durch Geistliche als Vertreter des Bischofs Andreas) der Einsetzung einer anderen Berta, ebenfalls Tochter eines Hucpold, des Sohnes des vorerwähnten, zur Äbtissin. (In dieser Urkunde werden aber die beiden Hucpold, der ältere, damals schon verstorbene Pfalzgraf, wie der jüngere, der den Grafentitel führte, mit italienisirtem Namen „Ubalbus“ genannt.) Damals lebte noch die ältere Berta und sie bestimmte die Nichte zu ihrer Nachfolgerin. (Der Druck der Urkunde Lami, Mon. II, 969, ist sehr mangelhaft, 3. B. wird die Nichte „Idemberta“, statt „idem Berta“ genannt. — Kopie von Anfang saec. XI. Kap.-Arch.) Daß Hucpoldus comes palatii der Urkunde von 852, 19. Okt., der Vater der älteren Berta identisch mit dem Hucpaldus comes palatii ist, der Ende 851 oder Anfang 852 in Cremona zu Gericht sitzt (Murat. Ant. II, 951) ist kaum zu bezweifeln. Ein Hucpoldus comes von Verona kommt 820, 31. März vor (Cod. dipl. Langob. 177, Bd. XIII. der Hist. patr. Mon.). — Die in der Darstellung erwähnte Erzählung

von den angeblichen Schicksalen des „Tuchaldus comes palatii“ und seiner Familie findet sich in der Epitome Chronicar. Casinensium, Murat. Ss. II, 1; 370. Da hier die Frau des Pfalzgrafen Ludwigs II. „Andaberta“ heißt, sein Sohn dem Vater gleichnamig ist, welche Gleichnamigkeit betreffs des Vaters der jüngeren Verta sich auch aus der Urkunde von 893, 1. März, ergibt, so ist schwerlich daran zu zweifeln, daß mit den Heiden jener romanhaften Erzählung die Mitglieder eben dieser Familie gemeint sind, der die beiden Aebtissinnen des Klosterschen S. Andrea in Florenz angehörten.

Das Grab des Markgrafen Hugo von Toskien in der Florentiner Badia. — Die Hugo-Legende.

Die Grabinschrift des Markgrafen ist bei Galletti, S. 138, gedruckt. Auf dem Eisenfarg, der in das Grabmal gesetzt wurde, stand (ibid., p. 135): „Hugo marchio MI.“ — An Thatsächlichem erfährt man aus den Versen, die das Grab zierten, daß Hugo auch in Afrika Verbindungen unterhielt; vielleicht war er durch Bispaner Kaufleute mit einem der dortigen Sultane in einen Friedens- und Freundschaftsvertrag getreten. („Afram me coluit regnum et qui rexerat illud.“) Ferner, daß er in Rom einige Zeit hindurch die Obergewalt — jedenfalls als königlicher oder kaiserlicher Bevollmächtigter — innehatte („Roma mihi paruit“). — Abbildung des Porphyrsarkophags, in dem der Sarg verschlossen wurde, Puccinelli, Origo, p. 94. — Als das jetzige Denkmal 1481 errichtet wurde, stellte man den antiken Sarkophag auf einem der Höfe der Badia auf (Gall. I. c.), aber jetzt ist jede Spur desselben verschwunden. In der Badia besteht die Uebersieferung, er sei einer Familie geschenkt worden, in deren Villa auf Montughi er lange gestanden habe, doch scheint es nicht mehr möglich, ihn zu ermitteln. — Daß sich das ursprüngliche Grab neben dem Hauptaltar befand, ergibt ein Ordo infirmorum nebst Begräbnisordnung der Badia (jetzt Bibl. Naz. Flor. Conv. D. 8. 2851) vom Anfang des 13. Jahrhunderts. Dort heißt es betr. der Prozession am Allerheiligentage: „. . . et fratres . . . ascendant ad altare malus, ubi est sepulcrum marchionis Ugonis.“

Die Inschrift des jetzigen Grabmales, das von Mino da Fiesole gemeißelt ist, nennt Hugo „Graf und Markgraf von Andeburg“. Diesem merkwürdigen Titel des Herzog-Markgrafen von Toskien begegnen wir zuerst 1346 in der Epist. Andree notarii (Bibl. Naz. Flor. Conv. C. 1. 2641), wo er neben dem anderen eines „marchio Madeburgensis“ erscheint. Die Erklärung hierfür ist folgende: Man kannte aus vielen Urkunden der Klöster, zumal der Badia selbst, sowie auch aus der Uebersieferung den engen Zusammenhang Hugos mit den Ottonen. Mit Otto III. aber sollte nach der Tradition (Villani IV, 2) Hugo nach Italien gekommen sein. Nun hatte die Gründung des Erzbisthums Magdeburg und das schnelle Gedeihen der Stadt deren Namen mit dem der Ottonen enge verknüpft und der „deutsche“ Markgraf — in Wahrheit der Enkel eines italienischen Königs provenzalischen Stammes — mußte als Getreuester der Ottonen auch Markgraf von Magdeburg sein. Im beginnenden 14. Jahrhundert kam der Chronist Giov. Villani in seiner Halbgelehrsamkeit auf die Entdeckung, daß es keine Markgrafschaft Magdeburg, wohl aber eine solche von Brandenburg gäbe und mit dieser Begründung erklärte er (I. c.) Hugo für einen „marchese di Brandiborgo“. Bei der Errichtung des Monuments 1481 trat die Frage hervor, wie man den zu Ehrenden eigentlich nennen müsse, ob nach

der Uebersieferung, ob nach Villanis sehr gelehrter, aber doch nicht ganz einleuchtender Angabe. In diesem schwierigen Fall entschloß man sich bei der Wahl zwischen Magdeburg und Brandenburg für das unmöglichste Dritte, für den „marchio Andeburgensis“ als ein Mittel Ding zwischen beiden, zumal man diese auf einem Kompromiß beruhende Bezeichnung schon bei Andreas vorfand. Das Ganze scheint bezeichnend für den geringen kritischen Sinn gegenüber dem historischen inmitten einer Zeit und an der Stätte regster künstlerischer und wissenschaftlicher Thätigkeit.

Die in der „Geschichte von Florenz“ als wahrscheinlich einem alten Volksliede entstammend angeführte Stelle findet sich bei Laurentius Cyathus in der Uebersetzung der Schrift des Andreas notarius Flor. über die Erbauung der Babia (Laur. Cyath. schrieb 1491; Flor. Nat.-Bibl. Conv. B. 7; 2883). Schwerlich ist die Stelle bei dem Schriftsteller des 15. Jahrhunderts mit ihrer doppelten germanischen Anrede und dem Reim anders zu erklären. Bei Andreas lautete dieselbe: „Domine mi, domine mi, dies est et hora equitandi.“ — Jene Volks Sage von dem Abenteuer des in einer Höhle des Mugello unter die teuflischen Schmiede gerathenen Markgrafen Hugo war wohl die erste Form, in der auf Florentiner Boden die Anwesenheit eines Lebenden in der Höhle geschildert wurde.

Daß die Hugo-Legende sich in Florenz bildete, ergibt sich daraus, daß in ihr Florenz immer als Ausgangspunkt und Ort der Rückkehr des Markgrafen gilt und daß er die erwähnte Vision im Florentiner Gebiet erlebt. Wie die Sage von ihr zu Stande kam, glaubt der Verfasser nachweisen zu können, als einen seltenen Fall, in dem aus den Urkunden, sonst den Zerstörern der Legenden, sich eine solche bildet. Seit einem Jahrhundert vor Hugo war bei Schenkungen Vornehmer an Klöster eine sehr fromme und wortreiche Arenga in Mode, in der es hieß: „Das Geschenk göttlicher Gnade und die Hülfe überirdischer Kraft entreihe uns den Schlünden der dämonischen Macht“ u. d. d. Ober: „Durch göttliche Gnade und die Hülfe himmlischer Tugend sind wir den Schlünden dämonischer Macht entrißen.“ In der letzteren Form wandte Markgraf Albalbert die Phrase bereits 880 an (Urkunde Fior. Mansi Doc., p. 14). Sie wird in Pescia, 944, 2. Nov., bei der Schenkung eines Grafen an die Kanonika von Pistoja gebraucht (Zachar. Bibl. II, 282); Willa, Hugos Mutter, benutzte sie in der Stiftungsurkunde der Babia und Hugo selbst bediente sich dieser Wendung fast regelmäßig, wobei die Urkundensreiber indeß oft irrtümlich statt „a faucibus daemoniacaе potestatis“ sinnlos „a faucibus dominicaе potestatis“ schrieben (was aus den Druden übrigens nirgend zu entnehmen ist). Die Urkundeneinleitung überlebte den Markgrafen; wir bemerken sie noch 1003, 10. Aug., in Volterra (Schenkungen von vier Brüdern an die Kirche Sa. Maria). Bald allerdings verschwindet sie völlig und einer nahen Folgezeit scheint sie als der Ausdruck eines tatsächlichen Ereignisses, als die Befreiung einer wirklichen Errettung aus „dämonischen Schlünden“ gegolten zu haben, woraus sich dann wahrscheinlich die Erzählung von der mit Dämonen in Schmiedesgestalt bedrückten Höhle im Mugello und von der Errettung des Markgrafen aus den ihn bedrohenden Gefahren gebildet hat.

Die Ueberlieferung betreffs des Kampfes zwischen Florenz und Fiesole im Jahre 1010.

Es ist Hartwig (D. u. F. I, 86) durchaus zuzugeben, daß von der völligen Zerstörung Fiesoles (mit Ausnahme von Burg und Bischofsitz) im Jahre 1010, wie sie Willani, IV, 7, behauptet, gar nicht die Rede sein kann. Zahlreiche urkundliche Beweise liegen für das Gegentheil vor. Aber Hartwigs Argumente beweisen nicht auch zugleich, daß im zweiten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts keine Kämpfe der Florentiner gegen Fiesole stattgefunden hätten, von denen eine dunkle Kunde in dem verworrenen, die Ereignisse des Jahres 1125 anticipirenden Bericht bei Willani übrig wäre, wobei natürlich die Genauigkeit des Jahres 1010 mehr als zweifelhaft ist. An sich wäre freilich bei den offenbaren Unrichtigkeiten in der Erzählung des drei Jahrhunderte später schreibenden Chronisten der Nachricht überhaupt kein Werth beizulegen, wenn sich nicht aus den Urkunden einige Bestätigung dafür zu ergeben schiene, daß die Florentiner ungefähr in dieser Zeit erfolgreich gegen Fiesole gekämpft haben. Was in der darstellenden Geschichte von Florenz angedeutet, bedarf etwas näherer Ausführung. Vom Bischof Raimbald von Fiesole († vor 1024, Juli) besitzen wir nur zwei Urkunden, von 1017, 4. Januar (Lami, Mon., 1124. — Dr. St.-Arch., Badia) und 1019, 2. Februar (Lami, Mon., II, 1126). Beide sind, was sonst bei Urkunden der Bischöfe von Fiesole in diesen und den folgenden Zeiten niemals vorkommt, in Florenz aufgestellt. Könnte bei der ersteren geltend gemacht werden, daß es sich da um die Florentiner Kirche S. Martino handelte, über die der Bischof aus Grund persönlichen Erbrechtes verfügte, so giebt es keine Erklärung für den zweiten, in diesem Zusammenhang sehr bemerkenswerthen Fall, denn in diesem urkundet der Bischof von Fiesole für die Kanoniker von Fiesole und er urkundet außerhalb seiner Diözese, in Florenz, was durchaus nicht verständlich wäre, wenn ihn nicht Zerstörung seines Bischofs-sitzes oder ähnliche Umstände zwangen, hier zeitweilig sein Domizil aufzuschlagen. Dazu kommt, daß Bischof Hildebrand von Florenz in beiden Urkunden, also auch in jener, die ein Internum der Fiesolener Kirche regelt, subscribirte, obwohl sonst bei Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Domgeistlichkeit die Mitwirkung von Nachbarbischöfen kaum vorkommt: Als *vicedominus* der Fiesolener Kirche fungirte hierbei Davizzo und schwerlich ist es als Zufall anzusehen, daß den seltenen Namen eben damals auch der *vicedominus* der Florentiner Kirche führte. Davizzo ist als solcher zuerst 1009 nachweisbar (St.-Arch., Olivet); ferner 1024, April. Lami, Mon., I, 43 (wo falsch „David“, Dr., wo Davizo *vicedomin.* St.-Arch., Olivet.). Er kommt später noch während langer Zeit und häufig vor. Besitz, den Davizo und sein Bruder Petrus von der Fiesolener Kirche innehatte, wird in der Urkunde des Bischofs Jakob von Fiesole 1028, 27. Februar (Ugh., III, 224) erwähnt und ein Gherardus, Sohn des Petrus, war wiederum 1061, 8. November, *vicedominus* der Florentiner Kirche (Dr. Kap.-Arch., Nr. 978. — Im Druck Fider, Forsch., IV, 95, irrig, Gherardus f. Petri *vicedomini* statt *vicedominus*). Da das Amt der *vicedomini* in Florenz, wie später erörtert werden wird, in einer Familie erblich war und in dieser sich die Namen Davizo und Petrus stets wiederholen, kann im Zusammenhang mit Obigem die Identität des Florentiner und des Fiesolener *vicedominus* Davizo kaum bezweifelt werden. — Als 1017, 4. Januar, der Bischof von Fiesole ein Drittel der Kirche S. Martino in Florenz an seinen Neffen übertrug, wohnten zwei der tuscanischen Grafen, Rainer, Sohn Walfredds, und Wido, Sohn Teudegrims (fehlt im Dr.), dem

Äkte bei, was ebenfalls darauf schließen läßt, daß es sich hier um einen Vorgang von einiger Wichtigkeit, etwa um Beilegung eines Konfliktcs handelte. Endlich spricht die Verlegung der Bischofskirche und des Bischofsitzes, die Ueberführung der Reste des heiligen Romulus in die Stadt Fiesole durch den Bischof Jakob den Bayern für unsere Annahme. Jakob klagt (Urt. 1028, 27. Febr.; Ugh., III, 224): seine Kirche sei „*foris a pravis conculcata hominibus*“, und schwerlich war die bloße Unbequemlichkeit der Lage des Episcopiums und der Kathedrale außerhalb der Mauern und unterhalb der Stadt ein ausreichender Grund für ihre Verlegung, für die große, durch sie erforderte Anstrengung in Zeiten, in denen nach den Angaben des Bischofs, das Gut seiner Kirche fast vollständig hingeschwunden war. Die Kathedrale, an der Stelle der nachmaligen, noch fortbestehenden Babia von Fiesole belegen, war bergab in etwa 15 Minuten zu erreichen und der Weg von ihr zur Stadt war in etwa 20 Minuten gemächlichen Gehens zurückzulegen. Diese Unbequemlichkeit hatten nun schon seit so vielen Jahrhunderten die aufeinanderfolgenden Geschlechter ertragen, daß von ihrer Seite her unter der obwaltenden Dürftigkeit der Verhältnisse die Verlegung und die durch sie erforderlichen kostspieligen Neubauten nicht zu erklären wären. Sehr anders, wenn Bedrängnisse durch die Nachbarstadt vorangegangen waren. Dann freilich erschien die Uebertragung des Bischofsitzes ins Innere der von festen Mauern umgebenen Stadt als zwingende Nothwendigkeit.

Die Neuerbauung von S. Miniato al monte. — Die fälschende Neubearbeitung der Vita S. Miniatis.

Da die Zeitangaben, die in dem darstellenden Theil der Geschichte von Florenz betreffs der Erbauung von S. Miniato gemacht sind, durchaus auf Urkunden beruhen, erübrigt jede Polemik gegen die mehr oder minder phantastischen Annahmen der Kunsthistoriker, die meist nach ihrem durch dokumentarische Forschungen nicht in Verwirrung gesezten sogenannten „*Stilgefühl*“ urtheilten und nun von diesem frühen Wunder Florentiner Baukunst behaupteten, es müsse durchaus einem späteren Jahrhundert angehören; diese Meinung theilt selbst noch Herrn. Grimm, Michelangelo⁵, II, 100, der die Kirche „*ein reizendes Musterstück vorgotthischer Architektur aus den besten hochstaufischen Zeiten*“ nennt, und Hauser, der sie in seiner Stillehre statt dem beginnenden 11. dem endenden 12. Jahrhundert zuweist. An Stelle der Erörterung dieser irrigen Auffassungen haben wir hier nur die Quellen anzuführen, aus denen die richtige sich ergiebt. Die Gründungs- und Dotationsurkunde des neu- oder wiedererrichteten Klosters, als deren Datum bisher irrig 1013, 27. April angenommen wurde, ist vom gleichen Tage des Jahres 1018. Im Allgemeinen ist sie nur bekannt durch die fehlerhaften und fragmentarischen Drude bei Ughelli, III, 47 und Lami, Mon., I, 42. Ihr Original ist leider unauffindbar, wohl aber giebt es eine gute Abschrift aus dem 16. Jahrhundert, auf die auch jener mangelhafte Druck zurückgeht, und zwar in den Papieren Borghinis (Vd. 71, S. 65) in der Bibl. Naz. in Florenz und aus diesen ist sie auch in dem allerdings seltenen Schriftchen von Berti, Cenni stor. di S. Min., p. 175 gedruckt. Wahrscheinlich beruht schon die Abschrift Borghinis nicht auf dem Original, sondern auf einer Kopie. Die Datirung bei ihm lautet: „*A. ab inc. . . XIII^o post mille imperique Heinrici Romanor. Aug. quinto, quinta cal. Mai. ind. prima.*“ Zur Indictionzahl fügte nun Borghini am Rande hinzu „*erore et*

ha essere XI^a, worauf dann in den älteren Druden ohne Weiteres „indiet undecima“ gesetzt wurde. Ist Heinr. im Text der Urkunde als Kaiser bezeichnet, so kommt dergleichen wohl auch sonst vor, aber die Zählung nach Kaiserjahren beweist, daß nur in der Jahreszahl ein sehr leicht erklärlicher Irrthum des Schreibers oder des Kopisten vorgelegen haben kann, der XIII statt XVIII schrieb. Zu 1018 aber stimmt Kaiserjahr und ind. 1. Daß aber ind. prima im Original oder in den alten Kopien der Urkunde stand, beweist der Auszug im Bulletin des erzbisch. Arch. S. 11, der ganz dieselben chronologischen Angaben enthält wie die Abschrift bei Borghini. Auch ist von der Anwesenheit des Bischofs Hildebrand bei Heinrichs Kaiserkrönung im Text der Urkunde die Rede; nur ist die betreffende, schon an sich etwas dunkle Stelle durch die älteren Drude ganz korrumpirt. Nach der Abschrift Borghinis sagt Bischof Hildebrand: „Quapropter meum seniozem, scil. imperatorem adire studui, quatenus illius consilio juvamineque animatus perficere valerem, quod desideravi. Qui meo desiderio . . . non modice congaudens, monasterium in eadem ecclesia, sicut antiquitus fuerat, me constituere admonuit, seque mihi favere promisit. Reversus igitur ad nostram sedem suae benedictionis (Dr.: Beatitudinis) accepta licentia, canonicis totique clero necnon laicis nostrae civitatis meum velle innotui, consiliumque, quod ab imperatore meisque confratribus episcopis acceperam, per ordinem patefeci, quod placuit omnibus.“ — Die „benedictio“ ist jedenfalls nur von der Kaiserkrönung zu verstehen; das juvamen bezeichnet zweifellos materielle Beihülfe Heinrichs zum Neubau. Aus dem chronologischen Zusammenhang wie aus dem Text ergiebt sich sodann, daß die Ausführung 1014 im Frühjahr nach der Rückkehr Hildebrands von der Krönung in Angriff genommen und so schnell gefördert wurde, daß 1018, 27. April, der erste Abt eingesetzt, das Kloster eröffnet wurde. Der ganze hierauf bezügliche auch verfassungs-geschichtlich wichtige Theil der Urkunde steht in jenen Druden. — Die weiteren Schenkungen des wieslauer Bischofs von 1024, April, Lami, Mon., I, 43; St.-Arch., Olivetani. Von der Fortsetzung des Baues, wobei natürlich besonders die Kirche in Frage kam, spricht der folgende Bischof Lambert in seiner Urkunde von 1028, Juli (ibid., p. 45). Hildebrand habe, solange er lebte, „die entstehende Anmuth des armen Ortes vermehrt“ („pauperis loci surgentem speciem ampliavit“); aber, durch den Tod verhindert, „quae fuerant necessaria explere non valuit“. — In einer Urkunde König Heinrichs IV. ist dann von der wenigstens vorläufigen Vollendung des Bauwerks die Rede, das als „decenter constructum“ und „ut modo cernitur honorabiliter restauratum“ bezeichnet wird, wobei „decenter“ in der Bedeutung von „anmuthig“, „lieblich“ zu verstehen ist, da es sonst neben „honorabiliter“ keinen Sinn hätte (St. 2984, Böhm.-Fider, Acta selecta, No. 65. — Ohne Daten, weil das Stück, Minuta oder Kopie, St.-Arch., Proven., Olivet., stark beschädigt ist. Da aber Kaiserin Agnes intervenient, ist es vor 1062, April, zu setzen). — Die Säulenhalle des Klosterhofs von S. Miniato findet sich 1278, 11. Mai, erwähnt (St.-Arch., Olivet.: „Act. sub portichu claustru abatie monasterii S. Min.“). — Die Treppe, die jedenfalls seit sehr alter Zeit von der Höhe des Arno zur Kirche emporführte, erwähnt Dante, Purgat., c. 12, 100—105. — Die Opera S. Min. wird als zum Bau und zur Ausbesserung, zur Erhaltung und Ausschmückung des Bauwerks „von Anfang her“ bestimmt in einer Urkunde von 1228, 16. Mai (Sant. 391), und entsprechend in einer solchen des Bischofs Ardingus von 1246, 10. Juli, bezeichnet (Lami, Mon., II, 1187). Der Bischof bestätigt „domum et operam S. Min., que sunt juxta eand. eccl. et ordinate fuere a principio pro constructione et reparacione ipsius monast. et ad sustentationem et decorem

illius". Der erste rector operae, der nachweisbar, Boncius, 1180, 31. März (St.-Arch.; Olivet.). — Ueber die Verwendung von Kesten römischer Bauten bei der Errichtung von S. Miniato ist Milani, Reliquie di Fir. antica in den Monum. antichi der römischen Acad. dei Lincei (a. 1896) zu vergleichen.

Die von Drogo verfaßte Vita des heiligen Minias oder richtiger seine fälschende Uebersarbeitung der älteren, nebst dem interessanten Prolog im Cod. Laur. de Nemore, No. 13, Passionale saec. XI, f. 233^a; ohne Prolog im Cod. der Bibl. Comm. Volterra, LXI; 8 4. f. 97^a (saec. XI); sonst mehrfach, während der Prolog, soweit dem Verf. bekannt, nur in dem Cod. Laur. vorliegt. Er beginnt mit einem Fehler des Schreibers: „Leono (st. Domino) Ildebrando rever^{mo} atque sanct^{mo} presuli.“ Der Prolog, gedruckt Bandini, Catalogus, Supplem. I, col. 573 und Berti, Cenni stor., p. 167 ss, wo auch etwas aus der Vita. Die charakteristische Stelle am Schluß derselben lautet: „Licet enim is, quem ego secutus, martiris passionem utcumque scribendo complevi, nil de sociis dixerat, tuq tamen reverent^{mo} pater sanctitati divina sibi visibilliter hos clementia intuendos concessit, quos ille litterarum nescio compositione cur tacuit.“ Der Passus stimmt inhaltlich mit dem entsprechenden der Urkunde Hildebrands von 1018, 27. April, überein. — Die ältere Vita Cod. Ricard., 223 f. 155, Anf. saec. XI, auch Martyrol. Laur.-Strozz. 2, f. 93^a, saec. XI; sie scheint durch die neuere Uebersarbeitung nicht sofort verdrängt zu sein. — Von den Wundern an der neuerschaffenen Grabstätte (dem Hochaltar der Kirche) berichtet die Urkunde des Bischofs Hatto 1038, Februar (Lami, Mon., I, 47. — Das Dr. St.-Arch., Lucca, Proven. S. Ponziano, hat 1037, Febr., ind. 4, ft. 6 u. a. imp. 11). In ihr wird die Kirche S. Miniato als „praecipuorum martyrum locus“ „miraculorum laude conspicuus“ bezeichnet, „ubi infirmi quotidie per suffragia martyrum plurima consequuntur . . . sanitatum beneficia“. — Derselbe Bischof hebt in einer anderen Urkunde — Ugh., III, 56 — die „große Menge“ der Martyriumsgenossen des Minias hervor, die mit ihm bestattet seien. Später unterließ man selten in Urkunden, die auf das Kloster Bezug hatten, die ausdrückliche Erwähnung, daß dort „der allerheiligste Körper des Minias“ begraben liege.

Waldungen im Florentiner Gebiet.

Im Folgenden seien die Nachrichten zusammengestellt, aus denen sich ergibt, wie überaus reich die Bewaldung des Gebietes von Florenz-Fiesole ursprünglich gewesen ist, wobei die Forsten, die sich bei den Klöstern Vallombrosa und Passignano bis auf unsere Zeit erhalten haben, zur Ergänzung zu erwähnen sind. — Wald, in dem der Eber hauste, bei S. Godenzo, etwa 10 km von Dicomano, erwähnt in der Vita S. Gaudentii (Cod. Laur.-Strozz., 3, f. 8ss.). Die Angabe bezieht sich auf etwa 823 bis 826. — Die Wälder von Montereggi bei Fiesole in der Urkunde König Guido's 890, 26. Mai, Ugh. III, 214. — Wälder bei Signa 964, Juli Lami, Mon., 694*. — Wälder, die zu S. Miniato gehörten, in der Urkunde 1018, 27. April. (Siehe S. 34.) Der „Wald von S. Miniato“ noch in der Urkunde 1183, 15. März (St.-Arch. Olivet.). — Wald an der Ema, unweit Ripoli, 1018, 27. April. — Ein anderer an der Ema bei Gamberaia 1033, 1. März (St.-Arch. Passign.). — Wälder in Settimo, Prozzi, an der Pesa und an der Greve, die damals gerodet wurden, 1054, 25 Okt. Lami, Mon. II, 1313. Ueberhaupt scheint die zweite Hälfte

des 11. Jahrhunderts die Zeit gewesen zu sein, wo bei zunehmender Bevölkerung der Wald im Florentiner Gebiet schnell zusammenschwand. Robland in Careggi, „*terram quoque et sterpetum in podio rivi frigidi, que et Careia dicitur*“ in Bulle Alexander II. für die Badia 1070, 7. Okt. J.-L. 4678. — Robland bei S. Stefano in Pane zwischen der Stadt und Careggi 1084, April (Kap. Arch. Nr. 1056: „*terram nomine Capitulum, in qua fuit silva et nunc est stirpetum.*“ — Schiffsbauholz aus dem Mugello wird 1113 nach Vifa geschafft. (Laur., Veron., I.) — Wald bei dem Florentiner Kloster Camaldoli („*S. Salvator situm pede de monte*“) in der jetzigen Stadtgegend S. Frediano 1145, 4. Juli. (St. Arch., S. Maria degli Angioli.) — Der Wald Trigaria, das jetzige Treggiaja bei Giogoli, 1154, 25. Jan. (Bulle Anast. IV. für S. Apostoli in Flor.; siehe Reg. Nr. 45.) — Cafaggium (Nebenform Cafadium) hieß das vor dem späteren zweiten Mauerkreis der Stadt gelegene weite Feld, das seit Anfang des 13. Jahrhunderts mit Häusern bebaut wurde und dessen Ausdehnung etwa durch die folgenden abgegrenzten Gebäude und Plätze bezeichnet wird: S. Mich. Bisdomini, über das der Cafaggio aber östlich hinausging, Palazzo Riccardi, Piazza S. Marco und Platz, resp. Kirche der Annunziata. — Die Via degli Orzai hieß Via Cafaggii ad S. Marcum (Urkunde 1312, 13. März, Rieha V, 297); Via degli Alfani: Via de Cafaggiuolo (Urkunde 1322, 8. Mai. Urkunden-Kopirbuch des Klosters Settimo, saec. XIV. St. Arch. Comp. C. XVIII, 307 f., 134. — Urkundenausgabe betr. das Cafaggio Bullet. f. 27, 27², 31). Die Entstehung des Namens aus *campus* und *fagus* kann wohl nicht bezweifelt werden (die Erklärung bei Duc. s. v. ist ganz unsichhaltig); daraus aber ergäbe sich, daß dieser Theil des späteren Stadterrains dicht mit Buchen bewachsen war. Es fehlt indeß jeder Anhalt dafür, wann der Cafaggio gerodet wurde. Daß dies lange vor der Bebauung dieses Gebietes mit Häusern geschah, ist nicht zu bezweifeln. — Der Florenz überragende Monte Morello, dessen hier noch Erwähnung zu thun ist, war bis ins 16. Jahrhundert dicht bewaldet.

Verhältnisse der Geistlichkeit beim Beginn der Kirchenreform.

In Florentiner und Fiesolaner Bischofsurkunden die Kaiser als *seniores* der Bischöfe bezeichnet: Heinrich II.: Urkunde Hilbrands 1018, 27. April (siehe S. 34). Konrad II.: Urkunde Lamberts 1028, Juli (Lami, Mon. I, 45). — Urkunde Hatto's 1038, Februar (ibid., p. 47). Er nennt den Kaiser „*dominus et ordinator meus*“. — In Fiesole: Bischof Jakob, 1028, 27. Februar: fürs Seelenheil „*b. m. Henrici imperat., qui mihi hunc tribuit episcopatum ad regendum.*“ (Lami, Mon. IV, 162, irrig: „*nunc tribuit.*“ Kopie saec. XIV, St. Arch. Comp. G. III, 4, p. 19.) — Bischof Atinulf 1051, Juni (Foggini, De prim. Flor. apostol., p. 68. — Kopirbuch der bischöflichen Kanzlei von Fiesole von Ende saec. XIII., f. 31) fürs Seelenheil Ch(onradi) seren^m imperat. senioris mei, seiner Gattin und seines Sohnes Heinrich invict^m imperatoris und dessen Gemahlin Agnes. Heinrich aber wird nicht Senior genannt, weil eben Konrad Atinulf eingesetzt hatte. In Arezzo mußte man noch gegen 1177 anzugeben, der dortige Bischof Walter (zu Zeiten Paschalis II.) sei der Erste gewesen, „*der durch den Herrn Papst und nicht durch den Kaiser*“ eingesetzt war. (Zug. Ausf. im Kap. Arch. Arezzo.) Die Wahlen durch die Kapitel waren, wie man sieht, zur leeren Form geworden.

Klagen der Bischöfe über Belastung mit weltlichen Geschäften: Lambert, 1028, Juli, l. c. „Cumque multis insisterem operibus et secularibus curis pressus“. Jakob der Bayer von Fiesole, 1032 (Ugh. III, 229) curis secularibus gravatus ultra placitum.“ — Dieselben Worte: Hatto von Florenz 1036, Nov. (ibid., p. 53). — Gerhard von Florenz 1050, 13. Juli (Lami, Mon. I, 97) „curis secularibus gravatus ultra debitum, positus igitur inter diversa hujus mundi negotia“. — Atinulf von Fiesole, 1051, Juni (siehe oben) mit den Worten Lamberts von 1028. — Ebenso Transmund von Fiesole, 1073, Febr. (irrig mit 1072, 14. April gedr. Manni, Sig. V, 69. — Urkunden-Kopirbuch der bischöflichen Kanzlei von Fiesole saec. XIII f. 35) und 1073, Nov. (Foggini, l. c. p. 70).

In Privatbesitz übergegangene Florentiner Kirchen. Sa. Felicitia, 972, Sept., Lami, Mon. II, 1058; dazu Urkunde 1018, 27. April (vergl. S. 34) und Bulle Nikolaus II.; 1060, 8. Jan. (J.-L. 4425). — Petr. S. Andrea, 1025, 2. Aug. (Lami, Mon. I, 573 und II, 1419). — Petr. der anderen Kirchen ergiebt sich der Uebergang an Private aus folgenden Urkunden: S. Ambrogio, 1001, Juli (Kap.-Arch. Nr. 196; irriger Auszug Lami, Mon. II, 1417). Dazu 1041, 21. Febr. (ibid., Nr. 241). — S. Martino, 1017, 4. Jan., 1031, 26., 27., 29. Aug. (Lami, Mon. II, 1124, 1127. — St.-Arch. Badia). — Sa. Maria novella, 1031, Aug. (Kap.-Arch. Nr. 142). — Sa. Margherita, 1032, 11. Mai (St.-Arch. Badia). — S. Remigio, 1040, 4. Nov. (Rena-Cam. I, 163). — S. Miniato fra le torri, 1046, 6. Dez. (Tiraboschi II, 184). — S. Salvi, 1048, 16. April (Lami, Mon. II, 1227). — S. Procolo, 1065, 18. Jan. (ibid. 986). — Sa. Maria Ferleupe, S. Pietro Scheraggio, S. Felice (und auch S. Remigio) 1066, 19. Dez., und 1067, 27. Febr. (erstere St.-Arch. S. Pier magg., letztere ebenda, und Rena-Cam. III a., p. 72 mit falschem Datum). — In der Landschaft: die Kirchen S. Brizio und S. Justi in Materaio (untergegangener Ort im Pesa-Thal nahe Passignano; 1042, März, St.-Arch. Passignano). Die Kirchen waren durch Erbgang von einem Presbyter an seine Söhne gekommen. — 1059, Okt., wird die Kirche S. Martino in Tufino von einem Privaten einem Geistlichen als Pfand für ein zinsbares Darlehen übergeben (St.-Arch. S. Lorenzo Coltibuono).

Stammtafel eines Geschlechts verheiratheter Geistlicher. Die nachfolgende Stammtafel eines Geschlechts verehelichter Geistlicher giebt besser als jede Erörterung ein Bild davon, wie die kirchlichen Würden, als die Reformbewegung begann, in Gefahr waren, zu Erbämtern zu werden, und wie einzelne Familien sich ihrer — und dementsprechend sicher auch vor Allem des Kirchengutes — bemächtigt hatten. Gerade betreffs dieses Geschlechts ist das Letztere nachzuweisen. Der Stammbaum ließ sich aufstellen, weil die auf Ordination der Aektoren von S. Martino in Florenz bezüglichen Urkunden in großer Zahl erhalten sind, welche Kirche dieser Familie gehörte und ihren Beinamen („episcopi“ oder „del vescovo“) daher führte, daß sie im Erbgang auch an den Bischof Raimbald von Fiesole gekommen war. Zur Rompilation dienten die folgenden Urkunden, die, wo keine weitere Angabe gemacht wird, in der Provenienz Badia des St.-Arch. enthalten sind: 941, 5. August (Lami, Mon., I, 598); 955, Febr. (ibid. II, 1417); 964, Juli (ibid. I, 694 ††); 967, 25. Juni (ibid.); 973, Sept. (ibid. II, 1058); 986, 29. Juli (ibid. 1124); 1017, 4. Jan. (ibid.); 1031, 26. August (ibid. 1127); 1031, 27. August; 1034, Mai (ibid. 1129); 1034, August (St.-Arch., zusammengefaßt mit 1034, Mai); 1045, 5. August; 1053, 16. Mai; 1059, 10. Sept. (Rena-Cam., II b, p. 90); 1068, 2. Juni (St. Arch. Sa. Felicitia); 1069, Dez.; 1070, 23. März (zwei Urkunden); 1071, März.

| Johannes, Archidiaconus von Florenz, 941, 5. August. — Gründer von S. Martino. † vor 986, 29. Juli. | Tendilascio cleric., Rector von S. Martino. | Recardus qui et Bonizo, 986, Juli 29. | |
|--|---|---|---|
| | Judo (Hiudo) cleric., Rector von S. Martino, Archidiaconus von Florenz, 964, Juli, bis 973, Sept. | Adolfus, Archi- presbyter von Florenz, 955, Febr., bis 964, Juli. | Ragembaldus diacon., Primicerius von Fiesole, 967, 25. Juni. Vermählt mit Roza. † vor 1017, 4. Januar. |
| | Johannes. Ciciolo. | 1071, März. | Ragembaldus, Bischof von Fiesole. Vermählt mit Minuta. † vor 1024, Juli. |
| | Signorellus, auch Ugo genannt, subdiacon., Propst und Rector von S. Martino, 1045, 5. August, bis 1070, 23. März. | Berardus, Geistlicher, 1070, 23. März. | Viventio, Laie, 1068, Juni 2. |
| | | | Teudegrimus subdiacon., Rector von S. Martino, dann Rönch der Babia, 1031, 27. Aug., bis 1059. |

Der Name der Gattin des Bischofs Raimbald, Minuta, ergibt sich aus 1070, 23. März (St.-Arch. Babia), „Ugo diacon. f. Minuta“, im Zusammenhang mit dem Urtheil des Herzogs Gottfried von 1059, 10. Sept. gegen „Signorello diacon. f. Raimbaldi episcopi“ (siehe oben) und 1069, Dez. (siehe oben), „Ego Ugo diacon. qui et Seniorello vocatur, custos et preposit. eccl. beatⁱ S. Martini de civit. Flor.“, auf welche Kirche sich die Urkunden, wie erwähnt, sämtlich beziehen.

Der Gebrauch Geistlicher, sich als Kardinale zu bezeichnen. Die Sitte der canonici, sich als Kardinäle zu nennen, begegnet in Florenz zuerst in der Urkunde 964, Juli (Lami, Mon., 694 ††). Doch scheint es dabei einen Rangunterschied gegeben zu haben, da nicht Alle, sondern nur die zuerst Subskribirenden sich den Titel beilegen. — Der „Kardinal“ der kleinen Kirche S. Cecilia, 966, 31. März, (Lami, Mon., II, 1417. — Kap.-Arch. Nr. 7). Zuletzt bezeichnet sich in Florentiner Urkunden ein Canonikus als Kardinal, 1038, 23. August (ibid. 1132). Der Kardinaltitel als von Gregor V. dem Kaiser Otto III. für 14 Nachener Domgeistliche bewilligt, 997, 8. Febr. (J.-L. 3875). In Italien war der Titel allgemeiner im Gebrauch: Lucca a. 902; 904, 26. Sept.; 917, 27. Juli (Mem. e docum. V, 3; 13 u. 27; IV, 2; 75). In Siena 1000, 26. März (St.-Arch. Siena Pergam. Borghesi Nr. 2; irrig 986, 7. April, bezeichnet). In Genua a. 963 (Lib. jur. I, 7). In Ravenna, wo man Rom nicht gern etwas nachgab, noch 1138, 21. Okt. (Arch. arcivesc. dortselbst B. 431) und 1193, 20. Jan., App. ai Mon. Ravenn. I, 60. Einzelne Beispiele aus Deutschland und Frankreich Barmann II, 277 n. 2. Die Bezeichnung einer Florentiner

Kirche als „*ecclesia cardinalis*“ (S. Pier maggiore) noch 1073, 27. Nov. (Lami, Mon., II, 1011.)

Die gefälschte Urkunde des Bischofs Speciosus von angeblich 724 für die Kanonika. Dieselbe befindet sich, auf eine Metallplatte gestift und eingerahmt, im Florentiner Kap.-Arch. In ihre Echtheit wird dort keinerlei Zweifel gesetzt. Die Schrift der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ist ohne viel Verstellung angewandt; vielleicht, daß man bemüht war, den Formen der Buchstaben im Kontext ein etwas alterthümliches Ansehen zu geben, doch in den Subskriptionen, die von verschiedenen Händen herzurühren scheinen, geschah auch dies nicht einmal. Gedruckt ist das Stück Lami, Mon., II, 940. Wästenfeld hat längst darauf hingewiesen, daß es Fälschung, und zwar eine um Mitte des 11. Jahrhunderts vollzogene sei. (Arch. stor. Nuova Serie X, 74.) Der in der darstellenden Geschichte von Florenz erdörtere Zusammenhang mit der von Konrad II. nachgesuchten Bestätigung entging ihm indes, er ergibt sich daraus, daß in dem Privileg Konrads (Verona, 1037, 10. Juli; St. 2094) bestätigt wird „*curtis de Centaurea, quam Speciosus ejusd. eccl. episc. praelibatae canonicae contulit*“. — Im Jahre 1226 wurde ein feierliches, am 9. Okt. mit Glockenläuten von allen Thüren und Armenpeifung zu feierndes Anniwersar für alle verstorbenen Bischöfe, besonders aber für Speciosus wegen der angeblichen Schenkung von Cintoja, eingeführt. (Spoglio Strozzi. St.-Arch., II, 56, p. 94.) In Wirklichkeit ist der dortige Landbesitz wahrscheinlich zugleich mit der Hälfte des Oratoriums von Cintoja im 9. Jahrhundert an die Florentiner Kirche gekommen. (Lami, Mon., I, 245 aus Ballet.: „a. imp. dom. Lodovici magni imperatoris Franchor. et Langob.“, ohne nähere Angabe, welcher Ludwig gemeint ist.)

Die Konfiskation der Besitzungen eines Florentiner Geistlichen und eines Presbyter-Sohnes durch Kaiser Konrad II. Daß der Vater des einen, der von dem Bann und der Konfiskation Betroffenen, des Donatus, Sohn des Johannes Teubi, sich in Besitz eines Theiles der der Kanonika gehörigen Kirche Sa. Maria novella oder ihrer Güter gesetzt hatte, ergibt die Urkunde 1031, Aug. Kap.-Arch., Nr. 142. Der mangelhafte und irrige Auszug Lami, Mon. II, 1419 hat ganz willkürlich Joannes presb. Nicolini Teudi statt Joh. presb. f. b. m. Tendi und es fehlt die Erwähnung des veräußerten Antheils an Sa. Maria novella. Auch handelt es sich in der Urkunde um Verkauf, nicht um Schenkung. — Sa. Maria novella als Besitz der Kanonika bestätigt in dem Privilegium Ottos II., 983, 25. Jan. (M. G. Dipl. II, 1, No. 268) Ottos III. 998, 6. Juli (M. G. Dipl. II, 721) und Konrads II., 1037, 10. Juli (St. 2094), sowie in späteren markgräflichen Urkunden und päpstlichen Bullen. Daß der Presbyter Johannes Teubi in der That Vater des Donatus war (er ist in der Urkunde Konrads 1038, 23. Juli, siehe unten, nicht ausdrücklich als Presbyter bezeichnet), ergibt sich auch daraus, daß Joh. Teubi in jener Urkunde von 1031, Aug., Ländereien und Weinberge „in campo de ante Corgni“ (!) mitverkauft und unter den konfiszirten Besitzungen des Donat, über die Kaiser Konrad, 1038, 23. Juli verfügt, sich auch solche in campo Anticorni befinden.

Quelle betreffs des Bannes und der Güterkonfiskation, denen der Kantor Boninus, seine Frau Massaria, sein Sohn Rusticellus und Donatus, verfielen, ist die Urkunde Konrads 1038, 23. Juli (St. 2114. — Dr. St.-Arch. Babia. Die Drude sind voll von Fehlern), Schenkung der eingezogenen Güter an die Babia „*que (die Güter) ad nostrum bannum vel potestatem devenerunt propter nostrum placitum, quod contumaciter multis vicibus contempserunt*“. Die Annahme, die Klage der

Kanoniker gegen die Gebannten auf Herausgabe der usurpirten Kirchengüter sei 1037, Juli, in Verona geführt, scheint dadurch gestützt, daß ein Jahr (und 13 Tage), nachdem sie vom Kaiser Bestätigung ihrer Besitzungen erhielten, über die Habe der contumaces verfügt wird. Es war Regel, daß, wenn der Geladene sich innerhalb eines Jahres stellte, die beschlagnahmten Güter zurückverworfen werden konnten; blieb das Vermögen „annum ac diem“ im Bann, so fiel es der Verfügung des Königs (Pertile, VI, 517. — Fider, Forsch., I, 33). Im Liber Papiens. (M. G. Leg., IV, 169, „De spreta majestate“) wird dem contumax Todesstrafe angedroht; mit einer Verurtheilung zum Tode aber war (Fider, I, 194) Gütereinzziehung regelmäßig verbunden. Als Analogie sei angeführt, daß Konrad 1035 das durch Hochverrath verwirkte Gut der freien Bewohner von Cremona dem dortigen Bischof schenkte. (Fider, I, 201). Wenn in der Geschichte von Florenz angenommen ist, daß zwei Motive dabei zusammewirkten, daß über Boninus, Rustikus und Donat die harte Strafe verhängt wurde, so spricht dabei besonders die Erwägung mit, daß sie gegen Usurpation von Kirchengütern allein schwerlich das Königsgericht gelohet hätten. Andererseits spricht dafür, daß solche auch mit in Frage kam, eben der Umstand, daß der Vater eines der Verurtheilten einige Jahre früher durch Verkauf über Gut der Kanonika verfügte, was er auch dann nicht konnte, wenn er es etwa als Livialar innehatte. Daß der Kaiser die konfiszierten Güter der Badia überwies, zeugt nicht gegen die Annahme, da natürlich zuvor die usurpirten Besitzungen den rechtmäßigen Eigentümern wieder zugewiesen sein mußten. Donat scheint später nach Florenz zurückgeführt zu sein und sich mit der Badia gütlich auseinandergesetzt zu haben. Alex. II. bestätigt in seiner Bulle von 1070, 7. Okt. (J.-L. 4678) u. A. dem genannten Kloster „*terram Johannis f. Tendi cum casis et domnicatis ceterisque possessionibus et proprietatibus sicut per cartulam ofersionis Donatus ejusd. Johannis filius et Maria mater ejus monasterio obtulerant*“.

Prüfung der Angelegenheit des Johannes Gualberti durch Kaiser Konrad II. während dessen Florentiner Aufenthalt. Die Prüfung der Sache des Johannes Gualberti durch Konrad ergiebt sich aus der Urkunde der Klostertöchter Zita von 1039, 3. Juli (Lami, Mon., I, 576). Nachdem von der Ankunft des Kaisers und der Seinen „*exigentibus causis quam maximis*“ die Rede, heißt es weiter: „*unde factum est ut fama, que jam populos repleverat, usque ad ipsas aures perveniret imperatorias, qui cum omnis illorum conversationis ordinem dignatus esset diligenter inquirere, inter cetera nunciatum est illos ecclesiam non habere*“, worauf er zur Weihe des Oratoriums Rodulphum Padeburnensem dignum dei presulem abschickte, „*quia Fesularum Jacobo extincto nondum habebant consecratum presulem*“. Der Einfluß König Heinrichs auf die Begünstigung des Johannes geht daraus hervor, daß Andreas Strumenfis in seiner Vita (A. S. 12, Juli, III, 348) direkt sagt, Heinrich sei es gewesen, der den Bischof zur Weihe der Kirche nach Ballombrosa schickte, und die Königin habe dem Kloster Geschenke übersandt, während er den kaiserlichen Vater gar nicht erwähnt. Bloße Verwechslung ist (abgesehen davon, daß man über solche Umstände in den Kreisen der Ballombrosaner auch noch nach mehreren Jahrhunderten gut unterrichtet sein mußte) dadurch ausgeschlossen, daß Heinrich richtig als König bezeichnet ist. Auch stand dem Andreas die Urkunde der Zita zur Verfügung, in der obige Stelle zu lesen war. Die innere Wahrscheinlichkeit spricht in Anbetracht der Persönlichkeiten ohnehin dafür, daß es Heinrich war, der den Vater zu Gunsten des Johannes stimmte.

Das Verhalten des Markgrafen Bonifaz von Canossa gegen die Städte.

Quellen zur Beurtheilung sind die Urkunden Heinrichs IV. für Lucca 1081, 23. Juni (Ficker, *Forsch.* IV, 124) und für Pisa 1081, Juli (Murat., *Ant.* IV, 19). Heranzuziehen, obwohl nicht auf Tuschien bezüglich, ist das Privileg des Herzogs Welf und der Mathilde für Mantua 1091, 27. Juni (Rena-Cam. III d. 41), in dem unter ihren Vorgängern gefehene Bebrückungen erwähnt werden, wobei jedenfalls vorzugsweise an Bonifaz zu denken ist. Ueber die Beschwerden, die Mantua 1055 bei Heinrich III. wegen „superstitiöser Erhebungen und lästigen Druckes“ führte, vergl. Steindorff II, 314. — In der erwähnten Urkunde für Lucca beziehe ich die *consuetudines perversas a tempore Bonif. marchionis* dritter eisdem (den Luchesen) *impositas* auf Bonifaz I., weil in der im nächsten Monat den Bisanern ertheilten Urkunde der Unterjagung dieser *consuetudines perversae* der Satz entspricht: „*Fodrum de castellis Pisani comitatus non tollemus, nisi quomodo fuit consuetudo tempore Ugonis marchionis.*“ — Ueber Bebrückungen Luccas, Einreihung eines Theiles der Mauern und Zerstörung von Stadthürmen durch Bonifaz II. siehe des Rangerius *Vita Anselmi Lucens. ep. ed. Fuente*, p. 70. In einer Ansprache an die Luchesen, in der diese zum Kampfe gegen Mathilde und für die Freiheit der Stadt aufgerufen werden, heißt es:

„Non reminiscimur veterum fortasse malorum,
Cum pater istius (d. Mathilde) omnia vestra tulit?
Semirutae turres et moenia delapidata,
In longum vobis haec mala scire dabunt.“

Betreffs der Gastalden oder anderen Vertreter der öffentlichen Gewalt sagt der König in der oben erwähnten Urkunde zu, daß er nicht dulden würde, daß bei den Bisanern solche aus einer anderen Grafschaft eingesetzt würden, was sich mithin nur auf Einsetzung durch die künftigen Markgrafen beziehen kann; da nun seit Bonifaz II. zuerst markgräfliche Gastalden in tuschischen Städten vorkommen, bezieht sich die Bestimmung jedenfalls auf eine von ihm öfter geübte Härte. (Ein Johannes Gastaldio, des Herzogs und Markgrafen Bonifaz I., der 1009, 24. Juli, in der Grafschaft Florenz Recht spricht — *St.-Arch. Passign.* — ist in irgend einer Beziehung zur Stadt nicht nachweisbar und übte seine Funktion vielleicht nur in einem vereinzelt Falle.) — Bei der Behinderung von Heirathen und beim Zwang zu solchen — von der einen und dem anderen verspricht der Herrscher sich fern zu halten — ist sicher weniger an die Reichsgewalt als an Uebergriffe der markgräflichen Beamten zu denken. Leistet der König gleichwohl jenes Versprechen für sich, so erklärt sich dies daraus, daß er damals die Markgrafenwürde für valant erklärt hatte und somit zugleich gewissermaßen als Markgraf sprach.

Darüber, daß Bonifaz als seine ständigen Beamten in die Städte unfreie Eigenthümer schickte, bezüglich seines *vicecomes* in Mantua: Breßlau, Konrad II., I, 437. In Florenz kommt urkundlich 1038, Februar, Johannes als *vicecomes* vor. Er ist Subskribent einer Urkunde des Bischofs Hatto (Lami, *Mon.* I, 47). Man könnte vermuthen, aber es ist nicht zu beweisen, daß er der Vater des Gastalden Donat war. Daß dieser Sohn eines Johannes, ergiebt die Urkunde 1056, Januar (*ibid.* II, 1059), auch daß seine Schwester in Florenz verheirathet war. Die Familie Giandonati auch

1050, Juni (ibid.). — 1088, 19. April, heißt Donat in einer Urkunde des Markgrafen Bonifaz „Donatus noster ministerialis“ (ibid. I, 222). Florenz, 1088, 11. Mai, kommt er als „Gastaldio donni Bonifacii marchionis et ducis“ vor (Rena-Cam. IIa, 74). — Florenz, 1089, 3. Juli: „Donatus gastaldius donni Bonifacii marchionis“ (Lami, Mon. I, 576, resp. Vorlage dieses Druckes St.-Arch. Palomb.). — Die Begünstigung, einen wenn auch unfreien, doch einheimischen Gastalden zu haben, ward gleich Florenz auch Lucca zu Theil, wie Rena-Cam. IIa, 84, ergibt. Eine Klage über Gastalden aus fremden Comitaten stammt dagegen aus Pisa (siehe oben)

Die Reisen der Päpste Victor II. (1057) und Stephan IX. (1058) nach Florenz.

Daß Florenz das von vornherein ins Auge gefaßte Reiseziel des Papstes Victor II. war, als dieser sich im Mai 1057 von Rom nach Norden wandte, ergibt die Bulle 1057, 23. Juli (J.-L. 4370. — Kopie saec. XII oder XIII in Kap.-Arch. Arezzo, Nr. 170). Zum Verdacht der Fälschung, den Cappelletti XVII, 418, äußert, liegt nicht der mindeste Grund vor. — Es heißt da: „Euntibus igitur nobis Florentiam“ sei er durch die Diözese Arezzo gekommen. In der Streitfache Siena-Arezzo habe er Untersuchung durch Andere angeordnet, als es sich „dei providentia“ ereignete, daß „quod per alios fieri decrevimus per nosmet ipsos experivimus“. Daß die Bischöfe sich bei seinem Aufenthalt in den zwischen den Diözesen Arezzo und Siena streitigen Gebieten nicht bei ihm befanden, beweist die Stelle: „Set quia id sine consulto confratrum nostrorum agere nolimus; usque dum Arrium deveniremus, distulimus.“ Welche Prälaten den Papst auf seiner Reise nach Florenz und bei seiner Rückkehr von dort umgaben — also zweifellos auch mit ihm in Florenz waren —, ergibt sich aus J.-L. 4370 und 4369 (Galla, Christ. III., Instr., col. 177). Unter ihnen die Bischöfe von Vercelli, Turin, Pisa, Pistoja. Im Ganzen 16 Bischöfe; dazu außer den in der Darstellung erwähnten: Kardinalbischof Bonifaz von Albano, dessen Anwesenheit Chron. Cas. M. G. Ss. 692 ergibt.

Folgende Erwägung spricht dafür, daß die Feierlichkeiten der Weiße Friedrichs von Lothringen zum Kardinal-Presbyter von S. Chrysogonus (14. Juni 1057) und zum Abt von Monte Cassino (24. Juni) in Florenz stattfanden. Die Abtswahl Friedrichs war in Monte Cassino am 23. Mai erfolgt (Chron. Cas. M. G. Ss. VII, 692). Nach 10 Tagen machte sich der Neugewählte mit Humbert von Silva Candida auf den Weg zum Papst nach Tuscan. Vor etwa dem 8. Juni können sie somit Victor nicht erreicht haben. In Arezzo waren Beide auf der Hinreise nach Florenz bei ihm (J.-L. 4370 ist an erster Stelle, wie die Urk. d. Kap.-Arch. Arezzo ergibt zu lesen: Umberto episc. S. Rufine). Der Aufenthalt in Arezzo kann damals nur ein kurzer gewesen sein, da die Beurkundung des dort gefällten Urtheils gegen Siena erst auf der Rückreise, am 23. Juli, erfolgte. Die Bulle J.-L. 4369, ohne Ort überliefert, am 7. Juli datirt, ist, soweit sich urtheilen läßt, in Arezzo aufgestellt, da als erster nach den beiden Karдинаlen der Areziner Bischof subscribirt. Der Aufenthalt in Florenz muß demnach etwa vom 10. oder 11. Juni bis in die ersten Julitage fallen, und da wegen des kurzen ersten Aufenthaltes in Arezzo an diese Stadt als Ort der Konsekrationen nicht zu denken ist, bliebe nur die durchaus unhaltbare Annahme, dieselben seien in einer der kleinen Ortschaften zwischen Arezzo

und Florenz vollzogen worden. Für Florenz spricht übrigens auch die Wahl des Johannesstages. — Daß die Reisen zwischen dem Aufenthalt in Arezzo auf der Hinreise und dem auf der Rückreise erfolgten, beweist die Bezeichnung Friedrichs in J.-L. 4370 als „tam“ — beim ersten Aufenthalt — „cancellarius Rom. eeccl. nunc vero“ (beim zweiten) „abbas S. Bened. in monte Casino“. — Daß Chron. Cas. hat keine Ortsangabe betr. der Reisen.

Die Auffassung Meyers von Konau (Heinrich IV., S. 28), die Synode, in der der Sieneseer Streit entschieden wurde, habe am 23. Juli in Arezzo stattgefunden, ist irrig, ebenso wie die bezügliche Angabe J.-L. 4370. Nur die Beurkundung ist, wie erwähnt, von diesem Tage. Der Vorgang selbst fällt hingegen in des Papstes ersten Areliner Aufenthalt. Auch ist gegenüber Meyer zu bemerken, daß Victor natürlich nicht den Weg „über Florenz nach Arezzo wählte“. Florenz war, wie die Bulle ergiebt, sein Reiseziel. Endlich kann aus eben diesem Grunde der Streit Siena-Arezzo seine Reise nicht veranlaßt haben.

Daß Friedrich, nachdem er als Stephan IX. den päpstlichen Thron bestiegen, die Absicht, von Rom nach Florenz zu gehen, schon früher hegte, als er sie, durch Krankheit behindert, auszuführen vermochte, ergiebt sein Brief an die Fiesolaner J.-L. 4379. — Daß er in Florenz im Hause des Herzogs starb, ergiebt die Grabinschrift. Art und Ort seiner Beisetzung erhellen aus der von Matteo Villani (VII, 91) berichteten Auffindung der Leiche beim Dombau im August 1357. Die Grabinschrift (Puccinelli, p. 17) wird von Duchesne, Lib. pontif. II, 278n kurzer Hand für eine „composition moderne“ erklärt. So ist indeß bei näherer Prüfung der Sachverhalt nicht, obwohl die erste Zeile „D. O. M.“, die Ausdrücke „pontifex max.“ und „Hetruscorum dux“ Verdacht erwecken müssen. Nun theilt aber Matteo Villani mit, daß das 1357 aufgefundenen Grabmal eine Inschrift hatte: „si trovò uno monumento . . nel quale erano l'ossa di papa Stefano nono nato di Lotteringia e così diceano le lettere scoseritte nella sua sepoltura.“ Das „nato di Lotteringia“ stimmt gut zu den Worten, wie Puccinelli sie giebt, „Gozelonia Lottaringiae duca filio“. Dennoch liegt bei Puccinelli keineswegs der Wortlaut des Epitaphiums vor — und er sagt dies auch gar nicht —, sondern eine Uebersetzung desselben. Er theilt nämlich mit: „Si leggeva nell' appartamento di Cristina di Lorrena, granduchessa di Tosc. questa memoria . .“, und er giebt dann diese „memoria“, die lange für wörtliche Kopie der Grabinschrift allerdings nicht gelten lassen kann. Wahrscheinlich hat ein gelehrter Kanonikus vom Ende des 16. Jahrhunderts, der sich der Gattin Ferdinands I. aufmerksam erweisen wollte, die ebenfalls aus lothringischem Fürstengeschlecht stammte, auf Grund der damals vielleicht noch vorhandenen Grabinschrift, oder einer in der Kanonika verwahrten Kopie jene „memoria“ verfaßt, welche die Grabinschrift, mit einigen Befehlern und im Zeitgeschmack überarbeitet, enthielt. Diese „Erinnerung“ an den in Florenz gestorbenen lothringischen Papst, nicht die Grabinschrift selbst, ließ die Fürstin in einem ihrer Zimmer aufstellen, und Puccinelli, der lange nach dem Tode der Großherzogin schrieb, scheint sie nicht mehr selbst gesehen zu haben. Nachforschungen nach derselben, die Verf. neuerdings in Palazzo Pitti unternahm, blieben ohne Ergebnis. — Ueber angebliche Wunder am Grabe des Papstes Lamberti Ann. ed. Gold. Egg., p. 73: „signa et prodigia, quibus sepulchrum ejus in ead. civitate usque hodie divinitus illustratur.“ — Daju Add. 2, Chron. mon. Cas. l. c. p. 694 n.

Zur Wahl und zum Pontifikat Nikolaus II. (Bischof Gerhard von Florenz).

Die Frage, ob die königliche Bestätigung der Wahl eingeholt wurde, ist kontrovers. Zuletzt hat sie Meyer v. Anonau l. c. I, 676 gegen Martens, Befegung des päpstlichen Stuhles, S. 71 bejaht. Die Nachricht der Ann. Altah. (M. G. Ss. XX, 809) scheint ihre Bestätigung dadurch zu finden, daß der königliche Kanzler Wibert zur Synode von Sutri eingeladen würde (Bonitho, p. 66). Obwohl zu näherem Eingehen auf die Frage hier nicht der Ort ist, sei darauf hingewiesen, daß die Weiterführung des Titels eines Legaten durch Hildebrand (siehe unten), der ihn wegen der Sendung an die Kaiserin angenommen hatte, inhaltslos gewesen wäre, hätte die Verhandlung mit dem Hofe nicht damals noch fortgedauert.

Das Tagesdatum der Einweihung der neubauten Kirche von Vallombrosa durch den Kardinal Humbert von Silva candida, 9. Juli, giebt die Vita Joh. Qualb. des Hatto l. c. 369. Nur die Jahre 1057 und 1058 können in Frage kommen, aber wenn J.-L. 4369, wie S. 43 erzählt, in Arezzo ausgeführt ist, war Humbert 1057, 7. Juli, schon wieder auf der Rückkehr dort, und es bleibt nur 1058, 9. Juli. — Weihe der Julitta durch Bischof Gerhard J.-L. I, p. 557 und No. 4392. Die Urkunden, betr. Montemuro und Costibono R. Arch. IV, 402. Betr. der letzteren auch die von Humbert als Konsekurator des Klosters persönlich geschriebene, undatirte Bestätigung unter der Urkunde von 1037, März (St. Arch. Carte Stroz.-Uguc). — Es sei hier die Bemerkung angeknüpft, daß die in der Darstellung der Gesch. von Florenz angeführte Thatsache, daß, trotz der engen Beziehungen der damaligen Verweiser des Papstthums zu den Vallombrosanern, Hildebrand und Johannes Qualberti sich nie gesehen haben, ebenso wie andererseits die Anerkennung, die Hildebrand dem Johannes sollte, durch das Schreiben bezeugt wird, das jener als Papst 1073 an die Vallombrosaner richtete (J.-L. 4874). — Die Vermuthung, Johannes Qualberti habe die eigentliche politische Thätigkeit der Mönche mißbilligt, scheint dadurch eine Bestätigung zu finden, daß er, soweit sich urtheilen läßt, auch zu Pier Damiani, so oft dieser sich auch in Florenz aufhielt, außer Beziehung geblieben ist. Wenigstens erwähnt dieser ihn auffälligerweise niemals in seinen Schriften. In den letzten Lebenszeiten Weider standen sie sich in den Florentiner Streitigkeiten feindsich gegenüber.

Daß Gottfried sich von der Wahlhandlung in Siena ferngehalten, scheint daraus hervorzugehen, daß er 1058, 17. Dezember, in Lucca nachweisbar ist (Mem. e doc. V, 3; 663). Die Anwesenheit der Beatrig bei der Wahl Nikolaus II. in Siena berichtet Benzo (M. G. Ss. XII, 671). Wäre auch Gottfried dort gewesen, so hätte Benzo sie schwerlich allein genannt. — Bonitho l. c. 66 spricht nicht von einer Wahl, sondern, dem Kern der Sache nach richtig, von einer Ernennung Gerhards durch Hildebrand.

Meyer v. Anonau l. c. I, 101 nimmt an, der neugewählte Papst und die Karbinäle seien von Siena wieder in die Grafschaft Florenz zurückgekehrt, und erst in dieser Zeit sei die Konsekration der Aebtissin Julitta erfolgt. Die Annahme beruht auf der Bezeichnung Gerhards in der Urkunde als „G. Flor. eccl. ep. in sede apostolica electus papa“. Doch die Hypothese scheint aus mehreren Gründen nicht haltbar. Einmal ist die Rückkehr an sich unwahrscheinlich, nachdem sich der designirte Papst, die Karbinäle 2c. einmal nach Süden in Bewegung gesetzt hatten, und die Weihe einer Aebtissin oder einiger Kirchen und Klöster bot dazu keinen genügenden Grund. Wie

die Konsekration in Vallombrosa im Sommer stattfand, werden wohl die anderen ähnlichen Akte in ungefähr die gleiche Zeit zu setzen sein. Der schon formell gewählte Papst hätte zu diesen Zwecken wohl auch einen neuen Bischof von Fiesole erhoben (wenn die betreffenden Handlungen so dringend waren), wie ein solcher alsbald in der That in der Person des Transmund eingesetzt wurde (zuerst 1059, 13. April, als Subskribent des Wahldekretes nachweisbar, Jaffé, Bibl., V, 41). — Das rite erwählte Oberhaupt der Kirche hätte sich nicht mehr als Bischof von Florenz, sondern nur als gewählter Papst bezeichnet, auch nicht mehr zur Weihe einer Abtissin in der Diözese Fiesole die Zustimmung der Kanoniker von Fiesole eingeholt und dem Propst unter Zeugenschaft des Kardinalbischofs von Albano das Versprechen abgelegt, daß kein Florentiner Bischof aus dem Vorgang Hoheitsrechte über jenes Kloster solle herleiten können. Dies Alles aber hat nichts Auffälliges mehr, wenn wir annehmen, daß der Akt vor der Wahl in Siena vollzogen wurde und Gerhard sich als „zum apostolischen Stuhl gewählt“ bereits bezeichnete, als er zum Papst designirt war. Dies konnte in dem besonderen Falle um so eher geschehen, als die Benennung sich nicht in einem eigentlich offiziellen Aktensstück findet. Ein Mönch Johann wurde beauftragt, das Versprechen aufzuzeichnen, das vielleicht bestimmt war, später in einer päpstlichen Anordnung erneuert zu werden.

Betreffs der „Absetzung“ des Papstes durch einen deutschen Hofstag Ans. Luc. Epist. M. G. Ss. XII, 8: bei Konsekrationen solle sein Name nicht mehr genannt werden. — Benzo, l. c. 672, bringt die „adultera nativitas“ direkt mit der „Absetzung“, in Verbindung. — Meyer v. Anonau, Feintr. IV., handelt I, 180 ff. und Exkurs VIII (S. 684) über die Angelegenheit und weist die Meinungen von Scheffer, Papstwahl, und von Fejer theils ab, theils sucht er zu vermitteln. Auf die der Reichsgeschichte angehörende Kontroverse ist hier nicht näher einzugehen, doch sei erwähnt, daß die Theilnahme Annos von Köln an dem Vorgehen gegen Nikolaus von Benzo und Anselm von Lucca gleichmäßig erwähnt, nicht dadurch widerlegt wird (Scheffer, S. 124, von Meyer, S. 186, acceptirt), daß Anno sieben Jahre später, sechs Jahre nach des Nikolaus Tode, diesen als „venerabilis papa“ bezeichnet und sich auf eine Urkunde desselben beruft. Das konnte ihm damals eben vortheilhaft erscheinen, und Niemand brauchte in dieser Zeit die „Absetzung“ mehr als eine wirkliche zu betrachten. Anselm v. Lucca, dessen gleichnamiger Onkel in dem Jahre jenes Vorganges als Legat in Deutschland weilte (siehe Meyer, S. 17), konnte über denselben gewiß unterrichtet sein.

Das Todesdatum Nikolaus II. ist der 20. Juli 1061. Bei J.-L. I, p. 566 ist nach Bernold der 27. Juli angegeben. Meyer v. Anonau l. c. I, 216 zieht mit Will, Anf. der Restaur., II, 220 die Angabe des Nekrologiums von Monte-Cassino (Mur. Ss. VII, 944): 14 Kal. Aug. vor, weil dieses eine italienische Quelle sei. Entscheidend aber ist die nicht beachtete Angabe des Nekrologiums der Abtei Sa. Maria di Conio im Elsa-Thal (Bandini, Catal., IV, 551 ss.). In dem Florenz benachbarten Kloster verzeichnete man die Todestage der hervorragenden Florentiner Persönlichkeiten und auch solcher Männer, die zeitweilig zu Florenz in Beziehung gestanden hatten, wie des Erzbischofs Halinard von Lyon, Humberts von Silva candida &c. Der Todestag des letzteren ist richtig mit 3. non. Madii eingetragen, und erweist sich die Angabe betreffs des in der Ferne Verstorbenen als zuverlässig, so wird man die betreffs des in der Nähe verschiedenen Papstes — 13. Kal. Aug. — für die bestbeglaubigte halten müssen.

Zur Vertreibung des Bischofs Petrus Mezzabarba.

Daß die Bischöfe von Fiesole und von Vistoja bis zu den letzten Zeiten des Bischofs Petrus zu ihm hielten, ergibt sich daraus, daß Transmund von Fiesole Zeuge in der gleich zu erwähnenden Urkunde für S. Pietro maggiore war. Er und Leo von Vistoja werden in der 1067, November bis Anfang 1068 zu legenden Urkunde des Abtes Petrus der Badia (Lami, Mon., I, 100) gemeinsam mit Bischof Petrus unter denen genannt, für deren Seelenheil die Ueberweisungen erfolgen. — Einige der leitenden Persönlichkeiten des Kapitels waren Zeugen der Urkunde des Bischofs 1065, 19. Januar (Buccinelli, 288. — *Dr. St.-Arch., Badia*). In den ersten Monaten 1066 wurde der Propst Martin des Kapitels vom Bischof ernstet. 1066, 13. Januar, Martin noch als Propst in den Urkunden Nr. 238 u. 376 des Kap.-Arch. (irrig datirte Auszüge: Lami, Mon., II, 1424 u. 25). — „Segnorerlo“ (sic!), der nur in dieser einen Urkunde erscheint, als Vorstand der Kanonika 1066, Mai (Kap.-Arch., Nr. 137). Der Auszug Lami, Mon., II, 1425 ist fehlerhaft. 1068, 16. Dezember (Bulle Alex. II, J.-L., 4656) nach dem Sturz des Petrus ist Martin dann wieder Propst und blieb es noch neun Jahre lang.

Der Zusammenhang starker Vergabungen vom Kirchengut mit der Aufsehung gegen den Bischof wird dadurch wahrscheinlich, daß sie, soweit die Urkunden vorhanden, alle in den letzten Jahren von Petrus' Amtsführung erfolgten: 1065, 19. Januar (siehe oben), für die Badia; 1065, 29. Oktober, 1. und 12. November, 1066, 13. Februar, 1066 (ohne Tagesdatum) 1067, Januar, März, 1. Dezember; sämmtlich Bullet. — Lami, Mon., 786, 782, 781, 783, 784, 785, 783. Die letzte Bullet. f. 902.

Die Urkunde des Bischofs Petrus betreffs der in Anwesenheit des Herzogs Gottfried und des königlichen Kanzlers, Bischofs Gregor von Perelli erfolgten Weihe von S. Pier maggiore zum Nonnenkloster Lami, Mon., II, 1091 (*St.-Arch. — S. Pier magg.*) ist undatirt. Die Zeitbestimmung ergibt sich aus der Bestätigungsbulle Alexanders II., 1067, 22. Mai (J.-L. 4631). Gottfried kehrte nach seinem Abkommen mit den Normannen erst im Juni aus Unteritalien zurück (vergl. Meyer v. Anonau, I, 555), so daß seine Anwesenheit in Florenz nur vor den Zug des Herzogs nach dem Süden gesetzt werden kann, zu dem er etwa im Januar von Deutschland aufgebrochen war (ibid. 549 und Rilian, *Itinerar*, S. 40). — Die Urkunde, durch welche „Kisla f. b. m. Rodulfa“ die in der Urkunde des Bischofs erwähnte Ausstattung des Klosters mit Gütern vollzieht (Exempl. s. XII; *St.-Arch., S. Pier magg.*) ist 1067, 27. Februar, datirt und die Weihe erfolgte wohl etwas später (wenn der Bischof die Schenkungen als „dudum“ erfolgt bezeichnet, so ist das Wort in dem nicht seltenen Sinne von „soeben“, „neulich“ zu verstehen). — Segen die Echtheit der bei Rena-Cam. III a, 72 mit falscher Zeitangabe, 1076, 28. Februar, gedruckten Urkunde könnte ein Zweifel daraus hergeleitet werden, daß der erst mehr als vier Jahre später ins Amt getretene Bischof Rainer erwähnt, Petrus aber nicht genannt wird. Nähere Prüfung klärt indeß den Widerspruch, wie folgt, auf: die Weihe durch den „Simonisten“ Petrus galt nach seinem baldigen Sturz als wertlos. Es wurde deshalb unter dem Datum der ursprünglichen Schenkung mehrere Jahre später eine neue Urkunde ausfertigt, in der die durch Bischof Rainer auf Befehl des Papstes inzwischen erfolgte Bestätigung gleich erwähnt wurde, und dieses Dokument ist das uns vorliegende. — Die Weihe des Klosters durch Bischof Petrus und Erwähnung der Schenkung von Land an dasselbe, ebenfalls ohne Datum, Bullet., f. 2.

Ueber Zusammensetzung und Führung der ersten Gefandtschaft der Mönche nach Rom berichtet die Vita inedita. (Siehe unten.) Die Synode des Jahres 1067, zu der

sie sich begab, ist sonst nur aus den Aufforderungen, sie zu besuchen, J.-L. 4626 u. 27, an zwei französische Grafen und den Erzbischof Geruasius von Reims bekannt. — Uebrigens erwähnt Petr. Dam. in seiner an die Florentiner gerichteten Schrift, *De sacramentis* (c. 1), ausdrücklich das jährliche Stattfinden von Synoden. — Sonstige Quellen, Desiderius, *Miracula S. Bened.*, III. (Mabillon, A. S. O. B., VI, 464) und Andr. Strunens, A. S., 12. Juli, III, 358, der berichtet, daß sich die Mönche bereits in Rom der Feuerprobe unterwerfen wollten. — Desiderius stellt die Verhandlungen durchaus tendenziös dar. Er sagt z. B., es sei dem Bischof eine Frist gegeben worden, um in sich zu gehen, während er in Wahrheit Sieger in dem Streit vor dem Konzil blieb. Dies beweist auch die Adresse der Bulle Alexanders II., 1067, 22. Mai (J.-L. 4631) „carissimo fratri Petro Flor. episcopo“. Die wichtigste Quelle ist die *Vita inedita*.

Ueber Flugchriften, die die Mönche ausgehen ließen, Bertholdi, *Ann.*, M. G. Ss., V, 273. Es ist wahrscheinlich, daß solche auch über die Alpen in deutsche Klöster gelangten. Wenn Berthold angiebt, die Protestation der Mönche habe sich auch gegen die presbyteri uxoriati gerichtet, so ist dies nach dem besonderen Charakter des Kampfes in Florenz nicht wahrscheinlich (vergl. Paech, *Vataria*, S. 42, Nr. 4). Es wäre möglich, daß Berthold die früher gelesene Flugchrift nicht mehr zur Hand hatte und in seiner Auffassung der Kampf gegen simoniaci und uxoriati in Eins zusammenfloß. Ueber die Ausdehnung der Agitation auf benachbarte Diözesen Berth. l. c.

Daß die Entsendung des Petrus Damiani nach Florenz nach der Ostersynode 1067 erfolgte — Reutkirch, S. 107, setzt sie vor dieselbe —, beweist die Stelle *De sacramentis*, c. 3, wo von den scharfen Urtheilen der Florentiner gegen Papst und Synode die Rede ist; vorher lag kein Grund zu solchen über die letztere vor. Auch hätte Petr. Dam., wenn die Mönche auf seine eigene Veranlassung vor dem Konzil erschienen wären, nicht in der von der *Vita inedita* berichteten Art gegen sie auftreten können. Die Zeit der Sendung läßt sich übrigens noch schärfer präzisieren. Es wird gleich von der Anwesenheit Alexanders II. in Florenz die Rede sein, die nur in den Juni oder Juli 1067 zu setzen ist. Dieser gedenkt Petr. Dam. in seinem Schreiben nicht, obwohl er sie schwerlich hätte unerwähnt lassen können. Vor Allem: seine Mission hätte nach der persönlichen Intervention des Papstes keinen Sinn mehr gehabt. Mühsin ist die Entsendung des Petrus Dam. zwischen Mitte April und Juni 1067 zu setzen.

Die Nachricht von Papst Alexanders II. Reise nach Florenz, um den Bischofsstreit zu schlichten, giebt Andr. Strum., l. c., p. 358. Es liegt keinerlei Grund vor, an ihr zu zweifeln; Andreas mußte über die für die Geschichte seines Ordens wichtige Thatsache unterrichtet sein. Aus Urkunden ist der Florentiner Aufenthalt Alexanders allerdings nicht nachweisbar. In Lucca war der Papst am 9. Juli (J.-L. 4634) und dies ist die einzige Bulle aus den Monaten Juni-Juli. — Am 1. August hielt er in Reffi ein Konzil ab.

Die Darstellung der Feuerprobe in *Settimo in der „Gesch. v. Flor.“* beruht auf dem Brief von Alerus und Volk von Florenz an den Papst A. S., l. c., 360, der Vita des Joh. Guasb. von Andr. Strum. eingefügt, welche der Ballombrosaner Aurelius Casari 1691 für die Holländer aus einem Ballombrosa gehörigen Koder kopirte. Hier heißt es: „Nam flammae . . . albam . . . intrabant et implendo inflammabant, sed naturae suae immemores nihil sibi ustiones inferre poterant.“ In demselben Brief, der der von Hatto verfaßten Vita eingefügt ist, wurde aus dem „inflammabant“, „inhabant“, und so heißt es auch in dem *Textus miraculi*, Cod. Laur., XX, 22 f., 295².

In der Vita inedita findet sich die Nachricht, daß die gegen die Mönchspartei gerichteten „Verfolgungen“ und die Feuerprobe im Zusammenhang erzählt, und diese Schrift weithin verbreitet wurde: „Nam haec omnia in alio sunt opere diligentius demonstrata et per diversas divulgata provincias.“ Schwermüthig ist daran zu zweifeln, daß damit der in die Vita des Andreas und in die des Hatto aufgenommenen Brief von clerus et populus Florentinus an Paps Alexander II. gemeint ist. Derselbe findet sich denn auch selbständig in Handschriften als „Textus miraculi“ (siehe oben; der „Textus“ beginnt f. 294; der Cod. aus d. 11. Jahrh.) und als „Miraculum de S. Petro Igneo“ bezeichnet (Cod. Vatic. Reg. Suec., 551 f., 125. — saec. XIII). Ferner findet sich eine Detailangabe, daß nämlich der Scheiterhaufen 12 Fuß lang gewesen, übereinstimmend bei zwei Schriftstellern, die in weiter Entfernung voneinander schrieben, bei Desiderius v. Monte Cassino und in Vertolds Fortsetzung des Herrn. von Reichenau, M. G., Ss., V, 273. Allerdings ist in dem Brief, wie er den Bitten einverleibt wurde und wie er im „Textus miraculi“ vorliegt, die Länge auf zehn Fuß angegeben. Man wird annehmen dürfen, daß in einem Theil der Kopien jener Darstellung, die man als eine Art „offenen Briefes“ an Paps Alexander betrachten muß, in der That durch Schreiberirrtum 12 Fuß stand, da für absichtliche Uebertreibung der Unterschrieb zu wenig ist. Gleiche Maßangabe, wie überhaupt das Eingehen auf Einzelheiten, läßt sich aber nur dadurch erklären, daß die schriftliche Schilderung des Vorganges, wie sie „per diversas provincias“ verbreitet wurde, sowohl dem deutschen Mönch wie dem Abt von Monte Cassino zugekommen war. Wenn Berthold den einen braecio betragenden Zwischenraum der Holzstöße mit zwei Fuß angiebt, so hat er, wie vielfach üblich, die Elle zu zwei Fuß gerechnet. Daß Petrus barfuß die Gluth durchschritt, daß die Feuerprobe auch gegen die verheiratheten Priester gerichtet gewesen sei, hat er aus Eigenem hinzugefügt, vielleicht, wie oben erwähnt, weil er die Schrift zwar gelesen, aber sie nicht mehr vor sich hatte, als er ihren Inhalt wiedergab. Schon Waip vermuthete („Forsch.“, XXV, 408), die Stelle betreffs dieser Vorgänge (Waip verlegt sie irrtümlich nach Vallombrosa) stamme „aus einem uns nicht erhaltenen Traktat“. Derselbe ist jedoch erhalten und offenbar ist zugleich die von der Vita inedita erwähnte Flugschrift mit ihm, dem Brief an Alexander II., identisch.

Bernold erwähnt die Vorgänge wiederholentlich: zu 1074 und zu 1089, Legation des Petr. Ign. nach Deutschland und Tod desselben (M. G. Ss., V, 436 u. 449); ferner in seinen kleineren Schriften: „De emptione ecclesiarum“ und „De solutione juramentorum“ (M. G., Libelli, p. 108 u. 147). — Unter den Italienern: Bonitho (l. c., p. 99, gelegentl. d. Legation d. Petr. v. 1079); Rainerius in der Vita Anselmi Luc. ed. Fuente, p. 68; ferner ist eine Stelle bei Benzo (M. G. Ss., XI, 672) mit ziemlicher Sicherheit auf die Florentiner Ereignisse zu beziehen, obwohl er den Ort nicht näher bezeichnet, den er im Sinn hat, wenn er in seiner schimpfenden Art sich vernehmen läßt: „Mönche und Weibskleute jagen Bischöfe in die Flucht. . . Und was für Mönche! Befleckt von Weineid, beschmutzt durch Unzucht mit Nonnen.“ Anderswoher ist kein Vorgang bekannt, auf den die Worte bezogen werden könnten. — Die sonstigen zeitgenössischen Erwähnungen der Florentiner Ereignisse sind zu den betreffenden Stellen in den Anmerkungen der Darstellung angeführt. —

In Lucca fanden im Sommer 1068 Verhandlungen gegen verschiedene Bischöfe statt. Der von Ghisui, der Simonie angeklagt, erlangte Absolution (J.-L., 4657); der von Ferrara, Samuel, scheint eben damals als „invasor“ des Bisthums anathemisiert und Gratian an seiner Stelle eingesetzt zu sein (J.-L., 4651). — Die Urkunde

Lucca 1068, 8. Juli, aus der erhellt, daß Bischof Petrus von Florenz an diesem Tage noch mit Beatrix, mit Karbinälen und Bischöfen zu Gericht saß, Mem. e doc., IV, 2 App., 108, wo betreffs des Datums eine gewisse Unklarheit. Er. im erzbischöflichen Archiv, Lucca (A † 11) hat im Text a. millesimo sexages. octavo, octavo (leer gelassene Stelle) Julii ind. (leere Stelle). Zur Aufklärung dient der Notar. Bemerk am unteren Rande: „octavo idus Julii ind.“; dann ist die Ecke schräg ab-geschritten, wodurch sich das Fehlen der Indikt.-Ziffer erklärt. Bei der späteren Ausfertigung bemerkte der Schreiber, daß octavo idus Julii und octavo Julii das Gleiche sei, und ließ „idas“ fort; andererseits unterließ er es, die abgeschrittene Indiktionsziffer zu ergänzen. — Aus dieser Urkunde geht auch hervor, daß die Ansicht Meyers von Knonau, l. c., 601, Beatrix habe der Verurteilung des Petrus in Rom „offenbar zugestimmt“, eine irrige ist. — Der Papst ist urkundlich allerdings erst drei Tage später, 11. Juli, in Lucca nachweisbar (J.-L., I, 583). Aber 1068, 30. Dezember (J.-L., 4657) schrieb er von Perugia nach Chiusi: er sei kurz nach dem Konzil (30. März; 13. April war er indeß noch in Rom) nach Lucca gereist.

Daß Petrus Rezzabarda nach Pomposa gegangen, berichten Berth. Ann., l. c.: die Angabe, daß er Mönch geworden, bestätigt Desiderius, l. c. Ueber Pomposa: Henrici clerici Pomposiani epist. (zweite Hälfte des 11. Jahrh.), Migne, 150. col. 1345. — Abt war dort der Kardinalbischof Rainard von Silva Candida, der in der wahrscheinlich in Lucca gegebenen Bulle, J.-L., 4651 (siehe oben) als Subskribent erscheint. Es wird demnach wohl gleich in Lucca ausgemacht sein, daß Petrus nach Pomposa gehe. — Der Kardinalbischof nennt sich gegen 1067 in einem Schreiben an König Heinrich: „durch dessen Gnade Abt von Pomposa“ (Subendorf, Registr., II, 15). — Bestätigung der Reichsunmittelbarkeit des Klosters, auch in der von Breßlau, N. Arch., XX, 225, veröffentlichten Urkunde Heinrichs V. von 1114, 3. September. —

Es liegt nahe, die vorgebliche Loslösung Baragazza (nahe dem Rugello und dem Pistojeser Gebiet gelegen) von der Diözese Florenz und die angebliche Wegnahme des Ortes durch die Bolognesen mit dem Florentiner Bischofsstreit in Verbindung zu bringen. Von diesen Vorgängen ist in einer Urkunde von 1084, Juni („Delizie degli erud.“, X, 173 und Savioli, I, 128), die Rede. Nach derselben resituirte Graf Ugicio aus dem Radolinger-Hause damals der Kanonika die Plebs S. Michaelis von Baragazza. Aber der Ort liegt jenseits der Florentiner Grenze im Bolognesischen und es giebt keinen Beweis dafür, daß er je zur Diözese Florenz gehörte. Form und Inhalt der Urkunde sind mehr als verdächtig, und da die Urkunde auf eine Abschrift zurückgehen, die in der Familie Ubalini aufbewahrt wurde (siehe „Delizie“), in dem Besitz dieser sich aber dank der Thätigkeit eines Mitgliedes des Hauses eine Menge mehr oder minder plump gefälschter Dokumente befand, so ist das Stück jenen anderen Fälskungen anzureihen. Vergl. betr. derselben die Erdtetterung über gefälschte Urkunden und Urkunden-auszüge am Schlusse dieser Abhandlungen. — Schon Savioli, l. c., drückte übrigens seinen Verdacht aus.

Die Lebensbeschreibungen des Johannes Gualberti.

Die von Andreas, Abt von Strumi, und von Hatto, Abt von Vallombrosa, späterem Bischof von Pistoja (in letzterem Amt 1134—53) verfaßten Viten des Johannes Gualberti (A. S. 12. Juli III, 343 ss u. 365 ss.) sind allgemein bekannt. Die des Hatto ist nur Uebersetzung jener des Andreas unter Hinzufügung von Einzelnem, was der Verfasser aus der Uebersetzung oder aus Schriften schöpfte, die nach dem

Tode des Johannes entstanden (Prolog l. c.) und deren theilweiser Verlust lebhaft zu beklagen ist.

Geräume Zeit nach der von Andreas verfaßten Vita, aber wahrscheinlich vor der des Hatto, entstand diejenige, die nachstehend zum ersten Male veröffentlicht wird. Daß sie bisher bis auf einige ihr von einem Autor des beginnenden 15. Jahrhunderts entnommene Stellen unbekannt blieb, beruht keineswegs auf Zufall, sondern gerade auf den Vorzügen der Schrift, die den Johannes weniger als Wundermann denn als Menschen schildert. Die Offenheit, mit der der Mißerfolg der Mönche auf der ersten über den Florentiner Bischofsstreit verhandelnden römischen Synode dargestellt ist, fand sicherlich bei den anderen Vallombrosanern wenig Beifall, und die Schilderung eines Vorganges, aus dem sich der Einfluß einer Florentiner Bischofsfrau ergab, war den nächstfolgenden Zeiten gewiß ebenso anstößig, wie sie für uns fesselnd ist. Genug, nach keiner Richtung hatten die Vallombrosaner an der Verbreitung, oder in späteren Jahrhunderten an der Veröffentlichung der Vita durch den Druck ein Interesse.

Der Verfasser nennt sich nicht. In späten Schriften der Vallombrosaner (zuerst bei Bernardo monaco, Compendio, 1510, f. 5) ist die Rede von dem „beato Teazo“, der als der Frühesten das Leben des Johannes beschrieben habe. Er sei von diesem zum Abt des Klosters Razuolo eingesetzt worden und 1095 gestorben. Nun sagt unser Autor: von den Wundern des Johannes wolle er nicht handeln „quia de his in alio eleganti opere scriptum habetur“. Kannten also die Vallombrosaner Anfang des 16. Jahrhunderts eine Vita des Abtes Teazo aus dem 11. Jahrhundert, so müssen wir dieselbe für vorläufig verloren halten; jedenfalls konnten sie nicht diese meinen und als die erste bezeichnen, in der ausdrücklich auf eine frühere Bezug genommen wird. Auch starb nach jener Angabe Teazo 1095, und in der That finden wir 1100, 7. März, als Abt von Razuolo Ubertus (Urf. Affo Vita di S. Bern. Uberti, 117). Es wird erörtert werden, daß die hier veröffentlichte Vita später entstanden sein muß.

Der für uns Namenlose bekennt sich als Schüler des Johannes, „der ihn mit gütigster Neigung ernährte und sehr liebte“, dessen Lehre er „in der Kindheit und im Knabenalter genoss“. In der Zeit des Florentiner Bischofsstreites — nach den Umständen ist hier an das Jahr 1067 zu denken — befand sich der Verfasser, der noch ziemlich jung sein mußte, in S. Martino alla Palma, unweit des Klosters Settimo, in Gemeinschaft mit den vom Bischof Petrus wegen Auflehnung und Widerfeglichkeit vertriebenen Geistlichen, die dort unter dem Schutze des Johannes Gualberti eine Zuflucht gefunden hatten. Um die Abfassungszeit der Vita zu bestimmen, giebt dieselbe nur eine einzige Handhabe. In den Klöstern der Vallombrosaner heißt es an einer Stelle „videmus usque hodie divinam crescere gratiam et per diversas ab his regiones usque ad insulas maris monasticam religionem propagari . . .“. Nach dem Zusammenhang wird man schwerlich an etwa vereinzelte, predigend auf „den Inseln des Meeres“ umherziehende Mönche der Regel von Vallombrosa denken dürfen, sondern annehmen müssen, der Autor habe feste klösterliche Niederlassungen im Auge gehabt. Mit Bestimmtheit wissen wir nun von keiner früheren, die hier in Betracht kommen könnte, als von dem Kloster S. Michele in Plajano zwischen Sassari und Sorso in Sardinien. Dieses traten die Kanoniker von Pisa 1127, 3. September, an den Abt Hatto namens der Kongregation von Vallombrosa ab.¹⁾ Es wäre ja wohl denkbar, daß ein anderes sardinisches Vallombrosaner-Kloster, S. Venerio, früher an

¹⁾ Urf. 1128, 3. Sept., ind. 5 (Zt.-Arch. Vallomb.).

die Kongregation gekommen sei, aber es fehlt jeder Beweis dafür.¹⁾ Jedenfalls bejah Pallombrosa nach der Bulle Paschalis' II. 1115, 8. Februar (J.-L. 6447) noch keine auf einer Insel gelegene Niederlassung, und so müssen wir die Abfassungszeit der Vita 1115 oder später, mit Wahrscheinlichkeit aber erst nach 1127 ansetzen. War der Verfasser 1067, als er sich mit den geflüchteten Geistlichen in S. Martino alla Palma befand, auch erst 12 Jahre alt — er nennt den 1073 gestorbenen Johannes den Lehrer seiner Kindheit und seines Knabenalters —, so zählte er 1115 bereits 60, 1127 aber bereits 72 Jahre. Da er jedoch im Prolog erklärt, seine Schrift „in gebrechlichem Alter“ zu verfassen, so steht der Annahme nichts im Wege, er habe noch jenseits der Siebzig das Leben seines Meisters beschrieben.²⁾ Die Eindrücke seiner Jugend hatten sich ihm nach eigener Aussage unauslöschlich eingeprägt. Uebrigens fußte er auf mündlichen Mittheilungen von Schülern des Abtes Marinus von Settimo, der dem Johannes Gualberti im Beginn seines Kampfes wider die Simonisten seinen besonderen Beistand gewährte, und auf solchen, die er von den Gefährten des Grüblers von Pallombrosa erhielt. Zu ihnen hatte er auch nach dem Tode des Johannes in enger Beziehung gestanden. Mehrfach beruft er sich auf Erzählungen des Abtes Rudolf von Moscheto. Die Darstellung jener römischen Synode, bei der sich der damalige Archidiacon Hildebrand zum Schutz der Mönche erhob, verdankte er dem Rudolf, der selbst an der Spitze der mit Erhebung der Anklage gegen den Bischof beauftragten Mönchsgesandtschaft gestanden hatte.

Sorgsam vermied der Verfasser die Fabeln, durch die man frühzeitig versuchte, das Leben des Johannes mit dem Schimmer des Wunderbaren zu umkleiden. Schon Andreas erzählt die Legende, die aus dem Dasein des Ordensstifters am bekanntesten ist: wie der ritterliche Jüngling dem Todfeinde seiner Familie begegnet, an dem er den Mord eines Verwandten zu rächen hätte; wie der Feind sich in seine Hand gegeben sieht und sich mit ausgestreckten Armen in Kreuzgestalt auf die Erde wirft, wie Johannes ihm um des Erlösers willen vergiebt und wie dann, als der Sohn des Gualbertus in eine Kirche tritt, um zu beten, der Heiland am Kreuz ihm grüßend das Haupt neigt, wie der Jüngling in Ergriffenheit über dieses Wunder den Trieb in sich fühlt, Mönch zu werden. Das Kreuz wurde nach Andreas von Strumi in S. Miniato aufbewahrt. Hatto verlegt dann in seiner Uebearbeitung den Vorgang selbst nach S. Miniato.³⁾ Nun ist die ganze Erzählung anderen Ursprunges; sie stammt aus Deutschland, und als dort geschehen erzählt sie bereits Petr. Damiani, Ep. IV, 17. Wahrscheinlich ist sie gerade dadurch in den Kreisen der Pallombrosaner bekannt geworden und wurde nun auf Johannes Gualbertus angewendet.⁴⁾ Dem Autor konnte die Fabel nicht unbekannt sein, aber er verschmäht es, sie zu erwähnen, und erzählt sehr schlicht, Johannes habe ohne Wissen seines Vaters den Entschluß gefaßt, Mönch zu werden, und auch dessen Bitten und Thränen hätten ihn nicht wandeln gemacht. Der Unterschied in der Darstellung des Eintritts in S. Miniato verdient ebenfalls

¹⁾ Als Pallombrosa gehörig wird es zuerst in der Bulle Anastasins' IV. 1153, 22. November, erwähnt. (J.-L. 9757.)

²⁾ An einer Stelle spricht der Verfasser von der „Verfolgung der Kirche“ durch Heinrich IV. allerdings im Präsens. Doch ist dies wohl nur als rhetorische Freiheit zu betrachten.

³⁾ Das Kreuzitz aus S. Miniato, an dem die Legende haftet, jetzt über dem Hauptaltar von Sa. Trinità.

⁴⁾ Casarius von Heisterbach erzählt in seinem „Dialog.“ (dist. 8c. 21; ed. Strange II, 99) mehr als anderthalb Jahrhunderte später das gleiche Wunder als zu seinen Zeiten in den Rheinlanden vorgekommen. Dort wenigstens erfolgte die Vergeltung. Das Kreuzitz verneigte sich grüßend, als der Ritter, der das Kreuz genommen hatte, zu Jerusalem in die Grabeofenke trat.

Beachtung. Nach Andreas legte Johannes das Mönchsgewand auf den Altar, nahm es von dort, schor sich und kleidete sich ein. Nach einiger Zeit sei der Abt, zu dessen Zeit Johannes ins Kloster trat, gestorben. Jetzt sei Hubert auf simonistische Art gewählt worden und gegen ihn habe sich Johannes Gualbertus aufgelegt. In jeder Einzelheit dieser Erzählung steckt Tendenz. Nach unserer Vita ist der Sachverhalt wesentlich einfacher: Johannes nimmt das Mönchsgewand nicht selbst vom Altar (was gegen alle Regel war) z., sondern er tritt ins Kloster, wo Hubert bereits Abt ist, wird sich darüber klar, daß dieser durch Simonie ins Amt gelangte, und empört sich gegen ihn. Die Auflehnung gegen den geistlichen Oberen, der den Angelpunkt im Leben seines Heiden bildete, konnte Andreas natürlich nicht verschweigen; aber von diesem Oberen durfte Johannes nicht Kutte und Tonsur empfangen haben, von ihm durfte er nicht in das Kloster aufgenommen sein. Deshalb hatte er die Kutte gar nicht aus den Händen eines Abtes erhalten, deshalb mußte der frühere Abt noch leben, als Johannes eintrat. Dies Alles, damit das Auftreten des Gefeierten nicht als That der Undankbarkeit gegen den Oberen erscheine, der ihn ins mönchische Leben eingeführt hatte, damit es nicht gewissermaßen ein Akt geistlicher Felonie sei.

Dagegen mochte unser Autor den Vorgang der Feuerprobe von Settimo nicht näher schildern; auch auf die Wunder des Johannes mag er nicht eingehen. Das Alles sei von Anderen beschrieben. Wir bleiben ihm indeß verpflichtet für die Schilderung des Vorganges im Bischofspalast zu Zeiten des Bischofs Hildebrand, für die Darstellung der römischen Synode und für die Erzählung, wie die Florentiner dem reichen Teizo Mezjabarba aus Pavia seine Geheimnisse über den Kauf der Bischofswürde für seinen Sohn abfragten.

Die letztere ist nicht unbekannt. Denn Anfang des 15. Jahrhunderts hat ein Vallombrosaner Autor unsere Vita benutzt und ihr gerade jene Stelle wörtlich entnommen, die dann aus ihm von den Vollandisten abgedruckt ist (l. c., 327). Andreas Januensis erhielt 1419 von seinem Oberen den Auftrag, eine neue Lebensbeschreibung des Ordensstifters anzufertigen. Er kompilirte eine solche aus vier Viten, die ihm bekannt wurden. Seine Arbeit kam nachmals an den Kardinal Baronius, von diesem an die Bibl. Vallicelliana in Rom, von der sie Ignazio Guiducci, Procurator der Vallombrosaner Kongregation, zurückerwarb. Trotz vieler Bemühungen konnte ich die Handschrift nicht auffinden. Eine Kopie, vor 1723 den Vollandisten überandt, scheint (nach ertheilter Auskunft) mit dem größten Theil der reichen Bibliothek dieser Vereinigung in der Zeit der französischen Revolution zu Grunde gegangen zu sein. Indehß hat Franchi in seiner 1683 erschienenen „Historia del patriarcha S. Giov. Gualb.“ den Andreas Januensis nicht nur reichlich benutzt, sondern auch viele Stellen aus dessen Kompilation am Rande seines Textes abgedruckt. Wir erkennen aus ihnen, daß Andreas einzelne Sätze, die ihm zweckdienlich schienen, wörtlich aus unserer Vita ausschrieb.¹⁾

¹⁾ Andreas Januensis stellte seine Vita im Auftrage des Bartholomäus, Abtes von S. Bartolomeo de' Profato, Vallombrosaner-Ordens, Diözese Genua, zusammen. Die von ihm benutzten Viten fand er, wie er in der Vorrede berichtet (Soldani, Quest. Vallombros., p. 4 und Franchi, Hist. unter „Auctori manuscritti“ § 2), im Archiv von Vallombrosa, von Sa. Trinita in Florenz und in dem des eigenen Klosters. — Franchi erwähnt, Hieronymus Rabiolensis habe die Vita des Andreas Januensis ins Italienische überetzt. Auch diese Uebersetzung ließ sich nicht auffinden. Weder in den „Miracula S. Joh. Gualb.“ desselben Autors (A. S. l. c. p. 382ss), noch in seinen „Beati Vallimbros. religionis“ (Bibl. Naz. Flor. Conv., B. 4, 920, f. 113 ss. und italien. zusammen mit den „Miracoli“ ebendort XXXV, 8, 289 f. 141 ss.) zeigt sich eine Benutzung des Andreas Januensis. Wenn die endlose Anhäufung von Erzählungen in den „Miracoli“ des Hieronymus — durchweg Wunderheilungen und Dämonenanstreibungen — über-

Waren dem 1419 schreibenden Autor vier ältere Vitae des Stifters seines Ordens bekannt, so kennen wir deren fünf vor Ende des 12. Jahrhunderts verfaßte. Von den beiden noch zu erörternden ist die eine von Gregor, Mönch von Passignano und späterem Abt dieses Klosters verfaßt. Er schrieb sie auf Anweisung des damaligen Abtes Hugo (der in Urkunden von Passignano zuletzt 1183, August, vorkommt), jedenfalls bereits in der Absicht, die förmliche Heiligprechung des Johannes Gualberti zu fördern, die Gregorius dann auch als er selbst Abt wurde in der That erreichte. Celestin III. vollzog sie in einem Konfistorium 1193 am 1. Oktober. (J.-L. II., 600 und Nr. 17 035 bis 17 037; 17 039.) Eine Handschrift dieser Vita ist uns nicht bekannt geworden, so daß nur die von Fedele Soldani an verschiedenen Stellen seiner Schriften abgedruckten Theile zugänglich sind. Sie finden sich besonders in der „Hist. Passinian.“, p. 190 ss. und kleinere Citate enthalten die „Questioni Vallombros.“, p. 33 und 34, sowie die „Secunda parte delle Questioni“, p. 39 und 44. Im Vordruck liegt, soweit sich urtheilen läßt, bei Gregor nur eine mildernde Uebersetzung der sonst bekannten Vitae vor. Für die Zwecke der Heiligprechung kam es besonders darauf an, die Auflehnung gegen den Abt, der Johannes zum Mönch gemacht hatte, zu verwischen, welche Tendenz ja schon bei Andreas von Strumi hervorgetreten war. Hier ist deshalb eine breite, ganz erfundene Erzählung eingefügt, wie der Abt Dominikus von S. Miniato stirbt,¹⁾ die Mönche den Johannes zum Abt wählen wollen, wie dieser nach Berathung mit dem Einsiedler Teuzo die Würde ablehnt, weil er zu ungelehrt sei, und wie nun erst Hubert durch Simonie die Abtwürde erlangt. Eine Stelle indeß über den Versuch zur Erregung eines Volkstummultes gegen den Bischof und den Abt Hubert verdient Beachtung, gerade weil sie nicht zur Berherrlichung dessen dienen konnte, um dessen offizielle Anerkennung als Heiligen man sich bemühte.

Ebenfalls besonders wegen lebhafter Schilderung jenes Vorganges auf mercato vecchio ist eine Vita interessant, die uns in einer Handschrift des 13. Jahrhunderts erhalten ist. Irrthümlich wird in ihr der Einsiedler Teuzo „Dyzo“ genannt, ein Fehler, der aber vielleicht auf Rechnung des Abschreibers zu setzen ist, da eine ältere Lebensbeschreibung dem Compiler als Vorlage gebient haben muß. Der Kodex, in dem diese Vita uns erhalten, Laurent. XX, 6, ist der, als dessen Schreiber sich der „pictor Blasius, sacerdos et monachus“ nennt. Die in derselben Handschrift vorliegende Vita Emundi episc. et conf. erwähnt dessen Kanonisation durch Innocenz IV., 1247; der Kodex kann also nicht vor Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben sein. Die Vita Johannes Gualbertis aber erwähnt dessen Heiligprechung noch nicht, woraus geschlossen werden darf, daß ihre Abfassung vor 1193 erfolgt ist.

haupt Beachtung verdient, so kann dies höchstens insofern der Fall sein, als Lorenzo Magnifico die Widmung dieser Schriften annahm, was bezeichnend für die heikamen Widersprüche religiöser Auffassungen ist, die in seinen Kreisen vertreten waren. „Bei Christen“, erklärt Hieronymus, „sei nichts so ungläublich, daß man es nicht von heiligen Männern und Gottesfreunden glauben könne“ (A. S. p. 440). Danach sind denn nun die erzählten Wunder.

¹⁾ Ein solcher ist aus Urkunden nicht bekannt. Da zwischen der letzten erhaltenen Urkunde, in der Abt Leo vorkommt, und der ersten, in der Hubert erscheint, nur 3¼ Jahre liegen, auch die älteren Autoren wohlweislich den Namen des Abtes verschwiegen, beruht die Existenz des Dominikus wahrscheinlich auf freier Erfindung seitens des Verfassers dieser Vita.

Vita Johannis Gualberti adhuc inedita.¹⁾

Incipit Prologus in vita Johannis abbatis.

In libro Timei Platonis, quem sub nomine discipuli sui Plato cunctorum philosophorum peritissimus de archetipo vel sensili edidit mundo dicit idem philosophus esse humanę naturę, solitum, quod ea quę in prima etate vidimus vel audivimus tenacius retinemus. Idem confirmat Oratius dicens „Quo semel est imbuta recens servabit odorem testa diu“.²⁾ Quod ita esse in memet ipso expertus sum. Contigit enim me in infantia pueritięque sancti viri Johannis abbatis Vallisymbrosę discipula diligenter erudiri in quo et a quo videlicet dei homine vidi et audivi multa virtutum insignia magno digna preconio. Quę in quantum fragilis patiebatur aetas intellecta ita menti adheserunt, ut nullo temporis intervallo, nulla rerum varietate de mente potuerint avelli. Ex quibus, o venerabilis abbas, non tantum quia michi jubere dignatus es, verum etiam quia delectabilis et utilis tanti viri memoria est, pauca de multis quamvis imperitus et indignus referre decrevi.

Explicit Prologus. Incipit Vita eiusdem.

Beatus igitur Johannes ex nobili prosapia patre Gualberto genitus est, sed nobilitatem generis nobilioribus nichilominus adornavit moribus. Hic itaque cum ab ineunte cepisset aetate in dei amore succrescere, verum se luce clarius eo probavit dei amorem habere, quod non otiosus, sed nimis extitit fructuosus. Quod monachorum, qui sanctis ejus instructi monitis probis informati moribus imitandis provocati sunt exemplis innumera probant piorum agmina. Divini ergo amoris instinctu terrena despiciens celestia toto corde diligens mundum cum suis, patre ignorante, fugit tempestatibus, portumque monasterii petiit. Quem cum pater blandimentis multisque lacrimis non potuisset a sancto revocare proposito monasticę, religionis habitum in monasterio s. Miniatis³⁾ prope Florentinę civitatis constructo suscepit menia. Eo tempore huic monasterio preerat abbas nomine Ubertus, saeculari quidem sapientia pollens, religioni vero non admodum vacans. Quem cum venerabilis Johannes pro certo comperisset per pecuniam prelationis arripuisse dignitatem, detestabilem perhorrescens heresem, meditari cepit qualiter hanc vitando posset effugere. Per idem tempus erat in predicta civitate quidam religiosus vir nomine Teuzo, qui, quamvis in civitate maneret plena populo, tamen, quia nullus locus est non remotus compuncte menti, separatus erat a populo et ad dei servitium solus manebat in cella, jejuniis, vigiliis et orationibus vacans. Ad hunc multi boni viri veniebant et se suis commendantes orationibus sepe ipsius consolabantur et confirmabantur exhortationibus. Imperator etiam H. eum venerabatur ejusque consiliis et amicitiiis utebatur. Huic ergo cepit dominus Johannes adherere, conferens cum eo de his quę ad deum pertinent et quod sibi esset agendum de predicto abbate per symoniacam prelato. De qua re tale sibi dedit consilium, ut siquidem valeret, monasterium ab

¹⁾ Bibl. Nazion., Florenz, Conv. C. 4, 1791 f. 178—184²⁾, Schrift Anfang des 12. Jahrhunderts. Der Kober (er stammt aus dem Kloster S. Maria delle Elbe) beginnt mit Smaragdi („Zmaragdi“) abbatis liber de diversis virtutibus. — Im Truf der Vita Johannis Gualberti sind einige fromme Betrachtungen und verglichen fortgelassen. Die betreffenden Stellen werden durch Punkte angedeutet.

²⁾ Horst., Ep., I, 2; 60. — ³⁾ Cod.: Miniati.

invasore liberaret; si autem hoc nequiret fieri, se a symoniaco separaret. Quo responso accepto, prius temptavit si posset cenobium ab errore detrahere. Cum vero vidisset id se non posse perficere, cepit querendo circuire, si posset aliquod cenobium invenire, ut secundum regulam s. Benedicti Christo serviret. Quod cum secus ac vellet evenisset et videretur sibi nullum fere per viam regularis perfecte incedere tramitis, reversus est ad domnum Tenzonem. Cui referens ea quę fecerat, apernit ei cor suum dixitque se desiderare in aliqua congrua solitudine monasterium condere, ut secundum regulam s. Benedicti vivere posset. Quod ille audiens laudavit eumque suo roboravit consilio.

Per idem tempus celebre nomen religionis et sapientię habebat in Tuscia domnus Guarinus Septimensis cenobii abbas primus. Hic libere cepit loqui contra symoniacos et arguere clericos concubinatos. Nam cum quodam tempore pro quodam negotio accessisset ad Florentinum aepiscopum nomine Ildebrandum cumque perorasset rem pro qua venerat et expectaret aepiscopi responsionem conjux aepiscopi nomine Alberga juxta eum sedens respondit: Domne abbas de hac re, pro qua tu postulas, domnus meus non est adhuc consiliatus; ipse loquetur cum suis fidelibus et respondebit tibi quod sibi placuerit. Ad hanc vocem abbas zelo dei accensus cepit vehementer contra eam maledictionis verba promere dicens: Tu maledicta Zezabel, tanti conscia reatus, audes loqui ante conventum honorum hominum vel clericorum quę deberes igne comburi, quia tale dei plasma delique sacerdotem deturpare presumpsisti?!) Hinc factum est dissidium inter Florentinam et Septimensem aeclesiam confugitque Septimensis abbas ad arcem Romani pontificis et sub tutela beati Petri receptus hoc est consecutus, ut Septimensis aeclesia neque Florentinę neque ulli aeclesię ulterius subjaceret nisi Romanę. Promeruit etiam ut in sollempnitatibus missarum Septimensis monasterii abbas cum pastorali virga sandaliis et mitra ntatur et guantis. Sed ut ad id redeam unde digressus sum, erat quędam solitudo quę vocatur Vallisymbrosa in qua supradicti domni Guarini abbatis duo erant monaci Paulus et Guntelmus heremiticam ducentes vitam. In eadem itaque domus Johannes heremo cum permissione abbatisse s. Ylari, cujus erat possessio parvo constructo habitaculo cepit in psalmis et hymnis cęlibem ducere vitam. Et sicut a discipulis domni Guarini audivi per aliquantum tempus ipsius Guarini consilio et auxilio sustentatus est. Ibi ergo sanctus delitescens Johannes, hominibus incognitus, deo cognitus, a mundo separatus angelis conjunctus, manebat quidem in terris, ejus autem conversatio erat in cęlis. Manens autem in eadem solitudine in tantum se jejuniis, vigiliis et orationibus affixit, ut infirmato stomacho et toto debilitatus corpore in sineopin incederet. Quam infirmitatem usque ad diem mortis perpressus, quicquid rubiginis humanę fragilitatis inhesit, totum sicut credimus hujusmodi passionis cruciatus ademit. Sed quia non potest abscondi civitas supra virtutum montem constituta ceperunt multi religiosi viri ad eum concurrere quatenus ejus magisterio instructi conversatione conformati domno Jesu Christo utpote vero possent rite subdi magistro. Cum quibus non tantum secundum cenobiales monasteriorum consuetudinem, quantum juxta sanctorum patrum, scilicet apostolorum sanctique Basilii, maximeque s. Benedicti, tam vestimentorum vilitate, quam mentis humilitate morumque honestate constituit

1) Cod.: presumpsisti.



vivere normam. Ceperunt multi nobiles viri filios suos divino cultui mancipandos et res suas ad monasteria aedificanda vel restauranda et regulariter ordinanda certatim tradere. In quibus videmus usque hodie divinam crescere gratiam et per diversas ab his regiones usque ad insulas maris monasticam religionem propagari et infinita Christo luca et diabolo fieri damna.

Per idem tempus invitatus est reverentissimus Johannes a Guilihelmo comite, qui et Bulgarellus vocabatur et a monachis Septimensis monasterii, quatenus id sub regimine susciperet suo. Nam dissidentibus inter se monachis, abbati etiam suo, domno scilicet Ugoni crimen obicientibus, recesserat abbas ab eis et ita sine rectore locus remanserat. Cui petitioni dubitando humanosque timeudo casus noluit cito consentire. Sed cum hoc tempore certamen monachorum ceterorumque catholicorum cepisset contra symoniacos exurgere, cujus pugne venerabilis Johannes princeps videbatur existere, videns predictum locum satis ad hanc rem utilem fore, cepit flectere animum ad consentiendum postulationi eorum. Suscepit ergo monasterium gaudente comite eunctisque monachis desideranter optantibus ejus regimini subdi votumque suum per breve subscribendo firmantibus exceptis pueris, qui adhuc in scholis erant. Exinde cepit patefieri et multis contentionibus discuti error symoniacorum primum a Florentino incipiendo aepiscopo. Cujus rei talis primum fuit occasio. Contigit, ut quidam nobilis vir nomine Teuzo Mediabarba pater videlicet Florentini aepiscopi veniret de Papia Florentiam causa visitandi filium. Cui Florentini insidiantes tentando ceperunt dicere: Domne Teuzo, multum pretii pro filii tui dignitate regi contulisti? Quibus ille utpote simplicissimus homo cepit jurejurando dicere: Per corpus s. Syri, nec unum molendinum potest homo in domo domini mei regis habere sine magno pretio nedum talem consequi aepiscopatum. At illi haec audientes alacres et avidi rem scitari rursus expostulant dicentes: Dic ergo si placet tuae nobilitati, quantum summe potuit haec res constare tibi? At ille: Per s. Syrum, sic tria milia libras potestis bene scire me propter hunc aepiscopatum acquirendum dedisse sicut unum valetis credere nummum. His auditis certi redditi tali testimonio ceperunt haec ubique pandere verba. Cepit etiam haec res ante domnum Johannem abbatem et per omnia ejus monasteria et per omnes Florentini aepiscopatus aeclesias frequenter et diligenter ventilari. Unde factum est, ut dirigeret abbates et monachos suos cum Florentinis clericis Romam ad proclamandum super Florentinum aepiscopum coram domno Alexandro papa in Romana¹⁾ synodo. Quibus videlicet monachis in hoc itinere ac negotio preerat vice domni Johannes Rodulfus vir sapiens et religiosus abbas Muscitanus. Postquam ergo ventum est ad concilium et accusatione rite peracta res agitari cepisset, ceperunt multi sibi timentes valde sevirere contra monachos. Tunc Petrus Damianus aepiscopus²⁾ Hostiensis, ut michi videtur compulsus et rogatus ab aemulis adversae partis obstitit nostrae parti secundum quod audivi. Et surgeus locutus est ante domnum papam dicens: Domne pater, isti sunt locustae, quae depascuntur viriditatem sanctae aeclesiae; veniat auster et perferat eas in mare rubrum. Domnus vero papa, contemperando se utrisque benigne respondit dicens: Isti homines non omnino sunt refellendi, quia boni homines sunt et ea quae dicunt simpli-

¹⁾ Cod.: Romano. — ²⁾ episcopus.

eiter et bona intentione locuntur. Inter omnes autem Rainaldus aepiscopus Cumanus vehementius restitit nostris. Nam sicut ipsum domnum Rodulfum abbatem referentem audivi, post multam verborum contentionem, proposuit idem aepiscopus hanc questionem domno Rodulfo, dicens: Ecce, dicamus quod sint hic duo presbyteri, unus bonus et castus, alter vero preterita cum sorore sua jacuit nocte. Qui hodie ambo celebrant missam. Dic ergo ejus horum sacrificantium corpus domini videtur tibi esse melius? Respondit domnus Rodulfus: Neutrum dico esse melius vel deterius, sed dico illud, quod tanti conscius reatus optulit non esse corpus domini. At ille indignatus respondit: Nunquam tecum amplius loqui volo. Et abbas illi: Nec ego tecum. Cum itaque pene omnes furerent contra monachos et dignos morte judicarent eos, qui temerarie contra prelatos aeclesie armari auderent, ceperunt nostri utpote agni inter lupos vexari et turbari nimis et clamare ad dominum. Interea surrexit in concilio quidam vir aegregius et excellentissimus alter Gamaliel, scilicet Ildebrandus monachus et archidiaconus aeclesie Romanę, qui non pedetemptim ratiocinando, sed aperte atque fortissime defendit monachos contra omnium opinionem. Et quia placuit sibi ut fieret defensor Christi factus est postea vicarius Christi, hoc est papa urbis Romę. Nam quia Christus est veritas, cum defendendo testatur veritatem, testis exitit Christi. Hac tempestate apparuit quoddam portentum in Alpe, ut reor Muscitana, videlicet vitulus cum duobus capitibus et sicut a domno Rodulfo abbate audivi, aliquandiu vixit et crevit. Cum vero quadam die staret in medio armenti veniens lupo rapuit eum et asportavit. Hinc animadversum est a sapientibus divisum fore sacerdotium. Quod ita factum est. Nam exinde simul duos presules in Roma, duos vel tres per civitates aepiscopos vidimus. Quidam etiam senex de villa s. Martini ad palmas retulit me audiente clericis qui propter persecutionem symoniacorum projecti de sedibus suis permanebant in eadem aeclesia, se vidisse in visu, quod sol vehementissimo cursu persequeretur lunam. Illa vero fugiens jactabat se in profundissimam aquam et sol ibi etiam insecutus est eam. Quę visio videtur significasse persecutionis aestum, quo rex cum reliquis infidelibus vehementer persequitur aeclesiam Ipsa vero confugiens ad auxilia populorum aliquo post deum eorum defenditur adjutorio. Vel potius ad sanctarum fluentia scripturarum confugiens, spiritus sancti donis confirmatur et adjuvatur. Igitur quia longum est narrare quam constantissime servi dei contra symoniacorum vesaniam pugnaverint et quot depredationes et combustiones et sanguinis etiam effusionem aequanimiter pertulerint, qualiter etiam per ignis examen hereticorum audacia confusa, catholicorum vero pars adepta fuerit palmam, haec obmittenda putavi. Nam haec omnia in alio sunt opere diligenter demonstrata et per diversas divulgata provincias. De miraculis etiam sancti patris nostri Johannis non hic referendum fore decrevi, quia de his in alio eleganti opere scriptum habetur, simul quia non est michi nunc intentio proprias ejus narrare virtutes, sed locis communibus laudare defunctum. Nunc vero de sanctis ejus moribus imitanda dicamus. Erat igitur reverentissimus Johannes vultu placido, veneranda canitie, corpore procerus, animo magnus, virtutibus dives, secularibus rebus pauper, mente humilis, affectione integer, gratia dei plenus. Fuit etiam mire patientię. Nam cum tanta continuę affligeretur infirmitate, ut per crebra

Digitized by Google

intervalla temporum fuditus intercidi sibi vita videretur, nisi frequenter alimentis reficeretur, tanta inerat sibi lætitia, ut nil mali pati videretur. Hinc factum est, ut sicut dicitur de beato Petro, quod ideo in terra et mare aliquantulum permissus est titubare, quatinus futurus pastor ecclesie sciret melius utpote conscius proprię infirmitatis compatiendo misereri fragilioribus fratribus, ita venerabilis Johannes proprię infirmitatis conscius circa infirmos fratres actum est,¹⁾ ut esset valde misericors. Nam cum quodam tempore maneret in Musclitano monasterio s. Petri et vidisset ibi quosdam satis debiles fratres, precepit de quibusdam medicinalibus herbis cum melle fieri potionem et jussit dari ad bibendum quibus opus esse videbat. Quod videns dominus Rodulfus ipsius monasterii abbas, graviter ferens cepit redarguere dicens non debere fieri. Hoc audiens dominus Johannes velut²⁾ indignatus cepit conquerendo dicere: Sancte Petre, tua volo ire licentia. Nunquam me amplius in hac domo videbitis. Salvator noster Christus propter misericordiam descendit de cęlis ad terras et dominus Rodingus, ita enim aliquando eum solebat ex amore benivolentię quasi ludendo nominare, ipse me reprehendit, quia ausus fui miserendo fratribus imitari benignitatem dei. Et hæc dicens statim discessit. Dominus autem Rodulfus penitentia ductus secutus est eum et secundum regulam s. Benedicti tam diu se ante pedes ejus prosternendo satisfacit, quousque placaret animum ejus. Preterea dominus Ugo Cluniacensis abbas direxit venerabili Johanni quendam sui juris monachum, venerabiliter rogans eum commendaticis litteris et sub sua illum dignaretur suscipere cura. Siquidem monachus isdem audita fama ejus desiderabat habitare eum eo. Sed cum lectis litteris³⁾ temptans humilitatem cordis ejus jussisset eum in cella manere hospitum, rennuit ille honoratori potius volens loco manere. Qua protervia mentis ejus perspecta remisit eum ad Cluniacensem abbatem rescribens ei se defectum aetate simul et infirmitate non posse vacare custodię fratrum sic diligenter, ut expediret, simul in eisdem litteris insinuans quomodo deprehendisset eum inobedientem et contumacem.⁴⁾ Nam quodam tempore cum allata sibi fuissent C. solidi missi a quodam nobili viro ut eos inter sua divideret monasteria secundum quod sibi placeret, nichil inde separans, omnes dedit Septimensi monasterio, quod aliqua videbatur indigentia coartari pro eo, quod plerique clerici fugientes persecutionem symoniacorum illic habebant confugium. Gloriam corporalis cultus totam converterat interior, sive licet in anima. . . . Quidam frater cum de ovina pelle capitis velamentum cibi composuisset, circumposuit ipsi extrinsecus causa ornatus circulum de alba pelle. Quod cum vidisset venerabilis Johannes cepit statim clamare dicens: Propter deum, tolle, tolle inde paraturam. Et sic jubendo et quasi rogando non quievit, donec dissutus auferretur inde circulus albi. Qui ergo tantillum sic sprevit ornatum, quid de majori fuceret? Habebat etiam maximam curam subveniendi omnibus, quibus valebat pauperibus, sed tamen unum sub sua precipue habebat cura nomine Vernalem, cui velut suo propter deum obtemperabat domino. Ipse vero Vernalis fere ubicunque audiebat eum esse pergebat ad eum et quicquid ab eo postulabat propter deum et amorem s. Marię

¹⁾ 2o Cod. — ²⁾ Cod.: velud. — ³⁾ Cod.: lictoris.

⁴⁾ Johannes habe keine Schüler besonders zur caritas, zu Demuth und Gehorsam ermahnt. Es folgt eine Erzählung, wie er den Gehorsam eines Abtigen prüfte, und von der Wohlthätigkeit des Johannes.

rogabat sibi semper fieri. . . .¹⁾ Alio tempore invitavit quendam aepiscopum ad conserendam quandam aecclesiam, qui videbatur sapiens et religiosus. Sed quia homo videt in facie, deus autem videt in corde, revelatum est sibi non debere communicare cum illo. Qua visione considerata revocatus est ab incepto. Cum autem hic vir dei semper in omni virtutum honestate purus omnimodo esset, horrebat callidos et simulatores et detegebat et abiciebat eos. Quadam namque die venit ad eum quidam presbyter nomine Sornus et cepit se commendando ejus orationibus pretendere formam humilitatis et appellare se furem, perjurum, sacrilegum. Venerabilis autem senex intelligens eum fiete loqui et volens detegendo coram eo ponere fallaciam ejus respondit ei: Vere audivi ego habitasse te in quadam aecclesia et furatus es inde coopertorium. Tunc ille pro nimia ira siluit et demum prorumpens in vocem dixit: Ergo furem me appellas? Nunquam te amplius credam servum dei, neque bonum hominem esse. Et abbas inquit: Certe tu appellasti te modo furem. Ergo quare irasceris cum alius testatur te veraciter loqui? Patet te fiete locutum et non humiliter; et sic iratus recessit. Item alio tempore congregati sunt in Septimensi monasterio abbates et plures de fratribus monasteriorum Vallisymbrose. Quibus in unum collectis dominus Rodulfus abbas ita omnes allocutus est: Solebant antiqui patres quando conveniebant in unum tractare de divinis rebus, de celestibus gaudiis et quod non poterant adhuc in re nitentur spe, desiderio et frequenti meditatione ac colloquutione tenere. Et nos ergo quamvis impares et multum illis inferiores, tamen pro modulo nostro idem facere conemur. Cuicunque nostrum deus inspirando dederit vel de patre nostro domno Johanne vel de antiquis patribus et scripturis proferat verbum ad aedificationem omnium. Tunc aliis et aliis ad aedificationem diversa promentibus, dominus Rodulfus hoc de domno Johanne protulit verbum: Evenit aliquando ut agentem quippiam operis in coquina²⁾ quidam frater de foris vocaret me. Cumque de intus ego responderem contigit inde habere transitum domnum Johannem. Qui audiens me in coquina loquentem dixit ad me: Certe frater, neque in coquina dignus es, nedum digniori loco manere. Ego haec audiens cepi tristis cogitare, dicens: si coquina sum indignus, ubi manere sum dignus? Haec dicente domno Rodulfo respondit venerabilis senex Teuzo Vallisymbrose monachus: Hoc verbum patris nostri Johannis non cum tristitia, sed cum letitia et pro pretioso elactuario debuisti suscipere. Nam una sententia et inordinate loquentem redarguit et ad humilitatis et patientiæ te munimenta vocavit.

Haec pauca de reverentissimo domino et patre nostro domno Johanne dixisse sufficiat. Quæ placuit describere non quia fretus ingenio, sed ne tibi, venerande pater essem inobediens et ne omnino mutus apparerem a laudibus ejus, qui me benignissimo affectu enutrivit et multum dilexit.

Post multos itaque in dei servitio labores multaque pro sancte aecclesiae libertate certamina beatissimus Johannes requievit in pace hominibus flentibus, angelis gaudentibus et sanctis omnibus de ipsius societate congratulantibus in Christo, qui vivit et regnat deus per immortalia secula seculorum. Amen.

¹⁾ Folgt Erzählung, wie Johannes auf Verlangen des Vornach's ihm mit Hilfe seines Dieners ein Gericht selbst kochte, obwohl er die greifen Glieder auf einen Stod fügen mußte, und eine andere, wonach er einem Geistlichen Teuzo aus dem Kloster Zettimo Unmögliche auftrug, um ihn zu bestrafen oder zu beschämen. — ²⁾ Cod.: quoquina.

Lucca und Florenz in den Kämpfen der Großgräfin Mathilde gegen Heinrich IV.

Das Folgende diene zur Ergänzung und Begründung des in Darstellung und Anmerkungen der Geschichte von Florenz über diese Kämpfe Angeführten.

Der Rabolinger-Graf Wilhelm Vulgarus war vor 1075, 8. April, verstorben. 1074, 8. Juni (Kap.-Arch. Nr. 95) wird er noch als lebend, 1075, 1. Okt. (Spoglio von Urkunden des Klosters Sa. Maria di Cavriglia in der Bibl. Commun. von Siena B. VI, 18, p. 1) als verstorben erwähnt. Da das Nekrologium von Conèo (Bandini, Catal. IV, 551 ss.) den Todestag verzeichnet, ergibt sich obiges Datum. — Bei der Androhung der Exkommunikation gegen seinen Sohn, Graf Ugicione (Fastensynode 1078), durch Papst Gregor VII, gegen Aneignung von Gütern der Luchener Bischofskirche, handelte es sich vielleicht mit um das Kastell Montecatini, in dessen Nähe die hauptsächlichsten Rabolingschen Besitzungen lagen. — Daß die Exkommunikationsandrohung (J.-L. I, 625) auf ihn zu beziehen ist, ergibt sich wohl genügend aus J.-L. 5219; auch daß er nicht genannt, sondern nur als „filius comitis ejusdam, eocl. Lucensis inuasor“ bezeichnet wird, spricht dafür, denn es geschah jedenfalls aus besonderer Rücksicht für das Geschlecht und wegen der Liebe, die Gregor, wie er in dem Schreiben J.-L. 5219 versichert, seinem Vater und bisher auch ihm „vor allen Fürsten Tusciens von gleichem Range“ gezollt habe. — Wir brauchen nach dem Gesagten nicht weiter die Angaben von Sander in einer Straßburger Dissertation über die italienischen Kämpfe Heinrichs von 1080 bis 1084, S. 89, zu widerlegen, der in Ugicio einen Bruder „des in der Grafschaft Chiusi angefallenen Nainer“ zu erblicken glaubt. Daß andererseits die ebendort, Ann. 3, angeführte Urkunde von 1084, Juli, die sich allerdings auf den Rabolinger beziehen soll, Fälschung sei, ist schon S. 50 erwähnt. — S. sucht den Zeitpunkt der Vertreibung Anselms aus Lucca durch eine Urkunde von 1080, 14. Okt., zu bestimmen, die ihn angeblich in Lucca nachweisen soll. Aber dieselbe (Mem. e doc. IV, 2; App. 114) ist in Wirklichkeit in dem Kastell Sa. Maria a Monte ausgestellt, das ziemlich weit von der Stadt entfernt im Arno-Thal liegt.

In dem Privileg für Lucca, Rom 1081, 23. Juni (Höfer, Forsch. IV, 124), wird den Bürgern zugesichert, daß keine Königspfalz in der Stadt oder einem Borgo (vor der Mauer) erbaut werden dürfe. 1055, 13. Mai, sah Bischof Eberhard von Raumburg als kaiserlicher Missus zu Gericht „in palatio domni imperat., quod est prope muros de civitatem Lucca“ (Mem. e doc. IV, 2; 134). — In einer Urkunde des Kap.-Arch. Lucca (M. 159), 1055, 18. Mai: „breve . . qualiter inter Lucensis palatio, quod est sala domni imperatoris . .“ cet. Dieser Kaiserpalast, der 1055 außerhalb der Mauern lag, war wahrscheinlich derselbe, der als markgräflicher schon 915, 10. Nov. (Mem. e doc. V, 3; 87) erwähnt wird. Es hatte aber bereits eine Erweiterung des Luchener Mauernreifes stattgefunden, da Heinrich jetzt Unverleglichkeit der alten wie der neuen Mauern gewährte. Dadurch mag der Kaiserpalast in die Mauern einbezogen worden sein und das Zugeländniß ging wohl dahin, daß statt seiner ein neuer Palast außerhalb der nunmehrigen Ringmauern und der neu entstandenen Borghi errichtet werde. — Ueber das allgemeine Bestreben der Städte, die königlichen Paläzen innerhalb ihres Mauerringes zu beseitigen, vergl. Drehlau, Konrad II., I, 67.

Daß Mathilde ihren Florentiner markgräflichen Palast ebenfalls außerhalb der Stadt erbaute, ergibt die Urkunde 1100 (wohl März), ausgestellt „apud Florentiam, praesidente domna Mathilda in palatio suo“ (Ugh. III, 238. — Lami, Mon. III, CLXXIII). Nur diese einzige Erwähnung des Palatium der Mathilde ist erhalten und demgemäß ist auch dessen Lage nicht näher zu bestimmen, als daß es sich eben außerhalb des ältesten Mauerkreises befand. Der Palast wird im Jahre 1100 schon seit einer Reihe von Jahren bestanden haben. Vermuthlich wurde er während der Kämpfe gegen die deutschen Markgrafen nach dem Tode der Mathilde zerstört.

Florentiner Gastalben der Markgräfin: 1077, 3. Juli, sitzen Bibo und Bonofantinus, gastaldiones domine Mathilde comitisse, in Florenz zu Gericht (Rena-Cam. III b, 57. — Dr. Kap.-Arch. 973). — 1100, 2. März, bei einer Gerichtssetzung der Mathilde im Bischofspalast: Gerardus gastaldio domne Mathildis (ibid. IV a, 56. — Dr. Kap.-Arch. 139). Gerard ist der letzte markgräfliche Gastald, der überhaupt in Florenz vorkommt. Vielleicht ist er identisch mit dem vicecomes Gerardus, der 1136, 25. Aug. (Lami, Mon. II, 1036) in einer Verkaufsurkunde als Vater einer an einen Giandonati verheiratheten Frau genannt ist, und dann wäre wohl auch er als Florentiner anzusehen. — Die Familie Bonfantini gehörte zu den vornehmen Stadtgeschlechtern; mehrere Mitglieder derselben waren noch unter den 1313, Febr., von Heinrich VII. gebannten Bürgern (L. M. I, 130). — Beachtung verdient, daß nach der Stellung, die Gerhard in der Urkunde, 1100, 2. März, einnimmt, das Amt eines markgräflichen Gastalden in der Stadt stark an Bedeutung eingebüßt haben mußte. Er gehörte nur zum Gerichtsstand und wird unter den letzten genannt, während zu Zeiten des Bonifaz der Gastald Johannes Donati im Riffatgericht vor den Richtern, als erster unter den Laien aufgeführt wird (1038, 11. Mai, Rena-Cam. II a, 74) und im Riffatgericht des Bischofs Eberhard von Raumburg 1055 (Ugh. III, 537. Bibl. Naz., Flor., VIII, 1491; 104) unter den ersten nach den Grafen figurirt. In der Schenkung der Itta für Vallombrosa, 1039, 3. Juli (L. M. I, 576), subskribirte er gleich nach den judices.

Florentiner städtische Maß: Flor. 1079, Febr. (St.-Arch. Babia), wird Land vergeben „sistariorum quinque ad pedem qui dicitur Guntii“. — 1065, Jan. (ibid.), Land „sistariorum sex et media a pede, qui vocatur Guntii iudex“. Die Scheffel bezeichnen hier Flächenmaß, aber es muß vorausgesetzt werden, daß der neue Scheffel zugleich als Hohlmaß eingeführt war. Die pedes portae S. Pancratii zuerst urkundlich 1082, Febr. (Kap.-Arch. 313) — Ungenauer Auszug L. M. II, 1429). Es wird ein Grundstück zum Hausbau vergeben, gemessen „a pedes; que signatum est in petra, que posita est in muro juxta porta S. Pancratii“, — „sistariora“, danach berechnet zuerst 1083, 5. Mai (St.-Arch. Babia di Ripoli). Das Maß, später pes portae genannt, kommt fortan dauernd in Urkunden vor, daneben freilich auch die alten pedes Liutprandi (sogar noch 1183, 7. Juli. — Lami, Mon. II, 1447), was freilich wenig bedeutet, da z. B. in Piemont der „piedo liprando“ noch 1818 gesetzlich neu fixirt wurde (Dell' Acqua, Del piede Liutpr., in Miscell. di St. It., 1883, p. 23. — Martini, Metrol., p. 783). — In Toskana kam das letztere Maß im 17. Jahrhundert nirgend mehr vor, im Cremonesischen aber als „Peloprante“ noch häufig. (Tabaleo Panichio, Pseudonym für Manni in Opp. Caloger. X, a. 1734, p. 137 ss.) — Ein Wort wäre darüber zu sagen, daß wir den pes Guntii mit dem pes portae identifiziren. Einerseits liegt kein Grund zur Annahme vor, daß man gleich wieder das Maß gewechselt habe, andererseits kommt, wie bemerkt,

der *pes portae* 1082, *pes Gantli* wieder 1085 vor, so daß er nicht abgeschafft sein konnte, fortan vielmehr nur die Bezeichnung, statt von dem Manne, der in öffentlichem Auftrage das Maß festgestellt hatte, von dem Ort hergenommen wurde, wo das Normalmaß eingemauert war.

Die für die Stadtgeschichte von Florenz sehr bedeutsame Kenntniß von städtischer Steuererhebung in dem Grafschaftsgebiete gewährt uns eine Urkunde d. St.-Arch., *Acquisto di Luco*. Sie trägt die mehrdeutige Datirung „a millesimo nonagesimo secundo idus Febr. ind. nona, könnte also bei falscher Indiction, und da der Jahresbeginn in dieser Zeit noch durchaus nicht feststeht, den Jahren 1090 und 91 (12. Febr.), 1092 und 93 (13. Febr.) zugewiesen werden. Doch kommt hierauf im Grunde wenig an. Das Original ist am Anfang zerstört, die Datirung und die Stelle, die zumeist in Betracht kommt, sind gut lesbar. Der Druck *Mittar. III, App. 99*, enthält viele Willkürlichkeiten. — Die Urkunde bezieht sich auf die Einigung der Cunizza, Abtissin des dem Camaldulenser-Orden unterstehenden Klosters S. Pietro von Luco mit den Leuten von Rofredo und Casanova, die früher von den filii Gotizii abhängig waren. Die Abtissin verzichtet gegen feste Getreideabgabe von jeder Hufe Landes auf gewisse Rechte, wogegen jene Leute sich verpflichten, zu geben: „*adjutorium ad ipsum monasterium in perpetuum pro rege, marchione, civitate, incendio et pro maximo conquisito.*“ Es ergibt sich also, daß die Stadt gleich dem Könige und der Markgräfin das Kloster besteuerte und dieses sich für die Besteuerung an seinen Hinterlassen erholte. — Luco liegt im Mugello, 7 km von Borgo S. Lorenzo, etwa 31, Rofredo 38, Casanova 42 km von Florenz entfernt, die beiden letzteren Orte schon jenseits des Jochs des Apennins, der sich dort nach der Romagna abenkt, am äußersten Ende der Grafschaft Florenz-Fiesole. Die Zugehörigkeit beider Orte zu dieser bezeugt die Urkunde 1043, Nov. (*morgineap*, von Landulf, Sohn des Gottfried Gotidius, gegeben, *Mittar. III, App. 12*). — Von besonderer Wichtigkeit für Beurtheilung dieses früh geübten städtischen Steuerrechtes ist es, daß ein Jahrhundert später, in einer Zeit also, in der die städtische Selbständigkeit sich aufs Reichste ausgestaltet hatte, die Abtissin *Dilecta* von Luco, 1185, 1. Febr. (St.-Arch.; *ibid.*) das alte Abkommen erneuerte, „*sicut domina Cunizza archimandritissa, quem (!) olim fuit*“ es mit den Leuten von Rofredi und Casanova getroffen hatte und sich dabei fast derselben Worte bediente: „*. . . in perpetuum resuto omnes albergarias et datum in nullo tempore petere nec tollere, nisi pro rege, marchione, civitate, incendio et pro magno conquisito.*“

Die Nachricht von der Belagerung von Florenz durch Heinrich IV. Ueber die bisher unbekannt, erst durch Anwendung von Reagentien theilweis lesbar gewordene Urkunde, die Heinrichs IV. Anwesenheit in Pisa im August 1082 beweist, siehe *Regesten Nr. 17*. — Das Dunkel, das auf Heinrichs Thätigkeit während des größten Theils des Jahres ruht, wird durch sie in etwas gelichtet, besonders aber hat sie Bedeutung für Beurtheilung der Frage, ob die Belagerung von Florenz durch den König stattgefunden haben könne, ob nicht. Während nun an der Authentizität unserer Urkunde kein berechtigter Zweifel gehegt werden kann, scheint ihr, die Heinrich 1082, in den ersten Augusttagen in Pisa zeigt, doch St. 2845 entgegenzusetzen, wonach er am 28. Juli in Pavia gewesen wäre. Dieses Stück, *Stumpf, Acta ined.*, p. 449, gedruckt, ist dort als „verdächtig“ bezeichnet. Neuerdings hat *Sander l. c.*, p. 118, seine Echtheit zu vertheidigen versucht. Aber daß statt Bonizo (Bischof von Piacenza) Dionysius gelesen werden müßte, genügt noch nicht einmal. Der Bischof Cunibert,

der unter den Rath Ertheilenden angeführt wird, war schon 1080 verstorben (Gams) und man müßte also auch noch statt „Cuniberti“ „Gualielmi“ lesen. Endlich war die Verleihung des Bisthums Triest an den Patriarchen von Aquileja, die durch die Urkunde erfolgen soll, schon 1081, 20. Juli (St. 2839) geschehen. Es kann hier nicht der Ort sein, auf den Gegenstand selbst einzugehen. Die Verwirrung betreffs der Ordinations- und Regierungsjahre des Königs kommt hinzu, so daß aus dem Verdacht der Fälschung Gewißheit wird, zumal jene Pisaner Urkunde Heinrich über den 28. Juli hinaus in Tusciem nachweist. — Uebrigens liegt von dem unechten Stüd nur eine Abschrift des 14. Jahrhunderts vor.

Die Meldung von der Belagerung von Florenz bei Piero Bonfante (siehe die Abhandlung über ihn) lautet: (MCXXX) In quel tempo il detto imperadore Arrigo venne a oste a Firenze di XXI di Iulgo e levossene ammado di sconfitta.“ Ebenso, nur mit Abweichung in der Schreibung im Cod. Neapolitan., dem Sinne nach im „Diario“ und bei Paolino Pieri, dann bei Villani IV, 23 mit vielen Ausschmücdungen (die Stellen bei Hartwig, Luell. und Forsch. II, 257, zusammengestellt, bis auf den bisher nicht bekannten Bonfante), kurz in allen Ableitungen der „Gesta Florentinorum“, Hartwig, l. c. 269, nimmt für die auf Florenz bezüglichen Nachrichten der „Gesta“ Aufzeichnungen in lateinischer Sprache als Luella an, und daß solche in der That als Vorlage dienten, ist schwerlich zu bezweifeln. Daraus scheint sich nun eine plausible Erklärung für die Datirung des uns beschäftigenden Ereignisses zu geben. In den wahrscheinlich wenig deutlich geschriebenen Nachrichten zur Geschichte von Florenz (man denke an die ohne chronologische Ordnung in schlechter Schrift erfolgte Aufzeichnung für uns so wichtiger Notizen in der Lombarda-Handschrift der Vaticana-Palatina Lat. 772, f. 91, der sogenannten Annal. Flor., I) mochte es heißen:

MLXXXII^o decimo Kal. Augusti etc.,
was dann sehr wohl verlesen werden konnte:

MLXXX II^odecimo Kal. Augusti, d. h. duodecimo Kal. Augusti, also 1080, 21. Juli, welches Datum dann allgemein irrig angegeben wird. — Daß der Juli 1081 für die Belagerung thatsächlich ausgeschlossen, ist gewiß. Am 20. Juli befand sich Heinrich noch in Lucca (St. 2838 und 39), wo er erst kürzlich eingetroffen war. Aus den Schilderungen der Biten Anselms, besonders der des Ronger, ergiebt sich aber ein damaliger längerer, zusammenhängender Aufenthalt in der Stadt und in Lucchesehen. Dadurch widerlegt sich die häufig vorkommende, noch bei Sander, S. 96, auftretende Annahme der Belagerung von Florenz im Jahre 1081. Ebendort wird behauptet, Florenz habe „einen capitano nebst einer Anzahl normannischer Ritter auf Grund eines Bundesvertrages mit Robert Bis kard in Sold genommen“. Die Angabe stammt von Pietro Corcadi und ist in Wirklichkeit nur einer der ausschmücdenden, späteren Zusätze zu dem alten, überlieferten Kern der einfachen Mittheilung. — Endlich ist von der angeblich in dieser Zeit erfolgten Erweiterung des Florentiner Mauerkreises ein Wort zu sagen. Villani (IV, 8) erzählt sie zu 1078; in Voraussicht der kommenden Ereignisse sei sie ausgeführt worden. Die Nachricht lehrt bei allen Florentiner Chronisten und bei den Geschichtschreibern späterer Zeit wieder, steht auch heute noch so ziemlich in Ehren (Sander l. c. 3. B. führt sie als eine wohlbezogene Thatsache an). Die Errichtung des zweiten Mauerkreises wird uns später eingehend zu beschäftigen haben. Hier genügt es, anzuführen, daß sie in Wirklichkeit ein Jahrhundert später unter völlig veränderten Weltverhältnissen erfolgt ist.

Vereinzelte Florentiner Anhänger des Königs. Der Abt Berardus von Farfa, 1090—99, war Florentiner. Vor seiner Wahl lebte er in den Marken.

Um seine Einsetzung durchzusetzen, ging er an den Hof des Kaisers, einer Gesandtschaft des Klosters voraneilend. Die berühmte Reichsabtei erkannte Wibert als rechtmäßigen Papst an (Einleitung zum Registr. Farf. und Hist. Farf. M. G. Ss. XI, 548 und 561 ss.). — Ein Florentiner Petrus war 1084 bei Durchführung einer Verleihung Heinrichs zu Gunsten Jarfas in Pisa theilhaftig (Reg. di Farfa V, 95). — Von, wahrscheinlich bei städtischen Kämpfen, zerstörten Häusern in Florenz giebt die Urkunde 1089, 29. Febr. (mit ind. 9!) ohne Ausstellungsort (Arch. von S. Lorenzo) Kenntniß. Sie enthält die Schenkung von Häusern nahe denen von S. Petri coeli aurei und des Petrus Bicedomini, sowie von Land in Pinti bei der Stadt an Johannes „in vice S. Benedicti“. Damit ist der Abt des Klosters S. Benedetto in Bifurco gemeint, denn diesem stand damals, wie die Urkunde Flor. 1085, Sept., ergibt, Johannes vor; das Kloster kam in späteren Zeiten in den Besitz von S. Lorenzo.

Die Theilnahme des Grafen Guido des Älteren und der Angehörigen toskanischer Städte am ersten Kreuzzuge. — Der Kampf des Markgrafen Guido Guerra zur Unterstützung Paschalis' II.

Die Kunde von einer Bluttthat des Guido-Vater giebt die Urkunde Pistoja 1097, Dez. (Rena-Cam. III d. 74), Schenkung von Land an die Kanoniker von Pistoja für das Seelenheil eines Ubertus f. Pepi. Das Land hatte Graf Guido vorher dem Schenkenden überwiesen, „propter homicidium quem ipse Guido comes fecit de isto Uberto f. Pepi. — Pistoja 1100, Nov. (St.-Arch. Capit. di Pist.) macht der Graf Landbeschenkung an einen Rimundinus „pro servitio tuo, quo mihi dedis (!) in Gerosolimitano itinere.“ Nahe liegt es, die sühnende Kreuzfahrt mit jenem Norde in Verbindung zu bringen. Es scheint, daß der Graf sie bereits Anfang 1099 angetreten hatte, da sein Sohn 1099, Jan., ohne den Vater an die Kanonika von Florenz Land restituirt (Lami, Mon., II, 1483. — Kap.-Arch. Nr. 195), während der Vater erst 1100, 2. März, im Gericht der Mathilde den Kanonikern eine damit zusammenhängende Investitur erteilt (Flor.-Mansi, Math., Doc. p. 150. — Rena-Cam. IV a, 56).

Was die Theilnahme von Angehörigen toskanischer Städte, abgesehen von Pisa, am ersten Kreuzzuge anlangt, so ist nur die eines Luchesen mit Gewißheit festzustellen, der mit einer Flotte der Engländer nach Palästina ging. (Brief der Luchesen über von jenem eingelaufene Nachrichten. Arch. de l'Or. Lat. I, 223.) — Betreffs einer Theilnahme Volterra's begegnet man häufig der Nachricht über Riethe zweier Pisaner Schiffe zur Ueberfahrt der Volterranner Kreuzfahrer durch Beauftragte der Stadt (Tronci, p. 35. — Maffei-Cinci, p. 46). Wäre sie richtig, so läge der Schluß nahe, daß sich auch die sonstigen größeren Städte Tusciens in ähnlicher Art theilhaftig hätten. Aber in Wirklichkeit beruht die Meldung auf einer Fälschung, nämlich auf einem der erbiditeten Urkundenauszüge in dem Volterranner Estratto del Camerotto von 1561, f. 113², über die in einem besonderen Abschnitte weiter unten gehandelt wird.

Kenntniß eines mittelitalienischen Kriegszuges des Markgrafen Guido Guerra gewährt uns eine Urkunde des St.-Archivs, Proven. Sa. Annunziata di Rosano, Arch.-Bezeichnung „sec. XI.“, die leider theilweis zerstört ist, so daß wir das Datum

nur durch Konjektur feststellen können. Sie befundet, daß in Rosano (am Arno, gegenüber Pontastive) Graf Guido-Vater und sein Sohn, Markgraf Guido, der Abtiffin Verta des Klosters Sa. Maria di Rosano (sie war Tochter resp. Schwester der Grafen) gewisse albergariae, nebst placitum und districtum abtraten. Dies geschah „in presentia Longobardorum et Tuscanorum, qui cum Guidone marchione et patre suo, comite Guidone, aderant“. Laut derselben Urkunde wiederholte der Vater ohne den Sohn die Zusicherungen in Strumi (beim jetzigen Poppi im Casentino) „cum quamplurium honorum procerum suorum et varvassorum aliorum . . . laudatione et consolatione“ a. d. (zerstörte Stelle) mense Settembris ind. octava. Unter den zahlreichen benannten, bei Guido-Vater Anwesenden: Abt Benedikt der Florentiner Babia und Adimarus f. b. m. Bernardi aus der mächtigen Familie Adimari. Abt Benedikt in Urkunden der Babia 1099, 26. Jan., und 1101, 21. April. Sein Vorgänger Petrus zuletzt 1091, Juni, sein Nachfolger Johannes 1107, 13. Sept. Guido-Vater war 1103, 20. Nov., nicht mehr am Leben (Urk. der Rath. und des Markgrafen Guido Fior.-Mansi, Math, Doc., 188). Somit ist die in einem September der 8. Indiction ausgestellte Urkunde von 1099 oder 1100, Sept. Der Indictionsbeginn schwankt in den Urkunden durchaus zwischen dem 1. und 24. September, so daß hieraus kein fester Anhalt zu gewinnen. Doch spricht für 1099, daß 1099, 30. August, Guido-Vater ebenfalls in Strumi, und zwar gleichfalls für seine Tochter, Abtiffin Verta, urkundet und daß damals der Cardinal Bernardus Uberti (siehe unten), der eifrig thätige geistliche Freund der Mathilde, bei ihm weilte (Mittar. III, 88). Endlich sind Kämpfe, die die Vereinigung eines Heeres aus der Lombardei und aus Tuscien veranlassen konnten, wohl aus dem Jahre 1099, aber nicht aus dem Jahre 1100 bekannt. Ist die angenommene Datirung richtig, so liegt hier die früheste Erwähnung der Adoption Guidos durch Mathilde vor. — Der Kampf des Paschalis gegen Alba und gegen Wibert ist nicht, wie es nach der Einreichung J.-L., I, 703 scheinen möchte, sofort nach der am 14. August erfolgten Konsekration des Paschalis zu setzen. Nach der Weihe bestürmten ihn, wie Petr. Pisan. (Duch. II, 297) berichtet, seine Anhänger um kräftiges Vorgehen wider den „Häresiarthen“. Graf Roger schickte 1000 Unzen Gold, und wahrscheinlich ist der Sinn der folgenden unklaren Stelle, daß „his“ (nämlich mittelst der 1000 Unzen Gold) „auxillis collatis de superiore (Italia)“ der Papst den Muth zum Angriff gegen Alba fand. Der an Mathilde gerichtete Brief des Paschalis, sie möge, wie bisher, der Kirche behülflich sein (Donizo, l. c. 396), war wohl auch mehr als ein allgemein gehaltenes Ersuchen und gehört vermuthlich in diesen Zusammenhang. Vielleicht veranlaßte gerade auf dieses Hülfegesuch des neuen Papstes hin die Großgräfin den jungen Guido, den sie eben durch Adoption zum Markgrafen erhob, zu dem hier in Rede stehenden Kriegszuge.

S. Bernardus Uberti.

Quellen für das Leben des Bernardus Uberti sind dessen Bitten und mehrere Urkunden. Eine Bita enthält der Cod. Laur. XX, 6; 93, welcher aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammt (Bandini, Catal., irrig: saec. XIV.); eine andere im 12. Jahrhundert verfaßte, deren Autor sich auf mündliches Zeugniß des Bischofs Lanfrancus von Parma (1134—1162) beruft, liegt nur in einem Kodex des 15. Jahrhunderts, Laur.-Stroz. 4, p. 135, vor. — Die von Affo, Vita di S. Bern., veröffentlichte (S. 222—231) ist spätere Uebearbeitung derjenigen im Cod. Laur.-

Strozz. — Gleichfalls späteren Ursprungs ist die in „Monum. Parm. et Placent.“ VII, 497 ss. gedruckte, und eine 1612 in Rom publicirte ist aus den beiden Bitten der Laurenziana zusammengearbeitet, enthält indes einen nicht unwichtigen, aus anderer Quelle stammenden Zusatz. — Was die Urkunden betreffs der Verfügungen Bernhards anlangt, die 1085, 1. Juli, in S. Salvi erfolgten, so ist die bei Lami, Mon., V, 237 nach alter Kopie im St. Arch., Proven. Vallombr., gedruckte als die authentische zu beachten, während der Druck Rena-Cam. IVa, 51 verfälschende Zusätze enthält. Ihm liegt eine notariell beglaubigte Kopie vom Ende des 13. Jahrhunderts zu Grunde. (St. Arch., ebenda, mit „1085“ bezeichnet). — Die Urkunde gleichen Datums, Abtretungen Bernhards an Petrus Russus f. b. m. Joh. (nach den Bitten müssen die Abtretungen den weiblichen Angehörigen des Bernhard gegolten haben, was aber die Urkunde nicht erwähnt), ebendort. — Die Schwester Bernhards, Contissa, heirathete Albizo, Sohn des Gerardo Visdomini (Urk. 1090, 27. Mai; ebendort). Den Namen der Andern ergibt 1089, 26. April (Babia di Ripoli. — Gedruckt Rena-Cam. IV, 53. — Affo, Vita, p. 107). Die Vita Laur. giebt ihm nur eine Schwester. — Die Herausgabe der Besitzungen, die sich ein Verwandter angeeignet hatte, in der Urkunde 1089, 26. April (siehe oben). Der Name des Betreffenden war Johannes f. b. m. Gottefredi iudicis.

Der Abt Dominikus von S. Salvi, auf den Bernhard folgte, zuletzt in Urkunden 1091, 7. Dez. (St. Arch. Vallombrosa). Die Wahl Bernhards zum Abt von Vallombrosa wäre nach dem „Compendio“ des „Bernardo monaco di Valembrosa“ 1097 erfolgt. Dies kann nicht richtig sein, da noch 1098, 31. März, Florentinus Abt war (St. Arch. Vallombrosa). — Als Kardinal erscheint Bernhard zuerst in der Urkunde des Grafen Guido des Älteren 1099, 30. August (Mittar. III, 88). — Die Angabe der Vita Laur.-Strozz., seine Erhebung zum Kardinal sei noch durch Urban II. erfolgt, ist also richtig, da Paschalis II. damals erst seit wenigen Tagen Papst war.

Aus der Versammlung von Äbten des Vallombrosaner-Klosters, die unter Bernhards Vorsitz in S. Salvi stattfand, ging die Urkunde von 1100, 7. März (Affo, Vita, p. 117) hervor. Zu der hier erwähnten Zahl von 19 Klöstern kam noch Vallombrosa selbst und die Badia von Montepiano hinzu, die durch ihren Prior vertreten war. — Auch Bischof Petrus von Pistoja wohnte als Vallombrosaner der Versammlung bei. Von den Vallombrosaner-Niederlassungen außerhalb Tusciens lag das Kloster Ojella im Gebiet von Città di Castello. Betreffs der Klöster in den Diözesen Bologna und Faenza siehe Bulle Urbans II. 1090, 6. April (J.-L. 5433). — Die mit jener Tagung der Äbte gleichzeitige Anwesenheit der Mathilde in Florenz ergibt deren Urkunde Flor. 1100, 2. März, Rena-Cam. IVa, 56. Auch die S. 62 erwähnte Urkunde gehört jedenfalls in diese Tage. In ihr ist der Kardinaldiakon Paganus als anwesend erwähnt.

Bernardus Uberti erscheint in Urkunden der Mathilde, deren Rathgeber er wurde, von 1101, 4. Mai, bis 1114, 5. Juni (Rena-Cam. IVa, p. 68, 72, 80, 93, 103 und IVb, p. 8. — Dazu Donizo l. c., p. 398. — Seine Ernennung zum Legaten durch Paschalis in der Vita Laur. XX, 6. — Urkundlich als solcher u. A. in der Urkunde der Mathilde 1102, 14. Mai (Fior-Mansi, Math., Doc. 179). — Als päpstlicher Biskar in der Urkunde derselben 1104, 15. Sept. Ibid. 196. Daß er damals das Biskariat schon seit längerer Zeit innehatte: Urkunde der Mathilde von 1104, Sept., Rena-Cam. IVa, 93 (Kopie von 1317; St. Arch., Capit. Pistoja). — Ueber Bernhards Auftreten in Mailand Landulfi, Hist. Mediol. M. G. Ss. XX, 23. Ueber die Vorgänge in Parma die Bitten und Donizo l. c., 398 und 401.

Daß Bernhard auch als Bischof von Parma sehr lange eine oberste Leitung der Angelegenheiten Vallombrosas beibehielt, ergibt sich daraus, daß noch 1122, 12. Dez., in einem Vertrage zwischen Guido Guerra und dem Kloster Zucechio für einen etwaigen Verzicht außer der Zustimmung des Abtes von Vallombrosa auch die des Kardinals Bernhard als erforderlich stipulirt wird. (Erzbisch. Arch. Lucca †† M. 92). Noch ehe Bernhard Bischof wurde, hatte er als Vertreter in Vallombrosa den Prior oder Präpositus Theodoricus eingesetzt (1100, 7. März, l. c. und 1103, 20. Nov., *ASD, Vita*, p. 134). Erst seit 1115, 4. Febr., kommt in Urkunden von Vallombrosa ein neuer Abt Almarinus vor (St.-Arch. Vallombrosa), dessen richtiger Name Ademarius sich aus der Bulle Paschalis II., 1115, 9. Febr. (J.-L. 6447) ergibt. Nach der Bulle zu schließen, war er erst damals Abt geworden. — Daß Bernhard sich auch als Bischof Mönch fühlte und als solcher lebte, erzählt die *Vita Laur. XX, 6*, die auch anzudeuten scheint, daß er, wenigstens zunächst, zugleich Abt blieb.

Betreffs der weiteren starken Ausbreitung des Vallombrosaner-Ordens in den ersten 15 Jahren des 12. Jahrhunderts ist Folgendes zu erwähnen: 1107 wurde den Mönchen in Bergamo ein Kloster gegründet (Lupi II, 853). — 1109, 29. Sept. (J.-L. 6240), bewilligt Paschalis II., daß das vom Presbyter Petrus (Zastelli) in der Vorstadt von Siena erbaute Kloster direkt Passignano und durch dieses Vallombrosa unterstellt werde. — 1112, 17. Mai (Rena-Cam. IVb, 86): Graf Repo, Sohn Repos, übergibt das Kloster Sa. Maria Spineta in der Diözese Chiusi an die Vallombrosaner. Inösesamt zählte nach der Bulle Paschalis II. 1115, 8. Febr. (J.-L. 6447) die Vereinigung, Vallombrosa selbst mitgezählt, damals 28 Klöster. Die Aufzählung L. M. I, 559 ist nicht vollständig und aus Pflugk, *Acta*, II, 209 zu ergänzen. Die Abweichungen rühren daher, daß zwei verschiedene, voneinander abweichende Abschriften (St.-Arch. Collihuono und Badia di Ripoli, erstere aus dem 12. Jahrhundert, letztere von 1257) vorliegen. — Auch in den Diözesen Pavia, Parma und Piacenza besaß Vallombrosa damals bereits Niederlassungen.

Florentiner kirchliche Litteratur des 11. Jahrhunderts.

I. Schriften der Vallombrosaner.

Ueber die Lebensbeschreibungen des Ordensstifters handelt ein besonderer Abschnitt. Von den im darstellenden Theil erwähnten beiden Gesängen zu Ehren des Johannes Gualberti befindet sich der eine im *Cod. miscell. XXXVIII, 144*, der *Bibl. Naz., Florenz*. Der *Kodex* enthält fünf kleine Pergamentsblätter, wovon zwei Fragmente eines *Officium* für das Anniversar des Johannes Gualberti, *Schrift saec. XIII*. Darin in fortlaufender Reihe geschrieben zwei Verse, von denen der erste lautet:

„Gualberti sancta proles,
 Quem seculi non pressit moles,
 Tu Vallis ymbrose sydus
 Esto nobis dux fidus
 Contra mundi crimina.“

Der andere, wohl etwas später, etwa im beginnenden 12. Jahrhundert entstandene Lobgesang liegt nur in Abschrift vom Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts vor, und zwar in dem von dem General der Vallombrosaner, Don Valeriano

Safaini, unter dem Titel eines „Chronicon Passinianense“ zusammen geschriebenen Sammelband Bibl. Naz. Conv., 1500, B. 5, f. 335. Das Gedicht beginnt:

„Letus chorus monacorum regis laudes dat polorum pro Johannis gloria,
Quod Gualbertus fuit natus, clara stirpe generatus militum prosapia.
Tempore, quo devastabat rectam fidem et sedabat, Simonis astutia,
Inimico crucis signo, pro proquinquo morte digno, cito datur venia.“

und schließt:

„O Johannes pater pie, nocte servas atque die tua dans auxilia,
Ut in cellis gaudeamus laudes Christo deprimamus secula per omnia. Amen.“

Die Vita Arialdi des Andreas von Strumi, A. S., 27. Juni, V, 281 ss. Neben dem Druck ist auch die Handschrift derselben im Cod. miscell. der Bibl. Alessandrina in Rom, I, i. 5, f. 40 ss., vom Ende des 11. Jahrhunderts wegen der Randbemerkungen beachtenswerth, die, der Schrift nach, der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehören. Der Koder stammt aus dem Besitz des Constant. Cajetanus. — In Urkunden des Klosters Strumi erscheint Andreas als Abt zuerst 1090, Juli (St.-Arch., Acq. Passerini), zuletzt 1100, 8. Juni (Rena-Cam. IVa, 63). Sein Nachfolger Angelus, zuerst 1106 (1107?), Januar (St.-Arch., Acq. Sa. Trinità). — In seiner Vita des Johannes Gualberti gedenkt Andreas der Nachfolger desselben bis 19 Jahre nach dessen Tode, so daß er sie nicht vor 1092, als er schon Abt war, geschrieben haben kann.

II. Gefälschte Heiligenleben.

Ueber die fälschende Uebearbeitung der Vita S. Miniatis ist S. 36 gehandelt.

Die Vita (sincera) des heiligen Romulus, vom Abt Teutho verfaßt, liegt im Cod. Laur.-Aedil. 132, f. 10 (Schrift s. XI) vor. Die erdichtete, ebenfalls Schrift des 11. Jahrhunderts, Laur. XXVII, 1, f. 55, und noch mehr ausgeschmückt Laur. Conv. 302, f. 14², im 11. Jahrhundert geschrieben, sowie XX, 6, f. 22 (13. Jahrhundert). Die Vollanbisten (6. Juli, II) brachten eine noch mit weiteren Zusätzen versehene Vita aus dem Kloster Boeddeken, Diözese Paderborn. — Ueber die „Acta S. Romoli“ hat sich im vorigen Jahrhundert in Florenz ein leidenschaftlicher Streit erhoben, der von 1740 bis 1753 eine kleine Litteratur polemischer Schriften erzeugte. Foggini in seiner verständigen Schrift De primis Florentinorum apostolis griff die jüngere Vita an und wies darauf hin, Romulus könne nicht der Apostel von Fiesole und Florenz gewesen sein. Der Vallombrosaner Soldani trat mit mönchischem Eifer für Echtheit der Tradition ein (Difesa 1741), Foggini replizierte 1742 (La vera ist. di S. Rom.), und Jacopo Gattolini nahm sich des Heiligen, dessen Ehre er geschmälert glaubte, mit solchem Nachdruck an, daß er drei Schriften zum Schutz der erfundenen Biten ausgeben ließ (Docum. 1745, Dissert. 1751 und Terza apologet. dissert. 1753). Auch die Zeitschriften, die von Lami herausgegebenen Nov. letter. und das Giornale di Roma mischten sich ein; endlich ergriff Papst Benedikt XIV. das Wort und beglückwünschte Gattolini wegen seiner Vertheidigung des Märtyrers (10. Juli 1751). Gattolini war von seiner Sache so aufrichtig überzeugt, daß er alle Schriften über den Gegenstand nebst seinen Notizen und Briefen zu einem Bande von über 900 Seiten vereinigte und testamentarisch dessen Niederlegung in einer Florentiner Bibliothek anordnete. (Zeit Bibl. Naz. XXXVIII, 148.) Uebrigens hatte auch Foggini nicht den Muth gehabt, das letzte Wort auszusprechen,

daß nämlich eine alte Fälschung vorliege. — Als confessor wird Romulus in der Urkunde des Bischofs Zenobius a. 966 (Ugh. III, 215) bezeichnet; als „martyr“ von Jacobus Bavarus 1028, 27. Februar (ibid. 224), der sein Bisthum übrigens noch „episcopatus S. Petri et S. Romuli“ nennt. Das von ihm geführte Siegel beschreibt die beglaubigte Kopie (von 1327) seiner Urkunde (Fogg., De prim. Flor. ap., p. 74). Die neue Bezeichnung des heiligen Romulus als „Märtyrer“ drang keineswegs sofort durch. Noch in dem um 1060 geschriebenen Gebetbuch des Abtes Johannes vom Michael-Kloster in Marturi (Laur. XVII, 3) beginnt das Gebet am Feste des Romulus: „Deus, qui sanctam nobis sollempnitatem in honore S. Romuli confessoris tui atque pontificis consecrasti“ etc. (f. 198). — Was den Grabstein des Romulus anlangt, der jetzt hinter dem Altar der Krypta in der Kathedrale von Fiesole, an einer völlig sichlosen Stelle angebracht ist, so giebt C. I. L., XI, 1; 29 den Titel unter den „falschen“ römischen Inschriften, unter die er indes nicht gehört, und theilt nur die ersten drei Zeilen mit. Soweit lesbar Fogg. l. c. 20. Dem Inhalt des Lesbaren entspricht die Vita sincera, von der zu vermuthen, daß sie ihre Zahlenangaben auch betreffs des Weiteren der zur Zeit ihrer Abfassung noch vollständigen Grabchrift entnahm.

Was die Viten des heiligen Bischofs Zenobius von Florenz anlangt, so ist die für uns älteste die des Laurentius Amalfitanus (A. S., 25. Mai VI, 59 ss.). Zwar erklärt dieser, er habe nach mündlicher Uebersieferung geschrieben, die ihm „a religiosissimis quibusdam“ mitgetheilt wurde, und diese hätten zugleich versichert, es habe eine ältere Niederschrift gegeben, aber sie sei durch einen Brand zerstört worden. Dennoch müssen wir annehmen, daß auch der Erzbischof von Amalfi nur die Uebersetzung einer ihm vorliegenden Vita in einem den Anschauungen seiner Zeit und Umgebung gemäßen Sinne ausführte, denn er scheint sich zu verrathen, wenn er, im Gegensatz zu der eben erwähnten Versicherung, bei Erzählung eines Wunders, ähnlich dem bekannten der Erweckung des todtten Knaben, hinzufügt (l. c. p. 60), dieses Wunder habe Zenobius vollbracht „eodem itinere, sed non eisdem, ut ante nobis (!) a quodam dictum est, utens vestigiis“. Nach diesen Worten hatte er denn doch eine ältere Aufzeichnung vom Leben und den Wundern des Zenobius vor sich, denn schwerlich erstreckten sich die mündlichen Mittheilungen, die er erhielt, auch auf die Irrthümer, die in der angeblich verbrannten Schrift enthalten waren, und noch weniger ist es wahrscheinlich, daß er es für nöthig gehalten hätte, die geringsügigen Abweichungen von einer solchen, gar nicht mehr vorhandenen ausdrücklich hervorzubeben. Es ist schon in der Erdörterung des griechischen Einflusses auf die Verbreitung des Christenthums in Florenz erwähnt worden, daß vermuthet werden könne, die Neubearbeitung der Zenobius-Vita habe den Zweck verfolgt, die Spuren jenes Einflusses zu verwischen. Jedenfalls scheint sich als sicher zu ergeben, daß Laurentius Amalfitanus, im Gegensatz zur eigenen Versicherung, eine ältere Schrift vor sich hatte, und eben dadurch wird der Verdacht rege, daß es sich auch bei dieser Umschreibung um ganz bestimmte Absichten gehandelt habe.

Die von einem in Rom lebenden Verfasser geschriebene, sehr stark durch Fabeln verfälschte Vita des heil. Zenobius liegt im Cod. Laur. XXVII, 1, f. 188 (Schrift des 12. Jahrhunderts) vor. Der Autor folgte bei der Abfassung der Aufforderung einer Nonne; daß er Florentiner, scheint sein Versuch zu ergeben, Zenobius als Metropolit von Tuscanien hinzustellen. Er nennt sich „Rome positus“, war also dort nicht heimisch. Aus dieser Vita stammt die oft vorkommende Behauptung, die

Kathedrale von Florenz habe ursprünglich *eccl. S. Salvatoris* geheißen, weil hier erzählt wird, die Leiche des Zenobius sei von S. Lorenzo nach einer so genannten Kirche überführt worden, und da sie sich nun thatsächlich in Sa. Reparata befand, an der Authenticität der Erzählung aber nicht gezweifelt wurde, mußte die Hauptkirche früher S. Salvatore geheißen, oder, da es ein Kirchlein dieses Namens gab, die Leiche mußte ehemals in diesem geruht haben. — Eine andere, noch spätere Vita, die auf den Namen des *pictor Blasius* geht, läßt die Leiche nach der *„eccl. cathedralis honore S. Salvatoris“* übertragen sein (Laur. XX, 6; v. saec. XIII. — Uebrigens nennt sich nicht der Verfasser, sondern nur der Schreiber *„pictor Blasius sacerdot. et monachus indignissimus“*. Er malte auch einen Mönchskopf als Initial des Kobet).

Die Vita S. Eugenii, vom sogenannten *Simplicianus*, findet sich im Cod. Laur. XXVII, 1, f. 141 (saec. XII.). Die Notiz über die Todtenerneuerung und die Ueberführung der Leiche des Papstes Martinus f. 143. In Wirklichkeit befand sich die letztere noch um etwa 600 in Rom, wie eine Aufzeichnung etwa dieser Zeit bei Marini, Pap. diplom., No. 143, ergibt. Da man auf Grund jener Fälschung die Reliquie später in S. Lorenzo wirklich zu besitzen glaubte, entstand hier im 13. Jahrhundert ein Lobgesang auf den Heiligen, der begann: *„Nunc famuli Marcum laudemus carmine sanctum.“* Derselbe in dem erwähnten Kob. f. 137². — Dem erbichteten heiligen Eugenius zu Ehren wurde noch (Brochi, Vite I, 49) nach 1717 in dem entfernten Belgrad eine dem *„divus Eugen. diacon. Florentinus“* geweihte Kirche erbaut zur Erinnerung an den Sieg des gleichnamigen Prinzen und Feldherrn.

Den einzigen thatsächlichen Anhalt für die Erbüchtung der Leidensdarstellung eines Märtyrers S. Crescus bot vermuthlich das Vorhandensein der Kirche San Cresco im Mugello, die von einem sonst unbekanntem Heiligen den Titel führte. — Die *„Vita S. Crisci mart.“* liegt im Martyrologium Laur.-Strozz. 2, p. 89² (Schrift saec. XI.) vor. Gedruckt ist sie auch unter dem Titel *„De ss. Crescio, Omnino et sociis“*, A. S., 24. Tft., X, 583. Auf Veranlassung der Vittoria Rovere, Witwe des Großherzogs Ferdinand II., wurde durch Bulle Clemens' X., 1676, der Kult des *„S. Crescius“*, wie er jetzt genannt wurde, erneuert, worauf man denn auch bald die Gebeine der angeblichen Märtyrer auffand. — Schon Anfang des 18. Jahrhunderts erregte die Veröffentlichung der *„Acta passionis S. Cresci et sociorum“* durch Laderchio eine lebhafte Polemik. Die Holländisten möchten die *„passio“* Anfang des 7. Jahrhunderts entstanden sein lassen (p. 586), aber die Abfassung, in engster Anlehnung an die Vita des Minias, liegt selbst für den, der nur einen oberflächlichen Vergleich vornimmt, auf der Hand, und ebenso liegt es auf der Hand, daß die Vita dieses Genossen des Minias erst erbichtet wurde, als Bischof Sildebrand beziehentlich der Abt Drago dem Märtyrer im zweiten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts aus eigener Nachvollkommenheit Gefährten seiner Leiden an die Seite gestellt hatten. — Im 14. Jahrhundert hatte übrigens die Lebensart *„servire a S. Cresci in Valcava“* in Florenz eine unzüchtige Bedeutung (*„Decamer.“*, Giorn. 2., Nov. 7).

Die Behauptung des Bischofs Rainer von der Geburt des Antichrist.

Im Cod. Laur.-Aedil. 37, findet sich f. 116 die Abhandlung des Adso über den Antichrist mit einigen Abänderungen. Am Anfang ist die Schrift sehr verloschen. Der Kober, auf dessen leerem letzten Blatt der Traktat, gehört dem 11. Jahrhundert an, dieser selbst aber ist nicht vor der 2. Hälfte des 12. auf jenes Blatt geschrieben worden. Da der Kober der Bibliothek des Doms entstammt, mag die Annahme gestattet sein, daß hier eine Abschrift des Adso mit solchen Modifikationen vorliegt, wie man sie in der Zeit des Bischofs Rainer für zeitgemäß gehalten hatte, obwohl die vorliegende Abschrift mindestens ein halbes Jahrhundert später erfolgte.

Betreffs des Schreibens eines Erzbischofs von Ravenna an den Bischof Rainer von Florenz, über dessen Behauptung von der Geburt des Antichrist, herrschen bezüglich des Verfassers und dementsprechend bezüglich der Zeit des Briefes sehr starke Irrthümer, die durch willkürliche Angaben des ersten Herausgebers, Lami, veranlaßt sind und die auch Döllinger (München, Hist. Jahrb. 1865, S. 388) und Hartwig, Quell. und Forsch. I, theilen. Lami machte ohne allen Grund zum Verfasser des Briefes „Wibert, Erzbischof von Ravenna, den späteren Gegenpapst Anaclet (!)“. Doch Wibert kann ihn weder als Erzbischof, noch als Papst Clemens III. geschrieben haben. Döllinger setzt das Schreiben 1071 bis 1080. Dann müßten mindestens 26 Jahre verstrichen sein, bis ein päpstliches Einschreiten gegen die Aufsehen erregende Behauptung des Florentiner Bischofs erfolgt wäre! In Wirklichkeit ergibt nun aber der einzig erhaltene Text — Cod. miscell. in the Bibl. Vallicell. in Rom, B. 63, f. 193²—195² — eine Abschrift von Mitte oder Ende des 13. Jahrhunderts, daß die Angabe Lamis in den Einleitungen, die er den Veröffentlichungen voranschickte (Mon. III, CLXXVI, und Nov. letter 1768, p. 771 und 803), wonach Wibert der Abfender sein sollte, des Herausgebers freie Erfindung ist. Die Adresse lautet: „Confratri et coepiscopo R. dei gr. Florentino“, worauf die Worte des Abschreibers des Briefes folgen „Episcopi Ravennatis eccl.“ (sc.: epistola); es folgt dann der Text, wie er bei Lami mit einigen Fehlern vorliegt. Da aus oben beregtem Grunde an die Zeit vor 1080 nicht zu denken ist, später aber Clemens III. einen Bischof nicht confrater et coepiscopus nennen konnte, da ferner der durchaus gebildete Wibert-Clemens sich nicht als „in litteris rudis“ bezeichnet hätte, kann die Epistel nur dem Nachfolger Wiberts, Otto Boccatorra, zugewiesen werden, der nach dem (modernern) Katalog der Erzbischöfe im Archivio arcivescovile von Ravenna und nach Fantuzzi III, 30, 1103 und 1104 nachweisbar ist, während dessen Nachfolger, Hieremias, erst seit 1110 vorkommt. Daß Otto der Saltung Wiberts treu blieb (siehe in dem Brief die Bezeichnung des Papstes als „pseudo“), wird auch dadurch erwiesen, daß Paschalis auf dem Konzil von Guastalla (1106, 22. Oktober — M. G. Leg. sectio IV, t. 1, p. 565) dem Erzbischof von Ravenna „für alle Zeiten“ das Metropolitanrecht über die Städte der Emilia absprach. — Der Cod. misc. Vallicell. scheint, wie noch bemerkt sei, aus dem Kloster S. Eutichio im südöstlichen Umbrien nahe Norcia zu stammen, da er gottesdienstliche Vorschriften für dessen Gebrauch enthält.

Der einzige Bericht über das Konzil in Florenz, September 1106, liegt in Petri Pis. vita Pasch. vor (Duch., Lib. pontif., II, 299). — Welche Menschenmengen eine Kirchenversammlung herbeizuziehen vermochte, ergibt die Mittheilung

Bernolds über die Mittfasten-Synode Urbans II., 1095, in Piacenza. Sie mußte auf freiem Felde stattfinden, weil fast 4000 Geistliche und mehr als 30 000 Laien zugegen waren (M. G. Ss. V, 461). Auch die Florentiner Synode mochte wegen des Aufsehens erregenden Gegenstandes der Verhandlung eine starke Anziehungskraft ausüben. — Das Konzil in Guastalla fand, wie erwähnt, am 22. Oktober statt. Ob ursprünglich die Kirchenversammlung überhaupt nur in Florenz gehalten werden sollte und lediglich der Tumulte halber die Fortsetzung nach Guastalla verlegt wurde, ist nicht festzustellen.

Zur älteren Verfassungsgeschichte.

Nachfolgend sind die Belege für einzelne Punkte der Ausführungen über die ältere Verfassung von Stadt und Landschaft zusammengestellt. Neuere Gründe machen es notwendig, dieselben, soweit ihre Anführung notwendigerweise etwas größeren Raum beanspruchten, an besonderer Stelle zu vereinigen. Andere Angaben, die sich nicht zusammenfassen ließen, begleiten als Anmerkungen den Text des betreffenden Kapitels der „Geschichte von Florenz“.

Verlangen von Landbewohnern nach Erbauung einer Burg in ihrem Bezirk. 1124 (Murat. Ant., V, 682): Der Abt von Ronantula als Eigentümer der Abtei Sa. Maria in Mamma (im oberen Arno-Thal) gestattet den Bewohnern des Klosterbesitzes Erbauung eines Kastells. — In den Zeugenaussagen von 1203, 23. Mai (der Vorgang im Jahre 1172), die Bestrebungen der Umwohnenden von den Florentinern Genehmigung zum Wiederaufbau des castrum de Paterno zu erlangen (Santini, p. 119, 120). — 1213, 18. Dezember: 35 Benannte verpflichten sich gegenüber einem Vertreter des Bischofs Johann von Florenz, auf einem Hügel bei S. Pietro in Bossolo (Val d'Elfa) ein Kastell zu bauen. (St.-Arch., Carte Strozzii-Ugucc.)

Pflicht der Zufluchtberechtigten zur Mithilfe bei Bau und Ausbesserung der Burg. Die Beispiele dafür ergeben sich zahlreich aus Urkunden. — Für das Kastell Monte Cascioli, jenseits des Arno, westlich von Florenz 1088, Januar (St.-Arch. — Sa. Apollonia). — Betreffs der Kastelle Monte die Croce und Monte Rotondo in den Zeugenaussagen betreffs des Klosters Rosano von etwa 1203, Arch. stor. Ser. III, t. XXIII, 392, 94, 95 cet. — Die Pflicht der Leute von Montebichiero, einen Theil der Mauer des Kastells von S. Miniato zu erbauen (Zeugenaussage v. 1211, 14. Jan. — St.-Arch., Communità di S. Miniato), gehört gleichfalls in diesen Zusammenhang. — Im Sieneßischen: Pächter der der Kanonika gehörigen Mühlen haben Holz zur Befestigung des Kastells von Montecarlo „wegen Krieg oder Furcht vor dem Heer der Deutschen“ zu liefern. 1193, 30. Oktober (Abschriften v. Urk. des Dom-Archivs Siena in der Bibl. Chigiana in Rom., G., II, 50, p. 21).

Pflicht Freier, die guaita (Burgwacht) zu leisten. In der Klagechrift der homines de Cascuila (Rena-Cam. III a, 80): „. . . nos omni tempore fuimus liberi homines et semper habitavimus in nostro alodio et habuimus refugium et casas in Castello S. Cassiani . . . et nunquam fecimus aliquod servitium alicui de illis Longobardis nisi propter castellum et casas, quas habuimus in illo. Usus autem noster ad opus castelli talis fuit: waita faciebamus, quando ipsi mandabant nobis per suum missum.“ Außerdem haben sie

eine Abgabe an Holz für jede cella zu leiſten, die ſie im Kaſtell (zur Einlagerung von Vorräthen) zur Verfügung hatten. — Es iſt auf den Unterſchied zu achten, der zwiſchen Dienſtleiſtungen an die „Longobardi“ (Schloßherren) gemacht wird und den nur ſachlichen, die das Kaſtell betreffen.

Gemeinbeſitz der Bewohner von Ortſchaften. Die Erwähnungen von Kommunebeſitz im Florentiner Gebiet, unter Berücksichtigung von Nachbarbezirken, werden nachſtehend in chronologiſcher Folge zuſammengeſtellt: 1018, 27. April (ſiehe S. 34), als angrenzend zweimal die terra Ripulensium, Gemeinland der Leute von (Bagno a) Ripoli. — Das Land de hominibus de S. Fridiano, 1071, Januar (Lami, Mon., II, 1060). — 1072 (St.-Arch., Badia di Ripoli): die Leute von Cintoja („Centorienses“) erklären, Land in Cuniale, jezt von ihnen dem Kloſter Monteſcalari überwiefen, ſeit 60 Jahren ungeſtört beſeſſen zu haben, während die Leute von Celle („homines de Celle“) es dem Kloſter als ihr Eigenthum ſtreitig machen wollen. — 1075, 28. April (Mem. e doc. di Lucca, V, 1; 325) die Söhne des verſtorbenen Grafen Maleparte verkaufen zur Tilgung väterlicher Schulden dem Biſchof Anſelm von Lucca Burg und Hof S. Cervaſi (S. Cervaſio, Val d'Era). Angrenzend an das zugehörige Land das „comune Colleghali“, an anderer Stelle das „comune Forculi“, an dritter „comunis Caſtelli“. In dieſem Zuſammenhang, bei Feſtlegungsgrenzung, iſt darunter nur Almend der betreffenden Ortſchaften zu verſtehen. Die Leute des comune S. Cervaſi erklären nach Berathung und laut Beſchluß mit zwei Drittel-Majorität, nachdem Theilung unter ihnen gemacht iſt, ohne Widerſpruch Zuſtimmung zum Verkauf („omnes de comuni S. Cervaſii, qui sunt major, mellior et sanior pars . . . , que due partes de tribus . . . personarum ſupraſcripti comunis coadunati ad conſilium in canonica ſupraſcripta (von S. Cervaſio), partito facto inter eos nemine discordante per haec cartam obrigaverunt (l.: obligaverunt), confirmaverunt et ratificaverunt ſupraſcriptam venditionem. . .“ — Der Ortsname „Pubblica“ reſp. „Pubblica“ (1074, Juni und 1083, 5. Juni, St.-Arch., Badia), nahe der Kirche S. Cervaſio, jezt in der nördlichen Vorſtadt von Florenz, läßt auf dort befindliches, gemeiner Nutzung dienendes Land ſchließen. — 1090, 7. April (St.-Arch., S. Apollonia), werden bei Tauſch von Landſtücken als Angrenzer genannt „homines qui vocantur Cintoriſi“. Es ſind die Leute eines anderen Cintoja an der Greve-Mündung, nahe Florenz (die oben erwähnten ſind die vom gleichnamigen Ort, 5 km nordöſtlich Greve). — 1124, 25. Juni (Kap.-Arch., Nr. 529). Als Begrenzung eines Landſtücks „ſini terra de li Turiſi“ (Leute von Turriſe in Val di Peſa). — 1156, 17. Januar (St.-Arch., Paſſign.). Ein Veranmerter wird von einem anderen mit Ländereien inveſtirt und übernimmt unter anderen Verpflichtungen auch die, das Foderum für die Stadt Florenz, den Markgrafen und König zu zahlen „secundum quod faciunt alios suos (!) homines pro commune terra secundum suam poſſibilitatem“. Hier tritt alſo hervor, daß die fürs Gemeinland aufzubringende Steuer auf die Almend-Berechtigten „secundum poſſibilitatem“ vertheilt wird, d. h. eine Umlage gemäß dem Nutzungsantheil, der ſeinerſeits dem Landbeſitz in dem betreffenden Bezirk entſpricht. — 1167, 4. September (St. 4091) Priviſ. Kaiſer Friedrichs I. für die Herren von Buggiano (Val di Rievole). Als an ihr Territorium angrenzend genannt: terre dominorum de monte Catino et communis de monte Catino. — Florenz, 1183, 17. October (gedruckt Santini, S. 224 mit falſchem Tagesdatum), Klage des Propſtes der Kanonika vor den conſules juſtitiae der Kurie von Dr. S. Michele gegen 23 Kolonen des Kapitels wegen nicht geleifteter Dienſte und auf Theilung des Kommunebeſitzes zwiſchen ihnen und dem Kapitel. Dem

Klageantrag entsprechend wird der Kanonika der Besitz der Beklagten bestätigt und sie wird „in terris et rebus communibus“ eingewiesen. Für die nicht geleisteten Dienste wird nach dem Statut der Kläger im dreifachen Betrage des Rückstandes ebenfalls auf die „portio illorum de praedictis rebus communibus“ angewiesen.

Verträge des „Volkes“ eines Bezirkes mit dem Grund- und Schlossherrn: 1121, 30. März, erwerben die Leute von Rapida (gegenüber Ponte d'Era am Arno, Grafschaft Pisa) ein Viertel der Burg von den „Lombardi Montekenses“, den Edlen von Montecchio (St.-Arch. Flor., Reform. Atti publ.). — Die Herren und der populus von Montestipuli nahe Marturi (Poggibonfi) im Florentiner Gebiet, an der Grenze der Territorien von Siena und von Volterra, erbauen gegen 1131 das lange zuvor zerstörte Kastell von Neuem. In einer Klageschrift des populus an Papst Innocenz II. tritt die tatsächliche Mitbestimmung des Volkes, theilweise im Gegensatz zu den Absichten der Herren, deutlich hervor. Der klageführende populus nennt sich an einer Stelle „populus illius ecclesiae“, nämlich der dort neu zu erbauenden Kirche (St.-Arch., Bonifazio, Nr. 25: s. s. chron.). — 1162, 15. October: Graf Guido kontrahirt mit dem populus von Brandeglio im Pistojesischen. Eventualbedingungen für Erbauung eines Kastells (St.-Arch. Proven. Vist.; bezeichn. 1162, 16. Ott.). — 1193, 14. Juli (Sant., p. 31): Vertrag derer von Trebio mit Florenz, geschlossen namens der Herren der Burg und von dem Konful des Kastells, namens der ganzen Masnada desselben. — 1195, 7. resp. 11. März, Vertrag der Leute von Montagnone, Pimaggiore und Torricella mit dem Abt von S. Miniato wegen eventuellen Kaufes oder wegen Pfandnahme der betreffenden Burgen (Spoglio, Stroz., Bibl. Naz. XXXVII, 305, p. 326). — 1196, 3. Mai: Volterra schließt mit den Herren der Burg Montetignosolo und zugleich mit den consiliarii communis et populi de Montetignosi Vertrag (St.-Arch. Flor., Communità di Volt.). — 1202, 6. März: Die Leute des Dorfes und der Kapelle S. Martino alla Palma (de villa et capella S. Martini) schließen mit dem Abt des Salvatorflosters Settimo Vertrag, wonach er wegen Ueberschuldung ihnen gegen Zahlung von 255 librae alle Dienste, Zahlungen und Abgaben auf 10 Jahre erläßt (St.-Arch. Cisterc.).

Wie weit in nächstfolgenden Zeiten das Gemeinschaftsinteresse von Herren und Ortseingewohnern unter Umständen ging oder vielmehr, welchen Antheil sich die letzteren an den Gerechtigkeiten der Herren zu erzwingen vermochten, beweist die Zollerhebung zu Capreno bei Pietramala, 7 Miglien nordöstlich Firenzuola auf florentinischem Gebiet, an der Bologneser Grenze. Die Herren, die Ubalдини, mußten den Zoll mit den Eingewohnern von Capreno theilen, worüber Feststellungen vermittelt einer Urkunde von 1217, 3. Mai, erfolgten (St.-Arch., Atti publ.).

Instandhaltung von Brunnen und Fürsorge für die Straßen durch die Nachbargemeinden. Zu dem in der Darstellung und den Anmerkungen Erwähnten ist noch folgendes hinzuzufügen: Das Statut potest. comm. Pistor. von 1296 (ed. Ziefauer) I., tit. 47: Innerhalb jeder „Kapelle“ von Pistoja (Kirchenbezirk) hat der Podestà von dem „capellani“ (d. h. hier: den Bewohnern des Bezirkes der Kapelle der Nachbargemeinde) zwei Rektoren wählen zu lassen, die von der Kommune einen bestimmten Gehalt beziehen. Sie haben alle „puteos vicinales capelle“ reinigen zu lassen und zwar „expensis vicinorum“. Sie haben dabei das Gutachten von 3—4 boni homines „ihrer Kapelle“ einzuziehen. — Betreffs Aufsicht der vicini über den Zustand der Straßen (die in diesem besonderen Falle theilweise ins stadtpolitische Gebiet übergreift): Breve consulum von Pisa, a. 1162 u. 64. Es handelt sich da um die verkehrshindrenden Wortreppen der Häuser und die überhängenden, zu Kampfwunden

dienenden Galerien der Thürme (balatoria) etc. Nach dem ersteren Breve ist zur Befestigung Beschwerde der Majorität der vicini einer convicinia erforderlich, nach der letzteren genügt die von 2—3 vicini.

Kirchenbauten aus öffentlichen städtischen Mitteln. In der Bulle für Sa. Felicitä 1060, 8. Januar (J.-L. 4425) ist nicht von Ausgaben der Bürger, wohl aber von Zuwendungen des Bischof-Papstes die Rede. Anders 1060, 16. Januar (J.-L. 4426) betr. der Kirche S. Michaelis et Eusebii und 1060, 20. Januar (J.-L. 4429) betr. S. Lorenzo. Ferner kommen hier die Urkunden von Anfang 1067 und von 1073, 27. November (Lami, Mon. II, 1091 und 1011) betr. S. Pier. magg. in Betracht. In den erwähnten päpstlichen resp. bischöflichen Urkunden heißt es übereinstimmend, die betreffende Kirche sei „Florentinorum civium sumptibus pulero spetie instaurata“ (S. Mich. ed Eusebio; ebenso S. Lorenzo); auch wird auf die Gegenwart des Florentinus populus bei der Weihe ausdrücklich Bezug genommen, obwohl dieselbe im Grunde selbstverständlich war. — Betreffs S. Pier. magg. erwähnt sowohl Bischof Petrus wie Bischof Rainer die Ausschmückung der Kirche und Erneuerung der Fassade auf Kosten der Florentiner Bürger („Florentinorum sumptibus decorata, facie innovata“). Private Schenkungen werden hiervon getrennt erwähnt. Die Kirche S. Michele ed Eusebio nebst zugehörigen Bauten wurde nachmals zum Leprosen-Hospital gemacht und von der Kommune den Konjulen der „mercatores de Callemala“ zur Verwaltung übergeben, was zuerst in der Urkunde 1192, 9. Dezember (St.-Arch., Carte Strozzi-Ugac.) hervortritt. — 1203/4 ließen die Konjulen die Nonnen von S. Pier. magg. aus dem Kloster austreiben, weil die Stadtbehörde dasselbe zur Residenz des Bischofs von Fiesole machen wollte. Die Bürgererschaft hatte ins Statut aufnehmen lassen, „daß das Befinden über die Kirche den Bürgern auf Grund ihres Patronatsrechtes zustehe“ (Schreiben Innoc. III an den Bischof von Fiesole 1204, 3. März, Poth. 2153). — S. Miniato endlich, zu dessen Erbauung wohl ebenfalls seinerzeit aus gemeinsamen öffentlichen Mitteln Beisteuer gewährt worden war, unterstand gleich S. Mich. ed Eusebio später der Verwaltung der consules mercatorum Callemalae, wie zuerst die Urkunde 1228, 16. Mai (Sant., p. 391) ergibt.

Der Zusammenhang der Kirchen S. Johannis und Sa. Reparatae. Die Urkunden, in denen von der Canonica S. Joannis et S. Reparatae die Rede ist, können als zu zahlreich nicht einzeln angeführt werden, ebenso wenig diejenigen, in denen nur die „ecl. e canonica S. Reparatae“ erwähnt ist. Für die gebräuchliche Benennung ist am besten bezeichnend die notarielle Vornotiz auf der Urkunde 1087, 6. November (Kap.-Arch. Nr. 220), wo der Propst des Kapitels genannt wird „Rozo preposit. de canonica S. Reparatae“. — Man könnte etwa, die Verhältnisse neuerer Zeiten in jenen alten suchend, annehmen, daß schon damals eine canonica S. Johannis außer der der Sa. Reparata bestanden habe. (Bis 1785 bestand nämlich ein besonderer Klerus von S. Giovanni, der erst dann wieder mit dem der Metropolitankirche vereinigt wurde.) Doch giebt es von einer eigenen Canonica des Baptisteriums in jenen Zeiten nicht nur in den Urkunden keine Spur, sondern diese sprechen im Gegenteil, wie erwähnt, ausdrücklich stets von der canonica S. Johannis et S. Reparatae. — Gegen unsere Darlegungen gäbe es nur einen Einwand, der nicht ohne Begründung scheint. In dem Bericht über die Einzugsfeier des Bischofs Jakob im Jahre 1286 (gedr. Lami, Mon. III, 1709) heißt es: In der Sakristei von Sa. Reparata hatten die Kanoniker dieser Kirche den Bischof, die erste Messe dort zu lesen, worauf er erwiderte, seine Absicht sei gewesen, der alten Gewohnheit gemäß dies in S. Giovanni zu thun,

er werde aber ihren Bitten entsprechen, ohne indeß dadurch der bisherigen Gewohnheit abträglich sein zu wollen. Darauf erfolgte — das Ganze war natürlich eine vorher vereinbarte Formalität — eine feierliche Erklärung und Protestation der Bicedomini betreffs der Gewohnheit, nach der der neue Bischof die erste Messe in S. Giovanni zu lesen habe, und über das Ganze wurde ein notarieller Akt aufgenommen. — Hieraus nun könnte man folgern, jener Anspruch habe der kleineren Kirche als der eigentlichen bischöflichen zugestanden. Aber im Zusammenhang mit den sonst vorliegenden Beweisen ist einzig die Erklärung annehmbar, daß, da das Bisthum vom Täufer den Namen führte, der Brauch entstanden war, daß der Bischof in dessen Gotteshause auch die erste Messe lese. — Endlich ist zu erwähnen, daß bestimmte Mitglieder der gemeinsamen Geistlichkeit der Bischofskirche schon von früher Zeit besonders mit dem Gottesdienst in S. Giovanni betraut waren. Aber in Urkunden kommen dieselben nur gemeinsam mit denen von Sa. Reparata als Angehörige derselben Kanonika vor (1095, 15. März; Petrus levita et canon. S. Johannis. — Rodulfus diac. et canonic. S. Joh. — 1113, 28. April, Rodulfus presb. et custos S. Joh. (Erstere Lami, Mon. II, 1437, letztere Kap.-Arch. Nr. 461.)

Begrenzung des städtischen Reichbildes, bezw. des Pfarrbezirkes von Sa. Reparata. Westlich jenseits des Arno: In der 1037 gefältschten Urkunde von angeblich 724 (s. S. 40) ist Cintoja (vgl. S. 74) als in der plebs S. Reparatae gelegen erwähnt. — Legnaja, in gleicher Richtung, aber der Stadt näher: 1009, April (St.-Arch. Olivet.). Monticelli 1036, Juni (St.-Arch. Coltib.). — Daß der Grene-Fluß die Grenze bildete, ergibt die Urkunde von 1078, 20. Februar (St.-Arch., Append. Sa. Felicitä), wo Montignano, an dessen anderer Seite gelegen, und gewisse Aeder an dem Flüsschen als „infra territor. plebis S. Juliani sita Septimo“ bezeichnet werden. — In der Urkunde, vermittelt welcher König Heinrich VI. den Florentinern 1187, 24. Juni, die Jurisdiktionsrechte für Stadt und Umgebung juridifizierte (Zider, Forsch., IV, 213), gab er die Ausdehnung des Jurisdiktionsbezirkes u. A. an: „versus Septimum ad tria miliaria“, was wiederum genau die Greve als Grenze ergibt, so daß wenigstens an dieser Stelle die Wiederbewilligung der Grafschaftsrechte bis zur alten Reichbildgrenze erfolgte. — Südlich: Daß das Reichbild bezw. der Pfarrbezirk bis zum Ematal reichte, ergibt die Urkunde 1018, 27. April (siehe S. 34). — 1032, 11. Mai (St.-Arch. Vadia) Land „longo fluvio Ima“ gelegen, als zur plebs S. Repar. gehörig, 1078, 20. Febr. (siehe oben), desgleichen Land „in loco Ima“. — Da Galuzzo an der Ema liegt, so haben wir in der berühmten Stelle Dantes, der seinen Ahnherrn die glückliche Zeit der Vaterstadt preisen läßt, wo Galuzzo und Trezpiano (nördlich) deren Gebietsgrenzen bildeten (Parad. 16, 53), wahrscheinlich eine getreue Ueberslieferung von der Ausdehnung des Stadtgebietes und des Territoriums der plebs S. Reparatae von Süden nach Norden. — Westlich: Daß Rusciano innerhalb des Bezirks lag 1078, 20. Febr. (siehe oben). Betreffs San Calvi und darüber hinaus 1048, 16. April (Rena-Cam. IVa, 37). — 1048, 24. März (St.-Arch. Coltib.). Daß dort gelegene Signoro befand sich an der Stelle der jetzigen Via del Signoso. Barlungo und Novizzano gehörten (wie die Urkunde 1077, 3. Juli, Rena-Cam. IIIb, 57 ergibt) zur plebs S. Petri sito Quarto, d. i. das jenseits des Arno gelegene S. Pietro in Falco (Nipoli). — Nordwestlich: Daß Carreggi zum städtischen Territorium, ergibt 1036, Juni (St.-Arch. Coltib.); daß Santo Stefano in Pane außerhalb desselben blieb 1078, 20. Februar (l. c.) und in anderen Urkunden.

Bicedomini. Erste Erwähnung eines Bicedominus in Florenz (Presbyter Tomitlan) 852, 19. Oktober (Kap.-Arch. Nr. 479, Kopie von Anfang des 11. Jahrhunderts). — Vergl. oben S. 28). — 893, 1. März (ebendasselbst auf gleichem

Pergamentblatt mit der vorerwähnten Urkunde. — Der Druck Lami, Mon. II, 969 durchaus fehlerhaft): „Farulfus diaconus et vice domui.“ — 934, September (Kap.-Arch Nr. 179) „Amalpertus diac. vice domui et medico.“ — 941, 5. August, derselbe (ebend.). — 964, Juli bis 989, Mai mehrfach in Urkunden (Kap.-Arch. und die lezterwähnte St.-Arch. Passignano): „Johannes cleric. et vice dominus“, oder auch „cardinalis et vice dominus“. — Durch den Uebergang des Vice domini-Amtes an Laien und seine Vereerbung entstand der Geschlechtsname der Visdomini. Die Postierula dei Visdomini, an der Stelle gelegen, wo Via de Servi und der Domplatz mündet; als „pusterula, que dicitur vice domui“, 1078, 3. September, zuerst erwähnt (Kap.-Arch. Nr. 94). — Das Quartier der Visdomini als „terra de hominibus, qui Vice domini vocantur“, das somit verhältnißmäßig ausgedehnt gewesen sein muß, nahe Sa. Reparata bezw. der Kanonika gelegen, in der Urkunde Pavia 1081, November (Lami, Mon. II, 1403. — Kap.-Arch. 116). — Mit der Zeit scheint der Uebergang zum Laienamt sich allgemein, auch in Deutschland, vollzogen zu haben, doch wohl erst wesentlich später, als wir ihn in Florenz nachweisen können. Mitte des 12. Jahrhunderts klagt Gerhoh von Reichersberg (De aedificio dei; Pez, Thesaur., II, 2; 294 ss.) bitter darüber, daß nicht mehr Kleriker und Mönche, sondern Laien und Ritter Vice domini seien. — Eine scheinbare Ausnahme in Florenz begegnet 1095, 15. März (Lami, Mon. II, 1437. — Kap.-Arch. Nr. 35), wo unter den Subskribenten ein Joh. diacon. dictus Vice dominus und 1114, Mai, wo derselbe als Joh. presbyter et canonicus dictus Vice dominus unterzeichnet. Abgesehen davon, daß er in der ersterwähnten Urkunde unter den anderen Geistlichen und getrennt von den später folgenden Vice domini subskribirt, geht schon aus der beide Male gebrauchten Bezeichnung „dictus Vice dominus“ hervor, daß es sich hier um den Familiennamen handelt. Auch wäre dies vom Jahre 1009 an der einzige Fall eines geistlichen Vice dominus, während doch zu gleicher Zeit zahlreiche Laien in der Stellung vorkommen. — Der Vice dominus Davizo ist während eines 45jährigen Zeitraumes in 10 Urkunden nachweisbar, zuerst 1009, Mai (St.-Arch. Titvel.), zuletzt 1054, 25. Oktober (ebenda — Carte Strozz-Uguc.). Nicht nur ist er nie als Geistlicher bezeichnet, sondern er figurirt auch unter den Subskribenten, unter denen seine Vorgänger voranzustehen pflegten, stets nach den Klerikern, als erster unter den Laien. — Der Name Davizo vererbte sich Jahrhunderte hindurch in dem Geschlecht, in dem er noch 1323 vorkommt (Lami, Mon. I, 50). — Sein unmittelbarer Nachfolger war ein Johannes, der indeß nur einmal, 1061, 4. Januar (Fider, Försch. IV, 93) begegnet. — 1061, 8. November: Gerardus f. Petri vice dominus anwesend in Gericht der Rathilfe (Kap.-Arch. Nr. 978. Im Druck Fider, Försch. IV, 95 irrig G. f. P. vice domini). — 1074, 5. März (St.-Arch. Babia): eine Zahlung zu leisten „Davito et Guidoni germanis et Gerardo et Petro vice dominis“. — Dazu 1095, 15. März (Kap.-Arch. Nr. 35. — Der Druck bei Lami l. c., hier wegen Fortlassung von Namen unbrauchbar): Die Vice domini Petrus und Guido, Söhne des Davizo. — 1114, 24. September, „Davizino f. Guidonis vice domini“ (St.-Arch. Camald.). — 1127, 11. März: „Tusa uxor Davizi filia q. Meliorelli“ (Lami, Mon. II, 1016). — 1132, 12. Februar (Kap.-Arch. Nr. 485; fehlerhafter Auszug l. c. 961) „Davizo f. q. Widonis et Tosa jugalis ejus filia Meliorelli et Meliorellus filius eorum“. — 1173, 23. Februar (Santini, 6) „Davizo f. Meliorelli de Tosa“. — 1177, 10. Januar (St.-Arch. Riform. Atti publ.) „Meliorellus Vice dominus, qui vulgo dicitur della Tosa“. — Die italienische Form des Namens, „Megliorello della Tosa“, 1181, 4. November (Bullet. — Lami, Mon. I, 272). — Die Namensform Visdomini zu-

erst in der Urkunde 1153, 23. April (St.-Arch. Camaldoli). Die Miotti, ein Zweig der Bisdomini, zuerst 1200, 23. Februar (Santini, 55) „Aliotus vicodominus“, Rath des Podesta Yaganellus Porcari. — Daß die Zahl der am Vicodominat Theilgehabten im Jahre 1323 nicht weniger als 88 betrug, ergibt Lami, Mon. I, 49.

Kämpfe der Florentiner 1107 bis 1110.

Kampf gegen Prato 1107. Die Grafen Alberti sind seit 1092 im Besitze der Burg von Prato nachweisbar. 1092, 5. März (Carte Borghini, vol. 71, p. 12. Nat.-Bibl. Flor.) urkunden Gräfin Labinia, Wittwe des Grafen Albert und ihr Sohn Graf Albert nebst Gattin im Kastell Prato. — 1103, 20. Nov., Albert, Graf von Prato, Zeuge in Urkunde der Mathilde und des Guido Guerra. Lami, Mon. III, CLXXIV. Später ist er erst wieder 1114 bei der Großgräfin nachweisbar. — Die Ausdehnung Pratos bis zur Bifenzio-Brücke ergibt die Urkunde 1100, Okt. (St.-Arch. Preposit. di Prato. Arch.-Bezeichnung irrig 1105, Okt.) „in burgo Prato in capite pontis“. — In derselben das „starium venditale vel prepositi“ erwähnt. — Das castellum von Prato zuerst in der Urkunde 1035, März (St.-Arch. Capit. di Pist.) Der burgus Cornio in dem Diplom Ottos III. von 998, 27. April (M. G. Dipl. II, 2; 709). — Bei Hartwig, Quell. u. Forsch. II, 46 ff., wo das Diplom irrig zu 991 erwähnt ist, sind die allhergebrachten Angaben über die Entstehung Pratos hinreichend als auf Erfindung beruhend beleuchtet. Hinzuzufügen ist, daß den Namen Prato zuerst das Kastell trug, und es wird denselben wohl von der Weidenfläche erhalten haben, auf der es erbaut wurde; erst später nahm dann der Ort Cornio den Titel eines burgus von Prato, d. h. eben eines Borgo des Kastells Prato an, mit dem er zusammenwuchs und mit dem ihn wahrscheinlich eine den burgus umschließende Mauer vereinte; auf solche Art entstand der Name der Stadt aus dem der Burg. — Eine Hauptstraße, die, vom Kastell kommend, zur Kathedrale führt, hieß bis auf unsere Zeiten „Borgo al Cornio“. Jetzt ist sie, der überall in Italien herrschenden Manie gemäß, alte historische Benennungen von lokaler Bedeutung in moderne, jedes örtlichen Bezuges entbehrende umzuwandeln, in eine „Via Garibaldi“ umgetauft.

Einige bei der Belagerung von Prato anwesende Persönlichkeiten sind in der 1107, Juni, „in obsidione Prati“ ausgestellten Urkunde der Mathilde von 1107, Juni, genannt (Dr. Erzbischof. Arch. Lucca, †† J. J. 29. — Fior.-M. „Math.“ Doc., p. 71. — Rena-Cam. IV c, p. 1). Ueber Graf Harduin siehe S. 95. Andere Lehnsleute der Mathilde sind in derselben Urkunde genannt. Ferner wird allgemein die Anwesenheit „unserer Getreuen“ bei dem Kampfe in der nur mit 1107 datirten Urkunde der Mathilde für den Bischof von Pistoja erwähnt, die bei Fiorav., Mem. di Pist., Docum., p. 28, gedruckt ist. Endlich in der bei der weiteren Fortsetzung des Heereszuges, 1107, 24. Juli, ausgestellten (Rena-Cam. IV b, 60): „et reliqui plures tam Longobardie, quam Tuscie.“ — Die enge Verbindung Pistojas und Luccas in dieser Zeit tritt auch deutlich in der Urkunde 1107, 3. Dez. (Mem. e doc. IV, 2, App. 126) hervor. Der Versuch, einen Burgbau durch Einspruch zu hindern, war stets ein politischer Akt, denn nach dem natürlich meist fruchtlosen Protest mußten die Waffen sprechen. Hier erfolgte ein solcher Einspruch gegen Errichtung eines Kastells auf dem Foggio di S. Martino namens des Bischofs von Lucca, der dortigen Kanoniker, des Pfarrers von Montecatini und der consules majores von Lucca in

Gegenwart zweier Bischofen, offenbar Abgesandter der verbündeten Stadt. — Auf die Parteilichkeit der Kadolinger-Grafen in diesen Kämpfen ist nicht nur aus der Anwesenheit Harbuins, des Schwiegervaters des Grafen Hugo und Anselms, des Abtes des Kadolinger-Klosters Juceccio zu schließen, sondern auch aus dem Umstande, daß wir den Grafen Hugo kurz zuvor in engem Verkehr mit Kardinal Bernardus Uberti, Mathildens Berather, finden. Er machte 1105, 27. Nov., gemeinsam mit seiner Gattin Cäcilia, Harbuins Tochter, dem durch Arno-Überschwemmung zerstörten Kloster Juceccio eine bedeutende Schenkung „consilio reverend^m dom. Bernardi S. Rom. eccl. cardinalis et vallis Ymbrose abbatis“ (Erzbisch. Arch. Lucca ꝛ F. 30. Lami, Hodoeporic. III, 1108). Auch hatte Graf Albert gemeinsam mit den Bisanern vor 2 Jahren Besitzungen der Kadolinger im Riesole-Thal angegriffen; er war aus ihnen herausgeschlagen worden, aber sicherlich dauerte der Zwist fort. (Annal. von Lucca, Hartwig II, 50.) Daß Massa, um das es sich dabei handelt, den Kadolingern gehörte, beweist die Urkunde 1097, 20. Nov. (Lami, Hodoepor. III, 1080). — Daß eine regelrechte Belagerung von Prato stattfand, ergeben die beiden „in obsidione Prati“ und „in obsidione dicti castrii“ ausgestellten erwähnten Urkunden von 1107, Juni und 1107, sowie Ann. Flor. II, Hartwig I. e. 40, wo die Zerstörung erwähnt ist. Hier wie auch in allen Ableitungen der „Gesta Flor.“ erscheint der Kampf gegen Prato lediglich als ein Unternehmen der Florentiner.

Zerstörung der Burg Monte Gualandi 1107. Der für die Florentiner Geschichte so wichtige Kampf um Monte Gualandi ist bisher in durchaus irriger Art und in falschem Zusammenhange dargestellt worden. Man nahm an (Repetti II, 397. Perrens, I, 120. — Villari, I primi due secoli, I, 92), die Burg habe den Kadolinger-Grafen gehört, ohne daß man indeß dafür einen Beweis hatte und ohne sich an dem Mangel eines solchen zu stoßen. Daß das nicht allzu weit entlegene Kastell Monte Casciofi diesem Geschlechte gehörte und daß die Florentiner mit den Kadolingern um Monte Casciofi 6 Jahre später gekämpft haben sollten (was indeß, wie wir finden werden, durchaus nicht zutrifft), sollte darthun, auch Monte Gualandi, oder Gangalandi sei Besitz jener Familie gewesen. Aber durch die im darstellenden Theile eingehender besprochene Urkunde, datirt 1108 ind. I (Kap. Arch. — Lami, Mon. II, 1439 durchaus ungenügender Auszug), die eine Unterwerfung der Adinari unter die ihnen von den Kanonikern auferlegten Bedingungen darstellt, durch die ihrerseits erfolgende Abtretung von Land unterhalb des Burgberges und durch den ganzen Tenor der Urkunde wird erwiesen, daß eben sie die Besitzer der Burg und die Besiegten dieses Kampfes waren. — Zu dem vorausgesetzten Zusammenhang desselben mit dem um Prato stimmt es vortrefflich, daß die Zerstörung von Monte Gualandi in den verlorenen „Gesta Lucensium“ verzeichnet war, wie Ptol. Luc. zu 1107 berichtet. Die Lucesen hatten offenbar für diese That der Florentiner deshalb ein besonderes Interesse, weil es sich um eine Demüthigung von Verwandten und wahrscheintlich Verbündeten der ihnen verfeindeten, enge mit Pisa verknüpften Contalberti handelte; sonst hätte kein Grund vorgelegen, die Erlämpfung einer nahe bei Florenz gelegenen Burg durch die Florentiner mitten unter den „Thaten der Lucesen“ zu verzeichnen. — Daß Monte Gualandi, wie Ann. Flor. II und Ptolem. Luc. die Burg nennen, mit Monte Orlandi identisch, beweist die letztere Benennung im Cod. Neapol. (Hartwig II, 272) und bei Villani IV, 25. Marchionne di Coppo Stefani (S. Luigi, Delizie, VII, 57) spricht von „monte Orlandi, chera di sopra a Gangalandi“. Der Name Monte Orlandi aber ist dem Gipfel von Gangalandi gebühren. Die dort befindliche Kirche S. Mich. arcangelo ist seit 1648 einem Franziskaner-Kloster ein-

verleiht, das S. Michele e Sa. Lucia heißt. Um die Kirchen S. Michele (S. Angeli) aber und um die nahegelegene noch bestehende von S. Martino von Gangalanti handelt es sich in der Urkunde von 1108, in der sechs Glieder der Familie Adimari nebst ihren Frauen sich den ihnen von den Kanonikern — d. h. in Wahrheit von der Bürgerschaft — auferlegten Bedingungen in Formen und Ausdrücken fügen, wie nur Befiegte und Gebemüthigte sie gebrauchen konnten. Natürlich mußten die Bedrückungen, von denen die Rede ist, von den Herren der Burg ausgegangen sein und nur sie konnten Patrone der Kirchen auf und an dem Burgberg sein. Es liegt hier einer jener Fälle vor, wo die Stadt ihre Interessen unter dem Namen der Stadtkirche verfolgte.

Betreffs der Abstammung der Adimari vergl. die Stammtafel Ropetti, (App.) VI, zu S. 30. — Die dort erwähnte Urkunde von 988 ist nur in einem Auszuge in dem im 14. Jahrhundert angefertigten Urkunden-Register des Klosters Settimo (St.-Arch. — Comp. CXVIII, 303, f. 11) überliefert. Statt Theobaldus steht dort „Rubaldus“.

Die Erbschaftsansprüche, welche die Kanonika gegen die Adimari vertrat und schließlich durchsetzte, ergeben sich aus der Urkunde des Kap.-Arch. (Nr. 628) von 1125, 9. März. — Bernardi f. q. Bernardi als Archidiacon in der Urkunde 1098, 24. Aug.). Ebenfalls Nr. 130. — Auszug Lami, Mon. II, 1438. Der Archidiacon Bernhard, der zuvor in Urkunden des Domkapitels von 1086, Nov. bis 1074, 22. Mai, häufig vorkommt, war vielleicht sein Vater. Der Nachfolger des jüngeren Archidiacon Bernhard, Petrus, zuerst 1108 in der oben erwähnten Urkunde. — Der Stammbaum des Geschlechtes der Adimari, dessen Kenntniß für Ergründung der hier in Rede stehenden Ereignisse unerläßlich, läßt sich aus den Urkunden aufstellen. Außer den erwähnten von 988, 1108 und 1125, 9. März, kommen in Betracht: 1046, 22. Nov. (St.-Arch. Cisterc.), 1077, 3. Juli (Kap.-Arch. Nr. 975. — Rena-Cam. III b, 57, nicht vollständig), 1097, Oktober (St.-Arch. Ballombr.), 1099, Sept. (S. 65 f.) und 1104, 31. Jan. (Rena-Cam. IV a, 90. — St.-Arch. Conv. 260; 46, p. 394). — Die Stelle bei Dante, Par. XVI, 115 ff. kann somit angehts der urkundlich nachweisbaren fürstlichen Abstammung der Adimari nicht auf diese bezogen werden, obwohl dies seitens aller Kommentatoren seit Benvenuto von Imola geschieht. Dante spricht von einem Geschlecht, das zu Cacciaquidas Zeiten von niederem Stamm emporkam, während die Adimari, eine Familie fränkischen Ursprungs und nach Frankenrecht lebend, stets eine große Stellung einnahmen. Der Dichter hat die „ultraeotata schiatta“ nicht benannt, deren Muth wider die Schwachen und deren Feigheit gegen die Starken er brandmarkt. Villani IV, 11, nennt die Adimari, vom Anfang des 11. Jahrhunderts sprechend, ein Geschlecht, das damals „nicht zu den ältesten der Stadt Florenz“ gezählt habe. In Wirklichkeit müssen wir sie nach den Urkunden als eine der vornehmsten städtischen Familien betrachten. Ein Bernardus Adimari war 1173 Konful.

Der Arno-Hafen bei Signa, als „Porto Pagnano“ in dem Pfarrbezirk S. Lorenzo v. Signa gelegen, in der Urkunde 964, Juli, inserirt in 967, 25. Juni (Kap.-Arch. Nr. 950, Kopie vom Ende des 11. Jahrhunderts). — Im Druck Lami, Mon. I, 694 ff steht statt „in loco porto Pagnano“ verdruckt „posto Pagnano“. — Nächste Erwähnung 1078, 20. Febr. (St.-Arch., Append. Sa. Felicita) „in loco Signa . . ubi et portus vocatur“.

Der Sieg der Florentiner „über die Grafen“ an der Pesa 1110. Hartwig, Quellen und Forsch. II, 7 ff., sucht nachzuweisen, jene Grafen, über welche

nach den Ann. I die Florentiner am 26. Mai 1110 siegten, seien die Kadolinger gewesen, doch sind seine Gründe nicht stichhaltig. Seine Angaben S. 9 betreffs dieses Geschlechtes, auf einer höchst oberflächlichen Arbeit Passerinis fußend, sind unhaltbar, abgesehen davon, daß, wie wir zu zeigen haben werden, eine gefälschte Urkunde eine der wesentlichen Grundlagen von Passerinis Arbeit bildet. (Siehe S. 84.) — Auch in der Argumentation Hartwigs bildet die eigentlich einzige Stütze der Ausführungen der angebliche Kampf der Stadt Florenz mit den Kadolingern um Monte Cascioli, während sich zeigen wird, daß zur Zeit jener Kämpfe das Geschlecht in Wirklichkeit schon ausgestorben war und der Streit vielmehr gerade seiner Erbschaft galt. Spricht somit kein Grund dafür, unter der allgemein gehaltenen Bezeichnung der an der Pesa geschlagenen „Grafen“ die Kadolinger zu suchen, so giebt es ebenso wenig einen solchen, in ihnen die Guibti zu vermuthen, mit denen aus zu erörternden, damals aber noch nicht vorhandenen Ursachen Florenz 4 Jahre später allerdings in Kampf gerieth. Es bleiben von den Geschlechtern, die in Frage kommen können, nur die Alberti übrig, und da die Florentiner mit ihnen ohnehin in Fehde lagen, wird man nicht in der Annahme schlagern, sie seien es gewesen, gegen die damals an der Pesa geschlagen wurde. Das Argument, das Hartwig, l. c. 8, hiergegen aus der späteren Wahl eines Mitgliedes dieser Familie zum Bischof von Florenz herleitet, findet durch die Befragung dieser Wahl in der Darstellung der Geschichte von Florenz seine Erlebigung. — Besitzungen der Alberti von Land und Kastellen an der Pesa ergeben sich aus den Urkunden: 1098, Dkt. (St.-Arch. Passignano; dazu Rep. IV, 764), — 1113 (gleiche Proven.), Kastell Callebona und der Hof Materaio im Pesa-Thal, nahe Passignano im Besitz der Alberti (vergl. Rep. I, 396 und III, 183). Endlich 1131, 18. Juni (St.-Arch. Ebenda). Von derselben ist unten, S. 88, in anderem Zusammenhang die Rede.

Zum Balearen-Zug.

Daß die vom Zuge aus Katalonien Umkehrenden hauptsächlich Luchesen waren, wird an der betreffenden Stelle bei Laur. Veron. II nicht ausdrücklich erwähnt, geht aber aus der Schilderung der vorherigen Zwistigkeiten deutlich hervor. Auch können wir den Luchesen Fralmus, dessen friedensstiftende Ansprache vorher mitgetheilt ist, und der sich jetzt, wo der Bruch dennoch erfolgte, jedenfalls seinen heimkehrenden Landskenten angeschlossen, 1114, 3. Nov. (Erzbisch. Arch. Lucca † 41), während die Balearen-Kämpfe andauerten, urkundlich wieder in der Heimath nachweisen.

Die Erzählung von den Zauberkräften der von Florentinern aus der Balearen-Beute mitgebrachten und vor dem Battistero aufgestellten Porphyrsäulen findet sich in den Chronache Pisane (1005—1237) der Bibl. Ricard 1185, f. 29 z. 3. 1116. (Ein anderes Exemplar derselben Bibl. Naz. Stroz. VIII, 1503, No. 3.) — Ferner in der Chronik von Pisa und Lucca von Gründung Pisas bis 1357, im 14. Jahrhundert geschrieben, Bibl. Naz. Cod. Palat. 571 zum gleichen Jahre.

Ueber Fortbauer der Piraterie durch balearische Muselmanen: Amari, St. de Musulmani III, 519. — Die hauptsächlichlichen Berichte über den Kriegszug nach den Balearen liegen in dem gleichzeitigen Gedicht des Laurentius Beronensis und in den „Gesta triumphalia per Pisanos“, Murat. Ss. VI, 101, vor. Das Gedicht des Laurentius (Ugh. X, 127 ff. und Migne 163, col. 513 ff.) sollte die wünschenswerthe Neuausgabe im Auftrage der römischen „Deputaz. di St. patria“ durch Amari und Tanfani

erfahren, doch ſeit des Erſteren Tode ſtockt die Arbeit. Sie ſollte auf dem Kobeg im Beſitz der Familie Roncioni in Piſa ſuhen, aber es müßte jedenfalls auch der Florentiner (Laur.-Red. 202) herangezogen werden, der das Werk in ſchöner Schrift vom Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts enthält und den Verfaſſer Laur. Veroneſis (nicht Bernenſis) nennt. Er war alſo nicht, wie man in Piſa gerne möchte, Piſaner, ſondern ein Veroneſer, der wahrſcheinlich in Piſa als Geiſtlicher lebte. — Erwähnungen des Balearen-Zuges ferner bei Petr. Piſan. (der jedenfalls auch der Verfaſſer der *Gesta triumphalia* iſt) in der Vita Baſchalii II. (Duch. II, 301); außerdem in Ann. Barcinon. ad. 1115 (M. G. Ss. XXIII, 2), im Chron. breve Barcinon. (D'Achery, Spiel., III, 141), in Ann. Pis. ad 1114 und natürlich in den ſpäter kompilirten Piſaner Chroniken. Bei Ptol. Luc. ad 1118 kurze Erwähnung mit der Hinzufügung „et Florentini custodierant civitatem“. Villani IV, 31 mit den novelliſtiſchen Ausſchmüchungen, doch gleich den anderen Ableitungen der „Gesta Flor.“ ohne Erwähnung der früheren magiſchen Kräfte der Säulen, wodurch die Mittheilung, die Piſaner hätten ſie aus Neid angeräuchert, den Sinn verliert. — Wenn Dante, Inf. XV, 67 von ſeinen Landsleuten ſagt, „nach altem Ruf in der Welt würden ſie Blinde genannt“, ſo bezieht ſich ſolcher Beiname ſicherlich nur auf die vielen Augenkrankheiten, die von je in Florenz herrſchten, und hat gewiß nichts mit den Säulen am Baptiſterium zu thun. Den Kommentatoren aber, zuerſt Boccaccio (ed. Milaneſi II, 414), dann Benven. von Imola (ed. Lacaita I, 513) bot die Stelle willkommenen Anlaß, Geſchichten zu erzählen, die im Zuſammenhange mit dem Balearen-Zuge im Volksmunde lebten.

Außer der im darſtellenden Theile beſprochenen Urkunde des Raimund Berengar von 1113, 7. Sept., hat ſich noch eine, allerdings inhaltlich unwichtige, erhalten, die vom Balearen-Zuge ſtammt. Sie iſt 1115, 29. Jan., ind. 3 „bei der Belagerung von Majorca“ ausgeſtellt. (Archiv der Certosa di Calci bei Piſa.)

Die Rabolinger-Erbſchaft.

Der Gegenſtand, der eingehendere Erörterung verdient, als ihm hier zu Theil wird, kann an dieſer Stelle nur in Kürze und in Ergänzung deſſen behandelt werden, was in Darſtellung und Anmerkungen der „Geſchichte von Florenz“ über ihn beigebracht iſt. Beſonders ſoweit Florenz in Frage kommt, kann, was in die Erzählung der Stadtgeſchichte verweben iſt, hier nicht um des Zuſammenhangs willen wiederholt werden.

Eine Erklärung dafür, daß biſher die Rolle unbeachtet blieb, die die Rabolinger-Erbſchaft in der tuſciſchen Geſchichte des 12. Jahrhunderts ſpielte, liegt zunächſt darin, daß die kurzen und abgeriſſenen Notizen der Chroniſten auf einen Zuſammenhang der Ereignisse mit ihr durchaus nicht führen; ferner darin, daß ein ſolcher ſich bei der Zerſplitterung, die das Erbe ſofort erfuhr, nur müßelig und überhaupt nur dann erkennen läßt, wenn man das Schickſal der einzelnen Erbobjekte, der Burgen und Ländereien, in den Urkunden verfolgt. Jedenfalls ging man biſher achlos an der Thatſache vorüber, daß in Kaiſerurkunden für tuſciſche Städte noch in verhältnißmäßig ſpäter Zeit neben der Erbſchaft der Raiſhilde von der des Grafen Ugolino¹⁾ die Rede iſt. Zur Verdunkelung des ganzen Sachverhaltes trug auch eine Abhandlung bei,

¹⁾ Die Namen Hugo und Ugolino kommen für den letzten Rabolinger-Grafen promiſcua vor.

die der Graf Passerini unter dem Titel „Della origine della famiglia Bonaparte“ im Arch. stor. (Ser. II, vol. IV, 47 ff.) veröffentlicht hat. So ernste Forscher wie Hartwig sind durch sie irregeführt worden, und deshalb müssen wir auf sie eingehen. Daß in ihr die Fälschungen des Voterraner „Estratto del Camerotto“ (siehe unten) benutzt sind, würde, da dabei nur Einzelheiten in Frage kommen, wenig ausmachen. Selbst über die willkürliche Identifizierung verschiedenartiger Persönlichkeiten könnte man stillschweigend forschen. Aber eben der Hauptinhalt beruht auf einer höchst stumpf gefälschten Urkunde von angeblich 1235, 15. Mai. Danach wäre nämlich das Radolinger-Geschlecht in Wahrheit gar nicht ausgestorben, sondern hätte sich damals in einem Florentiner Namens Jamsalbus fortgesetzt, und von diesem Sprossen der Radolinger sollte, da in der vorgeblichen Urkunde ein Bonaparte als dessen Sohn vorkommt, das Geschlecht abstammen, das, als Passerini schrieb (1856), auf dem französischen Kaiserthron saß. Wir haben hier nicht zu untersuchen, ob die Absicht auf eine platte Schmeichelei für Napoleon III. ging, dem man eine Ahnenreihe andichtete, stolzer als die der meisten regierenden Häuser Europas, oder ob man etwa schon in so früher Zeit Stimmung für das Projekt späterer Jahre, für das mittelitalienische Königthum des Prinzen Jerome Napoleon zu machen versuchte, wozu es etwa förderlich erscheinen mochte, ihm Abstammung von einem der ältesten und stolzeften Dynastengeschlechter Toskanas anzubichten. Welcher Art immer die Motive zur Herstellung jener Genealogie waren, es liegt leider keine Möglichkeit vor, an einen ehrlichen Irrthum Passerinis zu glauben, dem in seinem langen Leben zu viele Urkunden durch die Hände gegangen waren, und der als Leiter der Handschriftenabtheilung der Florentiner Nationalbibliothek zu reiche paläographische Erfahrung besaß, als daß er das in der Provenienz So. Stefano di Empoli des Florentiner Staatsarchivs enthaltene Pergament nicht auf den ersten Blick nach Schrift, Form und Inhalt für ein willkürliches Nachwerk neuer Zeit hätte erkennen müssen. Wann und zu welchen Zwecken dasselbe fabrizirt sein mag, sind Fragen, die in diesem Zusammenhange kein weiteres Interesse darbieten.

Daß die Urkunden von 1113, 20. Febr. (Rena-Cam. IV b. 91. — St.-Arch. Lucca. Altopascio) und 1114, 28. Okt. (Mem. e doc. IV, 2; App. 128) das Aussterben des Geschlechtes bezeugen, kann schon an sich nicht zweifelhaft sein, da über den Gesamtbefitz der Familie zur Schuldentilgung, zu Gunsten der Hörigen des Hauses, und der Biöthümer, ohne weitere Einschränkung als eine solche in Bezug auf das Heirathsgut der Wittve, Gräfin Cäcilia, verfügt wird. Auch geschieht, wie wir sehen werden, in den Kaiserurkunden der Radolinger als eines Geschlechtes Erwähnung, das mit dem Grafen Hugo-Ugolinus, dem Nachfolger des Ughicione, sein Ende fand.¹⁾

Von den Besitzungen der Radolinger läßt sich Betreffs zweier Komplexe nachweisen, daß sie ursprünglich Königsgut, also jedenfalls dem Hause nur zu Lehen gegeben waren, worauf sich zweifellos nach dem Aussterben des Geschlechtes der Anspruch auf diese und andere Objekte als auf erledigte Reichslehen stützte. Jene beiden sind Succchio nebst der dortigen Burg, die auch den Namen Salamartana führte, und Bientina. Das erstere („Ficeclo“) Königsgut war, erhellt aus der Urkunde der Könige Hugo und Lothar, Lucca 932, 1. Juli (Mem. e doc. V, 3; 640),

¹⁾ Scheff.-Boichh. I. c. 400 fügt der Erwähnung eines Ugo L. Ugonis, der als Zeuge bei Markgraf Konrad vorkommt, die Bezeichnung zu „von Succchio“. Aber diese Urkunde von 1121, 31. März (Z. 88) enthält nichts, was die Hinzufügung begründen, oder was Hartwig, Catal. u. Forsch. II, 11 n. 3, veranlassen konnte, ihn zum Radolinger zu machen, was wohl auch der Sinn des Zusatzes „von Succchio“ sein sollte. Wer dieser Hugo war, wissen wir nicht; nur das Eine sieht seit, daß er dem erlöschenden Hauke der Radolinger nicht angehören konnte.

und das Gleiche geht betreffs Bientina („Blentena“) aus der des Königs Hugo, Colombier 937, 12. Dez. (Dümmler, Forstsch., X, 306) hervor.

Ueber den Besitz der Rabolinger im Florentiner Gebiet und an dessen Grenzen sei aus dem urkundlichen Material hier Folgendes hervorgehoben: Abkommen betreffs Mauernbau von Monte Cascioli siehe S. 78. Erwerbungen bezw. Besitz im Mugello 1091, 2. Sept., 1092, 4. März, und 1104, 3. Jan. (St.-Arch. Cisterc.). — Besitz von Bernio und Mangona, Schenkungen an die Babia von Montepiano 1096, April (Lami, Hodoepor. III, 1071. — Memorie degli Alberti Cod. Ricard. 1946, f. 53). Andere an dasselbe Kloster, als dessen „offertor et donator“ Graf Hugo bezeichnet wird, 1107, 2. Sept. (ibid. f. 59^r und Spoglio der Nat.-Bibl. Flor., Passer. 12, f. 32). — Als Besitzer von Mangona, das später in der Florentiner Geschichte wichtig wird, ferner in der Urkunde 1103, 29. Dez. (St.-Arch. Siena. — Arch. generale). — Besitz der Rabolinger bei Zmpruneta 1081, 4. März (St.-Arch. Conv. 224, No. 231, p. 1). — Im Ghianti 1092, 10. Juni (Rena-Cam. III d, 50).

Die Bezeichnung des Grafen Ughicio nach seinem Tode als „Großgrafen“ durch seine Söhne ergibt sich aus folgenden Urkunden: „Ugo et Lotherius comiti (!) germani filii b. m. Ughicionis magni comitis“ 1103, 31. März (St.-Arch. Lucca. — Proven. Altospasio). — „Ugo et Lotherius comiti germ. f. b. m. Ughicionis magni comitis“, Pisa 1104, 2. Juni (1105 ind. 12 — Lucca, Erzbißch. Arch. † F. 28). — „Ugo comes f. b. m. Ughicionis magni comitis“, 1106, 30. Dez. (ebenda * K. 79). — Ughicio ist 1096, 18. Mai, gestorben. In der Urkunde 1096, 10. Mai (St.-Arch. Cisterc.) macht er Schenkung für sein Seelenheil. 1096, 20. Mai (St.-Arch. Passign. — Rena-Cam. III d, 61) urkunden seine Söhne Hugo und Rainer, den Vater als verstorben erwähnend. Das Todesdatum ergibt das Nekrologium des Klosters Settimo (Bibl. des Erzbißch. Seminars in Florenz), auf Grund eines älteren im 14. Jahrhundert geschrieben, das die Todesdaten vieler Rabolinger enthält. — Das Nekrologium von Conco (Bandini, Cat. IV, 551 ss.) hat (wie sich aus obiger Urkunde ergibt, irrig) 21. Mai.

Die genealogischen Verhältnisse der letzten Rabolinger, für das Verständnis der sich an das Aussterben des Geschlechtes knüpfenden Vorgänge wichtig, und bei Repetti, App., 36 ss. lückenhaft und irrtümlich dargestellt, ergeben sich aus folgenden Urkunden: Ughicci (Ughiccio) und seine vier Söhne als Donatoren des Klosters S. Maria de Morona (Diözese Volterra) in der Bulle Calfixt II., 1120, 21. Mai (J.-L. 6850. — Dr. Erzbißch. Arch. Pisa). — Die vier Brüder Ugo, Raineri, Vulgari und Loteri sitzen gemeinsam zu Gericht und verhängen für den Fall der Verletzung des über Güter des Salvator-Klosters zu Fontebona im Siensischen geschickten Vannes eine Verletzungstrafe, deren Hälfte an die Kammer der Grafen zu zahlen ist, woraus sich gemeinschaftliche Verwaltung der Familiengüter ergibt, 1097, Sept. (Lami, Hodoepor. III, 1084). — Dieselben vier Brüder machen 1097, 20. Nov., Schenkungen an eine Kirche in Pescia (ibid. 1080). Rainer und Vulgarus kommen fortan nicht weiter vor. Die Grafen Lothar und Hugo dagegen gemeinsam in vielen Urkunden bis 1106, 17. Jan. (St.-Arch. Lucca. — Proven. Altospasio). Seitdem geschieht von Lothar keine Erwähnung mehr, und in zahlreichen weiteren Urkunden verfügt Graf Hugo allein über die Besitzungen des Hauses. Im Herbst 1106 war das Kloster Tucechio durch Arno-Überschwemmung zerstört worden. Am 27. November d. J. machten auf Veranlassung des Bernardus Iberti, „Ugo com. f. b. m. Ughicionis magni comitis et Cecilia jugalis filia Arduini“, dem Abt Anselm bedeutende Schenkungen fürs eigene Seelenheil, für das ihrer Eltern „ac liberorum neonon et

ex latere venientium“, woraus sich ergibt, daß das Ehepaar damals Kinder hatte; die Stiefkinder („ex latere“) konnten nur Stiefkinder der Cäcilia sein, da sich von einer früheren Ehe Hugos trotz der vielen Urkunden, in denen er vorkommt, keine Spur findet. Der Graf ließ sich laut dieser Urkunde (Lami, Hodoepor., III, 1108. — Dr. Erzbiſch. Arch. Uccia † F. 30) in die Gebetsgenossenschaft der Ballombrosaner aufnehmen und sich als „fidelis“ in den Orden einschreiben. — 1108, 30. Dez., müssen die Kinder des Grafen schon verstorben gewesen sein, denn bei einer Güterüberweisung an Juzeccio fürs Seelenheil von Eltern, Kindern und Brüdern traf er besondere Bestimmungen für den Fall, daß „ihm Gott von seiner ehelichen Gemahlin einen Sohn oder eine Tochter geben würde“ (Dr. ebend., siehe oben). Entsprechend in der Urkunde für das Kloster Sa. Maria de Morona 1109, 1. Febr. („Et si ego sine legitimo filio vel filia mortuus ero“ [Maccioni, Diffesa, II, 22]) und 1109, 6. April (St. Arch. Camaldoli). — Die vier Stiefsöhne der Cäcilia aus ihrer ersten Ehe lehrt uns die Urkunde 1120, 17. Juni, kennen (filii Opithonis: Ugicio, Opitho, Alsero, Dragoncino). Es handelt sich da um Bientina, das zuvor den Radolingern gehörte. (Die Urk. Murat, Ant., III, 1133.) Der Erfigenannte als „Ugo comes“ und Stiefsohn der Gräfin Cäcilia in der Urkunde von 1114 (1115 ohne Indult. jedenfalls cale. Pis. — Ibid, p. 1117).

Die Nachricht von der ersten Zerstörung von Monte Cascioli findet sich in den Ann. Flor. II. — Im Cod. Neap. und den anderen Ableitungen der „Gesta“ Zusätze, die auf Verwechslung mit Späterem beruhen. — Die Burg lag etwa 10 km von der Stadt über dem an der Straße nach Lastra befindlichen Dertchen Fornaci, unweit der Badia und Pieve von Settimo. Der Stelle des Kastells entspricht die jetzige Tenuta Menucci. Bei den Feldarbeiten stößt man in dem angrenzenden Acker häufig auf die Mauern der Burg, wodurch deren ungefährer Umfang sich bestimmen läßt; auch Funde von Waffen und Lanzenspitzen sind dort häufig. Daß der Kampf um Monte Cascioli nicht gegen die Radolinger gerichtet war, sondern gegen diejenigen, die sich ihrer Hinterlassenschaft, entgegen der Verfügung des letzten Grafen, zu bemächtigen veruchten, braucht nach dem in der Darstellung Angeführten nicht nochmals erörtert zu werden. Der letzte Radolinger war 1113, 18. oder 19. Febr., gestorben, nach der Zählung der Zeit also noch im Jahre 1112 und der Kampf um Monte Cascioli, die erste Zerstörung der Burg, fand 1113, also nach dem 25. März jenes Jahres statt. Die bloße Zusammenstellung dieser Daten genügt, um alle früheren Annahmen abzuweisen.

Wie in der Darstellung ausgeführt, richtete sich der Kampf der Florentiner gegen die Guib, die sich das Radolinger-Gut anzueignen suchten. Hierbei hatte auch das unter dem Patronat der Guib stehende Nonnenkloster Rosano am Arno, gegenüber Pontasieve, einen Angriff der Florentiner Bürgerschaft zu erdulden. Sa. Annunziata di Rosano, etwa 16 oder 17 km von der Stadt gelegen, besteht noch. Die Aussage „quando Florentini habebant guerram cum comite (sc. Guid.), Florentini devastaverunt Rosanum prius, quam aliquam suam terram“ findet sich in der Zeugenvernehmung betreffs des Patronatsrechtes über Rosano von etwa 1203 Arch. stor. Ser. III, t. XXIII (Ausf. des Menco de Romana, p. 206). — Ferner Joh. natus de Miransù (p. 390): vor 30 Jahren hörte er von einem Hundertjährigen „quod, quando Florenti habuerunt guerram cum comite etiam contumelia comitis expoliaverunt monasterium de Rosano“. — Daß dies nun gerade auch 1114 geschah, ergibt sich daraus, daß ein Neubau des von den Florentinern zerstörten Klosters vor 1124 begonnen und vor 1134, April, beendet resp. geweiht war,

wie in anderem Zusammenhang zu zeigen ist (S. 96). Zwischen Florenz und den Guidi brach aber nach den hier erörterten Kämpfen neuer Krieg erst wieder Anfang 1143 aus, so daß jene Zerstörung in dem Kampf vor 1114 erfolgt sein muß. — Die von Paffenini veröffentlichten Zeugenaussagen (Dr. St.-Arch. — S. Giov. Evangel. di Pratovechio, bezeichn. „sec. XII.“) sind trotz ihrer Unfänglichkeit nicht vollständig, wie ein Refumé auf einem in Pisa befindlichen Pergamentblatt (St.-Arch. Pisa. — S. Michele in Borgo, bezeichn. „ca. 1200.“) beweist. Dort wird als Hauptinhalt der Aussagen zweier Zeugen bezeichnet: „Quod comes jam sunt 60 anni reedificavit monasterium destructum a Florentinis.“ Daß der Wiederaufbau aber nicht vor 60 Jahren, wie viele Zeugen aussagen, sondern 69 Jahre vor der Vernehmung vollendet war, wird S. 97 erörtert. — Nach Aussage des Beccamilio von Monte di Croce (p. 392) hatte noch Graf Guido der Alte (Guido Guerra, Adoptivsohn der Mathilde, † vor 1124, Urt., wie die Urt. St.-Arch. Prov. So. Stefano d'Empoli erweist) die Verlegung des Klosters von der früheren Stelle nach der späteren (bezw. jetzigen) bewirkt, was jedenfalls mit der hier erörterten Zerstörung zusammenhängt. — Berta, auch Uberta genannt, Schwester des Guido Guerra, kommt in Urkunden als Äbtissin von Rosano 1099, 30. Aug. (Mittler III, 88) bis 1129, Jan. (St.-Arch. — S^{ma} Annunziata di Rosano) vor. In den erwähnten Zeugenaussagen (p. 211) bezeichnet die nachmalige Äbtissin Sofia, Tochter des Guido Guerra, Berta als ihre Tante. Zu deren Zeit sei der erweiternde Neubau des Klosters Rosano erfolgt.

Ueber die zweite Zerstörung von Monte Cascioli Ann. Flor. I: „Facta est secunda et ultima destructio murorum monte Cascioli in nocte tamen.“ — Der scheinbare Widerspruch, den Hartwig l. c. monirt, daß nämlich hier von „ultima destructio“ die Rede ist, und dieselben Annalen zu 1119 von neuer Eroberung der Burg berichten, verschwindet, wenn man unter „ultima destructio“ eine vollständige Zerstörung, Zerstörung bis aufs Letzte, versteht, was die Worte hier offenbar ausdrücken sollen. („ultimo“, ital. im Sinne v. „perfetto“, s. Fanfani s. v.)

Was die dritte Zerstörung der Burg anlangt, so haben die Ann. Flor. I zwei Notizen über den Kampf des Jahres 1119 um Monte Cascioli, deren erste die Belagerung, die zweite die Niederbrennung durch die Florentiner am 2. Oktober meldet. Die erste hat den Zusatz, „marchio Rempoctus“ habe die Burg vertheidigt. M. G. Ss. XIX, 223, und bei Hartwig, l. c. II, 3 ist falsch „Remperoctus“ gedruckt, wie in der zweiten emendirt werden muß, die Florentiner hätten M. Cascioli „deo auctore“ statt „de auctore“ verbrannt. Was die Lesung „Remperoctus“ anlangt, so ist sie durch einen etwas zu weit gezogenen Strich des „p“ entstanden, wie Prüfung d. Dr. Vatic.-Pal. 772, f. 91² ergibt. Auch Cesare Raoli liest Rempoctus (Arch. paleograf., Rom 1882, p. VII, wo treffliches Facsimile des Originals). Daß Rempoctus (= Rempottus) eine Skurrupel für Rabodo oder „Rapotas“, ist kaum zu bezweifeln, und vielleicht läßt sich auch ihr Entstehen erklären. 1147 erschien in Rusien Rainboctus f. q. item Rainbocti comes de Ruchin als Königsbote (1147, 22. September. — Zfder, Forch. IV, 158, doch ist der Druck nach Renacem., Va, 14 fehlerhaft. Dr. Kap.-Arch. Pisa). Ob die Notiz der Annalen etwa so spät aufgezeichnet ist, daß dieser Rainbod von Roding den Anlaß zur Namensverwechslung bot, bleibe dahingestellt, aber für die Italiener lag es überhaupt nahe, die beiden fremdartigen Namen Rabod und Rainbod (woraus dann Rempoctus wurde) zu confundiren. — In den Ableitungen der Gesta Flor. — Cod. Neap. Hartwig II, 272, Villani IV, 28, March. di Coppo Stefani (Hdef., di S. Luigi VI, 58), Paol di Piero (Rer. Ital. Ss. II, 3) — wird berichtet, bei der ersten

Belagerung von Monte Cascioli sei „der Deutsche, Robert“ besiegt und umgekommen. Schon Fider, Forst. II, 224, Ann. 6, Hartwig II, 11, und Schaffer-Boichs. in der Abhandlung „Sur deutsch-ital. Gesch. d. Jahre 1120 bis 1130“, in den M. d. Dest. Inst. VIII, 410, haben angenommen, hier siege eine echte Ueberlieferung vor, der Markgraf Rabodo sei damals in der That gefallen, es sei in jenen Aufzeichnungen nur der Name entstellt und eine Belagerung mit der anderen verwechselt worden. Da nun Rabodo Tuscan als erbliches Lehen, also jedenfalls auf Lebenszeit, erhalten hatte, im folgenden Jahre aber (siehe unten) sein Nachfolger nachweisbar ist, da er bei der unglücklichen Vertheidigung Monte Cascioli's zuletzt genannt wird, muß man der Ueberlieferung insofern Glauben schenken, daß er in der That bei diesem Anlaß, zwar nicht 1113, aber 1119 im Kampf gegen die Florentiner ums Leben kam.

Von den Kämpfen, die Markgraf Konrad, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Rabolinger-Erbenschaft, und gegen die Alberti, im Frühjahr 1121 im Pesa-Thal führte, giebt nur die mit falscher Jahreszahl (1120) datirte Urkunde von 1121, 31. März — „1120 pridie Aprilis ind. 14“ — (St.-Arch. Babia di Nepoli) Kenntniß; das aufgedrückt gewesene Wachsiegel ist verschwunden. Zwischen die breiten Zeilen ist im 13. Jahrhundert eine theologische Abhandlung geschrieben worden. Da die Drude (Lami, Mon. I, 379. — Murat, Ant. I, 961) 1120 und ind. 13 angeben, mußte Schaffer-Boichs. betreffs der Zeit der Urkunde irreführt werden; da dieselbe aber ein Jahr später anzusetzen ist, fallen die von ihm l. c., p. 411 n. 5 angestellten Erwägungen fort. — Konrad spricht 1121, 31. März, davon, daß er „olim“ ein großes Heer in jenes Gebiet geführt, daß dieses bei Passignano gelagert und die Ländereien des Klosters übel behandelt habe. Ließe diese Ausdrucksweise darauf schließen, es komme ein der Vergangenheit angehöriges Ereigniß in Frage, so ergiebt doch der Zusammenhang, daß sich das „olim“ hier auf die allerletzte Zeit, etwa auf die eben verfloffenen Tage bezieht und nur den Gegensatz früheren Verhaltens gegen das künftige Verfahren ausdrücken soll. Denn es heißt im weiteren Verlaufe, er habe den als Zeugen Anwesenden (unter Anderen gehörte sein Nefse Friedrich zu diesen) mündlich befohlen, sie möchten ferner nicht wagen, die Mönche und ihre Leute zu belästigen, sie sollten vielmehr Andere von jeder Belästigung derselben zurückhalten. Diese Art des Befehles hatte nur Sinn, solange das Heer noch im Gebiet des Klosters lag, und der nicht genannte Aufstellungsort der Urkunde ist jedenfalls die Gegend von Passignano gewesen, die Zeit des Kriegszuges März-April 1121. — 1098, Oktober, hatte das Kloster Passignano den Grafen Alberti das an der Pesa gelegene „castellum de la Ripa“ so, wie der Burgbezirk damals unmauert war, überlassen (St.-Arch. Passign.). Daß die Grafen dasselbe dauernd innehatten, beweist die Urkunde 1131, 18. Juni (ebenda. — Gedr. mit irrig 1130, Rena-Cam., I, 79). Im Zusammenhang mit jener Ueberlassung war laut Urkunde von 1098, 30. Dezember (ebenda. — Gedr. l. c., p. 77), das Kloster zu dem Grafen Alberti in ein Schutzverhältniß getreten. Das Kastell Ripa lag etwa 4 km östlich Montespartoli im Pesa-Thal (Rep. IV, 764). Eben durch das Schutzverhältniß, in dem Passignano zu den Alberti stand, erklärt es sich am besten, daß die Schaaren des Markgrafen, wenn sie gegen die Grafen Alberti kämpften, auch im Gebiete und mit Gütern und Leuten des Klosters nicht glimpflich schalteten.

Zur Ergänzung der in der Darstellung und im Obigen über die Rabolinger-Erbchaft enthaltenen Angaben diene die folgende Zusammenstellung:

Jucecchio 1114, 28. Oktober. Die Testamentvollstrecker des Grafen Hugo, Ugucciones Sohn, verkaufen in Erlebigung ihres Auftrages: durch Veräußerung einer Hälfte der hinterlassenen Güter die Schulden des Verstorbenen zu tilgen, an Bischof Rudolf von Lucca, namens dessen Bisthums die Hälfte von Hügel, Ortschaft und Hof von Jucecchio nebst der Hälfte von sechs anderen Kastellen und Höfen, der Hälfte des Besitzes im Arno-Thal und des Hafens von Jucecchio (Mem. e doc. IV, 2 App. 128).

Colle Alberighi, 1114, 3. November. Graf Guido (Guerra) und seine Gattin Amilina treten die Hälfte von Hügel und Burg Salamaritana (Jucecchio) mit Kirche, Thurm und Herrensiß („sala“) an den Bischof von Lucca ab (Erzbisch. Arch. Lucca † 41). — Nach dem Testament des Grafen Hugo stand dem Grafen keinerlei Anrecht an diesen wichtigen Bestandtheil der Erbchaft oder an irgend einen anderen derselben zu.

In burgo castrì Vivarii, 1114 (15 ohne Jnd. — Jedenfalls calc. Pis.) Treuschwur der Einwohner des Kastells Rivajo an Erzbischof Petrus von Pisa unter Vorbehalt des „ihr von ihrem Stiefsohn bewilligten“ Rechtes der Gräfin Cäcilia (Murat, Ant. III, 1117).

Mercato (im Serchio-Thale), 1116, 11. September. Markgraf Rabodo von Tuscani verpfändet dem Erzbischof Petrus von Pisa und der Opera von Sa. Maria in Pisa (Dombauverwaltung) Kastell und Hof Bientina für 2000 Solidi. (Ibid. 1125. — Rena-Cam., IV c, 64. — Gleichzeit. Kopie Erzbisch. Arch. Pisa.)

Mangone, 1117, September. Gräfin Cäcilia tritt fürs Seelenheil des Grafen Hugo Land an die plebs S. Gavini im Mugello ab. (St.-Arch. Siena. — Arch. generale. Exemp. v. Anf. d. 13. Jahrh.)

1119. Gräfin Cäcilia (Wittve des Grafen Hugo) schwört, dem Bischof Benedikt von Lucca und dessen Nachfolgern die Hälfte von drei Vierteln von Hof und Kastell Jucecchio nicht fortzunehmen, noch streitig zu machen, sondern zur Vertheidigung behüßlich zu sein, auch das letzte ihr gehörige Viertel an Niemand als die Bischöfe von Lucca oder die Äbte von Jucecchio zu veräußern. Gleiches soll betreffs des Kastells Pescia und anderer Objekte gelten, die innerhalb des Bisthums Lucca von den Besitzungen des Grafen Hugo durch Kauf oder Vermächtniß ins bischöfliche Eigenthum gelangt sind. Mit den Bürgern von Lucca und dessen Vorfädten wird sie Uebereinkunft nach Weisung des Bischofs und des Abtes treffen. (Lib. privilegiorum episcopat. Luc. im Erzbisch. Arch. Lucca, geschrieb. 1388, S. 45. — Summariße Erwähnung zu 1118 als Zusatz zur Cronichetta Luch. ed. Bongì, p. 10.)

1119. Die Leute von Jucecchio schwören dem genannten Bischof von Lucca, ihm jene Hälfte von drei Vierteln von Kurie und Kastell Jucecchio nicht streitig zu machen, die Graf Hugo leghwillig zwecks Tilgung der Schuld ans Bisthum Lucca zum Verkauf bestimmte. (Lib. privileg., p. 45².)

Bernio, 1120, Februar. Graf Lanfred Montejuvat, Sohn des Grafen Albert, und seine Gattin Cäcilia, Tochter des Harduin, machen der Badia von Montepiano Schenkung fürs Seelenheil des Grafen Uguccio. (Spoglio v. Urk. d. Contalberti, im 17. Jahrh. kompilirt. Bibl. Naz., Flor., Passer. 12, f. 33². — Spoglio Ricard, 1946, p. 65².)

Volterra, 1120, 21. Mai. Bulle Calixts II., f. Sa. Maria di Montona (J.-L. 6850).

1120, 17. Juni. Schwur berer von Bienta an den Erzbischof Hatto von Pisa mit Zustimmung der Uppezinghi (filii Opithonis) Murat, Ant. III, 1133.

Im Kloster Fucecchio 1122, 12. Dezember. Graf Guido (Guerra) verspricht, das Kloster gegen Alle außer gegen König und Markgrafen zu schützen. Sein Sohn Guido soll Gleiches beschwören, sobald er 14 oder 15 Jahre alt sein wird. Graf Guido tritt als Herr von Fucecchio auf. (Erzbisch. Arch. Lucca †† M. 92.)

Mangona, 1135, 13. Januar (ind. 11!), Graf Rontijova, Sohn des Grafen Albert, verpfändet dem Kloster Montepiano Land als Sicherung für 20 librae Luc., die seine verstorbene Gattin Gräfin Cäcilia dem Kloster vermacht hatte. (Bibl. Naz. Flor. Passer. 12, f. 37.)

Mangone comit. Flor. 1136, 23. März. Derselbe verpfändet demselben Kloster Land für Darlehen v. 25 librae; davon sind 2 librae gegeben „pro anima Cecilie comitisse, que fuit uxor mea, quando sepulta fuit“. Ebd. f. 38².

In eccl. S. Tome prope castro de Prato, 1136, 19. April. Nottigiova f. q. Alberti comitis giebt dem Salvator-Kloster zu Settimo einen Wald in Sivole in Pfand für eine Gabe von 10 librae, die er ihm fürs Seelenheil der Gräfin Cäcilia schuldet. (St. Arch. Cartap. delle Riform.)

In eccl. S. Mariae sitam (?). Vernio comitatu Tancredi comitis 1136, 10. August. Tancretus com., Nottijavat genannt, f. q. Alberti comitis, tritt dem genannten Kloster den erwähnten Wald in Ausdehnung von 30 modiora ab. (Ebdort. — Cisterc.)

Rürnberg, 1139, 19. Juli. König Konrad bestätigt dem Erzbischof Walduin von Pisa u. A. die ganze Curtis Bientina. (St. 3398. — Tronci, p. 74.)

Ronta (im Mugello), 1141, 6. Juni. Graf Rontigiova überläßt dem Salvator-Kloster Fucecchio Alles, was der Gräfin Cäcilia in der Curtis Fucecchio gehörte oder ihm gehört und was sich im Besiz des Klosters befindet. (Erzbisch. Arch. Lucca, A. F. 31.)

Lucca, 1143, 9. Mai (ind. 3!). Markgraf Ulrich von Tuscan belehnt den Bischof Otto von Lucca mit der Hälfte des Poio (Poggio) de Fontana und der Curtis de Bientina (Mem. e doc. IV, 1; Doc., p. 24).

1147, März bis April. Kampf zwischen Pisa und Lucca um das castell. de insula paludis (im See von Bientina. — Rep. II, 614) und Einnahme desselben durch die Pisaner. (Ann. Pis. ad 1148.)

1155, Januar. Entwurf eines Friedensvertrages zwischen Pisa und Graf Guido Guerra zc. einerseits und Lucca-Florenz zc. andererseits (siehe unten S. 99). Betreffs der Arno-Schiffahrt und des Landweges am Arno soll durch Vernehmung dreier alter Leute aus dem Arno-Thal oder der Curtis Fucecchio festgestellt werden, welche Schiffs- bzw. Wegzölle zur Zeit des Grafen Ugolesino üblich waren; diese sollen als Norm dienen.

Lucca, 1160, 6. April. Herzog Welf bewilligt als Markgraf Tusciens, Herr des Mathildischen Gutes zc., der Stadt Lucca gegen jährliche Zahlung von 1000 Soldi Alles, was innerhalb 5 Miglien von der Stadt ihm zusteht, sei es, weil es zu den Gerechtigkeiten der Mark, oder denen der verstorbenen Gräfin Mathilde, oder des verstorbenen Grafen Ugolesino gehöre; das Foderum der Bafallen der Mark und des Ugolesino wird ausgenommen. (Mem. e doc. I, 174.)

Siena, 1172, 28. März. Bei der Bannung Pisas durch Erzbischof Christian von Mainz wird der Stadt u. A. aberkannt, was ihr zuvor durch kaiserliche Privilegien verliehen sei „ . . de comitatu comitis Ugnellini et comitisse Mathilde“ (Oberti Ann. Jan. ad a in Ann. Genov. ed. Belgramo und M. G. Ss. XVIII, 92).

Borgo S. Donnino, 1186, 30. April. Privilegium König Heinrich VI. für Lucca, dem die Grafenrechte im Umkreise von 6 Miglien bestätigt werden, wobei u. A. ausgenommen wird, was vom Besitze des Grafen Ugolino etwa in diesem Bereich gelegen ist (St. 4578. — Mem. e doc. I, 198).

1186, Juni. Die Siensenen, gezwungen, sich König Heinrich VI. zu unterwerfen, müssen u. A. auf alle Befestigungen und Rechte verzichten, „quae fuerunt comitissae Mathildae et comitis Ugolini, si qua habent et quicquid pertinet ad marchiam Tusciae“ (Murat, Ant. IV, 467).

Bologna, 1187, 19. August. König Heinrich VI. gestattet den Getreuen von Fucecchio die „ad manus“ des Königs sind, unter günstigen Bedingungen Wiederaufbau der dortigen Burg. (St. 4620. — Lami, Mon. I, 342.)

Borgo S. Genesio 1190, 21. März. Der Reichsmarschall und Legat für Toscanen, Henric. Testa, verpfändet für ein Darlehen dem Bischof Hildebrand von Volterra u. A. die Einnahmen von Fucecchio, Cappiano und Catignano. (Lami, Mon. I, 343, falsch „Casignano“. Zwei beglaubigte gleichzeitige Kopien Bisch. Arch. Bolt.; daß Catign. Radol.-Besitzer war, s. Repetti I, 622. Es liegt im Elsa-Thal.)

Pisa, 1194, 18. Juli. Kaiser Heinrich VI. für das Salvator-Kloster Fucecchio, das er als Reichskloster bezeichnet, und dem er die Schenkungen bezw. Hinterlassenschaften der getreuen Reichsgrafen Rabulus, Rothar, Vulgarellus, Ulgicione und Ugolino bestätigt. (Böhmer, Acta sel. ed. Fider, S. 176. — St. 4871.)

S. Genesio 1210, 12. Februar. Otto IV. für dasselbe Kloster, entsprechend der vorerwähnten Urkunde. (Ibid., p. 217. — Böhmer-Fider, Regest., 1198 bis 1272, Nr. 352.)

S. Miniato, 1226. Friedrich II., für dasselbe Kloster, entsprechend den beiden vorerwähnten Urkunden (Soldani, Hist. Passin, p. 44. — Böhmer-Fider, Regest. 1198 bis 1272, Nr. 1669).

Zur Zerstörung von Fiesole.

Daß nach der Zerstörung der Stadt dem Bischof das Hoheitsrecht über den Bezirk gewahrt blieb, ergibt sich daraus, daß Stadt und Curtis Fiesole dem Bischof Johann durch die Bulle Innocenz' II. 1134, 16. November (J.-L. 7662) bestätigt wird. — Die Babia „juxta montem Fesulane civitatis“ in der desselben Papstes 1141, 22. September (J.-L. 8151). Dagegen beruht in der von Anastasius IV., 1153, 31. Dezember (J.-L. 9794) die dem Bischof angeblich erteilte Bestätigung von civitas et arx Fesulana auf verfälschendem Zusatze. Abgesehen davon, daß frühere Bullen nach der Zerstörung dergleichen nicht enthalten, giebt es, obwohl das Original nicht erhalten, eine klare Nachricht über die Verfälschung. Der Senator Carlo Strozzi, der die Bulle im bischöflichen Archiv von Fiesole im 17. Jahrhundert sah und in seinem Spoglio (Bibl. Naz. XXV, 591, parte 3, 288) kopirte, fügte der betreffenden Stelle die Randnotiz hinzu: „è in postilla et non è della medesima mano.“ — Namen von Fiesolanern (auch „Fesolanus“ als Eigennamen) kommen in der Folgezeit in florentinischen Urkunden häufig vor. — Wenn Hartwig, Preuß. Jahrbücher XXXVII, 435 („Die Anfänge von Florenz“) schreibt: „Nach 1125 war nicht mehr die Rede von einem Comitatus oder einer Judicaria von Florenz und Fiesole, sondern nur von der Grafschaft von Florenz“, so beruht dies durchaus auf Irrthum. Um aus den

Urkunden einige Beispiele anzuführen, ist der comitatus Florentinus et Fesulanus genannt, 1127, April (St.-Arch. S. Lor. di Coltib.), sogar der „comitatus Fesolanus“ allein, 1133, 17. August (ebend. — Carte Stroz.-Uguccioni), 1141, Oktober und 1142, Januar „comit. Flor. et Fesul.“ (ebend. — Ballombr.).

In dem Schreiben des Abtes Hatto von Ballombrosa an den Papst (Honorius II.) heißt es: „iccireno ne immunes ab hoc crimine cum (noxii)s puniantur in aurius hominum et innoxia multitudo pariter ab ecclesiae gremio separaretur sanctitati vestrae . . . est providere“, die punktirte Stelle ist in dem Roder, der uns den Brief übermittelt, verloschen. Das Schreiben ist gedruckt in Soldani, Hist. Pass. 109; Fiorav. „Mem. di Pist.“ 173; Hartwig, l. c. II, 25, doch bei den beiden letzteren nur nach Solanis Text. Der Brief ist, wohl nach der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, auf dem letzten Blatt eines Psalters kleinen Formates kopirt, auf dessen erstem Blatt bemerkt ist, derselbe habe dem S. Joh. Gualberti gehört. Nach langen Nachforschungen gelang es, denselben zu ermitteln, doch wurde die Benutzung nur mit der Bedingung gestattet, daß der jetzige Inhaber nicht genannt werde. Unter den vielfachen Abweichungen des Druckes, die aber im Uebrigen den Sinn nicht verändern, ist die oben angeführte die wichtigste.

Als Beutesüß sollte aus dem zerstörten Fiesole eine noch erhaltene Marmoranzel nach der Kirche San Piero Scheraggio in Florenz gebracht sein. Diese Kirche ist von dem Schicksal betroffen worden, stückweise den stolzen Bauten späterer Perioden zum Opfer zu fallen. Das eine Schiff wurde Ende des 13. Jahrhunderts gelegentlich des Baues des Palazzo vecchio, ein anderer Theil 1561 bei Errichtung der Uffizien niedergelegt, und 1782 verschwand sie völlig. Damals wurde die angeblich aus Fiesole stammende Kanzel nach dem Kirchlein San Leonardo auf der Costa S. Giorgio jenseits des Arno gebracht, wo sie sich noch befindet. Als von dem ältesten Werk mittelalterlicher florentinischer Skulptur wird von ihr noch die Rede sein. — Ueber San Piero Scheraggio: Foll.-Rastrelli V, 127. Erst 1854 sind die letzten Reste der alten Kirche, zwei Säulen mit Kapitälern, fortgenommen worden, die in Via della Minna in die Mauern der Uffizien eingebaut waren (Boschi in „Bull. delle arti del disegno“, 1854, p. 116). Das im darstellenden Theile erwähnte, für die Kenntniß längst verschwundener kirchlicher Bauten durch einige Angaben, mehr aber noch durch seine zum Theil farbigen Zeichnungen überaus werthvolle Werk des Goldschmiedes Marco di Bartolomeo Rustichi, ein Papier-Roder in Folio, befindet sich in der Bibliothek des erzbischöflichen Seminars von Florenz. Der Goldschmied beschreibt seine Reise zum heiligen Grabe und zum Sinai, aber ehe er an die Schilderung fremder Länder geht, preist er, die seinem Herzen am nächsten ist, die Vaterstadt, und erzählt er zumal von deren Kirchen. So berichtet er denn auch von dem marmornen „Auge“ von S. Piero Scheraggio, das durch seine Nabform und durch seinen angebliehen Ursprung aus Fiesole Anlaß zur Legendensbildung wurde. Nach dem von moderner Hand geschriebenen Titel wäre das Werk des Rustichi von 1425; in Wirklichkeit ist es indeß wohl etwa 20 Jahre jünger. — Die Eroberung von Fiesole setzt H. „negli anni ciento dieci“; er meint jedenfalls 1010, in welchem Jahre Fiesole nach Willani zerstört sein sollte. Daß der Ursprung der Legende von dem marmornen Carroccio der Fiesolaner der im darstellenden Theile klargestellt ist, scheint auch durch eine Miniatur des Willani-Roder der Bibl. Chigiana in Rom (L., VIII, 296, p. 35) bestätigt zu werden. Die Illustrationen desselben stammen offenbar noch aus dem 14. Jahrhundert. Zu der erwähnten Stelle des Chronisten findet sich eine Abbildung: Bewaffnete führen auf einem Wagen zwei Säulen und ein Rad nach Florenz. Auch darin zeigt sich,

daß man das „Nab“ in der Fagade jener Kirche als einen Theil jenes Carroccio betrachtete. — Daß auch die Kanzel aus Fiesole stamme, behaupteten erst die Lokalgelehrten später Zeiten. Weber Villani noch Nustichi wissen davon. Jetzt verkündet es eine moderne Inschrift an dem alten Bildwerk in S. Leonardo.

Die tuscanischen Kämpfe Herzog Heinrichs des Stolzen von Bayern, 1137.

Der Ort, wo sich Herzog Heinrich vom Heere Kaiser Lothars trennte, um sich nach Tuscien und zunächst ins Florentiner Gebiet zu wenden, war S. Casciano bei Imola; dieses, nicht, wie Giesebrecht IV, 128 meint, S. Casciano am Montone (Nocca S. Casciano in der Provinz Florenz), ist unter dem „Cassan“ des Annal. Saxo zu verstehen.

Auf dieser Quelle (M. G. Ss. 773) beruht allein die Kenntniß von den Kämpfen im Florentiner Gebiet gegen die Guib und gegen Florenz. Die Art, in der Bernhardi, Lothar, S. 694, n 2, die hier in Frage kommende Stelle auffassen will, erscheint durchaus nicht gerechtfertigt. Es heißt bei dem Ann. Saxo: „.. Heinrichs.. veniens in planicie Muselle Widonem comitem eidem marchioni (Engelbert) rebellantem divicit et destrutis tribus ejus castellis ipsam domno ano reconciliari coegit, sicque cum ipso Florentiam adiens obsedit et ad dedicionem compulit.“ B. will das „cum ipso“ auf Engelbert beziehen, während es doch nur von Guido zu verstehen ist, da sonst „ipso“ in demselben Sage erst den Einen, dann den Anderen bezeichnen müßte, eine Auslegung, die gegen die klare Fassung verstößt, während es andererseits ja ganz selbstverständlich ist und nicht gesagt zu werden brauchte, daß Engelbert, um dessen Wiedereinsetzung es sich handelte, den weiteren Zug durch Tuscien und so auch den gegen Florenz mitmachte. — Florenz wurde nicht erobert, sondern „ad dedicionem“ gezwungen. Die kurze Dauer der Belagerung ergibt sich daraus, daß der ganze Zug durch Tuscien, trotz der Schwierigkeiten, denen man dann auch im Luchesischen begegnete, vom Ausbruch von Imola an nur etwa 5 bis 6 Wochen dauerte, da Heinrich bereits bald nach dem 10. März (J.-L. 7831) mit Papst Innocenz II. vor Grosseto zusammentraf. — Daß „transiens Pistoriam“ heißt, Heinrich sei an Pistoria vorbeigegangen, nicht dorthin gekommen, hebt Bernhardi S. 693, Anmerkung 3 richtig hervor. Aus der Erwähnung aber, daß der Herzog sich nicht dorthin wandte, geht hervor, daß die Stadt eine feindliche Haltung einnahm; sonst wäre die Erwähnung völlig überflüssig, denn von der Straße Florenz—S. Genesio (S. Riniato) liegt Pistoja recht entfernt. — In Cappiano, dessen Thurm von Herzog Heinrich genommen und demolirt wurde, befand sich ein Vallombrosaner-Kloster, das zuerst in der Bulle Paschalis' II., 1115, 8. Februar (J.-L. 6447) genannt ist. In dem Privileg Heinrichs VI. für das Kloster Zuccchio wird dieses monasterium S. Bartholomaei de Kappiano unter den Besitzthümern des Salvator-Klosters und zwar, wie es scheint, unter den Schenkungen der Rabolinger angeführt. (St. 4871. — Böhm.-Ficker, Acta sel., p. 176.) Besitzungen der Rabolinger dort an der Usciana (im Druck: „Visclana“) werden u. A. von den Testamentvollstreckern des letzten der Rabolinger 1114, 28. October, an den Bischof von Lucca verkauft (siehe S. 89). Man wird dabei wohl direkt an das von Heinrich dem Stolzen eroberte Cappiano zu denken haben. — Die Brücke von Cappiano wird in der eben erwähnten Urkunde Heinrichs VI. genannt. Der Ort

heißt auch jetzt Ponte a Cappiano. Die Einnahme von Cappiano verpfändete mit anderen 1190, 21. März, Henricus Testa, Marschall Heinrichs VI., dem Bischof Hildebrand von Volterra (Lami, Mon. I, 343). Das Castrum Cappiano als alter Besitz der Kommune Lucca genannt in dem zwischen Guelfen und Ghibellinen Tusciens 1318 geschlossenen Frieden (Dal Borgo, p. 339). Aus Allem scheint sich als wahrscheinlich zu ergeben, daß Lucca sich des aus dem Rabolinger-Erbe stammenden Cappiano bemächtigt hatte, das vom Reiche als erledigtes Lehn in Anspruch genommen wurde.

Daß unter dem Hunsiem das Ann. Saxo nicht, wie Muratori meinte, Siena zu verstehen sei, ist längst anerkannt (vergl. auch M. G. Ss. I. c. n.). Von dem mißverstandenen „Hunsiem“ ähnlich lautenden toskanischen Ortsnamen käme nur Onci im Elsa-Thale in Frage, das aber abseits des Weges des nach Grosseta ziehenden Heeres lag. Der „Poggio d'Onzo“ oder „d'Onso“, wo wegen Erbauung oder Wiederaufbaues eines Kastells 1173 zwischen Siena, Pistoja, Lucca und den Guidi einerseits, Pisa, Florenz, den Grafen der Häuser Adobrandesca und Ardenghesca andererseits gekämpft wurde, ist in der Cronichetta Pisana-Luchese Pal. 571 (Nat.-Bibl. Flor.) und danach bei Sereambi, I, 7 ad a. (wo die Stelle der Vorlage nicht verstanden), erwähnt. Der Ortsname ist indeß längst verschwunden, und die Lage des „Poggio d'Onso“, der auch Podium Onsi oder Unsi genannt werden mochte, was dem Ohr des Deutschen wie Hunsiem klang, läßt sich nicht mehr genau ermitteln.

Unterwerfung von Colle di Val d'Elisa, 1138.

Die Verträge betreffs der Unterwerfung: Florenz, 1138, 4. Juni, sind gedruckt Santini, p. 1. u. 2. — Vergl. dazu in der Erörterung über Urkundenfälschungen am Schluß dieses Bandes die Stelle betr. der Verfälschung mittels des Zusatzes „f. Azo Ubaldini“ zu Comes Ugicio. In Wahrheit war Ugicio Sohn des Grafen Hildebrand (Rep. App., p. 59). — Allerdings läßt Repetti den Ugicio, weil er keine weiteren Urkunden von ihm kannte, irrtümlich 1097 sterben, während doch seine Wittwe, wie wir sehen werden, noch 1161 lebte. — Daß Colle Besitz der Adobrandesca war, ergiebt aufmerksame Prüfung der auf den Ort bezüglichen Urkunden. Der ältere Name desselben war Pititiano, und in dem Vertrage von 1138 tritt Graf Ugicio denn auch als Pfand ab „Castrum de Colle novo, qui Pititiano vocatur“. (Wahrscheinlich kam der Name Colle novo seit Erbauung der Burg auf.) Nun hatte Bischof Benedikt von Volterra in dem Tauschvertrage, den er 1007 mit der Gräfin Giulia, Wittve des Grafen Rudolf aus dem Hause Adobrandesca, und ihrem Sohne Grafen Hildebrand schloß, u. A. das unterhalb des Hügels von Colle gelegene Spugna und ferner Land in „Piticiano“ selbst an die Grafenfamilie abgetreten (Mf. 1007, 10. Okt., Arch. Vatic., Arm. XIII, caps. 1, No. 31. Mangelhaft gedruckt, Ugh. I, 431). — Graf Hildebrand erscheint (damals gemeinsam mit Graf Albert) als Herr von Colle in dem Schwur des Bischofs Hildebrand von Volterra an Florenz 1200, 13. Febr. (Santini, p. 56). — Beim Vertrage der Einwohner des Oppidum de Colle mit denen von S. Gimignano, 1199, 24. Nov., wird wechselseitiger Beistand in Kämpfen versprochen, aber die von Colle nehmen den Pfalzgrafen Hildebrandin nebst Frau und Söhnen aus (Cartularium der Kommune Colle I, f. 4² und Libro bianco des Kommunalarchivs S. Gimignano f. 8²). — Das Gleiche im Vertrage der Einwohner von Colle mit Volterra (Cartular., f. 1). — Graf Ugicio, der sich Florenz hatte unterwerfen müssen, starb vor 1152, Dez., wo Gräfin Gemma in Grosseto als seine Wittve

urkundet (Rep. App. p. 59). Sein Sohn war Idibranbino Novello (in ders. Urk.). Dieser wird als Ildibrandinus Novellus f. q. Ugucconis de Malagalia nebst seiner Mutter Gemma, Annal. Pis. zu 1161, Aug. und Sept., erwähnt. Ebenso Iddebrandinus als Sohn des Aguicione 1171, 22. Jan., nebst seiner Frau Maria, Tochter des Grafen Albert v. Prato, „comitissa totius Idebrandesche“ (St.-Arch. Pisa. — S. Lor. alla Rivolta. Kopie Anf. s. XIII) und 1172, 2. Okt., „Ildibrandus com. f. g. Ugucconis comitis“ (Spoglio v. Urkunden in der Bibl. pubbl. in Siena B. VI, 19, 389). — „Colle vetus“ und das „castrum novum Colle“ werden in der Bulle Paschalis II. 1115, 27. Nov. (Pflanzk. Acta, II, 213) genannt. Von den beiden anderen Kastellen ist Tremali nicht zu ermitteln; der Name ist verschwunden. Silliano ist wahrscheinlich identisch mit Stilliano in der Grafschaft Pistoja, nahe dem Arno, unterhalb der Confolina, wo laut der Urkunde von 1007, 10. Okt., die Adobrandescht Befestigungen hatten.

Die Kämpfe um die Harduinische Erbschaft und der Krieg der Florentiner gegen Guido Guerra.

Daß die Verwandtschaft der Alberti mit dem Grafen Harbain eine doppelte war, ist in der Darstellung erwähnt. Außer der Ehe seiner Tochter Cäcilia mit dem Grafen Montigiova war deren Schwester Albigarda mit dem (verstorbenen) Albertinus vermählt gewesen. Dies ergibt die Urkunde Prato, 1129, 24. Sept. (St.-Arch. Prep. di Prato). Wahrscheinlich war Albertinus ein Bruder der Grafen Montigiova und Malabranca wie des Florentiner Bischofs Gottfried gewesen. (In dieser Urkunde nennt sich Montigiova „Berardus, qui vocatur Nontejuvat“; in anderen bezeichnet er sich als Tankred, genannt Nontejuvat. Er muß Tankred Berardus geheißen haben, wurde aber stets Montigiova genannt.) — Albigarda lebte noch 1142 (43 ind. 5 ohne Tagesdatum. — Urkunde ausgestellt intus castello de Pongie, Bischöfl. Arch. Volterra). In beiden Urkunden wird Albigarda nur als Tochter Harbuins, beziehentlich in der letzteren als Tochter des verstorbenen Harbain bezeichnet. Aber der Name Albigarda selbst beweist, daß sie Tochter des Grafen von Palù war, denn dessen Mutter hatte, wie die unten zu erwähnenden Urkunden von 1073, 10. April und 3. Sept., beweisen, ebenfalls Albigarda (in der letzteren „Ildegarda“) geheißen. Es war Sitte, den Enkeln die Namen der Großeltern zu geben.

Betreffs der Ansprüche der Guidi auf Harbuins Erbe darf als Vermuthung ausgesprochen werden, daß, weil es sich gewiß auch in diesem Falle wie bei dem Rabolinger-Nachlaß, wenigstens zum Theil, um erlebte Lehen der Mark handelte, jenen Ansprüchen etwa eine Zusage zu Grunde lag, die Mathilde einst bei Auseinandersetzung mit ihrem Adoptivsohn diesem ertheilt hatte, dahingehend, daß ihm und seinen Nachfolgern die freierwerbenden Lehen zufallen sollten. — Betreffs des Grafen Harbain und seiner Abstammung geben Ausschluß die Urkunden 1073, 10. April und 3. Sept. (Murat., Ant. IV, 807 u. 809) 1108 (Tacoli, Mem. di Reggio II, 670), 1114, 6. Mai (Murat., Ant. VI, 685). — Als Zeuge bei Rath.: 1109, 17. u. 18. März (Fior.-Mansi, „Math“, Doc. 224, 226), 1112, 13. April u. 8. Mai (ibid. 237; 239), 1114, 8. Nov. (ibid. 250). — Ueber ihn als Gesandten der Mathilde 1111, Donizo II c. 18. — 1130, 20. Nov. (Murat., Ant. II, 1147), kommt ein Arduinus com. f. Guidonis, Verwandter der Gräfin Cäcilia vor, der aber unmöglich ihr Vater sein konnte, da dieser Harbain für seine Verfügung der Zustimmung des eigenen noch

lebenden Vaters bedurfte. — Nach dem Streit um die Erbschaft zu schließen, scheinen die Söhne Harbuins von Palù, Guido und Gerhard, vor dem Vater gestorben zu sein. Als Zeugen bei Rath. erscheinen sie zugleich mit Harbuin in der oben erwähnten Urkunde 1109, 17. März. — Harbuin selbst, soweit ich sehe, als lebend zuletzt in der Urkunde Reggio 1136, 7. Nov., Gerichtsverhandlung vor Kaiserin Richenza (Zacoli II, 622). Als verstorben zuerst in der oben erwähnten Urkunde von 1142.

Die Chronologie der Kämpfe von Florenz gegen die Guidi ist mühevoll festzustellen. Wollte man Sanzanome (Hartwig, I, 6) folgen, so hätten sie sich in die Jahre 1145 und 1146 zusammengedrängt. Dann aber müßten vier verschiedene Unternehmungen gegen Monte di Croce in zwei Jahren erfolgt sein, was an sich schwer verständlich wäre. Durch die Zeugenaussagen betreffs Rosano von etwa 1203, Arch. Stor. Ser. III t. XXIII, 205 ss. u. 385 ss., ergibt sich aber auch ohnehin, daß Sanzanome hierin nicht genau ist. Freilich enthalten auch die verschiedenen Aussagen wiederum Widersprüche. Gräfin Sofia, Tochter der Imilia, Schwester des Guido, wurde bei der Weihe der neu erbauten Klosterkirche zur Nonne geweiht (und wohl auch gleichzeitig zur Äbtissin). Später, als der hier in Rede stehende Krieg ausbrach, nahm Gräfin Imilia die Tochter aus Furcht vor den Angriffen der Florentiner aus Rosano fort und machte sie zur Äbtissin in Pratovecchio (Aussage des Bonacurso da Ficti, 393, des Tignosus von Monte di Croce, 394, Pallone de Gondolame, 403, des Ciampolo de Sandetalo, 211, der Conversa Inguileca von S. Eltero, 387). Nach der zweiten, dritten und letzten dieser Aussagen wurde damals an Stelle der Sofia Zabulina, Tochter des Catinaccio von Figline, zuvor Nonne von Sa. Felicità in Florenz, als Äbtissin eingesetzt. Diese erscheint als solche in Urkunden von Rosano zuerst 1143, März (St.-Arch. Flo.) und ziemlich gleichzeitig erscheint auch Sofia als Äbtissin von Pratovecchio (ebenda — S. Giov. Evang. di Prato., 1143, Febr. — Mittar. III, App. 400). Die Gründung dieses letzteren Klosters wurde zuerst in Poppiana bei Pratovecchio geplant. (Urk. v. 1134, 8. April u. 2. Mai. St.-Arch. Erstere in der „Summaria contractuum“ v. Camaldoli, Conv. 39, 294, p. 48; die andere S. Giov. Ev. di Prato.) In der letzteren wird Sofia als Äbtissin von Poppiana bezeichnet, aber dieses war und wurde gar nicht erbaut und kann nur von der Stifterin ueben Rosano der Tochter zur Leitung zugebachet gewesen sein. — 1137, 7. Febr. (Urk. St.-Arch., Prato. — Gedr. Mittar. III, 364) war die Errichtung des Klosters in Gricciano bei Pratovecchio geplant. Sofia wird hier ebenfalls als Äbtissin bezeichnet. Endlich kam das Kloster in Pratovecchio selbst zu Stande. 1143 erfolgte seine Weihe (siehe d. Weiheurkunde, die im Hauptaltar gefunden wurde. Mittar. III, 279). Früher konnte sich also die Gräfin-Äbtissin beim Ausbruch des Kampfes mit den Florentinern dorthin nicht zurückziehen, und da sie urkundlich als Leiterin des Klosters, 1143, Febr., nachweisbar, wird man an diesem Zeitpunkt für den Kriegsbeginn festzuhalten haben. — Ueber die Weihe der Kirche von Rosano, bei der Sofia den Schleier nahm, sagen die meisten Zeugen (etwa 1203) aus, sie sei vor 60 Jahren erfolgt. Da Sofia indeß schon 1134 urkundlich als Äbtissin bezeichnet wird, müssen damals seit derselben mindestens 69 Jahre verfloßen gewesen sein. Endlich birgt die Aussage der Sofia selbst erhebliche Widersprüche in sich, ob deshalb, weil sie mit den Ungenauigkeiten bestimmte Zwecke verfolgte, oder weil sie sich im Alter von etwa 85 Jahren der Folge der Ereignisse nicht mehr klar erinnerte, muß dahingestellt bleiben. Nach ihrer Angabe hätte sie selbst Zabulina als Äbtissin zu einer Zeit eingesetzt, als sie „mit der Kaiserin in Modigliano war“. Nun kann diese Kaiserin, da Zabulina jedenfalls 1143, März, als Äbtissin von Rosano nachweisbar, nur Richenza, Gattin Lothars,

gewesen sein. Diese war zweimal in Italien, aber 1137 lag das deutsche Heer mit den Guidi in Fehde und der Rüdmarſch führte nicht über Modigliano, auch zog der todkranke Kaiſer ohne Aufenthalt nach Norden, hätte ſolchen auch ſchwerlich bei eben beſiegten Feinden genommen. Bleibt nur der Aufenthalt von 1133, der offenbar gemeint iſt, denn Ende 1133, Anfang 1134, befand ſich Lothar, dem Bologna verſchloſſen blieb, monatelang mit der Gattin in jenen Gegenden. Wäre Jabulina aber, entſprechend der Ausſage der Sofia, 1133 nach dem Tode der Abtiſſin Mathilde eingefeßt worden, ſo wäre Sofia ſelbſt gar niemals Abtiſſin von Roſano geweſen, was allen Ausſagen völlig widerſtreitet. Somit iſt in dieſem Punkte auf die Ausſage der Sofia gar kein Gewicht zu legen und Alles nur auf das erſte urkundliche Vorkommen der Jabulina als Abtiſſin von Roſano, auf dasjenige der Sofia als Abtiſſin von Pratovechio, ſowie auf die zahlreichen übereinſtimmenden Befundungen, aus welchen Gründen die Letztere Roſano verließ und die Erſtere ihr zur Nachfolgerin gegeben wurde. — Wären die Zeitangaben der Zeugen überhaupt verläßlicher, ſo könnte man ſich auch auf die Ausſagen des Bonacurſo da Fieti (ſiehe oben) ſtügen: ſeine Erinnerung reihte 60 Jahre zurück, alſo bis 1143 und er gedenkt noch des Kriegsausbruches zwiſchen dem Grafen und den Florentinern.

Für den Kampf um Cuona, den Sanzanome als Beginn der Feindſeligkeiten erwähnt, iſt die Niederſchrift der Familientradition durch Lapo di Caſtiglionchio Quelle. Sie iſt in deſſen „Epistola“ an ſeinen Sohn Bernhard, Kanonikus von Florenz, enthalten. Lapo war Rechtsgelehrter. Er ſchrieb in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. — Das Geſchlecht Cuona zerfiel in die Zweige von Bolognano und von Caſtiglionchio. Die für die uns beſchäftigenden Kämpfe in Frage kommende Stelle Ep. ed. Mehus, p. 31 ss. Aus Urkunden iſt in dieſer Zeit nur ein Mitglied der Familie, Hildebrand, Sohn des verſtorbenen Guinigielli zu ermitteln, der mit Malina aus dem Hauſe Ubertini vermählt war. (In castello de Cona, territ. Flor. 1135, 28. Dez. — Ajazzi Ric. stor., p. 97.)

Die Belege für die Kämpfe der nächſtfolgenden Jahre ſind in den Anmerkungen der „Geſchichte von Florenz“ angeführt. Auch die Darſtellung des Kampfes im Jahre 1147 beruht auf Sanzan., p. 7, der nach Schilderung der Niederlage vom 24. Juni 1146 fortfährt: „Anno vero ſequenti steterant quasi fessi Florentini fere per annum . . . et est consilio sumpto decretum, quod denuo revertantur ad castrum tanto tempore moraturi, quod dicat in omnibus obedire.“ Die ſo eingeleitete Erzählung kann natürlich nur auf Ereignisse von 1147, nicht auf ſolche von 1153 bezogen werden. Daß Sanzanome ſagt, der Graf ſei nicht erſchienen, dann aber ſich ſo ausbrückt, als habe derſelbe doch um den Uebergebungsvertrag gewußt, kann wohl als ungeſchickte Retikenz aufgefaßt werden, deren Zweck darin beſteht, nicht zugeben zu müſſen, daß Florenz, Sitte und Gebot zum Troß, gegen einen auf der Kreuzfahrt Begriffenen die Fehde nicht ruhen ließ, ſondern ihm nach Möglichkeit Schaden zuſugte. — In den Zeugenauſſagen betreffs Roſano findet ſich denn auch die vollſtändigſte Beſtätigung dafür, daß eine Zerstörung von Monte di Croce nach erfolgter Kapitulation und vor dem gleichartigen Ereigniſſe von 1153 erfolgte. Bonusamieus pleban. de Decomano (p. 385) ſagt aus „quod primum fuit destructum castrum montis crucis quando (Druck irrig: „quam“) fieret pax inter comitem et Florentinos“. Hier iſt alſo von einer erſtmaligen Zerstörung nach einem Friedensſchluß (bezw. einer Kapitulation) die Rede, der alſo eine zweite (1153) gefolgt ſein muß. — Der Presbyter Bandinus de Gallene (p. 389) ſagt aus: „quod pax fuit facta inter comitem et Florentinos ante combustionem montis crucis et talis fuit pax, quod pars muri debebat

destrui et vexillum Florentie debelat poni super castrum et hic testis vidit positum. Et postea procedente tempore iverunt illuc et conbuserunt castrum et postea iterum orta est guerra.“ Da Ann. Pis. (ad 1151) lehren, daß der Krieg, in dem Florenz auf der einen, Guido auf der anderen Seite kämpfte, 1150 schon wieder ausgebrochen war, ist die erste Zerstörung von Monte di Croce zwischen 1147 und 1150 und zwar, wie der Zusammenhang mit dem gleich zu erörternden Interdikt lehrt, 1148 zu setzen. Endlich kommt das Chron. Tolosani in Betracht (c. 45; Doc. di St. Ital. VI, p. 630), wo zu 1147 von Kämpfen drei aufeinander folgender Jahre bei Monte di Croce berichtet wird, zu denen Jaenza jedesmal dem Grafen Guido Hilfe gegen die Florentiner geschickt habe; in zwei Jahren seien die Florentiner geschlagen worden, im dritten hätten sie ihres Eides vergessen („spreto juramento“), die Burg zerstört. Der Eid aber konnte erst bei einer Kapitulation geleistet und die Eidesverletzung kann nur von dem Jahre 1148 verstanden werden. Die beiden Niederlagen aber fallen entweder in die eine von 1146 zusammen, oder die Florentiner hätten etwa den Belagerten auch 1147 Zugang geschickt, wo dann aber die Hinzufügung irrig ist, daß die Florentiner damals eine erneute Niederlage erlitten hätten.

Die Nachricht vom Verlust des officium in Florenz, d. h. von der Verhängung des Interdikts über die Stadt und seiner Wiedererlangung nach 5½ Jahren, theilen die Ann. Flor. (Hartwig, Luell. u. Forsch. II, 4) zu 1153, 28. Febr., mit. Daß dies 1154, 28. Febr., unserer Zeitrechnung, ergibt sich daraus, daß in dieser Zeit in Florenz anderer Jahresbeginn als 25. März nicht mehr vorkommt, und aus der Urkunde des Bischofs Azzo von 1154, 31. März (Lami, Mon. II, 1237). Den Zusammenhang des langen Interdiktes mit den Kämpfen gegen Guido Guerra ergeben die Zeugenausagen von 1174, März (73 ind. 7. — St. Arch. Bonif.) im Prozeß des Michael-Klosters Marturi und der Pfarrkirche von Poggibonsi. Press. Ubertus erklärt: „... quando apostolicus interdixit officium toto episcopatu Florentino excepta terra comitis et ajuvantium eum capella S. Crucis et de Luco non cessaverant ab officio.“ Vorher und nachher wird Graf Guido, der in und bei Marturi und Poggibonsi ausgedehnte Besitzungen und Gerechtigkeiten hatte, nebst seiner Mutter von anderen Zeugen genannt. Entsprechend sagt der Prior Guido aus. Daß Interdikt dauerte von etwa Ende August 1148 bis Ende Februar 1154. Da des Grafen Guido Guerra Ländereien und ebenso die seiner Verbündeten ausgenommen waren, bleibt kein Zweifel, daß die Kirchenstrafe gegen die Florentiner wegen eines Kampfes gegen ihn verhängt war, und somit hat man diesen, hat man den Eidbruch, der in der Zerstörung von Monte di Croce entgegen den Bedingungen der Kapitulation lag, unmittelbar vor Verhängung des Kirchenbannes, in den Sommer 1148 zu setzen.

Das Florentiner Nonnenkloster S. Pier maggiore, in der östlichen Vorstadt, scheint in der Zeit des Interdikts eine Ausnahmestellung eingenommen zu haben; wahrscheinlich in vollem Einverständnis mit der Stadtbehörde, da für die in ihrem Gewissen Bedrängten durch dort stattfindenden Gottesdienst Gelegenheit zu geistlicher Tröstung gegeben war. Es finden sich für jenes Kloster zwei Bullen aus den betreffenden Jahren, 1151, 25. April und 1152, 15. April (J.-L. 9475 und 9569). Diejenigen für die Kirche Si. Apostoli 1154, 25. Jan. und 1154, 3. Febr. und für die Kanonika (Reg. Nr. 45 — J.-L. 9826) fallen schon in die Zeit, wo über die Aufhebung des Interdikts verhandelt wurde.

Die Friedensverhandlungen im Januar 1155.

Daß zwischen Lucca und Pisa 1155, August, und 1156, Februar, Waffenstillstand herrschte, beweisen das Zeugenverhör und die Streitentscheidung zwischen dem Domkapitel von Pisa und dem nahegelegenen Kloster S. Rossore betreffs des Waldes von S. Rossore (Bonaini, Dipl., p. 19 u. 25). Untersuchung und Urtheilsfällung erfolgten im Namen des Papstes durch die Bischöfe Gregor von Lucca und Rainer von Siena. Solange Pisa gegen Lucca, Siena mit ersterem verbündet, gegen Lucca-Florenz im Kampfe lag, war die gemeinsame Beauftragung der Bischöfe unmöglich. — Der Entwurf eines Friedens zwischen Lucca und Pisa, den wir 1155, Januar, setzen müssen, und der im Einzelnen nur die zwischen diesen beiden Städten vorliegenden Streitpunkte berührt, aber zugleich den zu schließenden 30jährigen Frieden zwischen Pisa und Graf Guido Guerra nebst Verbündeten einerseits, Lucca, Florenz und den Verbündeten der Luccesen andererseits ins Auge faßt, ist Bonaini, l. c., p. 28, mit dem ganz willkürlichen Datum 1158, Januar, gedruckt. Das Stück, im Archiv der Familie Roncioni in Pisa befindlich, auf großem Pergamentblatt, ohne Unterschriften und ohne jede chronologische Angabe, enthält vielfach überschriebene Zeilen und man wird darin einen Friedensentwurf zu erblicken haben. Für Angabe des Jahres 1158 hatte Bonaini keinen anderen Anhalt als die Nachricht der Annales Pisani von dem in jenem Jahre geschlossenen (definitiven) Frieden. Aber über diesen wurde nach eben dieser Quelle im Juni, Juli und August verhandelt und er wurde am 15. August verkündigt, während in unserem Entwurf (weßhalb Bonaini das Stück auch richtig in den Monat Januar setzt, ohne daß sich ihm aber der Widerspruch mit der Jahresdatierung aufdrängte) von den Kalenden „presentis Januarii“ (p. 33) die Rede ist. Endlich wurde der Waffenstillstand von 1158 auf 10 Jahre geschlossen, während es sich hier um Bedingungen für einen 30jährigen Frieden handelt. Kann nun der Entwurf nicht derjenige sein, auf Grund dessen es 1158 zum Frieden kam (unbeschadet der Aehnlichkeit oder selbst Gleichheit vieler Stipulationen), so ergiebt sich das Jahr desselben aus der Bestimmung (p. 29) betreffs der seit 12 Jahren zugefügten Beschädigungen. Der Krieg begann 1143 (Ann. Pis. ad 1144) und ward nur Ende 1147 durch einen Gefangenen austausch ganz vorübergehend unterbrochen. Die 12 Jahre führen also auf 1155 und die Monatsverwähnung auf 1155, Januar, was durchaus zu den Verhältnissen paßt, wie sie durch das Erscheinen Friedrichs herbeigeführt wurden. — Daß schon Roncioni in seinen Ende des 16. Jahrhunderts geschriebenen *Istorie Pis.* (Arch. Stor. VI, 1; 294) den Irrthum begeht, diese Friedensverhandlung mit der von 1158 zu identifizieren, beweist wenig. Ihm lag sicher auch nur das erwähnte undatirte Pergamentblatt vor, das sich eben seit der Zeit dieses Geschichtschreibers im Besitz seiner Familie erhalten hat. Datum und Ort „Ripafraffa 1158, 15. August“, fügte er vollständig willkürlich aus den Annales Pisani hinzu.

Die Ordnung der tuscischn Reichsverwaltung durch Erzbischof Rainald von Köln.

Für die, soweit es das Material gestattet, eingehende Darstellung des Gegenstandes in der „Geschichte von Florenz“ sind hier die Belege im Zusammenhang beizubringen und einige Bemerkungen an sie zu knüpfen. Ficker, *Forsch.* III, 440 hat aus dem für die deutschen Amtsgrafen in Italien üblichen Ausdruck „Podestà“ die Ver-

muthung hergeleitet, daß die Gewalt dieser Beamten damals, resp. bis etwa 1186/87 auch die Städte umfaßt habe. Unsere Darlegungen ergeben das Gegentheil. Zu ausreichendem Beweise desselben dient es, daß Rainald seine Verhandlungen dauernd mit dem Konfuln der Städte führte (1162, 8. u. 13. Juni, M. G. Leg. sectio IV, t. 1, p. 302. — 1162 [Juli] St. 3958. — 1163, 2. Sept., Fider, Forsch., IV, 172. — 1163, 7. Sept., Rena-Cam. Supplem. b., p. 19. — Rainalds „parlamentum cum consulibus civitatum Tusciae“ in Sarzana, Ann. Pis. zu 1163 nach 20. Sept.). Was Florenz anlangt, so ergeben die Zeugnisaussagen von 1208, 23. Mai (Santini 114 ss.), das Zusammenwirken der Konfuln mit den Reichsbeamten. Gotifredus de Trebi (p. 117): „olim ivi cum quodam teutonico et cum consulibus Florentie qui ibant circuitum comitatum (!) Florentinum“, d. h. zum Zweck der Feststellung der Grafschaftsgrenzen. Es ist zweifellos, daß diese, die zugleich die Abgrenzung der Kompetenzen der deutschen Grafschafts-Grafen von Florenz und von Siena in sich schloß, hauptsächlich auf die Steuererhebung Bezug hatte, über die betreffs der Grenzbezirke, wie jene Aussagen lehren, zwischen den Reichsbeamten der benachbarten Bezirke Streit herrschte. Da nun das Abkommen mit Lucca (1162, 8. u. 13. Juni, siehe oben) den Konfuln die Pflicht auferlegte, den Reichsbeamten bei Erhebung der Steuern Hülfe zu leisten, scheint sich hier in einem wesentlichen Punkte die Uebereinstimmung des verloren gegangenen Abkommens zwischen Rainald und den Florentinern mit dem erhaltenen zu ergeben, das zwischen ihm und den Luchener Konfuln geschlossen wurde.

Ueber die Persönlichkeiten, die sich bei dem Umzuge des Reichskanzlers und Erzbischofs durch Tuscanien im Frühjahr und Sommer 1163 in dessen Gefolge befanden, geben die Urkunden Siena 1163, 1. August (Murat., Ant. IV, 573), Arezzo 1163, 2. und 7. September (siehe vorn) Auskunft. Bonacursus von Pisa, der ihn geleitete, war der Konful des Vorjahres, den die Genuesen gefangen genommen hatten (Ann. Pis. zu 1162, Juli). Er muß sich als einer der beiden Pisaner Rechtsgelehrten bei dem Erzbischof befunden haben, von denen die Ann. Pis. zu 1163 berichten. — Von den Florentiner Persönlichkeiten, die Rainald geleiteten, ergibt sich die Zugehörigkeit des Judex Baldovin zur Familie Judi aus den Urkunden 1158, 15. Oktober (St.-Arch. Badia), 1162, 10. Juni (St.-Arch. Aeq. Baldovin.) und 1176, 4. April (Sant. 11), in welchem Jahre Baldovin gemeinsam mit seinem Bruder Inghemans Konful von Florenz war. Betreffs der Bondelmonti, Sinibaldo und Ugolino dei Scolari, die dem Kanzler bei seinem Zuge folgten (1163, 1. Aug., 2. u. 7. Sept.) wird unten Näheres erwähnt.

Ueber die Einsetzung von Amtsgrafen in Siena Fider, Forsch. II, 229 ff. Ueber die Entsetzung des bisherigen einheimischen Grafen Faltonerius, der Grafschaft und Stadt geleitet hatte, giebt die Aussage des Guido Guittanella in den Zeugnisaussagen betreffs Montepulciano von 1205, 5. April (Murat., Ant. IV, 576 ss.) Auskunft. — Was Volterra anlangt, so erwähnen die Ann. Pis. zum 2. Mai 1164 den deutschen Gualdan als dessen Grafen, aber wenige Wochen später wurde der Volterranner Bischof Galganus, wie er geistlicher Leiter der Diözese war, so auch im Weltlichen zum Herrn von Volterra und allen Orten seines Bisthums ernannt (St. 4018a mit April-Juni; nach Obigem besser Mai-Juni). — In Arezzo, dessen Konfuln in den Urkunden Rainalds von 1163, 2. und 7. September, genannt sind, wurde zum „Fürsten“ der Areiner Bischof eingesetzt, wie das von Christian von Mainz 1165, 22. Februar, in Arezzo gefällte Urtheil gegen die Camaldulenser ergibt (Kap.-Arch. Arezzo, Nr. 430). Das Urtheil erkennt diesen den Ori Rojona ab, „pro contumacia Camaldulensium, qui tertio a serenissimo imperatore nostro vocato et ab



ejus principe Aretino episcopo sepe commoniti“ dennoch nicht gekommen seien, um wegen Mojona zu Recht zu stehen, das deshalb dem Kapitel von Arezzo zugesprochen wird. Die Bezeichnung als Reichsfürst und die von ihm ergangene Aufforderung zum Gericht kennzeichnen den Aretiner Bischof als mit der Verwaltung der Grafschaft, gleich seinem Volterranner Amtsgenossen, beauftragt, womit hier wie dort auf die Verhältnisse des vorigen Jahrhunderts zurückgegriffen wurde, nur daß die Stadt Arezzo, im Gegensatz zur Vergangenheit und im Gegensatz zu Volterra, von der Herrschaft des Bischof-Grafen erimirt war.

Ueber den ersten deutschen Grafen von Florenz, nach der Neuordnung der Verwaltung durch Rainald, über Walter, ist nichts Näheres zu ermitteln. Er, wie der auf ihn folgende Rodigerius, auch mit abgekürztem Namen „Gerus“ genannt, wird in den Zeugenaussagen von 1203, 23. Mai (Sant. 114 ss.), erwähnt. Beide seien gleichzeitig mit Wilhelm von Aachen, dem deutschen Grafen Siena's, im Amt gewesen, der das seine von 1163 bis etwa 1165 bekleidet zu haben scheint (vergl. Fider, l. c., 230). Es kann als recht wahrscheinlich gelten, daß Rodigerius jener deutsche Ritter des Namens war, der sich bei den Kämpfen in der Lombardei ausgezeichnet hatte und dem die Burg Trezzo zur Vertheidigung übergeben war (Ann. Mediol., M. G. Ss., XVI, 366 u. 367. — „Gesta di Feder. I. in Italia“, F. 2810 ss., wo „Todecherius“ st. „Rodecherius“; F. 2867 ss.). — Der Podestà Pipin, der in jenen Aussagen erwähnt wird, gehört einer wesentlich späteren Zeit (nach 1176) an und war jedenfalls nicht deutscher Graf, sondern Podestà der Stadt. Von dem Zwist zwischen den Amtsgrafen von Florenz und Siena wegen Abgrenzung der Komitatsgebiete berichten dieselben Zeugenaussagen. Der Konflikt führte zu Vernehmungen der Ortsbewohner über die Zugehörigkeit zur einen oder zur anderen Grafschaft. Edle des Florentiner Gebietes, die Fribolvi und Andere, finden wir dabei in naher Beziehung zu den deutschen Nachbarn. — Von dem Streit des Grafen Wilhelm von Siena und des (deutschen) Grafen Heinrich von Chiusi wegen Montepulciano erfahren wir aus den Zeugenaussagen von 1205, 5. April (l. c.).

Daß unter den deutschen Grafen Vizegrafen standen, die ihren Sitz auf Burgen hatten und hauptsächlich mit der Steuereintreibung befaßt waren, lehren die erwähnten Zeugenaussagen von 1203, 23. Mai, und die ungefähr gleichzeitigen betreffs des Klosters Rosano (Arch. Stor. S. III, vol. 23; 205 ss.). Es ist ferner in diesen von den deutschen Kastellänen die Hebe. Nach der Ende des 12. Jahrhunderts verfaßten „Summa“ des Pillius haben die Kastellane auch jurisdiktionelle Rechte ausgeübt (Baragr. 14); nach dem Wortlaut der Stelle bei Pillius könnte man vermuthen, daß er unter den „Kastellänen“ die Grafschafts-Grafen selbst verstehe, doch findet sich für eine solche Auffassung in den erwähnten Zeugenaussagen von 1203, 23. Mai, in denen von etwa 1203 und von 1205, 5. April, kein Anhalt, während nach der Urkunde von 1226, 27. September (Lami, Mon. I, 492) allerdings der Kastellan von S. Miniato damals dasselbe gewesen zu sein scheint, was zuvor die Grafen dieser Reichsburg waren. Er hatte die Befugniß, Vizegrafen (und castaldiones) fürs Reich zu ernennen, und diese Befugnisse werden als von alter Zeit her üblich bezeichnet. Der letztere Begriff aber ist ein zu relativer, als daß sich daraus auf die Zeit Rainalds von Köln Schlüsse ziehen ließen, und auch die „Summa“ des Pillius ist ein Dritteljahrhundert nach derselben geschrieben, so daß man für die hier in Frage kommende Periode wohl, wie es dem Sinne der Erwähnungen in den Zeugenaussagen allein zu entsprechen scheint, die Kastellane als Unterbeamte der Grafschafts-Grafen zu betrachten hat. Bestimmend dafür scheint es, daß für das sienefische Gebiet, dessen Grafen in Montepulciano ihren

Sie hatten, in den Zeugnisaussagen von 1203, 23. Mai (Sant. 117), zwei Kastellane anderer Burgen genannt werden (siehe unten).

Unter den vom Reich auf tuscanischen Burgen eingesetzten vicecomes treten besonders die zwei bereits erwähnten Florentiner, die Brüder Sinibaldo und Ugolino dei Scolari, aus dem Geschlecht der Bondeimonte (Montebuoni) hervor, die damals noch sehr jung gewesen sein müssen, da sie noch 40 Jahre später in Florenz bedeutende Stellungen bekleideten. Beide Brüder werden mit ihrer Amtsbezeichnung in Rainalds Gefolge in Arezzo in den Urkunden 1163, 2. und 7. September (l. c.), erwähnt. Sinibald war Bisgraf von Campiglia bei Massa Maritima, während der Amtsitz des Ugolino nicht genannt wird. Aus dem Zusammenhang zweier späterer Urkunden (Montelio 1181, Sept., und, wahrscheinlich aus gleicher Zeit, undatirter Schwur; ersterer bischöfl. Arch. Volterra, letzterer St.-Arch. Siena, Cal. vecchio, f. 19) ergibt sich indeß, daß er Bisgraf von Chiusdino war, das im Gebiet von Volterra, doch von diesem weiter als von Siena entfernt liegt. In der Zeugenreihe der erwähnten Urkunden von 1163 stehen sie vor den Konsuln der Städte. Das Aufsteigen von Mitgliedern des Florentiner Adels im Reichsdienst, das Emporkommen Anderer auf kaiserlicher Seite inmitten der Parteiungen dieser Zeit ist als Ursprung des späteren ghibellinischen Adels sehr zu beachten. — Sinibald war noch 1185, 5. März, im Amt, an welchem Tage er als Senebaldus de Campilio Zeuge in der Urkunde des Kaisers für die Grafen Cacciaconti-Scialenghi (Stumpf, Acta ined., p. 226) vorkommt. Sein Bruder Ugolino war fast 40 Jahre, nachdem er uns zuerst als kaiserlicher vicecomes bekannt wird, unter völlig veränderten Verhältnissen Kastellan der Florentiner in Montegrossoli (1201, 29. März, Sant., p. 64) und Sinibaldo wurde 1203 zum Konsul von Florenz erwählt, wie aus der Urkunde von 1203, 4. Juni (ibid. 128) hervorgeht, wo er als Sinibaldus eodam Scolai de Montebuoni erscheint, wie er auch in der Urkunde 1189, 18. Juli (ibid. 31), mit vollem Namen als Sinibaldus quond. Scolarii de Montebono bezeichnet ist.

Im Sienesischen finden wir Reichskastellane auf der Burg Serre bei Napolano, zwischen dem Thal des sienesischen Ombrone im Bezirk von Asciano im Südosten der Grafschaft, etwa 28 km von der Stadt entfernt, und auf Urgia, etwa 15 km südwestlich Sienas. Die Stadt hatte am 13. September 1156 dieses dem Grafenhaufe Ardenghesca gehörige Kastell erobert und niedergebrannt (Ann. Sen. ad a.). Jetzt hatte sich somit das Reich des wiederhergestellten bemächtigt. Die Kastellane von Serre und Urgia werden in den Aussagen betreffs der zwischen Florenz und Siena streitigen Grenzgebiete von 1203, 23. Mai, l. c., S. 117, von dem Zeugen Ugolinus de Monticelli erwähnt. Derselbe sagt über die Steuererhebung in Val di Paterno durch den Kastellan von Montegrossoli im Florentinischen, über dessen Konflikt mit den Amtsgenossen von Serre und Urgia, über die von ihm eingezogene „preda“ und den Todschlag eines Mannes aus, dessen sich der Kastellan von Montegrossoli gelegentlich der Steuerbeitreibung schuldig machte. Auch ein Anderer erklärt, er hätte gesehen „castellanum de Monte Grossoli predare vallem de Paterno pro suo comitatu“, wie auch der Konflikt mit dem Kastellan von Serre (Ausj. d. Berlinguerius de Conio, p. 116) noch sonst Erwähnung findet. — Ueber die Schätzung des Klosters Rosano durch die deutschen Beamten (und nachmals durch die Florentiner) sagt in dem Zeugenverhör von etwa 1203 (Arch. Stor. l. c., p. 208) Alcherius de Alpignano aus, Graf Guido habe das Kloster beschützt „ab omnibus suis impugnatoribus et nominatim a castellano de Montegrossoli et aliis Teutonicis et a Florentinis“. Es ist bezeichnend, daß diejenigen, die jeweilig die Steuern erhoben, geradezu als

„Bedränger“ bezeichnet werden. — Der einzige deutsche Kastellan von Montegrossoli, dessen Name uns bekannt, ist ein Fredericus, der die Stelle indeß wesentlich später besetzte, nämlich zur Zeit, als Eberhard von Lautern Graf von Siena war, also (Fider, Forsch. II, 230) um 1186. Ihn erwähnt in den Ausfagen von 1203, 23. Mai (l. c. 120) ein Justiciellus. („Overandus“ ist hier zweifellos Rorruptel für Overardus = Everardus.) Derselbe „Fridericus castellanus Montis Grossuli“ war noch 1196, 25. Februar (Ugh. I, 144), in Arezzo Zeuge bei Herzog Philipp von Tuscan. Ueber Bedrückungen der deutschen Grafen von Siena in Montepulciano siehe die Zeugenaussagen von 1205, 5. April, l. c. (Aussage des Albertus Gualanbelli).

Daß Montegrossoli den Firdolfi gehörte, ergeben die Urkunden 1172, 21. April (St.-Arch. Coltib., bezeichn. 22. Apr.) im Zusammenhang mit der Klageschrift der Mönche von Colibono über die gegen sie verübten Unthaten der Firdolfi, worunter auch die Wegnahme der von den Vorfahren jener ihnen geschenkten Kirche von Montegrossoli und der Entscheidung des Abtes Jakob von Vallombrosa (in Urk. 1169, 14. Febr. bis 1178, 29. Januar). Beide sind undatirt. Die erstere ist gedruckt Lami, Del eruditor. (1737), p. 149. Klageschrift und Entscheidung befinden sich in der Provenienz „Vallombrosa“ des St.-Archivs, irrtümlich mit „sec. XIII.“ bezeichnet. Ferner die Urkunde 1189 (St.-Arch. Coltib.), wo Pepus und Scolajo germani, ol. filii Spinelli de filiis Rodulfi genannt sind, desselben Spinellus, der 1172, 21. April, als Spinellus von Montegrossoli vorkommt. 1210, 13. April (Sant. 373), ist der eine der Brüder mit vollem Namen „Pepus f. quond. Spinelli de Montegrossoli“ bezeichnet.

Ueber Eberhard, kaiserl. Legaten und Grafen von S. Miniato, 1163 bis wahrscheinlich 1167: Fider, Forsch. II, 228. Da von Grafen des Komitats Lucca sonst nichts bekannt, ist es wahrscheinlich, daß die Grafen von S. Miniato zugleich Grafen des Komitats Lucca waren und jene Benennung nur von ihrem Amtssitz trugen, denn eine Grafschaft von S. Miniato, entsprechend den Komitaten von Florenz, Lucca, Siena u., hat es nie gegeben. Die Benennung aber erklärt sich daraus, daß S. Miniato eine über die Verwaltung eines einzelnen Bezirkes hinausreichende Bedeutung hatte, da sich hier die Finanzverwaltung des Reiches für Tuscan und Spoleto befand. Die Abgabe von Subbio z. B. war jährlich am Martinstage dorthin zu entrichten, wie Friedrich I. Genehmigung der Vereinbarungen Rainalds mit jener Stadt, 1163, 8. November (M. G. Leg. sectio IV, t. 1, p. 309), erweist. (Betreffs Subbios damaliger Zugehörigkeit zum Herzogthum Spoleto Fider, Forsch. I, 258; II, 320.)

Ueber die in der Stadt Florenz erhobenen Reichssteuern jener Zeit ist uns nur ein Zeugniß in der Urkunde von 1164, 27. Februar, erhalten geblieben (St.-Arch., Sa. Maria Novella Gedr. Fineschi, Tom. ill., p. 44). Der Rektor von Sant' Andrea (nahe Mercato vecchio) verkaufte laut derselben zur Tilgung einer Wucherschuld, ausgenommen „pro exactione, quam cancellarius domni Federici imperatoris fieri jasserat“, Land bei Sa. Maria Novella. Bischof Julius ertheilte seine Genehmigung. Der Wortlaut läßt darauf schließen, daß es sich hier nicht um eine fortlaufende Steuerleistung, sondern um eine außerordentliche Auflage handelte, und aus dem „fieri jasserat“ darf gefolgert werden, daß dieselbe nicht direct von den Kontribuenten, sondern von der Stadt erhoben wurde, die dann von den Bürgern, den Kirchen u. den entsprechenden Antheil entrieb.

Es mag hier an die Erdtierung der Verwaltungsanordnungen Rainalds, die über den Friedensschluß geknüpft werden, den er zwischen Florenz und dem Hause der Guidi herbeigeführt zu haben scheint. In den Zeugenaussagen betreffs Rosanos von etwa 1203 deponirt Picello de plebe veteri (l. c. 391) „jam sunt 40 anni, quod

pax facta fuit inter Florentinos et comitem“. Der Zeuge Ugolinus, Konverse des Hospitals am Girone bei Florenz (p. 397): „quod sunt 40 anni, quod fuit facta illa talis pax inter comitem et Florentinos, quando dextruxerunt montem crucis“. Die Zeitangabe lautet präzisier als sonst in diesen und anderen Zeugenaussagen. Zwar war nach der Zerstörung von Monte di Croce schon ein Friede geschlossen worden, aber gleichwohl traf Ugolinus das Richtige und er äußerte vermuthlich die allgemeine Auffassung, wenn er allen damaligen Haber der Florentiner und des Grafen auf die Kämpfe um jene Burg zurückführte. Da die Angaben das Ereigniß in das Jahr der speziellen Regelung der tuscanischen Verhältnisse durch Rainald setzen, wird man nicht zu zweifeln brauchen, daß damals auf den 1160 in S. Genesio neu ausgebrochenen Streit ein neuer Friedensschluß folgte.

Versuch der Verlegung des Fiesolner Bischofsitzes nach Figline.

Die Urkunden, die über die Angelegenheit Kunde geben, befinden sich meist in der Provenienz Passignans des Florentiner Staats-Archivs. Sie sind fast durchweg undatirt und ergeben keinen äußeren Anhalt für Feststellung des Zeitpunktes. Die drei Bullen Alexanders III. für den Bischof von Fiesole (siehe Regest. Nr. 63—65) sind nicht in Originalien oder Abschriften erhalten. Ihre Kenntniß danken wir den Notizen eines Spoglio des Senators Carlo Strozzi, der sie im 17. Jahrhundert noch im bischöflichen Archiv von Fiesole sah. — Ferner dienen uns als Quelle drei Briefe Alexanders III. in der Angelegenheit, in deren einem er die einstmals von ihm ertheilte Genehmigung zur Verlegung des Bischofsitzes erwähnt, während die anderen sich auf die Erbrechung eines Altars des Nonnenklosters Sa. Maria in Figline, die Wegschleppung von Reliquien nach dem Frieden mit Florenz zc. beziehen. (Siehe Regest. Nr. 66—68, „nach 1175, April 1.“) Der Bischof Rudolf von Fiesole bestätigte die neu erbaute Pfarrkirche, die an Stelle der geplanten bischöflichen errichtet wurde, seinem Kapitel 1174, 27. Mai. Die Urkunde inserirt in der Bulle Alexander IV. Neapel, 1255, 12. April, im Reg. AL, IV, L. I, p. 82 des Vatikan. Archivs. Ferner Bestätigung des Pfarrrechtes in dem vom Bischof Rudolf, 1175, 1. April, „cuncto clero et universo Figinensi populo“ ertheilten Privileg (Ugh. III, 245). — Sanzanome allein erwähnt von den Florentiner Geschichtsquellen den Kampf gegen Figline, doch ohne den Zusammenhang mit der Verlegung des Bischofsitzes von Fiesole ahnen zu lassen. Er berichtet, bei der Rückkehr vom erfolgreichen Kampf gegen Arezzo sei die Unterwerfung von Figline erfolgt; nicht einen Sieg könne er dies nennen, sondern nur eine Züchtigung Untergebener. Der Ort sei verwüstet worden, aber die Vernichtung habe man ihm erlassen, da sein Leben Florenz nützlich war als sein Untergang. Auf Leben und Tod sei es der Herrschaft der Stadt unterworfen (l. c., p. 10).

Den Zusammenhang mit der geplanten Verlegung des Bischofsitzes ergibt zunächst die an den Papst gerichtete Klageschrift eines nicht genannten Abtes von Passignano wegen Zerstörung des Nonnenklosters Sa. Maria, Wegschleppung der Reliquien zc. Dieselbe, ebenfalls ohne Zeitangabe, befindet sich in der Proven. Passign. d. St.-Arch., wo sie ganz willkürlich mit 1187 bezeichnet ist. Die Regesten Nr. 66—68 erwähnten drei päpstlichen Schreiben ergingen auf Grund dieser Klage, und in dem einen erinnerte der Papst den Bischof daran, daß er ihm seinerzeit die Sitzverlegung gestattet habe. Papst und Bischof also waren noch dieselben. Bischof

Rudolf aber, auf den die Klage sich bezog, lebte nur bis 1179. Die Klageschrift beginnt: „Fesolanus episcop. Rodolfus volens sedem episcopalem de Fesolis mutare apud Figlinem castellum a Florentinis fuit impeditus. Ecclesiam tamen, quam pro sede episcopali fundaverat in baptismale ecclesiam commutavit (!). Quia vero in possessionibus minime habundabat fecit idem episcopus cum canonicis Fesolanis quemdam contractum cum predecessore meo abbate Hugome de possessionibus ejusdam nostri monasterii, ubi moniales domino deserviebant, recepta ecclesia S. Laurentii, quae ad ipsum monasterium pertinebat, ubi dolus ex parte alia fuit. . .“ Es folgt Bericht über Ueberweisung der Klosterbesitzungen an die dann eingerichtete Taufkirche, Klage über Fortführung der Reliquien etc. und das Gesuch, den Bischof von Fiesole sowie den Pleban durch Kirchencensur zur Rückgabe derselben, der Gloden, des Kirchenhofes und der Besitzungen an das Nonnenkloster anzuhalten. Nach dem Gesagten kann die Klage erst nach 1174, 27. Mai, bezw. 1175, 1. April, erfolgt sein. Damals und weit über den Tod Alexanders III. hinaus (noch 1186, 24. März) war ein Hugo Abt von Passignano. Da er von seinem Vorgänger Abt Hugo spricht, ergibt sich schon daraus, daß zwei Äbte gleichen Namens in Passignano aufeinander folgten. Da der hier klagend auftretende Abt Hugo aber selbst in der Zeit des Schismas verjagt war, vermidelt sich die Feststellung noch mehr. Nun läßt sich aber aus undatirten Zeugnisaussagen, die Anfang 1176 in dem Prozeß des Klosters Passignano wegen seines Hoheitsrechtes über S. Michele di Monte S. Donato in Siena aufgenommen wurden, und aus den Urkunden von Passignano sowie aus einigen anderen die Folge der Äbte von Passignano, ihrer Vertreibungen und Wiedereinsetzungen während des Schismas feststellen. Die Zeugnisaussagen (St.-Arch. Passign.) tragen die irrthümliche Archiabzeichnung 1180. Ihre wirkliche Zeit ergibt sich aus der Aussage eines Zeugen: seit der Refutation des Klosters S. Michele in Siena an Vallombrosa seien 44 Jahre vergangen. Die Refutationsurkunde liegt in der Proven. Passignano vor und ist von 1132, 21. März, so daß sich 1176 als Jahr der Vernehmung ergibt, während die Angabe desselben Zeugen: jene Refutation sei gegen 1123 gemacht, auf Irrthum, vielleicht auch auf einem bezennalen Schreibfehler des bei der Vernehmung thätigen Notars beruht. Die Zeitbestimmung der Zeugnisaussagen wird überdies auch dadurch festgelegt, daß Alexander III. durch Bulle von 1176, 30. März, siehe Reg., Nr. 70, das in diesem Prozeß ergangene Urtheil bestätigt.

Für die Feststellung der Folge der Äbte in Passignano sowie für die hiermit in Zusammenhang stehende des Zeitpunktes, wo Bischof Julius von Florenz seinen Vergleich mit Papst Alexander schloß, kommen noch die nachstehenden Erwägungen in Betracht:

In einem nur mit den Daten: Benev. XIII, Kal. Martii überlieferten Schreiben (siehe Reg. Nr. 56) erklärt der Papst, den zum Abt von Vallombrosa ernährten Jakob bestätigt zu haben, und verlangt von den Mönchen von Passignano, sie mögen zur Wiedereinsetzung ihres (vertriebenen) Abtes Lambert behülflich sein. In Benevent weilte der Papst 1167, Aug. bis 1170, Febr. Er bestätigte Vallombrosa und dessen Abt Jacob Benev. 1169, 14. Febr. (J.-L. 11596), die Besitzungen und Rechte des Klosters. 1169, 27. Juli, ist urkundlich noch Hugo als Abt von Passignano nachzuweisen, seit 1169, 27. Okt., war, wie sich ebenfalls aus den Urkunden ergibt, wieder Lambert dort Abt. Das Schreiben an die Mönche von Passignano, das Jacobs Bestätigung mittheilt und Lamberts Wiedereinsetzung verlangt, ist also jedenfalls im Zusammenhang mit J.-L. 11, 596, drei Tage nach dieser Bulle, am 17. Febr. 1169, ergangen. Dasjenige Schreiben, das von einem „Jeseph“

des Bischofs von Florenz mit dem Papst Kunde giebt, ist ebenfalls undatirt. Es ist ein sechsmal gefalteter kleiner Pergamentzettel, in der Proven. Passignano d. St.-Arch. befindlich, und mit „1170“ bezeichnet; vielleicht liegt hier die Minuta des Briefes vor, dessen Wortlaut folgender ist:

Julius) Florentineꝝ eccl. dei gr. pastor venerabilibus fratribus priori de Figline, priori de Vicesimo, priore de Alfano et presbitero Jo. de S. Vincentio salutem et fraternam in Christo dilectionem. Vestram nullatenus credimus latere fraternitatem, quod dominus apostolicus in nostro recessu liberam recipiendi scismaticos ad fidei unitatem redire volentes nobis tribuit potestatem. Unde ecclesie Pasignanensi maxime condolentes et ejus contritioni utpote super magno ecclesie dei membro compatientes¹⁾ Ugonem virum prudentem, qui olim ibi fuit abbas ad honorem dei et domni pape Alexandri et omnium tam monachorum, quam conversorum, eidem loco catholice preesse concessimus, quoniam ecclesie Valombrosane ex domini pape mandato et ex intima nostri cordis dilectione [oportet] et juvare debemus et supportare negotia. Si vero contra predictam abbatem quietam vultis inferre, mittite ad nos dilectum fratrem nostrum priorem de Vicesimo et nos deo volente cuncta ad vestrum honorem componemus. Sin autem, quod factum est domino pape ad dei honorem et suum²⁾ seriatim nostris litteris significabimus.

Es ergibt sich hieraus mit genügender Deutlichkeit, daß der jetzt vom Florentiner Bischof Julius auf Grund der ihm erteilten allgemeinen päpstlichen Vollmacht wieder in sein Amt eingesetzte Hugo bereits früher Abt von Passignano war. Ueberdies berichtet auch Sibertus, Abt von S. Salvi in Florenz, in den erwähnten Zeugnisaussagen von 1176 über den Vorgang bei dieser Wiedereinsetzung („... quando abbas Hugo restitutus est in monasterio de Passiniano. . .“). Aber er war, wie sich nachweisen läßt und wie sich ja auch aus Erwägung der Verhältnisse ergibt, nicht identisch mit jenem Hugo, der, als das Würzburger Dekret im Florentiner Gebiet durchgeführt wurde, nach Verjagung jenes Abtes Lambert eingesetzt ward, dessen Wiederherstellung Alexander III. 1169, 17. Febr., verlangte. Dieser erste Hugo (der sich natürlich inzwischen ebenfalls dem Papst unterworfen haben muß) wurde vielmehr vor 1168, 17. Sept., Abt des Vallombrosaner-Klosters Montescalari. An dem eben genannten Datum (St.-Arch. Proven. S. Bigilio di Siena) erscheint er in Urkunden von Montescalari zuerst als dessen Abt, in welcher Würde er bis 1178, 23. Febr., nachweisbar ist. Er selbst wurde in dem erwähnten Prozeß wegen S. Michele di Monte S. Donato in Siena als Zeuge vernommen, und zwar als „Ugo abbas de monte Scalaio“, und sagt aus, daß er „quando fuit institutus abbas de Passignano“, nicht auch mit dem Sienerer Kloster ausdrücklich investirt worden sei, das Recht auf dieses aber vielfach vom Abt von Vallombrosa gefordert habe. Vermitteltst dieser Feststellungen und der Urkunden von Passignano läßt sich nun die Reihe der Äbte dieses Klosters und dadurch auch zugleich die Zeit ermitteln, wann der Bergleiche des Florentiner Bischofs und des Papstes Alexander III. erfolgte.

Abt Lambert in Urkunden 1160, 11. Febr., bis 1165, 9. April.

„ Hugo I. : : seit 1166, 23. Jan. Derselbe war Abt von Montescalari bereits 1168, 17. Sept.

„ Hugo II. : : derselbe, der nachmals wieder eingesetzt wurde (von vor 1168, 17. Sept.) bis 1169, 27. Juli.

¹⁾ Uebergeschrieben „audita totius capituli cō.“ — ²⁾ Uebergeschrieben „quod actum est“.

Abt Lambert in Urkunden 1169, 27. Okt., bis 1170, 15. Mai.

• Hugo II. (wieder eingesetzt durch Bischof Julius von Florenz) in Urkunden 1171, 5. Juni, bis 1186, 24. März.

Daraus ergibt sich als Zeit des bischöflichen Schreibens und des damals oder unmittelbar vorher erfolgten „Resesses“ mit dem Papst die Zeit von 1170, 15. Mai bis 1171, 5. Juni.

Auf diesem Umwege kommen wir zur Zeitbestimmung des die Verlegung des Fiesolener Bischofssitzes hindernden Kampfes der Florentiner gegen Figline. In der Klageschrift des Abtes (Hugo II.) an Alexander III. ist von seinem Vorgänger Hugo I.) die Rede und von seinem die Grundlage der Klage bildenden Abkommen mit dem Bischof von Fiesole. Das letztere kann nach Obigem nur vor 1168, 17. Sept., erfolgt sein.

Nun schwebten aber die Streitigkeiten, die sich aus demselben bezw. aus der nicht zu Stande gekommenen Verlegung der bischöflichen Residenz ergaben, bereits 1168, 11. Februar, wie eine Urkunde dieses Tages (Proven. Passign.) erweist. Diese Streitigkeiten wurden damals einer Entscheidung von fünf Persönlichkeiten unterstellt, von denen drei aufs Bestimmteste als Florentiner nachweisbar sind. Die fünf waren: Magister Lanfrancus (vielleicht der nachmalige Bischof von Fiesole, 1179 bis 1187), ferner die Prioren von S. Pietro Scheraggio und S. Lorenzo in Florenz, ein Magister Roland und der (Florentiner) Jucker Restaurans damni. Abgesehen davon, daß die Streitigkeiten erst nach der Verhinderung des Planes durch Waffengewalt entstehen konnten, hätte man auch zuvor ihre Entscheidung nicht einstufigen Florentiner geistlichen und weltlichen Persönlichkeiten übertragen. Vielmehr wird man in der „Konfirmation, Finitio, Transaktion und Refutation“ jenes Tages die Regelung der kirchlichen Verhältnisse von Figline durch die siegreichen Florentiner zu erblicken haben, die sich freiwillig, wie die Folge ergab, nicht bewährte. Daraus ergibt sich, daß Kampf und Friedensschluß vor 1168, 11. Februar, zu setzen ist. Daß Besiegung und Zerstörung des Ortes bei der Rückkehr vom Zuge gegen Arezzo erfolgte, berichtet Sanzalone, und an dem inneren Zusammenhänge beider Kriegsunternehmungen ist nicht zu zweifeln. Er wie die Ann. Flor. II (Hartwig II, 40) setzen aber den Sieg über Arezzo ins Jahr 1170. Villani und die meisten anderen Ableitungen der Gesta Florentinorum setzen den Zug ebenfalls in den November 1170; aber im Codex Neapolitanus, in dem uns die älteste Form derselben überliefert ist (von Bonfante), der diese Redung nicht enthält, ist hier natürlich abzusehen, wird berichtet, „Nel MCLXVII del mese di Novembre li Fiorentini sconfissero li Aretini“. Nach den Urkunden können wir nicht umhin, diese letztere Angabe als die allein richtige anzuerkennen, die von Sanzalone und den Ann. II überlieferte Jahreszahl aber zu verwerfen. Anderenfalls würde man zu der unhaltbaren Annahme gelangen, die Florentiner hätten die bischöflichen Bauten in Figline länger als zwei Jahre ihren Fortgang nehmen lassen (in welcher Zeit sie übrigens hätten vollendet sein müssen), und die definitive Ausöhnung mit Papst Alexander sei gerade erfolgt, während man die Ausführung des von ihm geförderten Planes, der tief in die eigenen Angelegenheiten eingriff, mit bewaffneter Hand verhinderte.

Die Verwüstung von Figline bei jenem Kampf erwähnt (abgesehen von der Nachricht bei Sanzalone) Alexander III. in seinem Schreiben an den Bischof (Rudolf) von Fiesole (siehe Reg. Nr. 68) ebenso wie die Niederbrennung des dortigen Marien-Klosters und den mit Florenz geschlossenen Frieden: Der Pleban sei vom Bischof „pace reddita“ eingesetzt und habe sich dann zur Aufbrechung des Altars, zur Fortschleppung der Reliquien begeben „ad memoratum monasterium S. Marie, quod Florentini in devastatione predicti castri combusserunt“. Von der Zeit „post

pacem inter Florentinos et Figlinenses reformatam“ spricht er auch in dem Schreiben an den Pöban von Figline (Reg. Nr. 67). Von der „guerra inter Florentinos et Figlinenses“ spricht auch der Zeuge Renuccius del Pazo in den Zeugenaussagen von vor 1192, 20. April (St. Arch. Passign., bezeichn. saec. XII.), die zum Zweck der am genannten Tage in Bologna abgegebenen Entscheidung des Magisters Bazianus aufgenommen wurden (ibid.).

Außer dem alten Kastell von Figline bestand zur Zeit dieser Kämpfe schon längst das neue, da jenes als castrum vetus bereits in der Urkunde des Bischofs Jonathan von Fiesole 1143, 24. Mai (St. Arch. S. Appollonia) bezeichnet wird.

Daß die Gefangennahme des Rainerius Ubertini durch die Aretiner (Sanzan. l. c.) mit den Vorgängen in Figline in Zusammenhang stand, ist daraus zu folgern, daß die Ubertini eben in Gaville bei Figline ihren Hauptsitz hatten (die Belege bei Repetti, Gaville II, 413), wie überhaupt das Gebiet an der Grenze des Florentinischen und Aretinischen dasjenige ihrer Macht war. Die Burg Levana alta, ursprünglich Castrum de Leone genannt (vergl. Rep. II, 689 u. Urk. v. 1141, 31. Mai, Mittar. III, App. col. 390), gehörte ihnen; die Orte Castelfranco und Terranuova im oberen Arno-Thal wurden nachmals von den Florentinern gegen sie angelegt (Rep. Art. S. Giovanni di Val d'Arno V, 54); in Pian Alberti, dem nachmaligen S. Giovanni besaßen sie Herrschaftsrechte; ihnen gehörte das Kastell Ganghereto im oberen Arno-Thal, und ihren Einfluß in der Gegend von Rignano, zwischen Figline und Florenz belegen, bezeugt das Bündniß des Guido Ubertini mit den Ubal dini von 1203, 14. Dezember (St. Arch. Passign.). — Als Anhänger des Kaisers erweisen den Rainerius Ubertini viele Urkunden. Er war Zeuge bei Rainald von Köln, Atrezzo 1163, 2. September (Fider, Forsch. IV, 172), bei Christian von Mainz 1174, 2. und 8. Mai im Aretinischen bezw. im Florentiner Gebiet (Rena-Cam. IV d, 91 u. 90), bei König Heinrich 1186, 22. Oktober als comes bezeichnet (St. Acta inedita, p. 244) und 1185, 8. Dezember, ertheilte Kaiser Friedrich ihm und seinem Bruder Guido nebst ihren Söhnen und Neffen, als seinen Getreuen, in Anbetracht ihrer ehrenvollen Dienste ein Privileg (Fider, l. c., S. 205), woraus hervorgeht, daß die Familie die Besitzungen gemeinsam verwaltete. Im 13. Jahrhundert führte ein Zweig des Geschlechts den Namen der „Ubertini von Gaville“. Für die Genealogie des Geschlechts bis Anfang des 13. Jahrhunderts und für seine Abstammung vom Markgrafen Rainer sowie die Zugehörigkeit des Malculus zu der Familie kommen, was letztere anlangt, die Zeugenaussagen von 1216 (St. Arch. Camaldoli) in Betracht; im Uebrigen Petri Dam. 7, ep. 18, wozu die Stammtafel der Markgrafen von Monte Sa. Maria Rep. App. bei p. 19 betreffs des von Petr. Dam. als Bruder des Ubertus genannten marchio Uguccio zu vergleichen ist. Dieser Ubertus, der Stammvater des Geschlechts, war 1086, 10. Februar (Urk. d. Klost. Montescalari, St. Arch. Flor. Prov. S. Bigilio di Siena), bereits verstorben. Sein Sohn Ubertus war gleichfalls nicht mehr am Leben; dessen überlebende Gattin Berta war Tochter des verstorbenen Grafen Guido. Die Söhne Beider waren, wie dieselbe Urkunde ergibt, Ubertus und Albert. Sohn des Ubertus war Ubertinus, von dem dann der Name der „Ubertini“ für seine zahlreichen (5) Söhne herrührte. Den Ubertinus mit dem Beinamen Guilelminus der 1141, 31. Mai, bereits verstorben war, nennt nebst seinen Söhnen Tribaldus, Guido und Rainerius und der Gattin Guidos, Adalasia, aus dem Geschlecht der Ubal dini die Urkunde jenes Tages (Mittar. III, App. 390). Ferner kommen in Betracht: die Urkunde 1155, 4. November (Proven. Passign.), wo in castro de Figline (Figline) in Gegenwart des Ubal dinellus f. Ubertini

(Neffen des Rainer) eine Schenkung an das Hospital Rufini vollzogen wurde, das erwähnte Privileg Friedrichs I. 1185, 8. Dezember, sowie die Urkunden 1189, 27. Juli (Ajazzi, Ricordi Stor., p. 106), und 1192, 22. Mai, wo ein Ubertinus de Figline und Ubertinus Konsul der Florentiner genannt sind (St.-Arch. Passign.). Letzterer ist derselbe, den die Urkunde von 1189, 27. Juli, erwähnt, und Sohn des Guilielmus, Neffe des Rainerius Ubertini. Endlich die bereits erwähnte Urkunde von 1203, 14. Dezember, und das Privileg Friedrichs II. für die Ubertini 1220, 29. November (Fider, l. c., S. 321).

Die Kämpfe von Florenz und Pisa gegen Erzbischof Christian von Mainz, 1172.

Daß der Kampf durch einen Angriff Christians — an dem, wie wir sehen werden, besonders die Lucchesen beteiligt waren — gegen das Kastell Ventrignano eröffnet und dieses am 16. August erobert wurde, sowie die Niederbrennung der Burg melden die Ann. Pisani. Man hat bisher nicht zu bestimmen vermocht, wo der Ort lag, und da die Ann. Pis. ihn nur als dem Hause Gherardesca gehörig („Vetrignanum, quod comitis Gerardi erat“) bezeichnen, trat auch nicht hervor, warum sich gerade gegen den Besitz eines sonst in diesen Streitigkeiten nicht genannten Geschlechtes der erste Ansturm gerichtet haben sollte. Aus Zeugenausagen von 1211, 14. Jan., in einem Prozeß der Kommune S. Miniato gegen die Grafen des Hauses Gherardesca (St.-Arch. — *Comunità di S. Miniato*) ergibt sich aber, daß S. Miniato und die Gerardii gemeinsam, aber wenigstens gleichzeitig Hoheitsrechte über „Vetroggnana“, wie es hier genannt wird, übten; sowie ferner, daß an Stelle der zerstörten Burg und des Ortes, dessen Name verschwunden ist, das noch bestehende Montebichieri erbaut wurde und daß die Einwohner gemeinsam mit denen des gleichfalls in diesen Kämpfen des deutschen Erzkanzlers bzw. Lucas gegen S. Miniato niedergebrannten Montareoni die Bevölkerung des alsbald neu errichteten Montebichieri bildeten. Um die Hoheitsrechte über dieses handelt es sich in dem Prozeß, auf den sich die Ausagen beziehen. Der Zeuge Gerardus Marelli erklärt: er sah „homines S. Miniatis recoverare in Ventroggnanam causa defendendi illam a Lucensibus et Pistoriensibus, quando illud castrum fuit destructum et multi de S. Miniato fuerant ibi capti et ipsemet hic testis . . .“. Von irgendwelchen Strafen, die etwa über die gefangenen Sanminiatesen verhängt wären, sagt der Zeuge, der noch nach 39 Jahren lebte, nichts aus.

Die Niederbrennung von S. Miniato melden Ptol. Luc., der Cod. Palat. 571 (Florent. Nat.-Bibliothek), Cronich. Luch. I und II ed. Bonghi und Sercambi. In all diesen Quellen werden die Lucchesen als diejenigen genannt, die die Verwüstung übten, wie auch nach der obigen Anführung die Zerstörung von Ventrignano von Augenzeugen ihnen und ihren Verbündeten von Pistoja zur Last gelegt wurde. Daß Montareoni anfangt (siehe oben), so nennt Ptol. Luc. diese Burg irrig „Mons archanus“, Cronich. Luch. I ed. Bonghi (p. 13), „Monte archani“, Sercambi Monte Arom, was wahrscheinlich indeß nur Lesefehler für Monte Aroni ist. Dagegen hat die Chron. d. Cod. Palat. 571, die die Ereignisse zum Anfang ihrer Mittheilung irrig mit 1181, zum Schluß falsch mit 1171 bezeichnet, in der Sache die richtige Angabe: „Lo popolo di Lucha arse Santo Miniato e Ventroggnana et Montareoni et Falconechisi et altre castella dela sna corte.“ Die letztgenannte Burg wird von Sercambi „Falconegis“ genannt. Hiermit kann nur Montefalcone, etwa

3½ km nördlich von Castelfranco di sotto, jetzt zur Diözese S. Miniato gehörig, gemeint sein. Montefalcone befand sich, wie die Urkunde 1114, 28. Okt. (Mem. e doc. IV, 2; App. 128), ergibt, ehemals im Besitz der Rabolinger. — Daß noch viele weitere Burgen der Gegend zerstört wurden, melden Ptol. Luc., Cod. Palat., Cronich. I und II ed. Bonghi (in ersterer ist statt „da tre castella“, „altre castella“ zu lesen) und Sercambi.

Für die Kämpfe der Florentiner gegen Christian von Mainz im Elsa-Thale liegen außer dem Bericht bei Sanzanome, p. 8, und demjenigen der Annales Pisani ebenfalls einige, bisher unbeachtet gebliebene Nachrichten in Zeugenausagen vor. Die schnelle Aufeinanderfolge der Ereignisse ergibt die folgende (auf den Ann. Pis. beruhende) Zusammenfassung: am 16. August war Bentrignano gefallen, am 18. August brachen die Pisaner zur Verwüstung des Luchessischen auf und am 19. stellten sich ihnen die aus Christians Lager abgerückten Truppen der Luchesen bereits zum Kampf. Gleichzeitig muß der Angriff der Florentiner gegen den Erzbischof erfolgt sein. Die Beschreibung bei Sanzanome, so schwülstig und schlecht konstruiert sie freilich ist, bleibt doch nicht derart unklar, wie Harwig, Quell. u. Forsch. II, 63, n. 1, dies meint. Die Worte „... archiepiscopo deridente suos et quadam quercu reservante vexillum, quod tangere quisque spernens, mandatum reputavit inane“ wollen Folgendes besagen: der Erzbischof lehnte die Fahne, seine Kämpfer verspottend, gegen eine Eiche (der Bannerträger mochte geöbnet, verwundet, vielleicht auch geflohen sein) und Niemand ergriff sie. Da hielt er den Befehl (sie zu ergreifen, bezw. zu weiterem Kampfe voranzutragen) für nutzlos.

In den 1191—95 aufgenommenen Zeugenausagen in einem Prozeß der Abtei S. Salvatore dell' Isola bei Siena (St.-Arch. Siena. S. Eugenio; bezeichn. saec. XII.) ist die Rede von der Zeit „quando hec civitas (Siena) fecit hostem pro archiepiscopo super Collem“. Dies geschah nach Aussage Anderer, als Giandonati (Konsul 1172) maßgebende Persönlichkeit in Florenz war. Nun spricht Sanzanome von dem an der Elsa gelegenen „castellum novum detentum pro archiepiscopum ante dictum“ (Christian). Es kann nur Colle di Bal d'Elza gemeint sein; bereits in der Bulle Paschalis' von 1115, 27. Nov., II (Pflugk, Acta II, 213) ist Colle vetus und das „castrum novum Colle“ erwähnt; ferner 1138, 4. Juni (Sant. 1), wo es als castrum de Colle novo bezeichnet ist. Es kann diesen Zeugnissen gegenüber kein Zweifel bleiben, daß der Kampf um und wegen Colle di Bal d'Elza schwelte. In den erwähnten Zeugenausagen erklärt Gregorius Boniacorsi, bei jenem Kampf der Sieneren wegen Colle „für den Erzbischof“ sah er einen Martinus als Schildträger des Ugitio Doni (der Vater, Donus, war, wie die Urkunde 1168, 15. Sept. Cal. vecchio, f. 7^o ergibt, Sienerer Konsul des Jahres 1168). Ein Martinus Guarnacci sagt aus „quando Ugitio fuit captus a Florentinis“, „Martins dedit II castratos et alteri sui (d. Ugitio) villani quisque unum et ipse Martinus ivit eos ducere Florentiam ad Jandonatum“. Es handelte sich dabei natürlich um Loskauf des Gefangenen.

Die Kämpfe der Luchesen und Genuesen gegen Pisa nach Christians Abzug, sowie Genuas gegen den Markgrafen Malaspina haben uns nicht eingehender zu beschäftigen. Nachricht von denselben geben Ann. Pis.; Oberti Ann.; Ptol. Luc.; Cod. Palat. 571; Cronich. I und II ed. Bonghi und Sercambi. Der Vertrag Genuas mit dem Markgrafen von Massa, in dem bestimmte Prämien auf Gefangennahme des Malaspina, Vater und Sohn, oder eines Konsuls von Pisa gesetzt wurden, 1172, Nov., ist Liber jur. I, 277, gedruckt. — Ueber den Angriff des Erzkanzlers gegen das Gebiet des Grafen Hildebrandin und dessen Zurückweisung (1172, Dezember) Ann. Pis. ad a.

Die Kenntniß des Abkommens, das Florenz mit dem Grafen Macharius von S. Miniato 1173 schloß und das jenen kämpfen mit der Reichsgewalt ein Ziel setzte, vermitteln uns nur spätere Quellen, denen wir aber auf Grund des Zusammenhanges der Ereignisse und aus nachstehend angeführten Gründen vollen Werth zusprechen dürfen. Die 1546 geschriebene Chron. Pis. der Bibl. Fabroniana in Pistoja (Nr. 383) berichtet f. 35² zu 1173 (74 c. P.): „In el consolato di Ruberto q. Petri Pagani e di Gaetano e di Burghundio e di Arrigho di Rainieri Federighi e di Gintone de Vitale feciero li sopra detti consuli acordo con li Fiorentini e col conti Maccario da S. Miniato e giurorno per i Fiorentini li consoli cioè Bernardo Aldimari e Ispinelli quond. Spane (!) e il conti fecie biurare (!) il figlioli doppo lui cioè Macarino e Francesco e Lamperto e fu a Liperafatta 1173 ind. VI.“ — Und der ebenfalls im 16. Jahrhundert schreibende Roncioni (Arch.-Stor. VI, 1, p. 389): „... sebbene con i Fiorentini si era fatta la pace per 40 anni, nondimeno avendo loro mandato Bernardo Adimari e Spinello Spinelli consoli di quella città a Samminiato per capitulare con il conte Macario signore di detto luogo con Francesco e Lamberto suoi figliuoli, i Pisani ancora loro mandarono Ruberto Pagani ed Enrico Federighi e si capitulò con questo conte, che tutti i fuorusciti Guelfi (!) potessero ritornare ad abitarvi e si rinovellò la lega per 40 anni con i patti della pace vecchia con la republica di Fiorenza.“ — Roncioni wirft hier betreffs der Zurückführung der vertriebenen Samminiatesen Ereignisse von 1174 (Ann. Pis. zu 75 c. P.) mit denen von 1173 zusammen. Im Uebrigen bleibt kaum ein Zweifel, daß sowohl er wie die Pisaner Chronik der Fabronianischen Bibliothek, oder aber daß eine gemeinsame Quelle Beide, nach urkundlicher Vorlage schrieb. In Pisa gab es 1173 zwar nicht, wie die Cron. Pis.-Fabroniana sagt, zwei verschiedene Konsuln Gaetano und Burgundio, wohl aber einen Gaetanus Burgundii (Ann. Pis. ad a.) und ebenso war Rubertus q. Petri Pagani in der That in jenem Jahre in Pisa Konsul (ibid.). Nur aus direkter oder mittelbarer urkundlicher Ueberlieferung konnte ferner in Pisa im 16. Jahrhundert die Kenntniß stammen, daß es 1173 in S. Miniato einen Grafen Macharius gab, nur durch eine solche konnte man die Namen seiner Söhne erfahren haben. Nun wird der eine derselben zwar Francesco genannt, während er in Wirklichkeit Franco hieß, aber dieser Name war dem 16. Jahrhundert unbekannt geworden und Franco ist die übliche italienische Abkürzung für Francesco. Ohne mit Namen bezeichnet zu sein, werden die Söhne des Macharius im Schwur des Erzbischofs Christian von Mainz an die Konsuln von Genua und Lucca, 1172, 6. März, genannt (Cod. dipl. Sard., p. 242). Franco war nebst seinem Vater, Graf Macharius, Zeuge bei der Bestätigung, die Christian, Siena 1172, 19. März, einem Konsul von Viterbo erteilte (Bussi, Hist. di Viterbo, p. 398); ebenso erscheint er mit dem Vater als Zeuge in den Urkunden Friedrichs I., S. Miniato 1178, 20. Jan. (in der Druck bei Lami, Mon. I, 374, steht, für das eben Erwähnte bezeichnend, ebenfalls „Comes Macharius et Franciscus ejus filius“. Im Original, das sich im St.-Arch. Siena, Proven. S. Eug. befindet: „Francus ejus filius“); Lucca 1178, 25. Jan. (St. Acta ined., p. 211) und Pisa 1178, 30. Jan. (Lami, Mon. I, 395). Auch der andere, im Cod. Fabronian. „Macharinus“ genannte Sohn des Grafen, d. h. nach italienischem Sprachgebrauch Macharius der Jüngere, läßt sich urkundlich nachweisen. In dem Schwur der Grafen Scialenghi an Siena (St.-Arch. S. Cal. vecchio, f. 20²) ersipiren diese u. A. „comitem Macharium et Francum ejus filium et Macharium juniorem“. — Die Florentiner Konsuln werden uns als solche nur

in diesen späten Bispaner Quellen genannt, aber nachweisbar sind beide Persönlichkeiten auch aus Florentiner Urkunden. Bernardus f. Adimari war einer der Florentiner Bürger, unter deren Zeugenschaft, 1176, 11. Dez., die Abtretungen Siennas an Florenz erfolgten (Sant. 15) und Spinellus Spinelli war Jubel- und Mitglied des Rathes, als welches er 1197, 14. Nov., den Tusken-Bund beschwor (ibid. 40). — Entlich kommt für Beurtheilung der Glaubwürdigkeit jener Nachrichten noch in Betracht, daß der von den Ann. Pis. gemeldeten Rückführung der Sanminiatesen in ihre Heimath, die im Einverständnis mit Matharius durch die Bispaner und Florentiner erfolgte, ein Friedensschluß zwischen den Städten und dem Reichsbeamten vorgegangen sein mußte, über den wir nun etwas besser unterrichtet sind. Die weiteren Vorgänge — vor Allem die Verhängung des Interdikts über Florenz — werden durch diese Ergänzung unserer Kenntniß aus Quellen des 16. Jahrhunderts wesentlich aufgeklärt. Auf Grund der Datirung in der Cron. Fabroniana wird man den neuen Vertrag zwischen Pisa und Florenz vor 1173, 25. März, zu setzen haben, denn in der Bispaner Chronik ist unter 1173, ind. 6, natürlich Bispaner Zeitrechnung zu verstehen, wie sie in derselben überall angewendet ist.

Die Meldung von dem über Florenz verhängten Interdikt enthalten die Ann. Flor. I (Hartwig, II, 4, wo das Datum einen allerdings nur geringfügigen Irrthum enthält. Im Original steht nicht 1173, 15. Kal. Madii, sondern 17. Kal. Madii). — Tocco, *L'eresia nel medio evo*, p. 111, glaubt die Nachricht „propter Paterinos amissum est officium“ so verstehen zu dürfen, die Kegereien „hätten den Vorwand zu einem Regierungswechsel gegeben“. Natürlich ist dies durchaus irrig; officium bedeutet nicht Regierung, sondern Gottesdienst; sein Verlust bedeutet das Interdikt. — Die im darstellenden Theil der „Gesch. v. Flor.“ ausgesprochene Vermuthung, daß Pisa gleichzeitig mit Florenz unter Interdikt gestellt sei, beruht auf einer leider undatirten, im 17. Jahrhundert geschriebenen Kopie einer Urkunde, deren Inhalt die Verkündung des über beide Städte verhängten Kirchenbannes durch einen päpstlichen Legaten bildet, weil dieselben „scismaticis et hereticis perniciosum et detestabile consilium diabolico furore excitantibus adhererant“. Zugleich werden alle „ad eas (civitates) confluentes persone et adherentes, seu consilium, auxilium vel favorem . . . prestantes“ in den gleichen Vann verstrickt. Diese Kopie findet sich ohne jede weitere Angabe, wo sich ihre Vorlage befinde, oder dergl., im Spoglio VIII, 1491, Nr. 28, der Flor. Nat.-Bibliothek. Daß gerade bei einer solchen Urkunde freie Erfindung vorliege, ist wenig wahrscheinlich. Andererseits giebt es keine andere Unterbikirung von Florenz, die Pisa ebenfalls betroffen haben könnte, sich in der Zeit eines Schisma ereignete und überdies zugleich wegen Häretikern verhängt wurde, als eben die 1173 von Alexander III. oder in seinem Auftrag ausgesprochene. Darauf, daß in der That die gleiche Maßnahme auch gegen Pisa gerichtet wurde, scheint auch die Festigkeit zu deuten, mit der der Papst 1173, 26. Nov. — die Zeitbestimmung wird gleich erörtert werden — in seinem Schreiben an den Bischof von Luni gegen Pisa und für Genua Partei nahm.

Das päpstliche Schreiben, J.-L. 12174^a, wird von dem Herausgeber der Regesten mit „1160 oder 1173, Nov. 26“, bezeichnet. Die Datirung des von Desimoni in der „Atti della Soc. Liq.“ XIX, 104 veröffentlichten Stückes lautet „Anagnie VI, Kal. Dec.“ und ist nach dem dortigen Aufenthalt Alexanders in der That nur 1160 oder 1173 zu setzen. Das erstere Jahr aber ist ausgeschlossen, denn damals war ein Portovenere nicht gekämpft worden, während der Papst dem Bischof vorwirft, gemeinsam mit Pisa einen Aufschlag auf Portovenere gegen Genua geplant

zu haben. 1160 aber waren die Beziehungen zwischen Pisa und Genua (vergl. Ann. Pis. ad a.) ausnahmsweise gute. Der Krieg dieser Städte brach erst 1162 wieder aus. Zu 1173 dagegen paßt die Art, wie in dem Schreiben die allgemeinen politischen Verhältnisse vom päpstlichen Standpunkt aus aufgefaßt werden, vollkommen. Endlich richtet sich das Schreiben an einen Bischof von Luni. Nun war Gottfried etwa 1158 gestorben. Bischof Pipin wurde 1162 von Alexander III. geweiht (Ann. Pis.); er hätte also 1160 als „electus“ bezeichnet werden müssen. Es bleibt mithin kein Zweifel, daß das Schreiben nicht 1160, sondern 1173, 26. Nov., zu setzen ist.

Der von uns dargelegte Zusammenhang der Ereignisse, die Nachricht vom Abschluß der Einigung der beiden verbündeten Städte Pisa-Florenz mit Matharius, scheint eine weitere Bestätigung durch die vor Juli 1173 geschehene Entsendung einer Pisaner Gesandtschaft an den Kaiser zu finden, die, wie die Ann. Pis. melden, „pro injuria, quam Christ. archiepiscopus Pisanis intulerat“ erfolgte. Aus Sanzalone klingt eine ähnliche Auffassung wieder, wenn er (l. c. 8) schreibt: Florenz sei „ignorante majori domino vel mandante (sc. Friderico) ab archiepiscopo ut dicitur indebite pregravata“.

Von einer Niederlage, die Pisa, Florenz und ihre Bundesgenossen durch ihre allrten Feinde im Jahre 1173 erlitten haben, liegt, wie hier angefügt werden mag, Mittheilung in der Cron. Palat. 571 (Nat.-Bibl. Flor.) vor. Es heißt da zu 1173: „Siena et Pistoja et Lucha et conte Guido da una parte dispuoseno li Pisani et el conte Aldibrandino et el conte Ardincho et Firenze co' loro di su il pogio d'Onso ove faceano su uno castello.“ — Scrambi, der diese Nachricht benutzte, hat sie in flüchtiger und verwirrter Art ausgeschrieben. — Onso (Sere. „Onzo“) ist wahrscheinlich identisch mit dem Hunsiem des Annal. Saxo (vergl. S. 94). Der Ort muß zwischen Pisa und Lucca gelegen haben, und da bei Meldung des Kampfes von 1173 nur von dem Hügel die Rede ist, mochte die dortige Burg seit 1137 in Trümmern liegen. Vielleicht entspann sich der Kampf jetzt wegen eines Versuches der Pisaner, dieselbe wieder zu erbauen, was dann die Luchesen, nachdem sie gesiegt, ihrerseits thaten. — Die Meldung, daß den Luchesen 1173 die Fortnahme und die Niederbrennung von Ghizzano im Era-Thal gelungen sei, findet sich ebenfalls im Cod. Palat., ferner bei Ptol. Luc. („Chiozano“) und Cron. II ed Bonghi („Ghiozano“).

Die Erbauung des zweiten Florentiner Mauerkreises.

Giovanni Villani berichtet im 8. Kapitel des 4. Buches seiner Istorie Fiorentina, „die zweiten Mauern“ der Stadt seien zur Zeit Heinrichs IV., im Jahre 1078, erbaut worden. Die Angabe ist seit langer Zeit angezweifelt worden, und in der That waren der Anzeichen ihrer Unrichtigkeit zu viele, als daß man sie gänzlich hätte übersehen können. Aber die Zweifel führten nicht zu einer Feststellung des Zeitpunktes, wann die Errichtung des „zweiten cerchio“ in Wirklichkeit erfolgte, und doch können nur durch eine solche jene unhaltbare Mittheilung sowie viele schwankende und irreführende Hypothesen endgültig beseitigt, nur durch sie kann Klarheit in eine Frage gebracht werden, die für die Geschichte der Stadt von hoher Wichtigkeit ist. Was den Florentiner Chronisten zu der unrichtigen Meldung veranlaßte, ob er nur aus Eitelkeit das starke Wachstum der Vaterstadt in ältere Zeiten hinaufzurücken wünschte oder ob andere Motive ihn leiteten, kommt für uns wenig in Betracht. Dieses aber

verdient bemerkt zu werden, weil es für die Beurtheilung des Chronisten wichtig ist, daß in seiner Zeit die Annahme von dem um ein Jahrhundert höheren Alter des zweiten Mauerkreises keineswegs allgemein verbreitet war; erst durch ihn wird die Fabel aufgefunden sein. Dante, sein Zeitgenosse, kannte die Wahrheit, und so mußte auch Villani sie kennen. Der Dichter läßt (Par., XV, 97) seinen Ahnherrn berichten, wie Florenz in dessen Zeit, also in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, noch von dem „antiken“ — und man könnte nach dem Sprachgebrauch geradezu übersetzen dem römischen — Mauerkreise umschlossen wurde:

„Firenza, dentro della cerchia antica.“

So unglaubwürdig und wahrscheinlich bewußt falsch nun Villanis Zeitangabe, so glaubwürdig sind andererseits seine Nachrichten vom Verlauf des zweiten Mauerkreises. Er und die Mitlebenden, für die er zunächst schrieb, sahen dieselben noch aufrecht stehen, erlebten den Bau der dritten Stadummauerung und den Abbruch des nun überflüssig gewordenen „zweiten cerchio“, dessen Material zum Bau des neuen, dritten verwendet wurde. (Provision von 1316, 20. April. Gaye Cart. I, 450. — Verkauf von Mauern bei Pa. Sa. Croce an die Peruzzi 1305—1309. Spoglio Stroz. des St.-Arch. III, 5; 470.) Auch Spätere erkannten den Mauerverkauf noch an stehengebliebenen Resten, so Benvenuto von Imola, der Dante-Kommentator und Schüler des Boccaccio (ed. Laccaita V, 144), so noch im 16. Jahrhundert der Historiker Barghi (L. 9, Ausg. von 1843 p. 78): „ . . il secondo cerchio, del quale appaiono ancora in molti luoghi per tutta Firenze . . manifesti vestigi“. Hierin also war weder ein unabsichtlicher, noch ein absichtlicher Irrthum Villanis möglich.

Die erste indirekte Erwähnung der neuen Mauern rührt noch aus dem Jahre 1172 her; die früheste, daß ein bisher außerhalb der Ostmauern gelegener Ort jetzt innerhalb der Stadt lag, aus dem Beginn des folgenden Jahres, 1173. In einer Urkunde vom 3. Dezember 1172 (St.-Arch. Badia di Ripoli) kommt als Zeuge ein Zanellinus de porta nova vor; dieses war vermuthlich die neue Porta S. Petri majoris. — 1173, 10. März, wird dann Sant' Apollinare, das sich vor der alten Stadtmauer östlich außerhalb derselben befand, oder sein Kirchenbezirk als innerhalb der Stadt liegend bezeichnet, und 1175, 24. August, wird urkundlich die neue Mauer im Osten bei San Jacopo tra' fossi erwähnt. Im Norden werden die früheren Stadtmauern als „die alten“ zuerst 1176, 26. März, bezeichnet; 1174, 27. Juli, aber standen hier die neuen noch nicht, so daß deren Nordseite innerhalb dieser 20 Monate gebaut sein muß. Im Westen ist eine genaue Feststellung nicht möglich, weil die hier hauptsächlich in Betracht kommende Kirche Sa. Trinità schon früher, als sie noch außerhalb der Mauern (freilich dicht vor denselben) lag, öfter als „in Florenz“, dann aber auch wieder als „de foris muro“ beifindlich bezeichnet wird. Ebenso verjagen uns die Urkunden betreffs des Stadttheils jenseits des Arno die genaue Ermittlung, wann hier der Mauernbau fertig wurde. Erst 1182, 11. Februar, läßt er sich aus Urkunden als vollendet nachweisen, weil fortan die Gegend als zur Stadt selbst gehörig bezeichnet wird. Die nachfolgende Zusammenstellung umfaßt alle erhaltenen Urkunden, aus denen die Zeit des Mauernbaus deutlich wird, von der Zeit ab, die Villani fälschlich als die der Entstehung des zweiten cerchio angiebt. Zu erwähnen ist noch, daß Kaiser Friedrich I., 1184, 4. November (St. 4394), die einige Kilometer nordwestlich vor Florenz gelegene Kirche S. Donato a Torri ausdrücklich wie von anderen Lasten, so auch befreite „a fossatis et muris civitatis edificandis et reficiendis“. Vollendet war der Mauerkreis damals bereits, wie die folgende Zusammenstellung

der Urkunden ergibt, und es konnte sich nur um eine Wiederkehr der Besteuerung zu ähnlichem Zweck, wie um eine dauernde Auflage für die Instandhaltung von Stadtgräben und Stadtmauern, handeln.

Die eingeklammerten Bezeichnungen in nachstehender Uebersicht beziehen sich, wenn Anderes nicht erwähnt, auf die betreffenden Provenienzen des Florentiner Staatsarchivs.

Dritte.

- 1083, Febr., „foras muros civit. non longe ab eccl. S. Remigii“ (Carte Stroz.-Uguc.).
- 5. Mai, „foras muros Flor. civit. non longe ab eccl. S. Remigii et prope Perilassium“ (Babia di Ripoli).
- 1085, 5. Dez., „foras muros Flor. civit. iusta eccl. et monast. S. Petri majoris“ (S. Pier. magg.).
- 1090, 19. April, „burgus foris porta S. Petri majoris“ (Lami, Mon., II, 1437).
- 1099, 22. Okt., „prope eccl. et mon. S. P. majoris sita foris murum civit. Flor.“ (Passign.).
- 1102, 13. Okt., „in burgo foris porta S. P. majoris“ (S. Sigisio di Siena).
- 1112, April, „foras muros civ. Flor. infra burgo de porta S. P. majoris“ (ibid.).
- 1129, 9. Mai, „foras muros civ. prope eccl. S. Apolinaris“ (Kap.-Arch.; mangelhaft Lami, Mon., II, 1442).
- 1136, 28. August, „foras muros civitatis Flor. infra burgo S. Petri“ (Arch. S. Lor.).
- 1139, 24. April, „in burgo S. Remii (Remigii) juxta Florentia“ (Valloibr.).
- 1141, 11. August, „prope Florentiam et prope eccl. S. Remigii prope perlassium“ (Babia di Ripoli).
- 1143, 28. Febr., „foras muros civit. Flor. prope eccl. S. Remigii“ (ibid.).
- 1145, 2. Dez., „prope Florent. et prope eccl. S. Remii“ (ibid.).
- 1150, 4. Juni, „prope eccl. S. Marie sitam Campi et prope murum Flor. civitatis“ (Valloibr.).
- 1151, 26. April, Eugen III. für „mon. S. Petri major. in suburbio civit. Flor.“ Lami, Mon., II, 1094).
- 8. Juni, „foras murum civit. Florentie juxta perlassium“ (Babia).
- 1152, 15. April, Eugen III. für „mon. S. P. major. in suburbio civ. Flor.“ (J.-L. 9569).
- 1154, 9. Juni, Anastasius IV. ebenso (J.-L. 9919).

Nach Errichtung der neuen Mauern.

- 1173, 10. März, „terra et piazza in civitate Florentina infra capellam S. Appolenaris“ (Babia).
- 1175, 24. August, Verkauf eines Hausgrundstücks, „in loco Pierlascio in campo S. Salvii infra et prope eccl. S. Jacobi“. Umgrenzung: „... de quarto (latere) est murus civitatis“ (Babia di Ripoli).
- 1177, 27. Mai, Alexander III. bestätigt S. Salvi, „ecclesiam vestram infra civitatem Florentiam sitam“, nämlich S. Jacopo tra fossi (J.-L. 12848).
- Nach 1177, 27. Mai, Bischof Julius stellt Umgrenzung des Pfarbezirkes von S. Jacopo tra fossi fest: „... de quarto (latere) est murus civitatis et fossa“. — (Lami, Mon., II, 994).
- 1178, 10. Sept., „(petia terre) pos. prope foveas Flor. civitatis et non longe a pred. hospitale“ (S. Petri majoris), (Lami, Mon. II, 1098).

- 1181, 30. Juni, „(turris) que dicitur de le Pulci, que est posita in civitate Florentie infra capella S. Florentii“ (Sa. Croce).
 1184, 85, 17. Sept., Lucius III., für E. Salsvi; dessen Kirche, nämlich „S. Jacopo tra fossi infra civit. Flor. sitam“, bestätigend (Vassombr.).
 1189, 19. Mai, „Florentie in burgo S. Petri“ (Vabia).
 1192, 8. Febr., „casolare . . in civit. Flor. prope Perlasium in Torcleoda“ (Vabia).
 „ 29. Dez., „casa in civit. Flor. infra parrochiam S. Jacopi inter foveas“ (Vabia di Ripoli).
 1208, 20. Mai, (hospitale S. Petri major.) „sit. foris muros novos civit. Flor. non longe ab eccl. S. Petri maj.“ (Lami, Mon., II, 1099).

Nordseite.

- 1095, 15. März, „Petrus prepos eccl. et canonice S. Laurentii sita foris murum pred. civitatis“ (Flor., Rap.-Arch. Nr. 35; mangelhafter Auszug Lami, Mon., II, 1437).
 1114, 15. April, Bulle Pafsch. II., „Johanni priori eccl. b. Laurentii secus Florentiam“ (J.-L. 6381; Lami, Mon., III, 1772).
 1117, 4. April, „foras muros Flor. ad ospitio S. Laur.“ (Arch. S. Lorenz).
 1124, 11. April, „hospitale extra muros Flor. civitatis juxta eccl. S. Laur.“ (Bulle Caf. II.; J.-L. 7149, Mittarelli Ann. Cam. III, App. 301).
 1127, 3. März, „hortus prope eccl. (S. Mariae majoris) extra muros civitat. Flor.“ (Rap.-Arch.; Lami, Mon., II, 690 mit irrigem Datum).
 1137, 11. August, „infra eccl. S. Laurentii prope civit. Flor.“ (Strozzi-Ugucc.).
 1141, 8. Juli, „foras muros civit. Flor. ad ospitium prope eccl. et canonica S. Laurentii“ (Vassombr.).
 1147, 14. Dez., „terra et casolare, foras muros civit. prope eccl. S. Marie majoris“ (Rap.-Arch. Nr. 550).
 1154, 3. Febr., Anastasius IV. für die Kanonika. Befähigt „in suburbio vestro juxta ecclesiam“ (S. Repar.) „ortum, pratium regis, campum regis“ cet. (J.-L. 9826).
 1167, 21. Sept., „casa . . cum terra et curte . . foras murum civit. prope predict. eccles. (S. Mariae) majoris“ (Rap.-Arch. Nr. 327).
 1174, 27. Juli, „foras muros Florentine civitatis in burgo predictae ecclesie (S. Laurentii) et prope ipsam ecclesiam“ (Arch. S. Lorenz).

Nach Errichtung der neuen Mauern.

- 1176, 26. März, „casa et casolare . . foras murum veterem civitatis prope ipsam ecclesiam (S. Mar. majoris)“ (Rap.-Arch.; etwas ungenau: Lami, Mon., II, 662).
 1178, 29. Nov., „in Florentia in burgo S. Laur.“ (Arch. S. Lor.).
 1179, 12. Jan., (domus), „pos. supra portam burgi S. Laurentii extra muros veteres“ (Bullet. f. 173. — Lami, Mon., II, 862).
 1182, 31. Juli, „case in civitate Flor. ubi dicitur Campo Cor(bolini)“ (Rap.-Arch. Nr. 540).
 1185, 6. Mai, „in Florentia in burgo S. Laurentii“ (Acq. Nidiaeci).
 1193, 6. Juli, „domus que est Florentie foras muro (!) veteres civit. Flor. in parrochia ejusd. eccl. (S. Mar. maj.)“ (Rap.-Arch. Nr. 396; Auszug mit Irrthümern und falschem Datum Lami, Mon., II, 964).
 „ 21. Okt., „aliquantulum de una platea pos. ad pedem murum (!) veterum Flor. civitat. juxta portam episcopi“ (Rap.-Arch.; Lami, Mon., II, 864).

- 1198, 13. Febr., „in Flor. in burgo S. Laurentii foras murum novum civitatis“ (Mser. Miscell. d. St.-Arch. Flor. Nr. 312, p. 484).
 1199, 7. Nov., „casa . . pos. intus murum novum civitatis in orto S. Mar. major.“ (Kap.-Arch. Nr. 338).

Westseite.

- 1086, 22. März, „foras muros Florentie non longe ab eccl. S. Trinitatis“ (Prov. Ballombr.).
 1092, 17. Sept., „foras muros Florentie civit. juxta eccl. S. Trinit.“ (Carte Stroz.-Ugucc.).
 1099, 30. April, „prope eccl. S. Trinit. foris prope murum civit. Flor.“ (Passign.).
 1110, 3. Dez., „foris murum civ. Flor. prope eccl. S. Trinit.“ (S. Bigilio di Siena).
 1112, 8. Febr., „prope eccl. et canonica S. Trinit. sita prope foris murum civit.“ (ibid.).
 1115, 4. Febr., „foras muros civit. Flor. ad eccl. et mon. S. Trinit.“ (Ballombr.).
 „ 8. Dez., „foras muros civit. Flor. ad eccl. et mon. S. Trinit.“ (Ballombr.).
 1117, 12. März, „prope eccl. et mon. S. Trinitatis sitam civitate Flor.“ (S. Big. di Siena).
 1132, 19. Mai, „Florentie justa monast. S. Trinitatis“ (Ballombr.).
 1146, 13. Mai, „apud eccl. et mon. S. Trinitatis site Florentie“ (Ballombr.).
 1148, 9. Nov., „Florentie apud eccl. et mon. S. Trinit.“ (Ballombr.).
 1152, 17. April, „Act. de foris muro Flor. civitatis ante eccl. S. Trinitatis“ (Ballombr.).
 1157, 22. Juni, „Florentie apud eccl. et mon. S. Trinitatis“ (S. Big. di Siena).
 1162, 5. Jan., „in civit. Flor. apud eccl. et mon. S. Trinitatis“ (S. Big. di Siena).
 1182, 18. Febr., „in civit. Flor. apud eccl. et mon. S. Trinitatis“ (Ballombr.).
 1196, Nov., „apud monast. S. Trinit. de civit. Flor.“ (Passign.).
 1224, 14. Mai, „casolare et terrenum que (!) olim fuit vinea diete ecclesie (S. Pancratii) posita Florentie“ (S. Pancr.).

Jenseits des Arno.

- 1083, Febr., „foras muros Florentie civit. non longe de monast. S. Felicitatis“ (Carte Stroz.-Ugucc.).
 1085, 24. März, „monast. S. Felicitatis sit. foras muros civitat. Flor.“ (Sa. Felicitia; Lami, Mon., II, 1060).
 1091, 30. Jan., „eccl. et mon. S. Felicit. sita juxta Florentinam civit.“ (Lami, Mon., II, 1084).
 „ 11. März, „eccl. et monast. S. Felicit. sita extra Florent. civitatem“ (Lami, Mon., II, 1061).
 1135, 8. Dez., „prope Florentiam et prope eccl. S. Jacobi“ (Lami, Mon., II, 1063).
 1140, 23. Okt., „eccl. et monast. S. Felicitatis sita prope Florentiam“ (Lami, Mon., II, 1062).
 1143, 26. Jan., ebenso (ibid. 1063).
 1147, 16. Febr., „eccl. et monast. S. Felicitatis sita Placza prope Florentiam“ (ibid. 1064).
 „ 3. August, „eccl. et monast. S. Felicis juxta Florentiam“ (S. Big. di Siena).

Nach Errichtung der neuen Mauern.

- 1182, 11. Febr., „Florentie in burgo S. Jacobi“ (Eifterc.).
 „April, „in clauastro S. Jacobi sito Florentie justa Arnun“ (Passign.).
 1192, 10. März, „in civitate Flor. Ultrarno ap. eocl. S. Jacobi“ (Passign.).
 1197, 30. April, „in civitate Flor. ultra Arnun in domo Pigolotti“ (S. Vig. bi Siena).
 1212, Mai, „(monast.) S. Felicitatis quod est constructum infra hanc civitatem Flor.“ (S. Felicitia).

Die Zusammenstellung der Urkunden spricht so überzeugend, daß sie weitere Erweiterungen überflüssig macht. Eine Erwähnung aber erfordern einige scheinbare Abweichungen, die nicht in dieselbe aufgenommen sind. 1131, 28. April (Carte Strouze-Ugnee), heißt es bereits in einer Urkunde „infra claustrum ecclesiae S. Apollinarii civitatis Flor.“. Da weitere genügende Beweise vorliegen, daß die Gegend damals noch außerhalb der Mauern lag, will es nichts besagen, wenn die ganz nahe vor denselben befindliche Kirche „Sant' Apollinare der Stadt Florenz“ genannt wird, wie ja die westlich ebenfals belegene Sa. Trinità 1146, 13. Mai, als „sita Florentie“ und 1152, 17. April, wieder genauer als gelegen „de foris muro Flor. civitatis“ bezeichnet ist. — Noch weniger hat es zu bedeuten, wenn 1192, 1. April, (J.-L. 16 846) Cölestin III. sein Privileg dem Kloster S. Petri majoris „in suburbio civitatis Florentiae“ erteilt. Die Bulle wurde jedenfalls nach dem Vorlaute der älteren von Eugen III. und Anastasius IV. (1152, 15. April; 1154, 9. Juni; — siehe S. 115) ausgefertigt, und hierbei über sah man in der päpstlichen Kanzlei aus Unkenntniß der Florentiner lokalen Verhältnisse, der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderung Rechnung zu tragen.

Betreffs der Nordseite ist noch zu erwähnen, daß die Kirche Sa. Maria maggiore innerhalb der Mauer, aber hart an derselben lag, während der zur Kirche gehörige Garten, ganz ebenso wie der von Sa. Reparata, sich außerhalb der ältesten Stadtmauer befand, wie dies die Urkunde von 1127, 3. März, ergibt. 1168, 20. Jan. (Kap.-Arch. Nr. 553) heißt es denn auch „Actum Florentie in eocl. S. Mariae majoris“. 1121, 4. Dez. (Kap.-Arch. Nr. 537) wird dieser Kirche die Hälfte eines Hauses geschenkt (medietas de una casa) „ . . . que est posita Florentie in loco, qui vocatur Cortipaldi“. Diese Verlichkeit lag indeß auch vor den Mauern, jenseits des damaligen Mugnone-Laufes. Die Ungenauigkeit, ein Haus in der Vorstadt als „in Florenz“ gelegen zu bezeichnen, wollte eben nicht viel bedeuten, da die Hinzufügung „in dem Cortipaldi benannten Ort“ für die damals Lebenden jeden Zweifel ausschloß. Für uns aber ist sie gegenstandslos und kennzeichnet sich eben nur als eine etwas laze Ausdrucksweise, weil die dortige Gegend, 1147, 14. Dez. und 1167, 21. Sept., also noch 26 bezw. 46 Jahre später ausdrücklich als außerhalb der Mauern gelegen in den Urkunden (siehe S. 116) angeführt ist.

Wir führen in Folgendem zusammenfassend die urkundlichen Belege für die frühesten Erwähnungen der sich vor dem ersten Mauerkreise erstreckenden Borghi an und schließen an sie die betreffs der Stadtgräben, Thore und Thorpforten des zweiten Cerchio.

- Borgo Si. Apostoli: 1080, 29. Okt., (Passign.). Ausgestellt „prope civitate Florentia infra borgo S. Apostoli intus casa Martini f. b. m. Petri Eilini“.
 Borgo S. Remigio: 1139, 24. April (siehe S. 115).
 Borgo S. Piero: 1090, 19. April (ebenda).

- Borgo de Balla: 1120, 13. Febr. (Kap.-Arch. Nr. 128) „cascina (kleines Haus) que est posita foras muros pred. civitatis in burgo de balla“.
- Borgo S. Lorenzo: 1117, 4. April (Arch. S. Lor.) „vinea et orto, que sunt posite in burgo S. Laurentii“.
- Borgo di Campo Corbolino: 1137, 28. Jan. (Kap.-Arch. Nr. 549; falscher Auszug Lami, Mon., II, 961) „casolare posit. in campo Corbulino prope eccl. S. Marie majiors“. Daneben zwei andere Häuser nach den Namen ihrer Eigenthümer bezeichnet; Straße und Abzugsgraben (scragium) erwähnt. Schon 1021, 4. Dez. (Lami, Mon., II, 1418) sind Häuser und nach drei Richtungen gehende Straßen dort erwähnt; dieser Theil des Campo Corbolino hieß damals und auch noch 1121 (siehe oben) Cortipaldi. — Haus „in burgo de Campo Corbolino“ 1164, 14. Juni (l. c. II, 1017).

(Für den Borgo di S. Pancrazio, der sicherlich bestand, finden sich keine urkundlichen Belege, wohl aber für den vom Thor des zweiten Cerchio ausgehenden Borgo di S. Paolo 1195, 6. Febr. — Babia di Ripoli.)

Borghj jenseits des Arno:

- Borgo di Piazza: Dichte Bebauung der Gegend zwischen der Brücke und dem Kloster Sa. Felicità ergibt die Urkunde 1078, 20. Febr. (Append. Sa. Felicità), 1173, 21. April (S. Bigilio di Siena) „illico (in loco) et burgo de Piazza“. — Die Kirche S. Felice (urkundlich zuerst 1066, 19. Dez. (St.-Arch. — Frauen. S. Pier magg.) besteht und trägt noch den Namen „San Felice in Piazza“.
- Borgo S. Jacopo und Borgo S. Frediano: 1159, 22. Jan. (Lami, Mon. II, 1065) Act. in burgo S. Fridiani. — Borgo S. Jacopo urkundlich zuerst 1182, 11. Febr. (Cisterc.), aber zweifellos war er älter als der eben erwähnte, der seine Fortsetzung bildete.
- Burgus orientis de ponte (Borgo Bibiglioso): Burgus orientis de ponte 1188, 4. Sept. (Passign.) und 1193, 15. August (Carte Stroz.-Uguc.) — Haus „in burgo Pidolioso prope capud pontis Flor.“ 1194, 3. April (S. Pietro di Luco). Die Erklärung des Namens Giov. Vill. IV, 8. Dem Borgo entspricht die jetzige Via de' Barbi.

Die Häusergruppe am Perlasium, die 1138 Torricoda benannt wird (1138, 12. Juni, Babia. — Es wird ein Grundstück zum Hausbau vergeben in loco Torricauda prope eccl. S. Petri majoris) und deren Namen, in dem der Via Torricoda fortlebt, bildete keinen eigentlichen Borgo.

Von den Thoren, durch welche die Borghj abgeschlossen wurden, läßt sich urkundlich nur das des Borgo San Lorenzo nachweisen, aber wie dieser wird jeder andere ebenfalls ein besonderes Thor gehabt haben. Die „porta S. Laurentii“ 1128, 20. April (Kap.-Arch. Nr. 24) und noch 1179, 12. Jan. „porta burgi S. Laurentii extra muros veteres“ (siehe oben S. 116).

Die Stadtgräben des neuen Mauerkreises kommen in Urkunden als fosse burgorum civitatis — da sie jetzt eben die verschiedenen bisherigen Borghj umzogen — 1178, 10. Sept. (St.-Arch. Sa. Apollonia. Ungenügender Auszug Lami, Mon., II, 1098) und in derselben Urkunde auch als foveae Flor. civitatis zuerst vor. Hier sind die Stadtgräben jenseits S. Piero maggiore gemeint. Die Parochie „S. Jacopi inter foveas“ mit dieser Benennung 1192, 19. Dez. (St.-Arch. Babia di Ripoli). — Stadtgräben bei Porta de Balla 1246, 14. Sept. (St.-Arch. S^{mo}. Annunziata). Via de' Fossi (zwischen Pa. Sa. Maria Novella und dem Arno) und Via del Fosso, im Osten der zweiten Stadt-

mauer, welche Straßennamen noch beide fortbauern, empfangen ihre Benennung die letztere von dem Stadtgraben, die erstere von dem zum Zwecke eines solchen dienenden Mugnone-Laufes, an deren Stellen sie später durch Zuschüttung entstanden. Erstere wird als *Via fovearum* urkundlich 1287 genannt (siehe Spoglio Biscioni, *St.-Arch.* Mscr. Nr. 291).

Von den Thoren des zweiten Mauerringes wird *Porta Romana* in der Urkunde 1211, 15. Juni, genannt, deren Inhalt sich aber auf die Zeit des Bischofs Julius, auf das Jahr 1175, bezieht. (*St.-Arch.*, *Arch. generale.* — Gebr. Casotti, *Mem. dell' Impruneta*, p. 133. Dazu 1175, 2. August, *St.-Arch.* Flor. S. Bigilio di Siena.) Sie lag indeß nicht in der Richtung der jetzigen dieses Namens, sondern entsprach der arnoaufwärts gehenden römischen Landstraße und befand sich am Ende der heutigen *Via de' Barbì*. Sie wie die *Porta S. Petri Gattolini*, genannt nach der vor derselben bei der jetzigen *Porta Romana* belegenen Kirche dieses Namens (dieselbe als *eccl. S. Petri Gattuarii* urkundlich zuerst 1050, 13. Juli, *Lami, Mon.*, I, 97), und die *Porta S. Fridiani* — von dieser ging die Landstraße nach *Pisa*, von jener die nach *Siena* aus — werden bei *Villani IV*, 8 erwähnt, doch nicht mit ihren Namen, die uns vielmehr in *Prov. II*, f. 83 des *St.-Arch.* von 1290, April, übersiefert sind. Diesseits des Flusses nennt uns *Villani*, l. c., die „*Porta de buoi*“. Bereits 1291, (*St.-Arch.*, Cap. 44 f. 105) wird diese „*Porta Rugierii de Cuona*“ nach dessen in der Nähe gelegenen Hause und danach benannt, daß er für nächtlichen Verschluß derselben zu sorgen hatte (*Lapo di Castiglionechio*, p. 46). Die *Porta S. Simone* wird bei *Villani*, l. c., ohne Angabe des Namens erwähnt. Diesen ergibt die *Petition* der Bewohner der östlichen Stadtgegend von 1298, 9. Dez. (*Gaye, Carteggio I*, 439) und der Beschluß von 1294, Okt. (*ibid.* 426). — *Porta S. Petri majoris* 1290, April (*St.-Arch.* *Prov. II*, f. 83). — In der Urkunde von 1300, 22. März (durch Schreiberrirrhüm 1209 statt 1299, ind. 13 *St.-Arch.* S. *Pier. magg.*): „*porta abhatisse per quam exitur de civitate, quando itur per viam S. Proculi*“; diese Straße ist die jetzige *Via Pandolfini*, deren Fortsetzung von *Via del Mercantino* bis *Via del Joffo*, also bis zu der Stelle, wo sich jene „*porta abatisse*“ befand, noch heute *Via delle Badesse* heißt. — Die *Porta S. Marie* in campo ist in der Urkunde 1276, 7. Febr., genannt, wozu 1272, 13. Juli (beide *St.-Arch.* *Sa. Maria Nuova*) zu vergleichen. Der Name, den das Thor von der etwas entfernt gelegenen Kirche trug, verschwand bald hinter dem der *Porta degli Albertinelli* nach den dortigen Häusern dieser Familie (*Vill. IV*, 8). — *Porta de Balla*, neben der Stelle befindlich, wohin später die Kirche *San Michele de' Bisdomini* verlegt wurde, und wo diese noch besteht, urkundlich 1246, 14. Sept. (*Sma. Annunziata*) und 1289, 5. März (*Cap. XLIV*, f. 79²). — *Porta S. Laurentii* 1290, April (l. c.). — *Porta Mugnonis de Campo Corbolini* 1297, 22. März (*Lami, Mon.*, II, 1462). — *Porta de Trebbio* 1287, 13. Febr. (*Fineschi, Cimitero*, p. 8); 1290, April l. c. und 1309 (*Rondoni, Frammenti*, p. 75). Der Name ging alsbald in den der „*Porta del Baschiera*“ (*Vill. l. c.*) über. — *Porta S. Paolo* 1287, 13. Febr. und 1290, April l. c. — An letzterer Stelle wird auch die *Porta alla Carraja* (dort wo nachmals die Brücke erbaut ward) und die *Porta Altarontis* genannt. Neben dieser, die ein Nebenthor war, lag unweit noch ein weiteres, das ebenfalls zum Fluß hinausführte. (*Vill. l. c.*) Nach *Villani* hatte der zweite Mauerkreis jenseits des Arno 3 Hauptthore, diesseits desselben 5 und mehrere Nebenthore. Im Jahre 1290 (1290, April l. c.) werden uns indeß auch jenseits des Flusses noch drei Nebenthore, die *Porta S. Miniatìs*, *S. Nicolai* und *S. Georgii*, bekannt, während damals die Zahl der Thore nördlich des Stromes 13 betrug, so daß die Gesamtzahl sich in den letzten Zeiten, ehe die rapide Entwicklung der Stadt auch

den zweiten Mauerring sprengte und die Erbauung eines neuen, dritten, erforderlich machte, auf 19 belief. Doch mögen manche der „postierule“ erst im Verlaufe des 13. Jahrhunderts infolge des immer mehr anwachsenden Verkehrs entstanden sein. Die acht Hauptthore waren die drei von Ostr' Arno und ferner die von S. Paolo, S. Lorenzo, S. Pietro, die Porta bei Vuoi und die Porta alla Carraja.

Thürme in der Stadt.

Nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Urkunden hat sich aus der Zeit bis Anfang des 13. Jahrhunderts erhalten, in denen Thürme in der Stadt erwähnt sind. Ein Theil derselben besteht in Verträgen betreffs Errichtung solcher Bauten, Abtretung von Antheilen an deren Eigenthum oder Vereinbarungen zwischen den Inhabern benachbarter Thürme. In anderen findet sich nur die Erwähnung von Thürmen. Santini hat in den „Documenti dell' antica costituzione del comune di Fir.“ zwölf auf Stadthürme bezügliche Urkunden dieser Zeit vereinigt und ferner noch zwei weitere von 1222 und 1236. In Folgendem sind aus urkundlichen Erwähnungen 42 Thürme bis 1210 und hiervon 37 bis zum Ende des 12. Jahrhunderts nachgewiesen. (Wo in der Urkunde von mehreren Thürmen die Rede, sind deren bei der Zählung zwei angenommen.) Die eingeklammerte Angabe bezieht sich entweder auf den Ort, wo die Urkunde gedruckt, oder, wenn sie ungedruckt und kein anderes Archiv erwähnt wird, auf die Provenienz des Florentiner Staats-Archivs, in der sie enthalten ist.

- 1038, 23. Juli, Thurm dem Rusticellus f. Bonini cantoris gehörig, nahe dem Südtbor. Von Kaiser Konrad II. konfisziert und der Badia überwiesen. St. 2114. Lami, Mon., I, 96.
- 1068, März, Thurm des Johannes f. b. m. Berte und Boni f. b. m. Corbizi am Kapitof, nahe Mercato vecchio (Kap.-Arch. Nr. 289).
- 1072, Febr., Thurm der „filii hac pronepotes Petroni judex“, nahe dem „Perilastium picenulum“ (ebenda Nr. 263).
- 1077, Thurm „de filii Porcelli“ (Urk.-Kopien von Sa. Felicita, geschr. im 18. Jahrhundert, St.-Arch. Conv. soppr. 83, 4, p. 59).
- 1096, 20. Jan., Thurm des Ildebrandus f. b. m. Florentii Andree (Sa. Felicita).
- 1105, 7. Jan., Thurm in der Stadt in nicht angegebener Lage, von Petrus f. b. m. Gerardi an Donzella filia Raineri geschenkt (Ballombr.).
- 1132, 25. Juni, Thurm und Haus, desgl. von „Joh. de monte cruel f. Ugonis“, an das Kloster S. Mart. von Rajano geschenkt (S. Mart. a Maj.).
- 1137, 11. August, Thurm nahe der Badia, von Brunittus und Gerardinus filii Uberti, Brunittus f. Petri Clarize, Brunciardus f. Petri Mandualdi, Brodarius f. Rodulfuci, sowie Saechittus und Bernardinus filii Bonizi Merli erbaut. Dies ist das älteste nachweisbare Thurmkonfortium. „Pactus et conventientia“ unter den Konforten (Thurm-Statut) erwähnt (Carte Strozzi-Uguc.).
- 1141, 8. Juli, Thürme, Höfe und Häuser des Mariscocto neben den
 „ 8. „ Thürmen und dem Laden des Brunicto (bei Merc. vecchio?) (Ballombr.).
- 1153, 23. April, Thurm „bei Camaldoli“ von Flor., d. h. nahe dem Camalduleserkloster bei S. Frediano, von Aldibrandus Bisdomini und seinem Sohne Guido an Ubertus, Aldibrandinus und Etiatta, Söhne des Gerardinus f. Uberti, verkauft (Camald. — Vergl. Indoffat der Urkunde).

- 1153, 2. bis 5. Okt., Thurm der Biliccozzi bei Sa. Maria degli Ughi (Corbinelli I, „Preuves“, p. VIII). — Dazu 1193, 21. März (Kopien von Urkunden des Hauses Gondi aus dem 18. Jahrhundert, Mscr. miscell. des St.-Arch. 226, p. 334) und 1203, 5. März (Corbinelli l. c. p. LXIII).
- 2. bis 5. Okt., Thurm der Orlandini, ebendort gelegen. Ibid.
- 28. Nov., Thurm in Borgo Si. Apostoli, von dem Burnetto, Sohn des Tebalduolo, und sein Sohn Mazzambeco ein Sechstel an Cennamo und Gueruzzo, Söhne des Foglia, und an Pelagallo und Brandello di Soldo abtreten. (Passerini, Altoviti, p. 17.)
- 1161, 24. Sept., Thurm des Caruzo bei Sa. Maria magg. (Kap.-Arch. Nr. 337). Dazu 1157, 4. Juni (ebenda Nr. 341).
- 1162, 10. Juni, Thurm vor dem Hause der filii Tornamballi, dem Biecus f. b. m. Abatis nepos Fanti (Fifanti) gehörig (Acq. Baldovinetti und Kopie des 17. Jahrhunderts auf einem Blatt des Memoriale der Fam. Baldovinetti vom Anf. d. 16. Jahrh. Nat.-Bibl. Cod. Baldov. 244, f. 245. Vgl. f. 34²).
- 10. Juni, Thürme, den Fifanti gehörig. (In derselben Urkunde.)
- 1165, Jan., Thurm an der Arno-Brücke (Ponte vecchio), von dem Ingilbertus und Buonacorsius, Söhne des Presbyter Guidolinus, einen Theil an Donato Pazzo, Boccatonda f. Ugicionis q. Nucci, Simonitto f. Massaioli und Burnitto f. q. Odaldi abtreten (Sant., p. 517). — Es ist die noch in Via Por Sa. Maria bestehende „torre del Leone“ — nach den Löwenköpfen der Steinbalken benannt —, wie der Zusammenhang mit 1209, 31. Juli (Sant., p. 535) ergibt.
- 23. Juli. Abkommen wegen eines im Hause der filii Stefanelli zu errichtenden Thurmes zwischen Tolomeus f. q. Raginerii, Donato del Pazzo und Cavalcante f. Boninsegno (Carta Stroz.-Uguc.).
- 1170, Thurm der Sacchetti (Spoglio Gori; Bibl. Ricard. 30 985).
- 1174, Thurm „am Gardingus“, den Söhnen Capuli (Cacciatus und Orlandinus) gehörig (Sant., p. 518). Es handelt sich wohl um den Gardingus selbst, der allerdings der ganzen Vertikalfheit den Namen gegeben hatte.
- 1179, 19. Jan., Thurm des Marabattino bei Sa. Maria in Capitolio (nahe Merc. vecchio).
- 19. „ Thurm der Galigai, ebenda.
- 19. „ Thurm des Abate, ebenda.
- 19. „ Thurm de Bonzole, ebenda. Die in der Urkunde (Sant., p. 519) genannten „turris major“ und „turris minor“ gehören einem Konsortium, bestehend aus den Guittoni, Caponsacci und Anderen.
- Thurm in Borgo Si. Apostoli, nahe der Porta rossa, den Folcardini gehörig, die ihn an die filii Corbizi de Caccialupi und Andere verkaufen (Sant., p. 521). — Dazu 1183 (ibid. 527). Der Thurm führte den Namen „Vasciagatta“.
- 1180, 6. Juli, Thurm und Kastell Altafronte, am Arno (wo jetzt Piazza dei Giudici) gelegen, zu einem Viertel von Skiatto f. olim Gerardini Uberti an Joh. Donati f. ol. Uguiccionis (Giandonati) verkauft (Sant., p. 522).
- Thurm in Via Por Sa. Maria, nahe dem Hause der Giandonati.
- Thurm in Via Por Sa. Maria, nahe dem Hause der Fifanti (beide in der Urkunde Sant., p. 523).
- 1181, 30. Juni, Thurm „de le Pulci“ bei San Firenze, von dem zwei Drittel seitens der Konfuln und Rektoren der Thurmgenossenschaft verkauft werden (Sant., p. 526).

- 1194, 9. März, Thurm in Ultrarno, von dem die Hälfte von Bisciastra und den filii Buldronis an Ottavante verkauft wird (S. Pietro di Luco).
- 1198, 13. Febr., Thurm „Sittaburje“, zwischen Via Por Sa. Maria und Sa. Trinità, früher dem Bonensigna Manelli, dann den filii Guilielmotti gehörig (Sa. Trinità).
- 1201, 1. Nov., Thurm „Bigazza“ im Burgus orientis de ponte (jetzige Via de' Bardì); die Aektoren der Thurmgenossenschaft empfangen Abtretung eines nebengelegenen Hauses (Sant., p. 529).
- 1209, 16. Mai, Thurm an Piazza Dr S. Michele, dem Trascius q. Tigniosi, den Arcimbaldi und Racci gemeinsam gehörig (Sant., p. 530).
23. Mai, Thurm der filii Clarize, am Perilastum bei S. Simone (Badia).
- 1210, 13. April, Thurm filiorum Jacoppi bei Sa. Felicità (Lami, Mon. II, 1070).
17. Okt., turris major der Uberti bei S. Romolo (an d. Stelle d. Piazza della Signoria) (Sa. Maria degli Angioli).

Genealogische Bemerkungen zum Verständniß des Bürgerkrieges von 1177.

Die Uberti nahmen 1177 den Kampf gegen eine Gruppe von Geschlechtern auf, die seit Jahren auf die Politik der Stadt einen maßgebenden Einfluß geübt und sie im antifaiserlichen Sinne geleitet hatte. Dieser Zusammenhang der viel erörterten Bürgerkämpfe kann nur durch ein Eingehen auf die Familienbeziehungen jener herrschenden Gruppe klar werden, innerhalb deren die Giondonati die erste Stelle einnahmen.

Was zunächst die Uberti selbst anlangt, so seien für ihre Genealogie hier nur die wichtigsten Daten angeführt. Ubertus de turre und sein Sohn Burnettus in der Urkunde 1133, 22. April (St. Arch. Vassombr.). Tochter dieses Brunettus war, wie gleich erwähnt sei, Adalasia filia Brunicti filii Uberti, die mit Henricus Gualfredi, Herrn von Montespertoli, vermählt war; dieser war Zeuge bei König Heinrich (VI.) Bavia 1187, 13. Sept. (St. 4622); bei Henricus Testa, Legat Tusciens 1190, 21. März (Lami, Mon., I, 343). — Ubertus de turre war 1145, 4. Juli, bereits verstorben (Sa. Maria degli Ang.). Seinen Sohn Gerardinus und dessen Söhne Ubertus, Aldibrandinus und Sfiatta nennt die Urkunde 1153, 23. April (Samab.). Sfiatta Uberti 1172, 5. Mai, Zeuge bei der Vereinbarung mit San Miniato (Sant., p. 363). — Zeuge bei der Abtretung der Hälfte des Sienerer Vestes in Poggibonsi 1176, 4. April (Sant., p. 13). — Abtretung eines Viertels der Burg Astafronte durch ihn 1180, 6. Juli. Ibid. p. 522. — Diese erfolgt durch ihn allein; ob 1177 die Brüder noch gelebt haben, bleibt zweifelhaft. Ubertus, Sohn des Rainer, Enkel des oben genannten Ubertus, ist 1200, 25. März, Bürge für die Verpflichtungen des Grafen Renaldus, Sohn des Grafen Albert, gegenüber Florenz (Sant., p. 50). — Burnellinus, Sohn des Burnettus (Burnittus), Bruder der Adalasia und Schwager des Henric. von Montespertoli 1193, 26. Januar (S. Pietro di Luco). — Brüder des Burnellinus, Guido und Rainer, sowie Guidos Söhne Bruno, Rainer und Aldobrandin, und Rainers Sohn Ubertus 1201, 25. Okt. (Passign.). Rainer führte den für die Haltung des Geschlechts bezeichnenden Beinamen „der Deutsche“ („Rainerio Tedesco“ 1210, 17. Oktober, Sa. Maria degli Ang.). Zweifellos war er mit dem Konsul Rainerius Uberti des Jahres 1202 (1202, 20. Febr.; inserirt in 1293, 12. Dez., St. Arch. Vontif. — Bei Sant., 370 aus anderer Quelle mit 1. März) identisch, denn in dieser Zeit des deutschen

Thronstreites ruhten die zuvor und nachher wirksamen, auf Parteinahme fürs Reich bezüglichen Gegensätze in Florenz vollständig. —

Die Konsulnliste von 1176 giebt uns die Urkunde 1176, 4. April, Sant., p. 11, aber dort, wie bei Hartwig, l. c. II, 190 ist sie durch fehlende Interpunktion, an letzterer Stelle auch durch einen Druckfehler fast unverständlich. Die 12 Konsuln, fast alle auch sonst in Urkunden nachweisbar, waren: 1. Abbate de Lambarda, 2. Cavalcante, 3. Cotenaccius, 4. Forisius, 5. Injematus (Ugonis Judi), 6. Rogerius, 7. Johannes Donati, 8. Filocarus, 9. Tornaquinci, 10. Baldoinus Ugonis Jude (Judi), 11. Jacoppus Berlingari, 12. Simeon. Ferner ergibt sich aus der Zeugenaussage von 1208, 23. Mai (Sant., p. 118), daß 1176, 11. Dez. (vergl. *ibid.*, p. 15) auch der iudex Restaurus dampnam Consul war. Er trat vielleicht an Stelle eines im Laufe des Jahres Verstorbenen. Die unter 2 bis 4 und 8 Genannten waren Zeugen in dem Vertrag mit San Miniato 1172, 5. Mai (l. c.). Restaurus (Restaurans) war schon 1172 gemeinsam mit Giandonati Consul gewesen (vergl. Zeug.-Ausf. von 1208, 23. Mai, S. 118 und 119).

Die zahlreichen Familienbeziehungen und Thurmgenossenschaften der Consuln von 1172, 73, 74 und 76 seien in Folgendem dargelegt: Die Consuln von 1172 (Johannes Donati und Mannus) in der Urkunde 1172, 23. Mai (M. G. Leg. sectio IV, t. 1, p. 332) und (Joh. Donati, Truffitus, Importunus, Accurri, Ormannus, Gualdimarius, Mannus) 1172, 30. Dez. (Sant., p. 223). Drei Consuln von 1173 (Jorese, Forteguerra, Ariottus) in der Urkunde 1173, 23. Febr. (*ibid.*, p. 6). Die von 1174 (Albizo, Rainitus, Donatus, Bonello, Aulfudus, Guido Uberti, Amideus, Borgognone, Presbyter Odenrici) 1174, 7. April (*ibid.*, p. 7). — Die von 1176 siehe oben. Die Erwägungen, die Santini XXX betreffs des oben an 6. Stelle genannten Rogerius anstellt, haben einerseits einen irrigen Ausgangspunkt und sind andererseits wenig stichhaltig. Man kann den Namen des Rogerius natürlich nicht willkürlich eliminieren; er war wahrscheinlich Roger, der Sohn des Giandonati, und bekleidete gleichzeitig mit ihm die Consulwürde. Wenn Rogerius damals (1176) etwa 30 Jahre alt war, so konnte er sehr wohl 1216 noch mit 70 Jahren Mitglied des Raths, und sein Vater Giandonati, wenn er damals etwa 52 Jahre oder dergleichen zählte, konnte sehr wohl noch 25 Jahre später am Leben sein. — Auf sonstige Irrthümer jener Ausführung ist hier nicht einzugehen. — Betreffs des Cavalcante kommen die Urkunden 1165, 23. Juli, und 1174 in Betracht. (Diese, wie sonstige, betreffs deren nichts Anderes erwähnt, in der Abhandlung „Thürme in der Stadt“, S. 121 ff. Die dort erwähnten Thurm-Urkunden kommen größtentheils für die Darlegung dieser Zusammenhänge in Betracht.) Betreffs der Abbati ferner noch die Urkunde 1173, 5. Nov. (Ballomb.) Betreffs der Fisant und Judi (letztere stammten wahrscheinlich von dem Archidiacon der Florentiner Kirche Judu ab, der Ende des 10. Jahrhunderts lebte; siehe S. 39; Dante nennt sie Par., XVI, 123 unter den großen Stadtgeschlechtern des 12. Jahrhunderts) die Urkunden 1162, 10. Juni, 1174, 12. Juli (Sa. Felicitia) und 24. Nov. (*ebenda*). Ferner noch 1204, 15. April (Sant., p. 137) und 1209, 31. Juli (*ibid.*, p. 535). — Ariottus f. Guittoni, Zeuge 1172, 25. März (Kap.-Arch. Nr. 808). Die Guittoni als Thurmgenossen der vorerwähnten Geschlechter in der Urkunde von 1180 (Sant., p. 523). — Das Vorkommen der Namen Berlingarius und Jacoppus in der Familie Guittoni ergibt die Urkunde von 1169, 30. Mai (Lami, Mon., II, 1065), so daß der Consul Jacoppus Berlingari wahrscheinlich diesem Geschlecht zugehörte. Möglich ist es, daß die Guittoni eine Abzweigung der Caponsachi waren, da 1109, 17. Juni (St.-Arch. Fior. — S. Bigilio di Siena) ein Guitone dictus Capo in sacco vor-

kommt. — Die Nepotepisci, ebenfalls als Thurm-Konsorten der Giandonati und der Abbati in der erwähnten Urkunde von 1180; zu ihnen gehörte Sanguigno, Zeuge des Vertrages mit San Miniato und der Abtretungen der Ravignani 1174, 7. April, l. c. Unter den Konsuln von 1172 befand sich Ermannus. Ermannus Nepotepisci kommt in den Urkunden 1166, 22. Okt. und 27. Nov. vor (Lami, Mon., II, 1065). — Truffitus (Truffetus), gleich ihm mit Giandonati gemeinsam 1172 Konsul, war Thurm-Konsorte der Giandonati und Abbati (1180; l. c.).

Die gegen Florenz, Lucca und Siena 1185 verhängte Einziehung der Graffchaftsrechte und ihre theilweise Rückgewährung.

Daß Kaiser Friedrich I., als er im Juli-August 1185 Tuscanien durchzog, allen Städten dieser Landschaft, mit Ausnahme von Pisa und Pistoja, die Graffchaftsrechte abgesprochen habe, schien angesichts der darüber vorliegenden, unanfechtbaren Zeugnisse in letzten Zeiten nicht mehr zweifelhaft, und es wäre auf die Thatfache selbst nicht weiter zurückzukommen, wenn nicht von Neuem seitens des Fortsetzers von Giesebrechts „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“, B. v. Simson (Bd. VI, 1895, S. 111; dazu S. 630), betreffs Florenz eine gegentheilige Behauptung mit apodiktischer Sicherheit aufgestellt wäre. Es heißt da: „Florenz stand damals beim Kaiser in Gnade.“ Wie wenig dies der Fall und wie wenig dazu Grund vorhanden war, zeigt die eingehende Darstellung in der „Geschichte von Florenz“ zur Genüge. Ehe wir zu den Nachrichten über die Einziehung der Graffschaft übergehen, sei auch der Ansicht Simsons widersprochen, der Kaiser könne nicht am 31. Juli nach Florenz gekommen sein, weil er noch am 29. in San Miniato war. Die Entfernung beträgt nur 41 km und ließ sich somit selbst in einem Tagesritt aufs Beste zurücklegen.

Die Einziehung der Graffschaft wird nicht nur von allen Ableitungen der „Gesta“ — Cod. Neap., l. c. 273, wo auch das Eintreffen in Florenz am 31. Juli; Villani, V, 12; Paol. di Piero (Tartini, II, 8), nicht nur in der Cronich. Palat., 571 (Flor. Nat.-Bibliothek) und danach bei Sercambi, I, 9, nicht nur von Bonfante, f. 29² gemeldet, die man schließlich alle als von der gleichen Quelle abhängig betrachten könnte, sondern zumal auch von den Annal. Florent., II, l. c. 40 („eodem anno imperator Federicus abstulit comitatum cunctis civitatibus Tuscie praeter Pistorium“), wo nur die Erwähnung Pisas als Ausnahme neben Pistoja fortgelassen ist. Doch wird darüber keine Meinungsverschiedenheit bestehen, daß Pisa in der That von der Maßregel des Kaisers nicht betroffen ward. Unter solchen Umständen ist unerfindlich, worauf v. S. seine von der allgemeinen, wohlbegründeten Ansicht abweichende Auffassung zu stützen vermöchte. — Ueber den Gegenstand selbst ist auch auf Schaffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs letzter Streit, S. 74 ff., besonders betreffs Luccas zu verweisen. Ueber die schon vor Friedrichs Eintreffen in Tuscanien gegen diese Stadt gerichteten Maßnahmen geben die Urkunden 1185, 5. März und 4. Juli (Züder, Forsch., IV, 198 und 200) Auskunft. — Betreffs Pistojas und der dem Bischof der Stadt erwiesenen Gunst giebt die Notiz Zaccaria Bibl., p. 56, Nachricht, wo statt 1181 (hierauf machte schon Schaffer-Boichorst aufmerksam) 1185 zu lesen ist. — Die Anwesenheit tuscanischer Persönlichkeiten im Frühjahr beim Kaiser (in welcher Zeit, wie die Urkunden zeigen — 1185, 5. März, siehe oben, und die gleich zu erwähnende

von demselben Tage — über Angelegenheiten Tusciens verhandelt wurde) ergibt das den Scialenghi-Cacciaconti gewährte Privileg, Carpineto, 1185, 5. März (St. „Acta“, p. 226), unter dessen Zeugen sich Franco, Sohn des Marquard von S. Miniato und Siniabald, der Bischof von Campiglio, befanden.

Betreffs der im darstellenden Theile erörterten Usurpation der jurisdiktionellen Rechte seitens der Stadt — mit Ausnahme der Tufel — und der Organisation des städtischen Gerichtes vergl. die Gerichtsurkunden Santini, 223 ss. — Gianni de Filippola, 1183, 8. März, *consul justitias* für den Monat März (l. c. 224), war gleichzeitig Konsul der Stadt, wie die Urkunde 1183, 15. März (St.-Arch. Dinet.) ergibt. Betreffs Strafrechtspflege Sant., p. 501, ohne Datum zur Zeit des Bischofs Julius (1158—82). — Einsetzung eines Rundwaldes für eine Wittve durch Azo, *ordinarius iudex serenissimi imperat. Frederici*, Florenz 1179, 15. Febr. (St.-Arch. Passign.). — Daß in Privatverträgen die vereinbarte Verlesungsstrafe bei der städtischen Gerichtsbarkeit klagbar gestellt wird, kommt zuerst 1154, 21. Januar (St.-Arch. Passign.), dann als klagbar bei den Konsulen 1172, 9. Januar (ebenda) und von da an in zahllosen Urkunden vor. Die Kontrahierung einer Verlesungsstrafe „sub iudicio nuntii imperatoris vel consulum Florentinorum“ (1174, 31. Jan., *ibid.*), oder ähnlich, ist nicht gerade selten. Dagegen kommt eine Formel, wie: „... tunc componituri et daturi esse debeamus ad missum domni imperatoris vel a quicunque (!) tenuerit dominatum ejusd. terre . . .“ in der Zeit vor der 1185 erfolgten Einziehung der Graffschaft nur vereinzelt (1173, 12. Okt., *ibid.*) vor.

Kaiser Friedrichs Aufenthalt in San Miniato 1185, 25. bis 29. Juli (St. 4427 und 4428). — Ueber sein Eintreffen in Florenz siehe oben. Er ertuntete hier am 1. August für das Nonnenkloster Monticelli (St. „Acta“, 230), welche Urkunde uns dadurch wichtig ist, daß sie uns die Persönlichkeiten — oder einige derselben — nennt, die ihn damals in Florenz umgaben. (Betreffs der Anwesenheit Konrads von Mainz siehe Scheffer-Boichorst l. c.) Unter den Zeugen jener Urkunde für Monticelli, die an der angegebenen Stelle mangelhaft nach später Kopie im Wiener Staatsarchiv gedruckt ist, deren Original sich aber im Staatsarchiv Siena (Proven. „Trasfisse“) befindet, bemerken wir Kenucius de Graniano und Rolandinus de Pighina. Ersteren erweist die Urkunde 1177, Dez. (wo er Ranucio de Grignano genannt. — Familien-Archiv der Ricasoli-Firidolfi im Schloß zu Broglio) als Bruder des Spinelus aus dem zum Geschlecht der Firidolfi gehörigen Hause Malapreti. Er und seine Brüder (er wird hier Rainaldus genannt, wovon Kenuccio, Rainuccio Diminutive) in dem Urtheil des Abtes Jakob von Ballombrosa (St.-Arch. Ballombr. — Bezeichn. „II . . .“) und in der dazu gehörigen Klageschrift (ebenda — Bezeichn. „saec. XIII.“; gedr. Lami, Del., 1737, p. 149), welche sich auf gegen die Mönche von Coltibono verübte Unthaten beziehen. Auch sonst kommt er häufig in Urkunden vor, so 1179, 29. Sept. (Passign.) als Renaldus f. Malaprise; als Kenuccius de Orennano, 1186, 8. Nov. (Dinet.). — Rolandinus de Pighina, — Rolandinus f. Ubaldini von Figline — war das Haupt des Geschlechtes Ubaldini. Ueber den von ihm gegen Ballombrosa verübten Raub und Brand giebt die Urkunde 1181, Nov. (St.-Arch. Ballombr.) Nachricht. 1151, 6. März (Lami, Mon., II, 738 aus Bullet.), wird er als „Rolandinus f. Ubaldini de Pighina“ bezeichnet. — Der gleichfalls anwesende Graf Guido Burgundione war vor kurzem noch Bundesgenosse der Lufesen und Florentiner gegen das auf kaiserlicher Seite stehende Pistoja gewesen, wie der Vertrag jener Städte 1184, 21. Juli (Sant., p. 20) im Zusammenhang mit der Nachricht des Ptol. Luc. zu 1181 erweist. — Betreffs der weiteren beim Kaiser weilenden Persönlichkeiten ist, was den Florentiner

Bischof anlangt, zu erwähnen, daß die Stadt sich vorläufig der Jurisdiction über die weltlichen Angelegenheiten des Bisthums bemächtigt halte, wie der oben angeführte Urkundenauszug von 1158—82 (Sant., p. 501) ergibt. — Ueber den Hofrichter Albertus de Abdegheris siehe Fider, Forsch., III, 161. Seine in der Darstellung erwähnten Florentiner Verwandten, die Söhne des Cacciaguida, lehrt uns die Urkunde 1189, 9. Dez. (St.-Arch. Babia) kennen.

Daß während eines Theiles des Jahres 1185 in Florenz wahrscheinlich Johannes Guerrieri als Podeslä im Amte war, scheint sich aus folgenden Erwägungen zu ergeben: „Janni Guerreri“ wird als Podeslä in den Zeugenaussagen betreffs Rosano, l. c. 393 von Bonone de monte Crucis erwähnt. Es ist Hartwig, II, 188, Anmerkung, darin beizustimmen, daß der Zeuge, bei dem sich die Aeltesten über den Podeslä befragte, doch wohl mindestens 20 Jahre zählte. 1203 war er 40. Nach Einziehung der Grafschaft aber hat Johannes Guerrieri das Amt sicher nicht bekleidet. Andererseits ist in den Urkunden bei Erwähnung der Stadtbehörden, unter deren Autorität die Verlegungsstrafen klagbar zu stellen sind, vor 1185 nicht vom Podeslä die Rede. Eine scheinbare Ausnahme, 1181, Juni (Cisterc.) „sub obligo potestatis, ad quam reclamaveritis“ kommt nicht in Betracht. Hier heißt nach dem Sinn „potestas“ offenbar nur Gerichtsgewalt im Allgemeinen. Noch 1185, 22. Febr. (S. Pietro di Luco) heißt es in der gewohnten Art „sub obligo consulum“. Dagegen 6. Mai (Acq. Nidiacci) „sub obligo potestatis vel consulum sive rectorum, qui pro tempore Flor. erant“. — 18. Sept. (Babia) „sub obl. potestatis, que pro tempore fuerit“. Die Urkunde ist in der Stadt ausgestellt. — 13. Dez. (Sa. Felicitä) ebenfalls in der Stadt dagegen „s. obl. consulum Florentie pro tempore existentium“. — Entsprechend 1186, 26. April in einer im Elsa-Thal ausgestellten Urkunde (Passign.) und 7. Mai (Cisterc.) in der Stadt. Allerdings läßt sich aus den angeführten Daten nur mit einiger Wahrscheinlichkeit, doch nicht mit annäherungsweise Sicherheit darauf schließen, daß Johannes Guerrieri eben während eines Theiles von 1185 das Amt des Podeslä bekleidet habe.

Daß der Stadt innerhalb ihrer Mauern Gerichtsrechte befallen wurden, erweisen die eben angeführten Urkunden. — Daß das herrschende Gewohnheitsrecht unangestastet blieb, erweist die Urkunde 1187, 18. März (Clivet.): Graf Guibo Burgognone verkauft Land an das Kloster S. Miniato nebst dem „usus de libellariis per civitatem Florentiam currens“.

Ueber die Begünstigung der Großen der Florentiner Landschaft durch den Kaiser: Betreffs der Ubertini 1185, 8. Dez., Fider, Forsch., IV, 205. Rainerius Ubertini als Graf bezeichnet 1186, 22. Okt. (St. „Acta“, 244). Betreffs der Ricasoli Urkunde König Heinrichs, 1187, 13. Sept. (St. 4622 mit irrigem Regest. — Rena-Cam., 4 d. 100). — Vom Reich errichtete Zollstätten siehe in der Urkunde des Legaten Henricus Testa, 1190, 21. März (Lami, Mon., I, 343).

Begünstigung von Kirchen und Klöstern: Verona 1184, 4. Nov. (St. 4394) für S. Donato a Torri bei Florenz. In der Arenga: „selbst unter Pharao seien die Priester frei von Lasten gewesen.“ — Florenz 1185, 1. August (l. c.), für die Nonnen von Monticelli, denen die Pfarre von Marturi bestätigt wird. — Poggibonsi, 2. August, für das Nonnenkloster S. Pietro di Luco. Wenn es sich durch Urtheile beschwert fühlt, kann es an „iudicium imperialis solii“ appelliren. — 1186, 1. Sept., König Heinrich für Vallombrosa (St. 4585. — Dr. St.-Arch. Vallomb.). „... nulla potestas, nulla persona, nulla civitas, nec Florentia, nec alia“ dürfe soderum oder Steuer von den Bauern und Konventen der Vallombrosaner Klöster erheben. Inter-venienten: Bischof Hildebrand von Volterra und Lanfrank von Fiesole. — 1187,

29. April, für Monte Scalari (St. 4612) und für S. Salvi bei Florenz (St. 4611), das von Steueraufgaben durch die Stadt befreit wird. — 1187, 5. Mai, für Camaldoli (St. 4613). — Der Bischof Lanfrank von Fiesole bei König Heinrich S. Miniato (St. 4613). — Der Bischof von Prato 26. Sept. (St. „Acta“, 243). Hier auch Bischof Bernhard von Florenz beim König. — Bischof Eliottus von Arezzo bei ihm im Lager bei Gubbio 1186, 7. August (St. 4583). — Hildebrand von Volterra siehe oben. — Die Ungültigkeitserklärung der Veräußerungen von Bischofsgut Volterras 1185, 12. Mai (St. 4419). Dazu Bulle Lucius III. 1184—85. Vergl. Regest. Nr. 75. Nichtigkeitserklärung der durch Abt Roland von Settimo, solange er Schismatiker war, erfolgten Veräußerungen durch Bulle Clemens III. 1188, 30. Mai (J.-L. 16263). Roland war mindestens seit 1177, 13. März, nicht mehr Abt, an welchem Tage Ambrosius zuerst in Urkunden des Klosters (St.-Arch. Cesena), als Inhaber dieser Würde erscheint. — Spätere Ungültigkeitserklärung der in Fucecchio vom Abt Gregor vorgenommenen Veräußerungen Bulle Eusebius III., 1194, 2. Juni (J.-L. 17112). — Urkunde Heinrichs VI. 1194, 18. Juli (St. 4871). — Prozessentscheidung Florenz 1199, 12. Nov. (Lami, Mon., I., 588). — Gregor wird in der letzteren Urkunde „dilapidator et destructor ipsius monasterii“ (S. Salvator zu Fucecchio) genannt.

Der jedenfalls von Kaiser Friedrich eingesetzte Graf des Komitats Florenz erscheint urkundlich zuerst als Henricus comes Florentinus 1186, 26. Sept. (St. „Acta“ 243); Zeuge bei König Heinrich. 1187, 13. Sept. (Rena-Cam., 4 d, 100); er unterschreibt nach dem Marschall Henric. Testa und dem Seneschall Markward als Henricus de Montespertulo. Es handelt sich um Verleihung für einen Edlen des Florentiner Gebietes (siehe oben). — In der Urkunde 1187, 22. Nov. (Vallomb.). — Unter der Urkunde 1187, 6. Dez. Verleugungsstrafe: „sub pena Henrici comitis vel alie pro tempore potestatis.“ — 1190, 21. März (Lami, Mon., I, 343), Zeuge in S. Genesio beim Reichsmarschall Henricus Testa, „Arrigo de Montespertori“ und „Montespertali“. Es zeigt sich, daß ein Theil des von Reich wegen bei Castelflorentino zur Hebung gelangenden Wegzolltes ihm überwiesen war, und der Schluß liegt nahe, daß dies als Entlohnung für sein Reichsamt geschah, daß der comes Henricus, dieser Arrigo und der gleich zu nennende, in Florenz nachweisbare „Conte Arrigo“ eine und dieselbe Persönlichkeit waren. 1193, 14. Juli, war nämlich „Conte Arrigo“ einer der Räte des zweifellos kaiser-treuen Pöbestä der Stadt (Sant., p. 31, wo im Regest falsch. Dat.). — 1200, 23. Febr., wird er nach dem Umschwung der Verhältnisse in Florentiner Staatsurkunden als Arrigo de Montespertoli bezeichnet (Sant., p. 50 u. 55). Das Haus seines Sohnes — domus filii Arrigi de Montespertoli — in Florenz, wo Mitglieder der Familie Iberti urkunden, 1201, 25. Okt. (Passign.). Im Retrolodium von Sa. Reparata (Bibliothek der Opera del Duomo I, 19, das im späteren 13. Jahrhundert begonnen ist, doch auch Uebertragungen aus früherer Zeit enthält: III non. Apr. Ob. comes Arrigus und II Kal. Nov. Ob. Arrigus f. comitis Arrighi. Daß es sich um einen Amisgrafen-titel handelte, scheint daraus hervorzugehen, daß sein Sohn nicht mehr als Graf bezeichnet wird. — Der Name eines anderen Grafschaftsgrafen ist uns, insolge theilweiser Zerstörung der Urkunde (Prov. Vallomb., bezeichnet „1192“), leider nur trümmert-haft überliefert. Vor 1192, 28. Dez., erfolgte ein Abkommen des Abtes Martin von Vallombrosa mit Benannten vor „... Vinci tunc comitatus Florentinorum rector“ und einem Rath des damaligen Pöbestä der Stadt Florenz. — Erwähnt sei in diesem Zusammenhang noch die Urkunde 1186, 8. Nov. (St.-Arch. Olivet). In einem Vertrage jenes „Renuccinus da Grengnano“, der in Florenz beim Kaiser als

Zeuge erwähnt wurde, heißt es betreffs der Verleugungsstrafe „su pena et oligo (!) consulum vel potestatis Florentiae in civitate vel comitatu morantium“. Es tritt deutlich hervor, wie die Grafschaft dem Podestà (Grafen), die Stadt den Konfuln unterstand. — Der Kastellan Fridericus von Montegrossoli in der Zeugnisaussage von 1203, 23. Mai (l. c. 120), Aussage des Rusticellus. Als er die Leute von Paterno schwören ließ, war „Overandus“ im Amt. Dieser war Eberhard („Overardus“) von Lautern, Graf von Siena 1186—1187 (Zider, Forsch., II, 230). Friedrich war noch 1196, 25. Febr., in seiner Stellung, wo „Fridericus castellanus montis Grossuli“ in Arezzo Zeuge bei Philipp (von Schwaben), Herzog von Tuscien (Spoglio d. Nat.-Bibl. Flor., VIII, 1486, Nr. 27. — Druck Ugh. I, 1444).

Daß Kaiser Friedrich auch die Rechte, die Florenz und Siena gemeinsam in Poggibonfi besaßen, kassirt habe, scheint aus einer Urkunde seines Enkels hervorzugehen. Friedrich II. erklärte 1220, 25. Nov. (Böhm.-Zider, Reg. 1227) die Schenkung Guido Guerras in Siena (von 1156) und die Abtretung Sienas an Florenz (von 1176) ausdrücklich für ungültig. Schmerzlich geschah dies, ohne daß zuvor Gleiches durch seinen Großvater erfolgt war, und dieser wird denn auch ohne seine Zustimmung erfolgte Belehnung durch die Montferrats nicht anerkannt haben. In Poggibonfi selbst ist Friedrich I. 1185, 2. August, nachzuweisen. (St. 4430.) Es war sein erster Aufenthaltsort nach Florenz und sicherlich hat er die dortigen Verhältnisse nach seinem Willen und Interesse neu geregelt. Es scheint, daß Guido Guerra wieder die von ihm an die Montferrats, von diesen an Siena und Florenz abgetretenen Hoheitsrechte an sich nahm. Nur daraus ist es zu erklären, daß er dem Abt des Michaelsklosters von Marturi, die ihm 1156 im Tausch für damals an Siena zu überweisende Terrains überlassenen Grundstücke wieder entriß. Der Abt erzielte indeß gegen ihn ein obliegendes Erkenntnis des Hofgerichtes König Heinrichs 1186, 6. Sept. (St.-Arch. — Bonif.).

Den friedlichen Einzug Friedrichs in Siena berichten die Ann. Sen. (l. c. 226). — In der Urkunde über eine vom Bischof von Novara als Vikar des Kaisers zur Ausübung der Justiz 1185, 9. Okt. (Rena-Cam., IV e, 21) gehaltene Gerichtsitzung wird im Urtheil Sieneser Geld erwähnt, so daß Friedrich der Stadt das Münzrecht belassen haben muß.

Die Rückgewährung der Grafenrechte an Lucca durch König Heinrich in begrenztem (im darstellenden Theil der „Gesch. v. Flor.“ näher erwähnten) Umfange erfolgte 1186, 30. April (St. 4578). — Die Nachricht von der kurz darauf folgenden Belagerung Sienas (1186, 30. Mai) Ann. Sen., l. c. — Ueber Betheiligung der Florentiner an derselben berichtet die angeblich unter den Papieren des Kardinals Ricardo Petronio († 1314) gefundene Sieneser Chronik ad a. (Von derselben Abschrift Bibl. pubbl. Siena, B. III, 3, p. 79 ss. u. Bibl. Casanat. Rom, 1403, p. 69 ss.); auch die Cron. Sanese des Andrea Dei, Mur. Ss. XV, 11. — Die Urkunde der „Beilegung, durch welche die Sieneser zur Gnade des Herrn Kaisers und des König Heinrich“ gelangten, d. h. die ihrer Unterwerfung, mit der Datirung 1186, Juni, Murat., Ant. IV, 467. Die im Oktober erfolgte wesentliche Milderung dieser Bedingungen 1186, 25. Okt., ibid. 469. Das zu Gunsten Sienas gegen die Guigleöchi und Ardengheschi ergangene Urtheil des Hofgerichtes und die Bestätigung desselben durch König Heinrich, 1186, 22. bzw. 25. Okt., Zider, Forsch., IV, 211 u. 212.

Die Rückgewährung von Grafschaftsrechten an Florenz innerhalb eines gewissen Bezirkes rings um die Stadt erfolgte durch die Urkunde König Heinrichs, Dricoli 1187, 24. Juni (Zider, Forsch., IV, 213). Betreffs der festgestellten von den Florentinern zu leistenden Rekognitionsabgabe von jährlich einem Stück Sammet („in

recognitionem autem hujus magnifice nostre concessionis quolibet anno in kalendis Maii bonum examitum maiestati nostre dare tenentur*) ist zu erwähnen, daß die jährliche Darbringung eines Pallium, allerdings neben einer Geldabgabe von Heinrich als Kaiser, 1197, auch Venedig auferlegt wurde. (Hist. ducum Venet. M. G. Ss., XIV, 91.) — Betreffs der Abgrenzung des der Stadt gewährten Gebietes gegen Campi hin ist zu erwähnen, daß Forese von Campi („Foresius de Campo“), der zuvor allerdings unter den antikaeserlichen Parteigängern hervortrat — er war 1172, 5. Mai, Zeuge des Geheimvertrages mit S. Miniato, und 1173 Konful gewesen —, in naßer Beziehung zu Heinrich stand. Er war 1187, 19. August, in Bologna (St. 4620) Zeuge bei ihm. Eines Aufenthaltes Heinrichs in Campi — allerdings wird er bei diesem Anlaß als Kaiser bezeichnet, aber schwerlich unterschied man später noch sehr genau zwischen der Zeit vor und nach der Kaiserkrönung — ist ein Zeuge in den Aussagen von etwa 1201 Erwähnung, die in einem Prozesse der Kirche S. Lorenzo aufgenommen wurden: es sei etwas geschehen, „tempore, quo imperator Henricus erat in villa de Campi“ (Cianf., I, 102 n, 1).

Kardinal Pandulf und die Vorbereitung des Tusken-Bundes.

Ueber den Streit „zwischen Klerus und Laienthum in Florenz“ liegen folgende Urkunden vor:

1. Florenz, 1197, 29. April (St.-Arch. — Sa. Maria Novella) Zeugenvernehmung wegen des Konfliktes betreffs Sa. Maria Novella „in presentia domni Pandulfi basilice XII, apostolorum presb. cardin. apostolice sedis legati de causa, que inter predict. partes vertebantur per querelam ad eum delata in civit. Flor. in palacio Flor. episcopi“. Ein mangelhafter Auszug der Zeugenaussagen ist bei Fineschi, Uomini illustri, 40 ss., gedruckt.
2. Florenz, 1197, 19. Juni, Kardinal Pandulf erteilt als Legat den Presbytern der Kapellen von Antinola (ebenfalls Antella) die Weisung, ihrem Pleban zu gehoramen. Unter den Zeugen Mag. Rabertus canon. Lucensis.
3. Rom, 1197, 27. Mai, Schreiben Cölestins III. an Bernardus Fajscius, Kanonikus von Pisa, ihn mit Entscheidung des Streitens wegen S. Martino (del vescoro) beauftragend. Siehe Hegeft. Nr. 87.
4. Pisa, 1197, 19. Dez., Urtheilsspruch des vorgenannten Bernardus diac. canon. S. Pis. eccl. (St.-Arch. Badia, 1198, 19. Dez., calc. Pis.).
5. Undatirte Urkunde (oben abge schnitten; St.-Arch. Florenz, S. Vigilio di Siena; Archivbezeichnung „saec. XII.“, in dorso von moderner Hand „1190“ bezeichnet, was zweifellos unrichtig). Idemar, Abt der Badia, verkauft zur Tilgung einer Schuld, aufgenommen pro expensis, quas fecimus domno cardinali quando venit pro aptanda differentia, que erat inter clerum et laicatum Florentie“, Land an das Kloster Montescalari für 9 librae. Die Datirung macht Schwierigkeiten, weil nach der unter 4 erwähnten Urkunde schon vor Weihnachten 1196 Mathäus Abt der Badia war, während der Kardinal erst 1197, 1. März, in Florenz eintraf. Die Annahme, es sei vor Pandulf um jener Streitigkeiten willen bereits ein anderer Kardinal entsandt worden, bleibt offen.

Die Zeit des Eintreffens des Presbyters von Zwölf-Aposteln ergibt sich aus den unter 1 erwähnten Aussagen. Der Florentiner Kanonikus Presbyter Orlando erkärt: Rainer sei zum Rektor von Sa. Maria novella „in secundo sabbato quadra-

gesime ut sibi videtur de die“ gewählt worden. Dies stimmt mit einer anderen, nur die Woche bezeichnenden Aussage überein; der Sonnabend der zweiten Fastenwoche war 1197, 1. März. Orlandus fügt hinzu, am gleichen Tage habe Kainer die Investitur mit den Spiritualien und den Temporalien erhalten. Der Presbyter Kainer von S. Giovanni aber deponirt: diese Investitur sei, wie er gesehen, erfolgt „in adventu domni cardinalis“. Somit traf Pandulf am 1. März 1197 in Florenz ein.

Davon, daß nachmals auch der zweite Kardinal, Bernhard, Presbyter von S. Pietro in vincoli, sich nach Florenz wandte, giebt ein nichtdatirtes Pergament Zeugniß, das die Aufrechnung der Schulden von Passignano enthält. Es trägt die (richtige) Archivbezeichnung „1204“ und erwähnt, es seien geborgt von den filii de Ebriaco pro cardinali VI libr. „In alio latere“ von denselben 40 sol. „In alio latere“ heißt nach dem Sprachgebrauch „für den anderen Kardinallegaten a latere“. — Andere, als jene beiden, können nicht gemeint sein.

Die Kämpfe wegen der Besetzung des Rektorats von S. Maria novella ergeben die nach wenigen Wochen aufgenommenen Zeugenaussagen in anschaulicher Art; die Unruhen wegen S. Martino finden ausführliche Erwähnung in der in Pisa gefällten Entscheidung in der Streitsache, die im Wesentlichen zu Gunsten des Abtes der Badia erfolgte.

Ueber die Person und den Lebensgang Pandulfs geben die Mem. di Lucca V, 1; 493 ss. Auskunft. Seine ergebnislose Sendung nach Genua zur Friedensstiftung mit Pisa im März 1196, Ottob. Ann. M. G. Sa. XVIII, 114.

Der Aufenthalt Kardinal Pandulfs in Florenz weit über den Abschluß des Tusken-Bundes hinaus läßt sich nachweisen. Noch ein Jahr später, am 10. November 1198, weilte er hier, wie die Kopie einer Inschrift bezeugt, die sich auf einen von ihm an jenem Tage gemachten Besuch in der Kirche S. Donnino a Brozzi unweit der Stadt bezieht (Nat.-Bibl. Flor. VIII, 1491; Nr. 27). Hier indes kam es vor Allem auf den Nachweis an, daß er seit über acht Monaten vor jenem Abschluß in Florenz anwesend war. Die Ernennung zum Legaten für Tuscan, in welcher Stellung er am 11. November 1197 beim Abschluß des Bundes auftritt, könnte später zu der eines Legaten für Florenz hinzu erfolgt sein, aber es scheint doch, daß er sie schon früher, schon vor dem Tode Kaiser Heinrichs geführt hat. Bei Leoncini, Illustraz. della catted. di Volterra, p. 224, findet sich die Erwähnung eines 1197 vom Kardinal Pandulf (die Benennung „Pondolfo Mosca“ beruht auf Irrthum Leoncinis) verliehenen Ablasses für diejenigen, die am 9. September das Grab des für heilig gehaltenen Bischofs Hugo († 1184) besuchen würden. Die Urkunde selbst ist leider in Volterra nicht mehr aufzufinden. Cinci, Storia Volterrana, p. 85, scheint zu besagen, daß die Indulgenz am Sterbetage des Heiligen, 8. September, oder dem seines Festes, am 9. September, verliehen sei. Die Bestätigung und Erweiterung der Indulgenz durch Bischof Paganus (1213—1239) erwähnt das Datum nicht (Kap.-Arch. Vols. Nr. 193) und das Gleiche gilt von der in der bischöflichen Kanzlei in Volterra befindlichen „Visita pastorale“ des Ngr. Rosso, der 1682 Material für die Holländischen sammelte. (Die betr. Stelle S. 150.) Wahrscheinlich aber ist, daß Kardinal Pandulf die Indulgenz 1197, 8. oder 9. September, in Volterra verleiht und er konnte dies nur als Legat für ganz Tuscan. Nach Volterra aber werden ihn die Verhandlungen mit dem Bischof Hildebrand geführt haben, der seine weltliche Macht dem Reich verdankte und dessen sofortiger Eintritt in den Tusken-Bund so überaus auffällig ist. Er wird erklärlicher, wenn lange Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten des Papstes vorhergingen, die schon bei Lebzeiten des Kaisers geführt worden waren.

Die Kämpfe um Semifonte 1198 bis 1202.

Die Aufnahme des Kampfes im Jahre 1198 berichtet die sogen. Chronik des Brunetto Latini (Hartwig, Quell. u. Forsch., II, 222), und die „Gesta“ (Cod. Neapol., ebenda 273) erwähnen sie ebenfalls zum ersten Papstjahre des Innocenz mit der Hinzufügung, der Krieg habe im September begonnen. Dieser älteren Gestalt der „Gesta“ gegenüber ist nichts darauf zu geben, wenn andere Ableitungen derselben den Kriegsausbruch erst zu 1199 melden, zumal Sanzanome, l. c., I, 12 berichtet, das Ringen um Semifonte habe „per quinquennium“ gedauert, was so zu verstehen ist, daß in fünf verschiedenen Jahren gekämpft sei. Die Besiegung des Ortes fand 1202 statt. — Endlich sagt 1224 in S. Gimignano ein Zeuge, Scottus Polati, aus: „...inceptio guerre de Semifonte fuit, jam sunt XXVI anni et XXII sunt anni, quod destructum est et hoc dixit, quia instrumentum inde habet in domo factum tempore destructionis“ (Papierheft „Atti del podestà di S. Gimignano“, f. 106; St.-Arch. Flor., Archivio Strozzi.).

Da in diesen Ausfagen noch vielfach von Semifonte und den Kämpfen um dasselbe die Rede, seien hier noch die folgenden angeführt:

f. 17². Bonajutus q. Janni de Nebbiola jurat. dixit, quod ipse fuit natus in loco . . .¹) eo Nebbiola, qui locus est prope hospitale Calzajole prope Pesam, set dicit, quod ipse, cum parvus erat exivit de dicta villa et ivit Semifonte et ibi stetit et allevavit se et ivit in guerra, que erat cum Florentinis et captus fuit a Florentinis pro Semifontese . . . et postea ivit Cicilliam et ultra mare et movit de curia Semifontis et pro Semifontese ivit et se Semifontesem retinet et credit, quod steterit extra Tusciam, videlicet in Cicilia et ultra mare bene per VII annos et reversus est non sunt ultra III menses ut credit . . .“

Ibid. — Ubertus de Cassiano, der dem Zeugen kürzlich seine Richte zur Frau gegeben, sagt aus, er habe von dessen Teilnahme am Kriege und seiner Gefangenschaft gehört, „set post destructionem (von Semifonte) ivit circumquaque sicut multi alii, et quandoque stabat ibi et veniebat, et quandoque stabat pro sentifero domni Mainetti de Castelvecchio et stetit et ivit ultra mare et in Cicilliam“.

Ueber die Bündnisse, beziehentlich Friedensschlüsse nebst Verbündung zwischen den kleineren Nachbarorten des Florentiner Gebiets, sowie diejenigen Volterra's liegen die folgenden Urkunden vor:

1199, 24. Nov., Vertrag zwischen Colle und S. Gimignano. Sie vereinigen sich gegen Poggibonsi, eventuell aber auch gegen Florenz und Siena, wenn diese Poggibonsi helfen sollten. Ein Konsul von Semifonte war namens der anderen Konsuln des Ortes zum Schiedsrichter eines Theiles der zwischen den Vertragsschließenden schwebenden Streitigkeiten ernannt. Die von Colle nehmen von denen, gegen die sie auf Grund des Bündnisses zu kämpfen haben, den Pfalzgrafen Hildebrandin, nebst Frau und Söhnen, die Leute von Romegabbio und Castelvecchio aus, behalten sich auch vor, die beschworenen Verbindlichkeiten (securitates) gegen Siena zu erfüllen. (Cartularium von Colle di Pal d'Ufa, I, 4, im Kommun.-Arch. d. Stadt.)

1200, 22. Jan. Friede zwischen den Kommunen Volterra und S. Gimignano (St.-Arch. Flor. — Communità di S. Gim.).

¹) Voch im Papier.

1200, 1. Febr. Friede zwischen den Kommunen Volterra und Colle. Volterra excipirt von denen, gegen die es auf Grund des abgeschlossenen Bündnisses zu kämpfen habe, seinen Bischof Hildebrand und die Stadt Pisa. — Colle excipirt den Pfalzgrafen Hildebrandin und den Grafen Albert nebst deren Frauen und Kindern, wie die Stadt Siena (Cartularium von Colle, I, 3. — Gegenschwur der Einwohner von Colle, ebenda f. 1).

1200, 1. Febr. Bündniß von Monte-Voltrajo (im Era-Thal) mit Colle. Die Stadt Volterra und der Bischof Hildebrand werden excipirt. (Ebenda, f. 2².)

Hierzu tritt noch:

1200, 13. Jan. Vier Brüder, Söhne des q. Oddi de Petra, schwören den vier Konfuln von S. Gimignano, die Burg Petra (Pietrina im Era-Thal) S. Gimignano zum Kriege gegen alle Feinde der Kommune zur Verfügung zu stellen (Pecori, St. di S. Gim., p. 592).

Daß Poggibonsi, gegen welches die Bündnisse zunächst gerichtet waren, im engsten Verhältnis zu Florenz stand und daß die Kämpfe gegen jenes mit denen der Florentiner gegen Semifonte engsten Zusammenhang hatten, ergeben die Urkunden 1200, 23. Nov. und 1. Dez. Sant., p. 61. — Ferner erweisen die Eide des Grafen Albert und der Schwur des Bischofs Hildebrand von Volterra (siehe unten), daß Colle mit Semifonte verbündet war.

Die Abmachungen der Florentiner mit dem Grafen Albert und seinen Söhnen 1200, 12. und 23. Febr. Sant., p. 48 und 53. Gegenschwur der Florentiner 1200, 12. und 19. Febr. Ibid., 51. — Der Vertrag mit dem Bischof von Volterra 1200, 13. Febr., mit Scorialupus de Mortenano, 6. März. Ebenda S. 56 und 57. — Die starke Verschuldung des Grafen Albert ergibt sich aus dem nach seinem Tode geschlossenen Verträge der Söhne Rainardus und Henadus 1209, 23. Febr. (St.-Arch. Bonif.) Seine sämmtlichen Besitzungen scheinen mit Schulden belastet gewesen zu sein.

Daß Baganellus von Porcari 1200 und 1201 Podestà, ergeben die Urkunden 1200, 12. und 23. Febr., sowie 1201, 29. März (Sant., p. 53 u. 63) und 14. August (Ibid., 72). Ueber ihn, sein Verhältnis zu Genua, seine Parteinahme für Pisa u. Ogerii Panis Ann. ad a. 1198 M. G. Sa., XVIII, 116. In der Florentiner Stadtgeschichte spielte er nach 1201 keine Rolle mehr, wohl aber in der Luchese. Die Cronich. Pal., 571 berichtet zu 1208, daß, weil er und seine Söhne dem Podestà von Lucca nicht schwören wollten, Porcari und seine anderen Burgen zerstört wurden, worauf die von Porcari aus Rache den Podestà von Lucca, Guido da Perolla, töteten. Sie wurden darauf vollkommen niedergeworfen „und aller Ehren beraubt“. Nachmals scheint er nach dem Libro del Censo (Kommun.-Arch. Pisa), f. 115², ein Jahr hindurch Podestà von Pistoja gewesen zu sein. — Seine Räte fürs Jahr 1200, 17 an der Zahl, nennen die Urkunden 1200, 12., 19. und 23. Febr., sowie 23. Nov., Sant. l. c. und 61. Von den auswärtigen Räten war Leonardo del Gollo aus Volterra, Seracino f. Seracini aus Buriano in Val di Cecina (Gebiet von Volterra, Rep., I, 375), Otvariane f. Tradi aus dem ebenort gelegenen Montecerboli (Rep., III, 369) und Aimerigo f. Arduini aus La Sassa, gleichfalls im Cecina-Thal (Rep., V, 197); ein vierter, Galgano Gualaubelli, hatte sich 1199, 15. Mai, gemeinsam mit den Anderen seines Geschlechtes der Kommune San Gimignano unterwerfen müssen (St.-Arch. Flor. — Comm. di S. Gim. u. Kommunal-Arch. S. Gimignano Libro bianco, f. 2²), und er nahm die Florentiner Stellung wahrscheinlich aus Feindseligkeit gegen jene Stadt an, die auf Seiten der Semifontesen stand.

Zene Persönlichkeiten waren offenbar sämmtlich solche Edlen, die dem Bischof-Grafen von Volterra die Lehnspflicht beobachteten. — Der Schwur des von den Florentinern gefangen genommenen Hildebrandinus de Querceto, Sohnes des Bonacurius de Pieso, sowie seines Bruders Inghiramo und anderer Edlen von Pomarance, Muciano, Buriano und Montieri 1200, 23. Nov. Sant, p. 61. Die Rastelle, die ihnen gehörten, sowie größtentheils die, aus denen die Räte des Florentiner Podestà stammten, auch Querceto selbst, waren 1186, 28. August, von Heinrich VI. dem Bischof Hildebrand von Volterra als dem Lehnsherrn der Burgen bestätigt worden (St. 4584).

Der Vertrag zwischen Florenz und Siena Jonterutuli 1201, 29. März, wegen wechselseitiger Kriegshülfe gegen Semifonte und Montalcino liegt in den „Capitoli“ von Florenz nur in dem Theil vor, der die Verpflichtungen der Florentiner enthält; gedruckt Sant., p. 63. — Der Gegenschwur der Sienesen entsprach wörtlich jenem, nur daß, wo dort „Montalcino“ stand, hier die Worte „castrum de Summosonte“ gesetzt und daß die Verpflichtung Sienas hinzugefügt wurde: Colle zu veranlassen oder durch Krieg zu zwingen, daß es Semifonte keine Hülfe leiste und San Gimignano gegen Florenz weder Rath noch Hülfe zu gewähren. Er ist im *Calesto vecchio* des St. Arch. Siena, f. 29², kopirt. Ebendort, f. 29, der Wortlaut des Schwures der Florentiner, f. 30 s. die Namen der schwörenden Florentiner; es sind 191 und der Schwur eines „in animam“ eines anderen. Diese Eide wurden 30. April bis 5. Mai geleistet.

Die Besiegung von Montalcino und die darauf bezüglichen Verse, Ann. Sen. M. G. Ss., XIX (1201, 27. Sept.). Die letzteren wurden dem kurz nach dem Siege verstorbenen Podestà von Siena, Philippo Malavolta, aufs Grabmal gesetzt. (Mittar, Ann. Camald., IV, 188.) — Ueber die Hülfsstruppen der Florentiner gegen Montalcino Sanzan, l. c., I, 13. — Die Theilnahme von Leuten von Poggibonfi am Kampf ergiebt die Urkunde von 1205, 6. Jan., Cal. vecchio, f. 47²; daß die von Montepulciano auf Seiten Sienas fochten, ergeben die Zeugenaussagen von 1205, 5. April (Murat. Ant. IV, 576 ss.), wo mehrfach hiervon die Rede. Es ist dort von zwei verschiedenen Kriegszügen gegen Montalcino die Rede. — Ueber die Parteinahme der Grafen von Ardenghesca für das letztere Tommasi, I, 181, und Banchi Arch. stor. Ser. III., 22, p. 212.

Der Frieden Colle-Poggibonfi 1201, 30. Dez., Cartular. von Colle, I, 13. — Der Schwur des Grafen Hildebrandin an Siena 1202, 4. Jan., St. Arch. Siena. Proven. Riform. Der Graf behielt sich u. A. auch vor, für Papst oder Kaiser gegen Siena zu sechten, nur mußte er seine Absicht einen Monat vorher anzeigen.

Die Darstellung des mißglückten Handstreiches gegen Semifonte bei Sanzan., l. c., 12. Er berichtet, derselbe sei ausgeführt „a quibusdam, qui ex pacto illud (sc. castrum) exiverant“. Vorher ist vom Vertrage mit dem Grafen Albert die Rede. Die Zahl von 5000 Mann, die Semifonte vertheidigten, giebt dieselbe Quelle, während in den anderen (Ann. Flor., II, l. c., 41, in den Gesta — Cod. Neap., l. c., 273, sehr ungenau — und in den Ableitungen der Gesta) nur die Thatfache der späteren Eroberung mitgetheilt wird. — Villani, V, 30 bringt den Handstreich und die Eroberung nach seiner Art in directe Verbindung und so ist der Vorgang bisher auf Grund dieser falschen Schilderung irrig aufgefaßt worden. In Wahrheit mißglückte jener Versuch, wie der Bericht Sanzanomes ergiebt. Er fand Anfang 1202 wahrscheinlich im Februar statt, denn am 20. Februar wurde bereits der Beschluß der Konfuln und des Grothrathes (consilium generale) von Florenz verkündet, nach welchem die Erben des Gonella und der anderen acht bei dem mißglückten Anschlag auf Thurm und Mauern von Semifonte Getödteten, sowie fünf bei diesem Anfall

Berwundete nebst ihren Nachkommen von allen Steuern befreit werden; von den Letzteren waren einer ein Bruder, drei waren Schwäger und einer ein Verwandter des Gonella. Die Urkunde von 1202, 20. Febr. (1201, X, Kal. Martii ind. V) inserirt in der Bestätigung von 1293, 12. Dezember, St.-Arch. Bonif. Bei Sant., p. 369 aus der Carte Strozzi-Ugace. mit falschem Datum, 1. März und 370, mit richtigem, aus einer Bestätigung von 1253, 13. August, gedruckt. Semifonte aber hat, wie die zu erwähnenden Verträge ergeben, erst 1202, 3. April, capitulirt, so daß die Stadt sich mindestens noch 6 Wochen über jenen Handstreich hinaus, wahrscheinlich aber noch länger nach demselben gehalten hat. — Der Versuch zur Erstkletterung fand an dem Bagnolo-Thurm statt (Sanzan.); den Löwenthurm von Semifonte, die nächst ihm wichtigste Befestigung, nennt uns der Vertrag von 1202, 3. April, Sant., p. 74. — Die an dem mißglückten Anschläge Theilnehmigen stammten, wie es scheint, sämtlich aus dem benachbarten Pesa-Thal, besonders aus S. Donato in Poggio („in Poee“) und dem nahen S. Martino a Cozzi (jetzt Sa. Maria del Morocco), sowie aus Roffiano im Thal der Greve; daß der Ueberfall von 60 Leuten versucht wurde, giebt Sanzanome an.

Die Parteigruppierung — zuletzt nur noch S. Gimignano auf Seiten Semifontes, dagegen mit Florenz verbündet: Siena, Lucca, Poggibonfi, Prato, Bischof von Volterra, Guido Guerra, Graf Albert und Eble der Grafschaft Volterra — ergiebt sich aus den Urkunden 1202, 3. April (Sant., p. 73), 1200, 12. und 13. Febr. (ibid. 52, 56), 23. Nov. (ibid. 61), 1201, 29. März (ibid. 63 bezw. Cal. vecchio l. c.). Betreffs der Theilnahme der Mannschaften Guido Guerras vergl. auch die Zeugenaussage betr. Rosano von etwa 1203 (Arch. Stor., l. c., 392). — Daß Pistoja an den Kämpfen (aber wahrscheinlich nicht bis zuletzt) theilnahm, ergeben die Zeugenaussagen im Libro del Censo, Kommun.-Arch. Pistoja, f. 115 u. 116. — Nach der Haltung Pistojas kann es nur auf Seiten der Gegner von Florenz gestanden haben, und überdies führt Sanzanome bei Erörterungen von Ereignissen des Jahres 1228 (p. 25) als Grund alten Hasses der Florentiner gegen die Pistojesen die von ihnen Semifonte geleistete Hülfe an. — Die Bannung derer von S. Gimignano „in rebus et personis“ ergiebt sich aus der ihnen 1202, 3. April (Sant., p. 74) zugesicherten Zurücknahme des Bannes.

Die zwölf Konsuln des Jahres 1202 in der Urkunde 1202, 20. Febr., betreffs der erwähnten Steuerbefreiung (siehe oben).

Die Semifonte von den Florentinern auferlegten Bedingungen enthält der Vertrag 1202, 3. April, l. c. Eben dort über die allmähliche Bekanntgabe derselben an die Einwohner von Semifonte, die vollständig erst nach Schließung eines Theiles der Mauern und Thürme erfolgen durfte. Der Schwur der Semifontesen vom 7. April (l. c. 77) ging nur allgemein dahin, die getroffenen Vereinbarungen zu befolgen. — Ueber das Umherschweifen Vieler nach der Niederwerfung der Stadt u. am Eingang dieser Erörterung. Das Verbot, irgend welche Gebäude auf dem Gipfel zu erbauen, wo früher der Ort stand: St.-Arch. Cap. XXIX, f. 2. — Semifonte als ländliche „curtis“ der Alberti in der Urkunde 1209, 23. Febr. (St.-Arch. Bonif.) erwähnt.

Betreffs der wegen Semifonte ausgeschriebenen „libra“ 1203, 29. Mai (Sant., p. 372). Das Kloster Passignano nahm an diesem Tage ein Darlehen auf, um ein anderes zu bezahlen, das es empfangen hatte, „pro solvenda libra comuni Flor. pro concio (Vertrag, Friede; also wegen der für die Neuansiedlung der Semifontesen zu zahlenden 4000 librae) de Summofonte“. — Die Ausschreibung der libra erfolgte im Jahre 1202, wie die Erwähnung in den Zeugenaussagen betreffs Rosano von etwa 1203, Arch. stor., l. c., 213, erweist, wo die Einforderung durch Ubertus Bernarbi erwähnt ist, der einer der Konsuln des Jahres 1202 war, wie die Urkunde vom 20. Februar

dieses Jahres (siehe oben) erweist. Daß die gesammte Steuerzahlung Passignanos 124 librae betrug, ergibt das Verzeichniß der Schulden des Klosters von 1204 (St.-Arch. Passign.). „Item pro datio consulum Flor. CXXIII.“ — Betreffs der Haftbarmachung der Konsuln und anderen Beamten „qui fuerant quando castrum Simifonti fuit destructam“, wie der anderen Beamten seither und der Erben der Verstorbene, 1224, 20. März, Sant., p. 386, und auch 1256, 23. Febr., sowie die dazu gehörigen mit 1255 bezeichneten Zeugenaussagen in der Provenienz „Badia“ des Staats-Archivs.

Dante spricht von Semifonte an einer Stelle, die stets mißdeutet wurde. Er sagt Par. XVI, 58 ff.:

„Se la gente, ch' al mondo più traligna,
Non fosse stata a Cesare noverca,
Ma come madre a suo figliuol benigna,
Tal fatto è Fiorentino, e cambia e merca,
Che si sarebbe volto a Simifonti,
La, dove andava l' avolo alla cerca.“

Die Irrthümer sind meist durch das unbekannt gewordene Wort „cerca“ verursacht worden. Dieses bedeutet, wie sich aus vielen Urkunden des Florentiner Gebietes ergibt, in denen es (latein.) meist als „circa“ vorkommt, Kirchensteuer und zwar die für den Bischof zu entrichtende, die in den einzelnen Pfarbezirken erhoben wurde. Der Sinn der Verse ist also dieser: „Wäre die Kirche dem Kaiser eine gütige Mutter gewesen, so würde der, der heute Florentiner geworden ist und Wechsler- und Waarengeschäfte treibt, sich nach Semifonte gemendet haben, wo sein Urgroßvater die Kirchensteuer zahlte“ (d. h. eingeparrt war). Mit anderen Worten, der Dichter, der die Vergangenheit seiner Vaterstadt gut kannte, drückt die Ansicht aus, ohne den Konflikt der Kirche mit den staufischen Herrschern wäre Semifonte nicht zerstört worden und Viele, die sich jetzt in Florenz dem Handel zugewandt, würden dort leben. —

Es sei noch etwas über die Entstehung der berühmten Fälschung erwähnt, die unter dem Namen „Storia della guerra di Semifonte da Messer Pace di Certaldo“ bis in neueste Zeiten diejenigen irreführte, die sich mit der älteren Geschichte von Florenz beschäftigten. Ueber den Gegenstand hat Hartwig, Quell. u. Forsch., II, 102 ff., einsichtig gehandelt, aber wer diese „Storia“ verfaßt hat, wann und zu welchem Zwecke sie gefälscht wurde, darüber war bisher nichts bekannt. Ein Messer Pace, Sohn des Jakob von Certaldo, hat in der That im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts gelebt. In der Beschreibung der Arno-Ueberschwemmung vom 4. November 1333 in dem aus Sa. Maria novella stammenden Rober der Flor. Nat.-Biblioth. Conr. F. 4. 733 vorletztes Blatt (gedruckt Fineschi, Di alcune carestie“, p. 71) findet sich die Mittheilung: am 6. Dezember — der ponte vecchio war fortgerissen — sei ein Fährboot untergegangen; mehr als 20 Leute seien umgekommen, aber durch Schwimmen sei entkommen „domin. Pace bone fame olim domni Jacobi de Certaldo“. Woher der Fälscher, der 300 Jahre später lebte, den Namen kannte, wissen wir nicht. Er schien ihn geeignet, um ihn als Autor des fingirten Nachwerks auszugeben, weil Semifonte dicht bei Certaldo lag.

In der Kommunalbibliothek von S. Gimignano befindet sich nun eine Handschrift der „Istoria della guerra fatta de la republica Fiorentina con la terra

e popolo di Semifonte l'anno M.CC.II descritta da Messer Pacie di M. Jacopo da Certaldo l'a. MCCCXXXII et restituita da Piero suo figliuolo l'a. M.CCCL*. Es ist gleich hinzugefügt „... che tratta dell' horigine et discendenza della loro famiglia oggi detta della Rena di Messer Pacie, copiata qui dall' horiginale per me Piero di Giulio loro discendente et indiritta a Giulio et altri miei figliuoli l'anno M.D.CXXV“. Dem Jahre 1625 entspricht denn auch die Schrift und das Papier. In einem Brief an die Söhne theilt der Schreiber mit, ihr früher ruhmvolleres Geschlecht habe später Vermögen, Wappen und Beinamen verloren zc. — Behauptet nun Piero della Rena, er habe den alten Rodez kopirt, und erweist sich deutlich, daß ein solcher nicht existirte, sondern eine späte Fälschung vorliegt, so ist er der Fälscher und auch seine Absichten lassen sich nachweisen. Familieneitelkeit und der Wunsch, sich mit einem alten Namen schmücken zu dürfen, haben ihn geleitet, und er hat mit dem ziemlich gelungenen Fälschit sein Ziel völlig erreicht. Denn in dem im Staatsarchiv in Florenz aufbewahrten „Diario“ des Settmani, der die Ereignisse seiner Zeit gewissenhaft eintrug, finden wir Libro 139, p. 101, unter dem 20. Juni 1628 die folgende Notiz:

„Il magistrato supremo fece un decreto, che la famiglia della Rena di Certaldo si possa mettere altra aggiunta, cioè di Messer Pace.“

Um diesen Beinamen zu erlangen, hatte Piero della Rena also 1625 die Fälschung vollzogen und 1628 erlangte er bei der großherzoglichen Behörde, was er mit der „Storia della guerra di Semifonte“ bezweckte.

Zu den Statuten von Florenz.

Aus früherer Zeit als dem 14. Jahrhundert (1324) haben sich Florentiner Statuten nicht erhalten. Statt einer Erörterung über dasjenige, was die verlorenen etwa enthalten haben möchten, seien hier vielmehr aus Urkunden diejenigen Stellen zusammengefaßt, die der Statuten von Florenz ausdrücklich Erwähnung thun, oder deren Inhalt deutlich darauf hinweist, daß sie sich auf statutarische Bestimmungen beziehen, wobei indeß nur je die früheste Erwähnung, oder, wo es wünschenswerth scheint, die frühesten Erwähnungen berücksichtigt werden. — Was die Statuten anderer toskanischer Städte anlangt, so ist das älteste Pisaner Breve consulum von 1162 bei Bonaini, Statuti inediti della città di Pisa, p. 3, das zweitälteste von 1164, ebenda, p. 23, gedruckt; das älteste von Pistoja (indeß nicht, wie der Herausgeber meint, von 1107, sondern von 1177; vergl. Zdekauer, Sui Frammenti più antichi del Constituto di Pistoia, Rivista Ital. per le scienze giuridiche vol. XIII, fasc. 1), in Statuti di Pistoja del sec. XII ed. Berlan. Das „Constituto dei Consoli del Placito“ von Siena ist von dem um Erforschung der Statuten toskanischer Städte sehr verdienten L. Zbelaer in Bb. VI der Studi Senesi (1889) veröffentlicht. Zu erwähnen wäre noch Rondini, I più antichi frammenti del costituito Fiorentino. Fir. 1882, aus dem aber für die älteren Zeiten (vor 1214 bezw. 1246) keine Belehrung zu schöpfen ist.

Die erste Erwähnung des Florentiner Statuts, oder der „ordinamenta facta per comune et populum Florentie“ findet sich im Bulletoone des erzbischöflichen Archivs zu 1159, 2. Jan. (Sant., p. 501). Es handelt sich hier um die durch Volksbeschuß festgestellte Bestimmung, daß fortan Veräußerungen vom Gut der (bischöflichen) Kirche ungültig sein sollen und der Bischof sie jederzeit widerrufen könne.

Dadurch machte die Bürgerschaft der Verschleuderung des Kirchenbesitzes, durch die so viel Unheil entstanden war, ein Ende. Die Maßnahme zum Schutze desselben war aber zu gleicher Zeit eine Beschränkung des Verfügungsrechtes der Bischöfe, und die Bürgerschaft vindicirte sich durch sie das Recht einer Oberaufsicht über den Besitz der Stadtkirche. Damals hatten bereits die Irrungen zwischen Hadrian IV. und Kaiser Friedrich begonnen, die in ihrem Fortgange zu dem großen Schisma führen sollten. Offenbar benutzte die Florentiner Bürgerschaft die Umstände, um bis zu einem gewissen Grade die Verfügung über das bischöfliche Gut, zunächst in der Form eines Veräußerungsverbotes, an sich zu ziehen.

Da der Urkundenauszug vom 2. Januar datirt, stellt er jedenfalls die Abschrift eines auf das Bisthum bezüglichen Passus aus dem Statut oder dem Breve consulum des Jahres dar, das mit dem 1. Januar in Kraft trat. Eine Abschrift desselben zu besitzen, war für den Bischof natürlich von Bedeutung. Doch auch Private ließen sich Abschriften des Breve machen, was Jedermann freigestanden zu haben scheint, der die Kosten bezahlen wollte. Auf der Rückseite einer Urkunde von Prato, 1194, Sept. (St.-Arch. Flor. — Rocchettini di Pist.) findet sich unter den an Schreiber gezahlten Ausgaben verzeichnet: „Pro constituto dedimus III sol.“

Daß das Florentiner Statut in älterer Zeit von Jahr zu Jahr festgestellt und von den Konsuln resp. dem Podestà beschworen wurde, ergeben die Urkunden von 1200, 12. Febr. und 1201, 29. März. In ersterer, die den Gegenschwur des Podestà Paganellus de Porcari und seiner Räte an den Grafen Albert enthält (Sant., p. 52) heißt es: dieses Abkommen sei von jedem künftigen Podestà oder den künftigen Konsuln zu beedigen „et hoc idem faciemus scribere in constituto ad quod juraturi sunt potestas ventura vel consules seu rectores civitatis Florentie et ut ita mittatur de constituto in constituto.“ Entsprechend in der anderen erwähnten Urkunde (ibid. 64). Hier leistet der Podestà Paganellus den Sienesen den Schwur betreffs Hülfeleistung der Florentiner im Kampf gegen Montalcino „in termino sui regiminis ad kalendas Januarii proximi“, woraus sich der Amtsantritt des neuen Stadtreiments, des Podestà oder der Konsuln am 1. Januar ergibt. Daß dies auch der Termin sein mußte, mit dem das neue, fürs Amtsjahr festgestellte Statut in Kraft trat, kann nicht bezweifelt werden.

Die Identität des jährlich festgestellten Statuts und des Breve potestatis oder consulum ergibt der Gegenschwur der Florentiner an die Bolognesen betreffs des zwischen beiden Städten geschlossenen Bündnisses von 1204, 4. August (Savioli, II, 2; 260) und aus diesem erhellt auch die Thatsache, daß dieses Breve, oder vielmehr ein entsprechendes, alljährlich vom ganzen Volke beschworen wurde. Es heißt da von dem mit Bologna geschlossenen Vertrage: „et in brevi, ad quod jurabit potestas vel consules, qui proximi erunt in regimento Florent. et in brevi ad quod jurabit populus faciemus ponere, quod omnia predicta observabunt et ita gradatim de regimento in regimento et de consulatu in consulatu.“

Die Aufnahme solcher Staatsverträge ins Statut findet sich in Florentiner Urkunden zuerst 1182, 4. März, im Unterwerfungsvertrage von Pogna erwähnt (Sant., p. 19). In der unten folgenden Zusammenstellung sind dieselben nicht weiter berücksichtigt worden. Die Erwähnung war, wie die Statuten anderer Städte lehren, stets nur eine allgemeine und umfaßte nicht die besonderen Vertragsbestimmungen; sie besagte nur, daß die betreffende „securitas“ zu beobachten sei. Der die Aufnahme im Statut betreffende Passus des Schwures der Florentiner Konsuln an die Bewohner von Pogna ist durch seinen Wortlaut wichtig. Es heißt da: „Item, quando elli-

gemus arbitros, faciemus eos jurare, ut mittant in constituto, ut consules sequentes civitatis vel rectores ita teneantur firmum tenere et sic gradatim de consulatu in consulatu observari debeat imperpetuum.“ Es erhellt daraus, daß in dieser Zeit die Konsuln des Jahres „Schiedsrichter“ zu ernennen hatten, d. h. Vertrauensmänner, denen es oblag, das Statut fürs folgende Jahr festzustellen, und daß diese einen Eid auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe leisten mußten. Daß in den Städten Tusciens der Gebrauch, „arbitri“ zur Abfassung des Statuts zu erwählen, gleichmäßig bestand, beweist die Urkunde des tuscischnen Bundes von 1197, 11. Nov. (Zider, Forsch., IV, 244. — Sant., p. 35), wo beschworen wird . . . et arbitris, qui erunt missi in nostra terra pro emendando et faciendo constituto nostre terre faciemus jurare, quod mittent in ipso constituto hanc concordiam . . . et sic de consulata in consulatu et de regimento in regimento teneantur facere et observare“. In Florenz hatte allerdings inzwischen ein sehr bedeutsamer Umschwung im demokratischen Sinne stattgefunden. Wie in der Urkunde von 1193, 14. Juli, Vertrag mit Trebbio (Sant., p. 33) hervortritt, hatten die Handwerkerzünfte sich das Recht zur Feststellung des Statuts errungen, dergestalt, daß es den Rectoren der sieben Zünfte oblag, das constitutum auszuarbeiten. Die Stelle lautet: „Dicti vero rectores (folgen die Namen) promiserunt mittere hoc anno in constituto, ita quod potestas et consules sive rectores, qui pro tempore Florentie erunt, teneantur ita facere et facere mitti de constituto in constituto, ut semper eodem modo teneantur facere et observare et promiserunt non ponere, vel mittere in constituto aliquod contrarium . . .“ Im Eingange der Urkunde sind jene Sieben als „septem rectores, qui sunt super capitibus artium“ bezeichnet.

Der Florentiner Magister Boncompagno giebt in seinem „Cedrus“ (Kodinger in Quell. z. Bayr. Gesch. IX, 1; 123) ein Formular, wie die Ermählten ihre Niederschrift einleiten könnten: „Nos Petrus et Johannes constituti arbitri ad tractandam civitatis Florentie statutum dicimus et ordinamus, ut potestas vel consules, qui electi fuerint, teneantur nomine juramenti observare omnia, que inferius scribantur.“ Er fügt eine andere Einleitung hinzu, auf deren ironisch gemeinten Anfang die Erklärung folgt: das Statut sei nach dem Wortlaut zu verstehen, ohne Stoffe und künstliche Deuteln von Seiten Rechtsgelehrter.

Wir übergehen die oben besprochene Erwähnung des Statuts, 1159, 2. Jan. Die weiteren in Betracht kommenden Urkunden sind die folgenden:

1178, 22. Dez. (St.-Arch. Vallomb. irrthüml. bezeichn. Jan. 22). Sibertus, Abt von S. Salvi, macht einen Landverlauf: „et sub asertione fidei et onestatis mee ore proprio fateor quod, que facio non ad lesionem pred. monast. fieri, set ejus utilitati providens et debitum illi imminetum solvere cupiens . . .“ cet. Die fortan oft wiederkehrende Erklärung beweist, daß statutarische Bestimmung den Abten und Priestern Verläufe vom Kirchengut nur zur Schuldenentilgung und nur dann gestattete, wenn die Veräußerung dem Kloster oder der Kirche zum Nutzen gereiche. — Das Bisener Constitutum usus von 1161 stellte fest (Bon., II, 857), daß die administratores locorum venerabilium keinen kirchlichen Besitz veräußerten, noch an Verwandte veräußern dürften, es sei denn, beide Kontrahenten schwören, das Abkommen diene nicht zur Schädigung des locus venerabilis. — Eine weitere Versicherung in Florentiner Urkunden seit 1180, 31. März (St.-Arch. Livet.) ist die, daß Immobilien von Kirchen resp. Klöstern deshalb zur Schuldenentilgung veräußert werden, weil dieselbe aus mobilem Vermögen oder anderen Immobilien nicht ohne

größeren Nachtheil erfolgen könne. Der Abt Albert von S. Miniato erklärt, einen Verkauf abzuschließen „prospiciens ipsum debitum non posse solvi ex mobilibus, vel immobilibus pred. ecclesiae sine majori detrimento“. — In beiden Fällen („adhibita coniventia monachorum“, resp. „adhibito consensu meorum fratrum“) wird die Zustimmung der Mönche erklärt. Das Bisauer Constitutum usus erklärt, Veräußerungen vom Gut der Gotteshäuser dürfe nur erfolgen „cum majoris partis consensu ibidem servientium et non alio modo“.

1179, 15. Febr., begegnet zuerst die Versicherung, der Verkäufer wisse, die verkaufte Sache habe höheren Werth als den bezahlten: „et res majoris pretii esse scimus.“ (St.-Arch. Sa. Apollonia.) 1183, 10. Okt. (ebenda, Badia): „Nos scientes clare et confessantes eas res satis esse majoris pretii et estimationis.“ Die oft vorkommende Formel muß einer statutarischen Bestimmung entsprochen haben, welche, wenn diese ausdrückliche Versicherung vorlag, eine Klage wegen Richtigkeit unter dem Vorgeben, übervorthelt zu sein, für unstatthaft erklärte. (Es ist Verzicht auf Anfechtung wegen der „laessio enormis“ des römischen Rechtes, worauf hier nicht näher einzugehen ist.)

1183, 17. Okt. (Sant., p. 224), Urtheil der curia S. Michaelis. Kolonen, die ihre pflichtigen Dienste (und Zahlungen) nicht leisten, werden laut Statut zum Dreifachen der Rückstände verurtheilt und dieses Dreifache des Werthes der unterlassenen Leistungen wird auf ihr Land und ihren sonstigen Besitz angewiesen.

1189, 19. Mai (ibid.), Urtheil derselben Kurie. Bei dauernder Nichtzahlung der Livellarpension wird nach dem Statut der Livellarvertrag hinsichtlich und die ausgethanen Grundstücke fallen dem Eigentümer wieder zu freier Verfügung zu.

1191, 23. Mai (St.-Arch. Vallombr.). 1193, 7. März (ebenda, Olivetani). Nach langobardischem Recht war eine Schenkung (auch ein freiwilliger Verzicht) anfechtbar, sofern der Beschenkte kein Launegild gegeben hatte. (Vergl. Dal de Lievre, Launegild u. Badia, S. 47 ff.) Jetzt genügt die Erklärung, daß der Schenkende (in den beiden erwähnten Fällen der Verzichtende) auf das Launegild oder meritum Verzicht leiste. Es gehört dies mit zum allmählichen Abstreifen der langobardischen Rechtsformen unter dem Einfluß des statutarischen Rechtes.

1193, 4. August (St.-Arch. Flor., S. Vigilio di Siena. Gedr. Rena-Cam., IV. e, p. 83). Die frühere statutarische Bestimmung, daß Veräußerungen vom Bischofsgut ungültig sein sollten, hat eine Einschränkung dahin erfahren, daß Verkauf zum Zweck von Schuldentilgung erfolgen dürfe.

1195, 16. Juni (Sant., p. 227). Statutarische Bestimmung wegen Zurückführung entlaufener Kolonen.

1196, 10. Juli („Searti“ v. St.-Arch.; zum Aeq. Coletti gehörig) Statut betreffs der „contumaces“ („omnia que de contumacibus statuta sunt, inde proveniant“).

1198, 28. Febr. und 1206, 15. Juni (Sant., p. 228, 232). Das Statut setzt die Verzugsinsen, die der vom städtischen Gericht Verurtheilte zu zahlen hat, auf 20 Prozent fest.

1206. Statut, das die Vertreibung der Häretiker: der Humiliaten, der „Armen von Lyon“ und aller „pravitatis hereticae sectatores“ verordnet. (Schreib. Innoc. III. an Florenz und an Faenza 1206, 5. März und 12. Dez. — Roth. 2704 u. 2932.)

1210, 13. April (Sant., p. 373). Es wird die Bestimmung erwähnt, von welcher Dide jeweilig Mauern in dem Stadtschloß Utr' Arno hergestellt werden dürfen.

Gegen 1211. Im Codex Laur.-Aedil, 67, der als Schlußblatt zwei Blätter des Geschäftsbuches eines Florentiner Bankgeschäftes mit Eintragungen enthält, die sich durchweg aufs Jahr 1211 beziehen, befindet sich mitten unter diesen, die in

italienischer Sprache gemacht sind, die folgende, von anderer Hand geschriebene lateinische Notiz, die indeß nicht auf Rasur steht: „Item, quod tale capitulum est statutum in civitate ista, vel alia, quod quicumque homicidium commiserit et ille unum filium habuerit, quod bona pro medietate debeant confiscari, alia (!) vero medietas debet pertinere ad filium, nisi iste commisit delictum, propter quod bona sua sunt confiscata. Modo iste existens in banno habuit filium; modo iste filius petit partem honorum a fratre suo; ille frater dicit se ei nichil (ein Wort durch Spritzfließ unleserlich) eum debere agere contra commune illius civitatis. Modo queritur a quo debeat petere et quantum.“ — Die Geschäftsnotizen sind vielfach mit einem „Item“ eingeleitet. Offenbar handelt es sich bei dieser Eintragung in jene Banquierklabbe um den Auftrag, ein Rechtsgutachten, etwa für einen Klienten, einzuziehen. Die Schrift der Notiz ist eine den geschäftlichen Bemerkten, in deren Mitte sie steht, gleichzeitige.

1213, Mai. (In Miscellanea Fiorentina, p. 103, veröffentlicht von Ludov. Zbafauer.) Bestätigung des Empfanges einer Mitgift im Wertse von 400 librae „inter denarios et derratas et corredum extimatum“, weshalb „secundum usum et constitutum Florentine civitatis et constitutum propter nuptias“ die Braut 50 librae als morgineap erhält. Wenn die künftige Gattin den Mann überlebt, hat sie Anspruch auf den Betrag der Mitgift und der Morgengabe.

1213, 16. Sept. (Sant., p. 236). Der Frau steht ein Klagerrecht gegen ihren verschwenderischen und in Vermögensverfall gerathenen Mann auf Sicherung ihrer Mitgift und ihres „Geschenk“ (Morgengabe, hier ungefähr die Hälfte der Mitgift betragend) zu. Da der Mann nicht vor Gericht erscheint, wird sie aufs Dreifache des Klagebetrags in Güter des Mannes eingewiesen.

1214, 25. April (St.-Arch. S. Piero in Luco). Erklärung des Verzichtes auf den Einwand, daß man ultra dimidiam justii pretii getäuscht sei. Demnach galt Uebervorteilung um mehr als die Hälfte des richtigen Preises (wenn nicht ausdrücklich darauf verzichtet wurde) als Anfechtungsgrund. (Siehe oben 1179, 15. Febr.)

1226, 4. Juli (St.-Arch. Cisterc.). Bestätigung des Empfanges der Mitgift der künftigen Gattin — 34 librae 10 sol. — „inter denarios et corredum et res extimatas“ und Gewährung des halben Betrages als Morgengabe. „Ideo vice morgineap et secundum usum et constitutum civitatis Flor. si te michi supervivere contigerit dono . . tibi de bonis meis et in bonis meis libras 17 et sol. 5.“

Der „Liber de regimine civitatis“.

Die unschätzbare Quelle für die Verfassungsgeschichte italienischer Städte, die als Handbuch für die Amtsführung der Podestàs abgefaßt ist, liegt in einer, soweit wir unterrichtet sind, einzigen Handschrift, in dem im 13. Jahrhundert geschriebenen Octav-Kodex der Biblioteca Laurenziana, Stroz. 63, vor. Es wäre indeß sehr wohl möglich, daß aufmerksame Durchforschung der Bibliotheken anderer Städte noch weitere Handschriften des Werkes zu Tage fördern könnte, dessen Herausgabe eine dankenswerthe und dankbare Arbeit bilden würde.

Der Autor nennt sich nicht; einer Spielerei zu Liebe bezeichnet er sich zum Schluß als „Vegetius“ und der Grund dafür, daß seine Schrift so wenig beachtet wurde, liegt wohl größtentheils eben darin, daß er sich hinter dem Namen des spät-römischen Schriftstellers verbarg. Den Schluß vor dem üblichen frommen Spruch

bilden die Worte: „Explicit liber de regimine civitatum a Vegetio compositus. Qui librum de re militari composuit.“ Der wirkliche Vegetius (Flavius Vegetius Renatus) schrieb eine Epitoma rei militaris in 4 Büchern, die er dem Kaiser Theodosius widmete (Teuffel, Gesch. d. röm. Litter., § 424), und es bleibt unklar, warum der Verfasser sich gerade mit ihm zu identifizieren suchte. In der Einleitung sagt er „Inter multos labores dum potestati Florentie assiderem, nocturnas vigilias et rara otia, que quorundam dierum assumpsi mihi, non ex toto preterii otiosa; sed ad enucleandam doctrinam et praticam de regimine civitatum et ipsarum rectoribus per diversa librorum volumina diffusam hoc opusculum diligentia, qua potui nuper descripsi . .“ etc. Der Autor liebt es, weise Sprüche, Sprichwörter und fromme Sentenzen überall, ob hingehörig, ob nicht, einzumischen, wodurch die Schrift weitschweifiger wird, als ihr Zweck es erfordert. Sie füllt 50 eng beschriebene Pergamentblätter.

Für die Abfassungszeit sind wir auf Schlüsse aus dem Inhalt angewiesen. Es sind in Briefmustern und Schwüren die Anfangsbuchstaben von Podestàs angegeben, und zwar von Karni, Tobi, Biterbo, Orvieto, Siena und Florenz. Da die Liste der Podestàs der ersteren vier Städte auch nicht mit annähernder Vollständigkeit zu ermitteln ist, bieten die betreffenden Buchstaben keinen Anhalt. P., potestas Senensis könnte Pandolfo de Fasanella sein, der das Amt 1244 führte (Malavolti, S. 62, u. Hartwig, Quell. u. Forsch., II, 203). Der Kaiser F. wird genannt, einmal der Papst „V.“ und der Senator von Rom „Brä“. Die letztere Sigle wäre auf den Senator der Stadt Brancalione aus Bologna zu deuten, der sein Amt 1252 und 1253 und nochmals kurze Zeit 1257 führte (Gregorov., V, 280 u. 305). Die Sigle des Papstes wäre nur auf Urban IV., 1261 bis 1264, zu deuten. Aber es bleibt nur die Annahme, daß der spätere Kopist, als er den uns vorliegenden Koder schrieb, eigenmächtig den Anfangsbuchstaben des damals regierenden Papstes setzte und ähnlich die Bezeichnung des berühmten Senators von Rom, wenn sich nicht etwa hinter der Abkürzung der Name eines vergessenen Vorgängers desselben verbirgt. Denn zweifellos ist die Schrift vor dem Tode Kaiser Friedrichs II. verfaßt und zu einer Zeit, da entschieden kaiserlich gesinnte Podestàs an der Spitze des Florentiner Gemeinwesens standen. Der Autor stellt es als erste Pflicht des rector civitatis hm, daß er dem Kaiser die Treue halte, der Stadt die kaiserliche Gunst sichere. Dem letzteren, nach seiner Auffassung zu guter Führung des Stadtreiments unbedingten Erforderniß widmet er ein besonderes Kapitel (f. 48) „De imperatoris gratia promerenda et conservanda“, das mit den Worten beginnt: „Inter vero alia ad bonum regimen pertinentia potestatis, hoc arbitror esse precipuum, ut civitati cui preest, totis viribus procuret potestas imperialem gratiam promereri.“ Er nennt den Kaiser „noster dominus sanctissimus“ und überall tritt der Bezug auf machtvoll gehandhabte kaiserliche Herrschaft deutlich hervor. Ist somit die Abfassungszeit mit dem Jahre 1250 zu begrenzen, so scheint die Nennung der Anfangsbuchstaben zweier Podestàs von Florenz dieselbe etwas näher zu bestimmen. Die die Erwähnung eines „P.“ von Siena, so führt auch die eines „B.“ von Florenz auf das Jahr 1244, in dem Bernardo d'Orlando Rosso Podestà der Stadt war. Der Verfasser nennt den „dominus B.“ zweimal, f. 9² und f. 10. Wäre die Vermuthung richtig, so wüßten wir auch den Namen des Autors selbst, denn mehrere Urkunden des Jahres (Sant., p. 302, 308, 310, 313, 320) nennen den Ugo de Cascio oder de Cagio als „iudex et assessor domini Bernardini Russi dei gratia potestatis Florentie“, oder „Bernardini Rubei“, wie der Name des Stadtregenten in latinisirter Form bezeichnet wird. Eine Schwierigkeit beruht freilich darin, daß

der Autor für den neu eintretenden Podestà von Florenz die Sigle „I.“ wählte. Nun folgte, soweit wir die Reihe kennen, nie ein „I.“ unmittelbar auf einen „B.“ Wohl aber war Podestà von 1246 als Stellvertreter des Kaisersohns Friedrich von Antiochien, Emanuel Doria aus Genua, der sehr wohl mit „I.“ (Emanuel) bezeichnet werden konnte. Dann müßte sich die Vollenbung der Schrift bis zu der Zeit verzögert haben, wo Emanuel Doria zum Podestà gewählt wurde. Wir sind uns bewußt, daß betreffs des Abfassungsjahres und demgemäß betreffs des Autors nur eine Hypothese geboten werden kann. Doch kommt darauf im Grunde weniger an, und das hauptsächlichste Gewicht ist auf den Umstand zu legen, daß die Schrift in Florenz in jenen Jahren vor der Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden ist, in denen die Stadt im kaiserlichen Sinne regiert wurde, was aus ihrem Inhalt mit überzeugender Deutlichkeit hervorgeht.

Der älteste Kommunalpalast und die ersten Urkundenbücher von Florenz.

Die früheste Erwähnung des ersten Florentiner Stadthauses findet sich in erhaltenen Urkunden in der von 1208, 26. März, die „in palladio communis Flor.“ datirt und aus der Versammlung des Rathes, des Podestà und der Stadtbehörden hervorgegangen ist. Vor derselben wurde den Gesandten Bolognas Gehör ertheilt und ihr Ersuchen genehmigt (Savioli, II, 2; 289). Zuvor, 1208, 11. Sept. (ibid., 248) waren Gesandte derselben Stadt von den Konjulin in der Kirche S. Martino del vescovo empfangen worden. Noch früher: Versammlung der Konjulin in S. Martino, 1197, 13. Nov., in domo Buccapeze, 1198, 11. Mai; im Hause des Guerriante, 1202, 20. Okt. (Sant., p. 39, 47, 93). Die Urkunde 1204, 15. April (Sant., p. 137) zeigt die Stadtbehörden in der Kirche Dr S. Michele tagend. Man wird also wohl nicht fehl gehen, wenn man die Erbauung des Palatium communis — das, wie es scheint, dem Schreiber der Urkunde von 1208 als ein „Palladium“ der Kommune erschien — in die Zeit zwischen 1204 und 1208 setzt. Spätere Erwähnungen sind verhältnismäßig häufig, so 1216, 12. Febr. (Sant., p. 179), 1217, 28. Juni (St.-Arch. Passign.), an welchem Tage im Kommunalpalast Zeugenaussagen in einem Streit wegen Wasserzuführung zu Mühlen an der Pesa vernommen wurden etc.

Ueber die Lage dieses ältesten Stadthauses giebt uns die Urkunde von 1210, 17. Okt. (St.-Arch. Sa. Maria degli Angioli) hinreichende Auskunft. Dieselbe bezieht sich auf ein Haus der Alberti, gelegen neben der turris major dieses Geschlechtes. Als angrenzend wird die „Placza communis“ erwähnt und daneben wird ein Haus genannt, das von dem „Palatium“ und von Häusern begrenzt wurde, die zur Kirche S. Nomofo gehörten. Das Palatium communis lag demnach in der Gegend der genannten Kirche, also dort, wo sich jetzt der nördliche Theil der Piazza della Signoria befindet.

Ein anderer „Kommunalpalast“, der gerichtlichen Zwecken diente und nahe der älteren Kurie von Dr S. Michele an dem gleichnamigen Platz zwischen den dortigen Häusern des Geschlechtes der Abbati (filii Abbatis) erbaut wurde (1240, 11. Febr., „Actum in palatio comunis Florentie ubi jus redditur, scilicet filiorum Abbatis“, Sant., p. 272 und dazu die Ortsbestimmung der Häuser jener Familie am genannten Platz 1240, 29. April. Ibid., 471), hat uns, als wesentlich später entstanden, hier nicht zu beschäftigen. — Soweit wir zu urtheilen vermögen, war es (im Gegensatz zu den

Andeutungen bei Hartwig, Quell. u. Forsch., II, 163) eben jener älteste, an der Stelle der jetzigen Piazza della Signoria gelegene Kommunalpalast, der nach den Ann. Flor., II (l. c., p. 41: „Destructum est palatium communis Florentini“) im Jahre 1236 zerstört wurde, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach bei einem Volksaufstande, wodurch denn erklärlich wird, daß das älteste Stadthaus von Florenz und seine Lage so völlig in Vergessenheit gerieth. Sein Dasein hätte danach nur etwa 30 Jahre gedauert.

Was die ersten Urkundenbücher der Florentiner Kommune anlangt, so hat über dieselben Santini in der Einleitung zu den „Documenti dell' antica costituzione“, p. IX ss. gehandelt. Dennoch bleibt es übrig, in Kürze festzustellen, wann das erste Instrumentarium angelegt wurde. Wesentliche Theile desselben enthält der jetzt mit „Capitoli XXVI“ bezeichnete Band. Die Mehrzahl der darin enthaltenen Dokumente findet sich in den Pergamentbänden XXIX und XXX, sei es in beiden, sei es in einem von beiden, nochmals kopirt. Die ältesten Kopien, im Bande XXVI, sind beglaubigt resp. geschrieben von „Jacobus sel. mem. domni Henr. imperat. tabellio et nunc communis et pot. Flor.“ Einmal aber — unter der Urkunde von 1203, 4. Mai, subskribirt er, wie folgt: „Ego Jacobus sel. mem. dom. Henr. imperatoris tabellio et nunc comunis et domini Gerardi Rolandini potestatis Florentie hoc exemplum ex autentico manu Henrici iudicis et notarii sumpsit et exemplavi ut in eo vidi in superiori quaterno incepti et in hoc presenti conplevi.“ Der Notar Henricus hatte die Urkunde (es handelt sich um den Schwur von Sieneſen, den Schiedsſpruch des Ugerius, Podestà von Poggibonſi, zwecks Beilegung der Streitigkeiten zwischen Florenz und Siena zu befolgen) selbst rogirt. Der Podestà Gerardus Rolandini war 1215/16 im Amt. In dieser Zeit also erfolgte die Kompilation des ältesten Urkundenbandes, wie denn auch die Beglaubigung durch Jakob stets direct auf die des rogirenden Notars, oder die Beglaubigung desjenigen folgt, der die Urkunde aus der Umbreviatur des rogirenden Notars ausschrieb. Daß es sich aber bei den Kopien durch Jakob bereits um ein wirkliches Urkundenbuch, nicht um Einzelkopien handelt, ergiebt die erwähnte Bemerkung, daß er die Abschrift in einem Hefte begonnen und in dem anderen fortgesetzt habe. — Die Urkunde Heinrichs III. für Camaldosi von 1047, 3. Januar, in der das Joch des Apennins als Grenze zwischen Romagna und Tuscan und der Ort Fagiolo „qui dividit inter Artio et Florentia“ angeführt wird, ist in dem Pergamentbände der Riformagioni, Atti publici (früher Arch. della Repubblica, XI, 3; 2 bezeichnet) f. 72, Mitte des 14. Jahrhunderts kopirt worden. Die Einleitung der Abschrift lautet: „In Chri. nom. Amen. Hoc est exemplum cuiusdam imperialis privilegii concessi Camaldulensi heremo, in quo privilegio aliqua sit mentio de confinibus civitatis Florentie et ideo hic de verbo ad verbum exemplati positi et transcripti.“

Battistero. — Hospital S. Johannis des Evangelisten. — Sancta Reparata und Kanonika.

Zur Ergänzung und näheren Begründung der Darstellung, die der Zustand der kirchlichen Gebäude der jetzigen Piazza San Giovanni und des heutigen Complices in der „Geschichte von Florenz“ gefunden, seien hier die Quellen angeführt, aus denen das dort Erwähnte geschöpft ist.

Ueber das Battistero und sein Atrium ist bereits S. 24 gehandelt worden. Ueber die um die Kirche befindlichen „sepulcra seu avelli“ vergl. den Beschluß des

Nathes der Hundertmänner wegen ihrer Beseitigung von 1296, 5., 6. und 7. Juni bei Guasti, Sa. Maria del Fiore, p. 9 s. Ferner über ihre Fortnahme Villani, VIII, 3 zu 1293. Ein Theil der „arche e sepulture“ aus Marmor und Sandstein wurde, wie Vesari (in „Arnolfo di Lapo“) ed. Milanesi, I, 285 berichtet, an der Fassade der nach Abbruch der alten, im 14. Jahrhundert neu errichteten Kanonika eingemauert. Die Gräber galten als Familienbesitz, wie eine Eintragung in die „Memorie di famiglia“ des Francesco Gio. Balbovinetti von 1513, Florent. Nat.-Biblioth. Baldov. 244, f. 43² ergibt. Man hatte dem Geschlecht als Erbschaft für die eingezogene Gruft am Battistero gleich anderen Häusern das Recht gewährt, seine Todten unterhalb der Stufen des Domes beizusetzen, wo sich, wie die Inschriften zeigen, vielfach Gräber befinden. — Auch Boccaccio erwähnt die Uebertragung der Grabmäler, die sich früher um S. Giovanni befanden, nach Sa. Reparata (d. h. nach der Außenseite der Kirche. — Decamer. Giorn. 6, 9. Nov.).

Bezugs der Zenobius-Säule an der Nordseite des Battistero besagt die Beschreibung der Ueberschwemmung vom 4. November 1333 (Kodex aus Sa. Maria novella, Nat.-Bibl. Flor., Conv., F. 4, p. 733, vorletztes Blatt; gedruckt Fineschi, Di alcune carestie, p. 71, und bei Ajazzi, Narraz. di inond. dell' Arno), daß die Säule, nachdem das Wasser sie niedergeworfen, „fuit in melius reparata“, so daß also die jetzt noch aufrecht stehende Cippolin-Säule wahrscheinlich die ursprünglich aufgerichtete ist, die die Beschädigung durch jene Wassernoth überdauert hat. Die erste Aufstellung der Säule zur Erinnerung an das Wunder der im Winter grünenden Ulme ist schwerlich vor Ende des 12. Jahrhunderts erfolgt, und erst ihr kann der Baum, der ein sehr hohes Alter haben mußte, um die Entstehung der Legende zu ermöglichen, zum Opfer gefallen sein. Laurentius, der Erzbischof von Amalfi, erzählt in seiner Darstellung von Leben und Wundern des Sanct Zenobius das Ulmenmirakel, aber nicht, daß zur Erinnerung an dasselbe eine Säule aufgerichtet sei, so daß sie also damals, etwa vor 1040, gewiß noch nicht stand, denn schwerlich hätte er, der wenige Schritte entfernt die Vita des Heiligen schrieb, sie unerwähnt gelassen. Sie wird vielmehr erst in Zusammenhang mit der Einsetzung des Festes der Translation des Sanct Zenobius nach der Reparata-Kirche errichtet sein, und dieses ist erst in verhältnißmäßig späten Zeiten eingeführt worden. In den älteren Florentiner Kalendarien findet es sich gar nicht erwähnt, oder, wie in dem aus dem 12. Jahrhundert stammenden des Cod. Laur. XVI, 8, von späterer Hand dem ursprünglichen Text hinzugefügt. Auch die „Rubricae ecclesiae“ im Cod. Ricard., 3138 von Ende des 12. Jahrhunderts haben f. 72² zur Vorschrift über die Feier von Pauli Bekehrung (25. Januar) nur am Rande — wahrscheinlich von einer Hand des endenden 12. Jahrhunderts geschrieben — den Zusatz „Pro translatione S. Zenobi pulsamus II vicibus III^{or} campanis et facimus totum de eo officium sicut in alia festivitate“.

Daß die Opera S. Johannis, deren Verwaltung der Genossenschaft der mercatores übertragen war, spätestens 1157 entstanden ist, ergibt die Bulle Innocenz' III. für Ardovinus, „magister operis domus S. Johannis“ von 1207, 29. Mai, durch welche der Papst ihm und der Opera die seit 50 Jahren in deren Besitz befindlichen Zehnten bestätigt (siehe Regest. Nr. 94). Arduin selbst wird urkundlich zuerst 1193, 3. Nov., erwähnt (Kap.-Arch. Nr. 429). Er wird als operarius et rector opere et domus S. Johannis bezeichnet und brachte als solcher einen Streit mit Garus, Prior der Kirche Sa. Maria Maggiore, wegen eines Zehnten durch Schiedspruch zum Austrag, wie dies in der „Gesch. v. Flor.“ in dem Kapitel „Ausgestaltung

der Stadtverfassung“ erwähnt ist. Die *consules mercatantium* oder *mercatorum* besaßen, wie jene Urkunde zeigt, in den Angelegenheiten der Opera eigene Gerichtsbarkeit. Arduin war noch 1217, November, Leiter der Opera, wie die Urkunde des Bischofs Johann (St.-Arch. Arte de' Mercatanti) ergiebt; dieselbe besagt auch, daß mehrere „magistri“ nebst der „familia“ der Opera dauernd in deren Diensten standen, also Baumeister oder Künstler, sowie ständig beschäftigte Bauhandwerker. Der Gerichtsurkunde von 1210, 25. Nov. (Sant., p. 236) ist zu entnehmen, daß Arduin zwei (und vielleicht mehr) Vorgänger im Amte hatte. — In verloren gegangenen „Ricordi“ der Arte dei Mercatanti (dem Verf. gelang jedenfalls ihre Auffindung nicht), die der Senator Carlo Strozzi im 17. Jahrhundert kopierte, befand sich die Nachricht, daß das (an der Westseite gelegene) Atrium des Battistero 1202 eingezogen sei, weil man an jener Stelle die „Scarcella“ (die Wölbung, unter der jetzt der Hauptaltar) zu errichten begann. Zu dieser Zeit müssen denn auch die drei Thüren statt des früheren einzigen Einganges aufgebrochen sein. (Auch der Spoglio Strozzi., der jene Abschrift enthielt, scheint nicht mehr auffindbar. Doch ist die erwähnte Notiz im I. Bande der Festsetzung Moretti von Cianfogni, „S. Lorenzo“, p. XIII n. gedruckt.) — Auf die Verwendung von antiken, eingelegtem Marmorwerk zur Ausschmückung der Wintendecken die „Scarcella“ des Battistero tragenden Säulen macht Milani in seiner Abhandlung „Reliquie di Fir. antica“ in den „Monumenti“ der römischen Academia dei Lincei a. 1896 aufmerksam. Es mag bei diesem Anlaß erwähnt werden, daß wahrscheinlich aus der vielfachen Verwendung von antiken Materialien beim Bau des Battistero jene Legende entstanden ist, daß die Taufkirche ursprünglich ein Marstempel gewesen sei. Man sah Säulen, an deren römischem Ursprung man nicht zweifelte, und glaubte, sie hätten stets an ihrer Stelle gestanden, nur die Bestimmung des Bauwerks sei nach der Einführung des Christentums eine andere geworden.

Des Chores der Taufkirche geschieht aus der Zeit vor dem Umbau in den „*Rubricae eccl.*“, f. 48² Erwähnung. Er konnte sich nur gegenüber dem damaligen Eingang an der Ostseite des Gotteshauses befinden. — Die Stelle im Instrument. translationis brachii S. Philippi Florentiam — gedruckt Riand. Haym. Mon. 97 ss. und A. S., Rai, I, 16 s. —, die gelegentlich der 1205 erfolgten Ueberführung der Reliquie nach S. Giovanni diese Kirche erwähnt, lautet nach den Lobpreisungen von Florenz: „Prius enim hedicare meruisti“ (nämlich Florenz vor der Ueberführung des Apostelarnes) „de lapidibus pretiosis precursoris domini famosum et celebre templum, ad ejus honorem tam gloriose factum non reperitur in orbe.“ —

Ueber die Gründung des Hospitals S. Johannis des Evangelisten liegt die Urkunde von 1040, 4. Nov., vor (vergl. „Gesch. v. Flor.“, S. 144, Anmerkung 1). Seine Lage ist in den Akten eines gegen den Hospitalsverwalter Sigardus, 1214—1216, geführten Prozesses, die sich im Kap.-Arch. befinden (Nr. 294), näher angegeben. 1214, 29. Juni, bezeichnen sich fünf Benannte als „*conversi ospitalis, quod dicitur S. Johannis evangeliste positi prope ecclesiam majorem*“ (Sa. Reparata); in einer anderen von 1215, 5. März, wird Sigardus genannt „*rector hospitalis S. Johannis de Florentia siti ante majorem ecclesiam*“. Der Beschluß betreffs Abbruchs des Hospitals — es wird bezeichnet als gelegen „*juxta dictam plateam*“ (scil. S. Johannis et Sa. Reparatae) — 1296, 5., 6. u. 7. Juni, siehe oben; 1298, 26. Sept. (Lami, Mon., II, 1141), war die Demolition bereits erfolgt. — Was die Beschreibung der äußeren Form des Gebäudes anlangt, so stützt sie sich auf die erhaltenen Abbildungen eines in seinem hier in Betracht kommenden Theile völlig

zerstörten und überlängten Freskogemälde der fünften Lünette des sich an die Kirche anschließenden Kreuzganges des Klosterhofes von Sa. Croce. Dasselbe stellt das Battistero und den Dom mit dem Marmorcampanile dar (dieser erhaltene Theil ist bei Del Moro, *La facciata di Sa. Maria del Fiore*, p. 7 abgebildet) und hinter dem Dom erblickt man noch im 17. Jahrhundert, obwohl dieser Theil des Bildes schon damals in schlechtem Zustande war, ein einstöckiges Giebelhaus mit Vorhalle und Thurm, wie es in der Darstellung näher beschrieben ist. Stefano Rosselli, der Verfasser des oft citirten handschriftlichen „Sepultuario“ von Florenz, zeichnete dieses Gebäude 1655 ab, aber er erklärte es, sicherlich irrig, für eine Darstellung der Kirche Sa. Reparata. Als solche haben denn Lami, *Mon.*, II, bei p. 940, und Richa, VI, 11, Letzterer in einem ganz jämmerlichen Holzschnitt, die Zeichnung veröffentlicht. Aber Manni (*Annotaz. zu Borghini, Discorsi*, IV, 365 n 2) hat das Bild bereits richtig als das des Hospitals von S. Giovanni erkannt, und vor Allem findet sich in der Sammlung der Handzeichnungen in der Uffiziengalerie — Santerelli, 11 728 — eine sorgsame Abbildung des zerstörten Theiles jenes Freskos mit der Unterschrift „Facciata nello spedale a canto l'antica chiesa di S. Reparata, come si vede dipinto della parete del Chiostro e Cimitero lungo la Chiesa di Santa Croce da parte del Convento per mano di Gio. Cimabue, Pittore Fiorentino et è nella Lunetta 5“. Lassen wir die unhaltbare Autorschaft des Cimabue beiseite, so scheint die Unterschrift der offenbar im 17. Jahrhundert angefertigten Zeichnung im Uebrigen zutreffend, obwohl auch sie natürlich nur auf einer Annahme des Schreibenden beruhte. Die Stelle, die das Gebäude einnahm, war nicht diejenige, an der sich das Hospital wirklich befunden, aber wenn der Maler es dorthin gesetzt hätte, so mußte das Bauwerk die Fassade des damals im Bau begriffenen Domes verdecken, auf dessen Darstellung es ihm offenbar besonders ankam. Daß er nicht die dem Abbruch verfallene Kirche Sa. Reparata malen wollte, ergibt sich zur Genüge daraus, daß das von ihm abgebildete Gebäude ein einstöckiges Haus, und daß sein Thurm nicht wesentlich höher als dieses eine Stockwerk war. Auch besitzen wir (siehe unten) vom oberen Theil und vom Thurm der Kirche eine perspektivische Abbildung, die in nichts mit der dieses Gebäudes übereinstimmt. Endlich war eine der beiden Statuen in der Vorhalle des letzteren, wie es auf dem Gemälde des Klosterhofes von Sa. Croce abgebildet, durch ein Buch, das der Heilige in der Linken trug, als die eines Evangelisten charakterisirt, und das Hospital war dem Evangelisten Johannes geweiht. — Allerdings konnte ein Maler, der die Bauausführung des Domes bis zu dem Punkte erlebte, der auf jenem Gemälde fixirt ist, das etwa 1297 abgebrochene Hospital äußerstens, wenn er das Bild in hohem Alter malte, als Kind gesehen haben, aber es wäre auch möglich, daß ihm eine ältere Abbildung des Bauwerkes zur Verfügung stand.

Die Angabe betreffs der Längenausdehnung der verschwundenen Sa. Reparata ergibt sich aus einer Notiz in den Bauakten des Domes. Am 27. Februar 1374 (Guasti, p. 226) beschloßen die Operarii Bezahlung an einen „destructor murorum“ „für Abbruch von 115 braccia der alten Mauer der Sancta Reparata-Kirche“. Dieses Maß gleicht 67,11 m. Es zeigt sich nun Folgendes: Die ursprüngliche Absicht war, die alte Kirche nicht durch eine völlig neue zu ersetzen, sondern sie reich auszusmücken und zu vergrößern und zwar, sie nach rückwärts zu verlängern („di trarla a dietro“; G. Villani, VIII, 9 zu 1294). Der Beschluß des Rathes der Hundertmänner von 1294, 11. Sept. (Guasti, p. 3), lautete auf eine „reparatio et renovatio S. Reparate cathedralis ecclesie civitatis Flor.“. Hält man den nach dem Gemälde in der Capella degli Spagnuoli des Klosterhofes von Sa. Maria Novella von Voito gezeich-

neten Grundriß (bei Guasti, p. LXI) in der That für dem ursprünglichen Plan des Arnolfo di Cambio entsprechend, so ergibt sich, daß eine Mauer von 115 braccia genau bis zu der Stelle reichte, wo nach jenem Plane die kleblattförmige Erweiterung ansetzen sollte. Hier haben uns nicht die Schlüsse zu beschäftigen, die man daraus für die Baugeschichte des Domes zu ziehen vermöchte, sondern es kommt für unsere nächsten Zwecke nur die Erwägung in Betracht, daß jene 115 braccia = 67,11 m offenbar die Länge der alten Kirche bezeichneten. Noch eine andere Erwägung mag zur Bestätigung herangezogen werden: Bei der Errichtung des Domes wurden die Grabmäler beseitigt, die sich längs der Südseite der alten Sa. Reparata befunden hatten, während die unter der Erde befindlichen Gräfte, wie es scheint, unberührt blieben. Statt jener mauerte man in die Seitenwand des Domes Steine ein, welche die Stelle andeuteten, wo die Gräber sich befunden hatten. Nun ergibt sich — die Messung vollzog auf Ersuchen des Verfassers liebenswürdigsterweise im Jahre 1890 Herr Architekt Seiz aus Heidelberg —, daß der Abstand der letzten eingemauerten Inschrift der Südseite des Domes von der ersten 65,3 m, von der Wandflucht der Hauptfacade 68,3 m beträgt, so daß auch hierdurch erhärtet zu werden scheint, daß es sich bei jenem Abbruch von „brachia 115 veteris muri ecclesie Sancte Reparate“ in der That um eine der Längsmauern der alten Kirche gehandelt hat, deren Ausdehnung uns durch diese Ziffer übermittelt wird. — Ihre Breite kann dann wohl aus der Länge geschlossen werden, da das Verhältnis der beiden Dimensionen das übliche gewesen sein wird.

Von der Lage des Campanile der alten Kirche giebt eine Urkunde und die Nachricht des G. Villani, X, 209, Kenntniß. Er berichtet zu 1332: Am 26. Januar sei Feuer gegenüber dem alten Campanile von Sa. Reparata nach der Richtung der Via de Balla (jetzige Via de Servi) ausgebrochen. Der alte Campanile wurde 1357, 19. Sept., zum Abbruch vergeben (Guasti, p. 109). — Die erwähnte Urkunde ist von 1159, 22. Juli (Kap.-Arch. Nr. 175). Es wird Land und ein Haus neben dem Garten der Kirche (Sa. Reparata) nahe dem Campanile (prope campanile) vergeben. Der Garten lag außerhalb der alten Mauern zwischen der jetzigen Via Martelli und der Via Ricasoli, resp. über die Stelle der letzteren hinaus.

Das Atrium wird in Urkunden vielfach genannt. Die früheste Erwähnung desselben in erhaltenen Urkunden 987, 6. Juni, gelegentlich einer „in atrio ecclesie S. Reparato“ abgehaltenen Gerichtssitzung des Grafen Hildebrand und des kaiserlichen Rissus Juder Leo. Die letzte vom Verfasser bemerkte Erwähnung findet sich in den Zeugnisaussagen 1197, 29. April (St.-Arch. Sa. Maria novella), aber zweifellos bestand es fort, bis an seiner Stelle im 14. Jahrhundert die Facade des Domes aufgeführt wurde.

Vom obersten Theil der Front der Sa. Reparata giebt der Pariser Delaméron-Kobez (Bibliothèque Nat., Fonds Ital. 482), f. 79² u. 214, eine doppelte Abbildung und vom Campanile die ersterwähnte der beiden Miniaturen. Diese zeigt den Glodenthurm mit einer vorspringenden Galerie, über der sich eine Art Kuppel, für die Gloden bestimmt, erhebt, und wenn die Darstellung in ihren Einzelheiten vollen Glauben verdient, war die Giebelspitze der Kirche und der Rand des schräg zu ihr aufsteigenden Daches mit Statuen geziert, von denen aber die Zeichnung auf f. 214 des Kobez nichts bemerken läßt. Auf beiden ist ein großes „Auge“ der Facade sichtbar.

Die Kenntniß vom Innern der Reparata-Kirche verdanken wir, was die Altäre anlangt, den „Rubricae ecclesiae“, Cod. Ricard., 3138; was das hochgelegene Chor (coram superus), den marmornen Bischofsstuhl hinter dem der Sancta Reparata geweihten Hochaltar, die Marmortreppen, die zum Chor hinaufführten, und den (in der

Krypta gelegenen) Zenobius-Altar betrifft, der Beschreibung des Einzuges des Bischofs Jakob von Perugia, 1286, 30. Juni, aus *Bullettone, Lami, Mon., III, 1710* gedruckt. Die Wälzungen der Krypta erwähnt auch Villani, XI, 1, gelegentlich der Ueberschwemmung von 1333: das Wasser stieg in Sa. Reparata „*infino all' arcora delle volte vecchie disotto al coro*“. — Derselbe X, 170, über den Zenobius-Altar der Krypta („*l'altare di santo Zanobi di sotto alle volte di Santa Liberata*“). Von der Weihe des Altars S. Johannis des Evangelisten durch Bischof Theobald von Arezzo spricht die oben angezogene Urkunde von 1040, 4. Nov. Daß derselbe sich in einer besonderen Kapelle befand, ergeben die „*Rubricae eccl.*“, f. 69², wo auch gelegentlich der Vorschriften für die Feier des sabato santo das „*pulpitum*“ der Kirche erwähnt ist.

Die Lage der Kanonika erhellt aus dem Antrag der Operai der Opera von Sa. Reparata von 1339, 9. Dez., dieselbe zum Bau, resp. zur Freilegung des neuen Campanila — des jetzigen Marmorthurmes — niederzureißen und an anderer Stelle neu aufzubauen. (Guasti, p. 53. — Der Wiederaufbau erfolgte etwas weiter südlich laut Beschluß von 1340, 26. April. Ebenba, 55.) Daß der eine Klosterhof der Kanonika direkt an die Kirche stieß und von dieser eine Thüre zu ihm führte, ergeben die „*Rubr. eccl.*“, f. 48², wo es heißt, bei schlechtem Wetter solle eine Prozession aus der Kirche „*exire per claustrum*“. — In der Urkunde 1061, 4. Jan. (Zider, Forsch., IV, 94): Zur Entscheidung eines Prozesses wird nach päpstlichem Befehl Klerus und Volk versammelt „*in clauastro canonicorum majoris ecclesiae*“. Auch sonst findet dieser klosterartige Hof der Kanonika in den Urkunden häufig Erwähnung. Das Refektorium mündete auf ihn, wie aus den oben erwähnten Zeugenaussagen von 1197, 29. April, hervorgeht, und zwar lag es an einer Ecke des „*chiostro*“. Einen „*äußeren Hof*“ der Kanonika erwähnt die Urkunde 1225, Nov. (Kap.-Arch. Nr. 209); in einer anderen von 1228, 8. August (St.-Arch. Passign.), wird derselbe „*claustrum de foris ecclesiae S. Reparatae*“ genannt, muß also nach der Straße zu gelegen haben. Von einem „*Gärtchen und Häuschen*“ innerhalb dieses äußeren Klosterhofes sprechen die Bestimmungen des Bischofs Ardingus betreffs der Kanonika von 1231, 18. Nov. (Lami, Mon., III, 1653 s.), ebenso von Zimmern einzelner Kanoniker, die nach diesem Hofe hinaus lagen. Ebendort wird das gemeinsame Dormitorium und ferner eine zur Kanonika gehörige Stallung erwähnt.

Ärzte in Florentiner Urkunden bis Anfang des 13. Jahrhunderts.

- 934, Sept. (Kap.-Arch. Nr. 179) Amalpertus diaconus, vicedomni (so statt vicedominus) et medico (so).
- 1070, Nov. (Badia) Britalus, qui fuit dietas medicus.
- Gegen 1090 (Lami, Mon., II, 971) Abt Petrus der Badia erwähnt in einer Urkunde, die betreffend Leberreinigung erfolge auf Intervention, u. A.: „*G. medici nostri dilectissimi amici*.“
- 1109, 17. Juni (St.-Arch. Flor., S. Bigilio di Siena) Johannes f. Giangi medici.
- 1126, 10. März (Prepos. di Prato) Ildebrandinus medicus (scheint bei Sa. Maria novella zu wohnen).
- 1133, 9. Juni (Badia di Ripoli) Aezo medicus (wohnt beim kleinen Perisafium).
- 1137, 28. Jan. (Kap.-Arch. Nr. 549) Rolandinus f. Petri medici.

- 1140, 20. Juli (Badia di Ripoli; ferner 1143, 28. Febr., ebenda) Renucino medico f. b. m. Azi Guilelmini (wohnt bei S. Remigio).
 1141, 15. Mai (Clivetani) Malagalìa medicus.
 1147, 30. August (Ballombr.) Guiduccio medicus de Merlaria f. Petri medici.
 1155, 18. Okt. (Passign.) Segnorellus medicus f. b. m. Boni (in Passignano).
 1177, 4. April (Kap. Arch. Nr. 331) Rainerius medikus (wohnt bei Sa. Maria maggiore).
 1182, 18. Febr. (Ballombr.) Bencivinne medicus f. Malpilli.
 1184, 4. Nov. (St. 4394. — Lami, Mon., II, 1294) Hildebrandus medicus.
 1192, 21. Dez. (Passign.) Vitalis medicus de Casciano (in Val di Pesa).
 1193, März (Passign.) Bonfilius medicus (in Cemfonte).
 1209, 23. Mai (Badia) Buonaccursus iudex et medicus de Signa.
 1218, 31. März (Carte Stroz. Ugucc.) Ristorus f. ol. Aveduti.

Aus Theilbauperträgen.

Der auf das Datum folgende Name bezeichnet die Provenienz der betr. Urkunde im Florentiner Staatsarchiv.

- Florenz 1030, Sept. (Passign.). Zur Anpflanzung eines Weinberges wird seitens einer Frau Land vergeben. Der Empfänger hat vom Most und den Früchten (der nach toscanischer Sitte zwischen den Reben gepflanzten Obstbäume) jährlich die Hälfte an Ort und Stelle abzuliefern und für Düngung zu sorgen.
- Passignano 1049, April (ebendort). Letus, Abt von Passignano, vergiebt Land; die (zwei) Empfänger haben jährlich vom erzielten Wein die Hälfte, von der Getreideernte („de labore“) ein Drittel abzuliefern.
- 1076, 1. Febr. (ebendort). Derselbe investirt vier Benannte mit Land; sie haben „drieto tertia pars secundo uso terre per omnes singulo anno et decima“ dem Kloster zu geben.
- Florenz 1076, 2. Okt. (Badia). Abt Petrus der Badia und der Mönch Hubert als Verwalter von S. Martino vergeben an zwei Benannte Land, östlich bei Florenz gelegen, im Ausmaß von 13 „sistario“ (1 storo Florentiner Maß = 5,25 Ar). Die Empfangenden übernehmen die Pflicht, dasselbe alle drei Jahre mit je hundert Thierlasten („some“) Dünger zu versehen und jährlich von dem erzielten Korn („blava de grano“, worunter Weizen zu verstehen) sowie vom Lafrigen die Hälfte abzuliefern (rigritia; Ital. liquirizia, legorizia, regolizia etc.); von Getreidearten außer dem Weizen ein Drittel. Der Druß des Getreides ist durch die Abliefernden auf der Tenne des Klosters zu vollziehen.
- Passignano 1089, Okt. (Passign.). Abt Rudolf von Passignano investirt einen Benannten mit Land; derselbe hat die Hälfte der Früchte abzuliefern; das Kloster giebt die Ausfaat.
- 1092, Nov. (ebendort). Derselbe investirt einen Benannten mit Land; letzterer hat für Düngung zu sorgen, Baulichkeiten herzustellen und Reliquationen auszuführen, sowie die Hälfte der Früchte, vom Hügel („poio“) aber nur ein Drittel derselben, abzuliefern.

- Passignano 1132, 11. August (ebendort).** Abt Ambrosius desselben Klosters empfängt von dem Schuhmacher Rudolf dessen Ländereien zur Bearbeitung und Melioration durch die Hörigen des Klosters, wofür Rudolf oder seine Erben die Hälfte des Getreides, des erzielten Weines und Oels zu empfangen hat; vom Ersten hat er die Hälfte der Ausfaat zu geben. Vom Neuland („de agrestibus terris“) erhält er ein Drittel der Früchte, hat aber dafür „secundum usum hujus torrey“ keine Ausfaat zu geben.
- Florenz 1139, 25. August (Bonif.).** Namens des Abtes von Nonantula wird Land an zwei Brüder nebst deren Söhnen und Töchtern gegeben. Die Empfänger haben vom Rost die Hälfte, vom Getreide ein Viertel und 10 staja Oliven, diese ohne Rücksicht auf den Ausfall der Ernte („sine dei impedimento“), abzuliefern und außerdem allen Dienst, gleich den anderen Leuten des Hofes von Rufignano (nahe Sesto, westlich von Florenz), zu leisten.
- Bei Florenz (unterhalb der Costa S. Giorgio) 1140, 20. Juli (Olivet).** Ein Ehepaar verspricht, S. Miniato den Zehnten zu zahlen, sowohl von selbstbewirthschafteten Ländereien („ . . . quas detinent ad donicatum“), als von denen, „unde recipient medietatem blade vel tertiam partem“.1)
- Passignano 1146, 1. August (Passign.).** Abt Petrus investirt einen Benannten mit vier Landsäckern; von einem hat derselbe die Hälfte des Rostes, „et de arboribus et de fruibus (!) et si fuerunt (!) blava tertiam partem“ zu geben.
- Florenz 1148, 16. Jan. (Olivet.; bezeichnet 12. Jan.).** Namens des Klosters S. Miniato erhält ein Benannter Land in Ruovoli (westlich Florenz), wovon er jährlich zur Erntezeit ein Viertel der Ernte „secundum usum“ und den Zehnten ans Kloster zu geben hat. Verpfändung seines Rechtes darf nur an das Kloster erfolgen und nur im Nothfalle, wenn der Empfänger nämlich einen Ochsen kaufen will, der zur Bearbeitung des Landes erforderlich ist und er den Kaufpreis anderweit nicht aufbringen kann.
- Figline 1155, 4. Nov. (Passign.).** Rolandino Ibbalini giebt dem Rector des Hospitals von Rufini Land, das dieser bearbeiten lassen soll; als Pfand für dasselbe erhält er 20 Solidi; der Rector hat jährlich die Hälfte des erzielten Getreides abzugeben, Rolandinus dagegen hat ein Drittel der Arbeitskräfte zu stellen und ein Drittel der Ausfaat, wie die Hälfte des Düngers zu liefern.
- Piscinase 1156, 1. Febr. (Collib.).** Ein Benannter gewährt einem Benannten einen Kastanienwald zur Bewirthschaftung gegen jährliche Ablieferung der Hälfte der Kastanien und des gewonnenen Holzes; außerdem ist jährlich ein Denar zu zahlen; zwei Leuten ist das Essen zu geben, wenn das Holz gefällt und Faßdauben geschnitten werden („tallatura de doghe“); ebenso zwei Leuten, wenn die Kastanien geschlagen und beim Dreschen des Getreides (? „in druciatura“).
- Passignano 1170, 27. Sept. (Passign.).** Ein Gastald und ein Förster von Passignano vergeben an einen Benannten Land gegen jährliche Abgabe des „arictum jamdieta terre“ und der Hälfte der Bäume wie der Baumfrüchte.
- Florenz, 1178, 2. Okt. (Eisterc.).** Zalus, Abt des Klosters Buonfolazzo, vergiebt an (zwei) Benannte und ihre Erben Land zur Bearbeitung und Melioration gegen jährliche Abgabe der Hälfte des Getreides und Zahlung des Zehnten (letztere: „secundum bonum usum laboratorum“).

1) Obwohl kein Theilbaupertrag, schien es nicht ohne Interesse, die Urkunde hier mit anzuführen.

S. Pietro di Luco 1190, Mai (Aeq. di Luco). Namens der Abtissin von Luco empfängt der Gastald des Klosters von zwei Benannten ein Landstück zu Livellar, wofür ihnen jährlich die Hälfte des auf dem Lande gemetzten Getreides zusteht, ohne Abzug für Ausfaat. Sie haben dem Kloster den Zehnten zu geben.

Handwerker und Kleinhändler in Florentiner Urkunden zc. bis Anfang des 13. Jahrhunderts.

Als Zeitgrenze ist das Jahr 1211 gewählt, weil in diesem sich verschiedene Gewerbe nachweisen lassen, betreffs deren keine frühere Erwähnung vorliegt. — Die auf das Datum folgende Angabe bezeichnet, wo Anderes nicht erwähnt, die Provenienz der betr. Urkunde im Florentiner Staatsarchiv.

- 1021, 4. Dez. (Lami, Mon., II, 1418). Florentius paliarius (ital. pagliajuolo, Inhaber eines Stalles, wo Pferde eingestellt werden und Stroh verkauft wird).
- 1028, 26. Febr. (ibid. IV, 162 mit Irrthum in der Datirung; St.-Arch., Comp. G. III 4, p. 19). Ursus pistori; im Mugello.
- 1031, 2. Nov. (Badia). Martinus caballarius (ital. cavallaro, Vermietter von Paderden). Derselbe 1067, Nov., bis Anfang 1068. (Undatirt; Lami, Mon., I. 100 ss.)
- 1032, 5. Mai (St.-Arch. Lucca, S. Ponziano). Casa Florentii sarti (nahe den Kirchen S. Benedetto und S. Pietro Celoro).
- 1038, 27. Mai (Passign.). Teuzo f. b. m. Johannis, qui tornario fuit vocatus (ital. tornaio = tornitore, Drechsler).
- 1088, 23. Juli (St. 2114. — Lami, Mon., I, 96. — Cr. Badia). Olivus faber.
 „ 23. „ „ „ „ „ „ „ „ Johannes faber.
 „ 23. „ „ „ „ „ „ „ „ Maurandus faber
 (Drud: Maiorandus).
 „ 23. „ „ „ „ „ „ „ „ Martinus faber.
 „ 23. „ „ „ „ „ „ „ „ Fusculus faber
 (Drud: Frascalus unter Fortlassung von „faber“).
- 1050, 14. März (Badia). Setheimus pelliciaris (Kürschner).
- 1062, Febr. (Sa. Felicità; im Vorvermerk des Notars). Stantius walcator (uualcator; Walfar, Walfmüller).
- 1065, 9. April (Passign.). Fante faber.
 „ 9. „ „ „ „ „ „ „ „ Grossulo faber.
 „ 29. Okt. (Sa. Apollonia). Johannes oste (Gastwirth).
- 1067, Nov., bis Anfang 1068 (siehe unter 1031, 2. Nov.) filii Ugonis sarti.
 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ Gerardus sarto (in Busto im Mugello).
- 1068, März (Kap. Arch. Nr. 289). Viventius sarto.
- 1070, Nov. (Badia). Paganus, qui vocatur vinadro (ital. vinajo, Weinhändler, Inhaber einer Weinschenke).
- 1072, August (Badia). Rodulfus sartor.
- 1073, 27. März (Badia). Berandus sarto.
 „ 27. „ (Passign.). Aczo sellarius (ital. sellaio, Sattler).
- 1075, Nov. (St.-Arch. Siena, S. Eugenio). Vivulo f. Stefani pelliciaris. 1)

1) Er nimmt vom Abt von S. Salvator in Anzula (bei Siena) ein Grundstück in Florenz zu Pacht.

- 1076, 31. Okt. (Sa. Felicita). Barone sentarius (Schilbmacher).
 1078, 20. Febr. (Append. Sa. Felicita). Petrus faber.
 * (aus Bullet. Lami, Mon., II, 782). Florentinus faber.
 1079, März (Kap.-Arch. Nr. 231). Johannes faber.
 107., 2. Mai (Vallomb.; die Einerzahl der Datirung zerstört). Albitio faber f. Albitii.
 1080, 5. Mai (Kap.-Arch. Nr. 243). Petronus faber.
 * Nov. (S. Piero magg.). Dominicus faber.
 1083, Okt. (Vabia) filii Pagani sarti. (1088, 10. April. Append. Sa. Felicita:
 Ugo f. Pagani sarti)
 1084, Jan. (Vabia). Bonus f. Johanni bari (baro = Kleinhändler, der auch Taufschäfte macht; jetzt nur im Sinne von Betrüger, Falschspieler üblich).
 1086, 29. August (Vallomb.), Johannes faber f. b. m. Petri.
 1087, 26. August (Lami, Mou., II, 1435). Ildebrandus q. Petri qui fuit vocatus marmorajo.
 * August (Passign.). Petrus faber f. Teuzi.
 * 6. Nov. (Kap.-Arch. Nr. 220). Rusticus calzolarius (ital. calzolajo, Schuhmacher).
 * Dez. (Vabia). Bonactus calzolarius.
 1089, 29. Febr. (Arch. v. S. Lorenzo) „regularii“, ohne Namensangaben; Gemein-
 schaftsbefitzer von Land. (ital. tegolajo, Ziegelbrenner).
 * 29. Febr. (Arch. v. S. Lorenzo). Johannes sarto.
 1090, 30. März (Kap.-Arch. Nr. 132). Johannes f. Rodulfi pungnitore (von pungi-
 tojo, spitzes Eisen? Verfertiger von Dolchen?).
 1091, Jan. (Vabia). Bonus sartor.
 * 7. Dez. (Vallomb.). Benzolis pentelarius (ital. pentolajo, Töpfer).
 1092, 28. Mai (St.-Arch. Flor., S. Sigilio di Siena). Teuzo faber f. b. m. Leonis.
 * 15. Nov. (S. Piero di Luco). Johannes faber.
 1094, 4. Juni (Acq. di Luco). Martinus sarto (im Mugello).
 * 18. Juni (S. Piero magg.), curtis de marmorario in Florenz.
 * Juli (Passign.). Martinus qui dicitur caltiularius (in Figline).
 1095, 11. Febr. (St.-Arch. Flor., S. Sigilio di Siena. Zwei Urkunden gleichen Tages).
 Vivenzus aurifex.¹⁾
 1096, 20. Jan. (Sa. Felicita). Christianus faber f. b. m. Renzi.
 * Febr. (Sa. Apollonia). Petrus tintore f. b. m. Albitii.
 1097, 28. Okt. (Kap.-Arch. Nr. 157. — Auszug Lami, Mon., II, 1438). Nicholas
 f. Johannis scutarii. — 1125, 26. Sept. (Kap.-Arch., Urkunden-Ropirbuch
 saec. XVIII) Brunellus f. Joannis scutarii.
 1098, 17. Jan. (Rena-Cam., III d, p. 69). Florentius et Johannes, qui dicti sunt
 tegularii.
 * Juni (Vabia). Paganuccio galligario (ital. galligajo, Gerber).
 * 3. August (Urf.-Ropirbuch, St.-Arch. Conv. 224, Nr. 231, p. 191). Petrus
 faber f. Petri qui fuit item faber. (Bei Montecalari.)
 saec. XI (Vabla; Verzeichniß der Livellarien von S. Martino). Segnorello fornajo.
 * (Passign.). Rufus faber de Montegunzi.
 1101, 21. April (Vabia). Barunchus galigarius.
 * 21. „ „ Siehelmus stafarius (Zeigbügelmacher).

¹⁾ Hat erheblichen Landbesitz an der Grove.

- 1101, April (Passign.). Martinus calzolarius de eccl. S. Bartholomei de loco Fieline (Sigline; Kirchenhöriger).
 * April (Acq. Mariotti). Teuzo sarto (Landsbesitzer in Piano di Radice).
- 1103, 26. April (Passign.). Andrea sellario.
- 1104, 22. Mai (St.-Arch. Flor., S. Sigilio di Siena). Teuzo faber f. q. Leoni qui fuit faber.
 * 5. Sept. (Olivet.). Bonizo oliarius (Schuhmacher).
 * 25. Okt. (Passign.). Ildibrandus sarto f. b. m. Teuzonis (in Sigesimo im Mugello).
 * 21. Nov. (Acq. Passerini). Bonizo faber und Albonitto faber in Empoli.
- 1105, 10. August (Sa. Maria novella). Bonfante faber.
- 1108, 1. März (Acq. di Luco). Renzo faber (im Mugello).
 * 11. Nov. (St.-Arch. Flor., S. Sigilio di Siena). Florentius clavajolus (ital. chiavajuolo, Schloffer).
- 1110, 3. Dez. (ebendort). Seniorellus nepos Benedicti fabri.
 * 3. " " Johannes f. Lunizelli tegularii.
 * 3. " " Martinus beccadore (ital. beccajo, Schlächter).
- 1113, 24. Febr. (S. Piero magg.). Johannes zocolarius (ital. zoccolajo, Holzschuhmacher. Derselbe 1147, 6. Mai, Badia).
- 1117, 24. Juli (Kopirbuch v. Ballombr., St.-Arch., Conv. 206, Nr. 7; Urf. 37). Florentius tintore da Varlungo.
- 1118, 9. Sept. (Badia). Martino pistore f. b. m. Boniti.
- 1119, 28. Okt. (Acq. di Luco). Albertinus f. q. Martini sarti in Sigliano im Sieve-Thal.
 * 28. Okt. (Acq. di Luco). Angelus magister marmoree artis Florentine civitatis.
- 1121, 4. Dez. (Kap.-Arch. Nr. 537). Florentius spaliarius (Verfertiger eiserner Schulterblätter der Rüstungen).
 * 20. Dez. (Acq. di Luco). Teuzo f. q. Johannis sarti (in Luco, Mugello).
 * (Passignano; unter Urf. v. 1122, März). Petrus faber (in Passignano).
- 1123, " Johannes faber (in Passignano).
- 1129, 9. Mai (Lami, Mon., II, 1442; Kap.-Arch.). Johannes calzolarius.
- 1132, 19. Mai (Ballombr., bezeichnet 20. Mai). Petrus faber f. Johannis.
 * 19. " " " 20. " Berignallo filius de barlittario (ital. barlettajo, Verfertiger von Barili, kleinen Tässern).
 * 11. August (Passign.). Girattinus faber (in Passignano).
 * 12. " " Rudulfus calzajolus (ital. calzajolo, Strumpfwirter).
- 1134, 19. Juni (Kap.-Arch. Nr. 112). Florentius paliajo (siehe unter 1021, 4. Dez.).
 * 1. Sept. (Ballombr.). Bentivegne sarto.
 * (Coltib.) Berardus faber (in Coltibuono).
- 1136, April (Ballombr.). Rodulfus faber f. Rodulfi empfängt als Schenkung Allodien, Livellarien und Lehen.
 * 6. Juli (Acq. di Luco). Scartone pettinario (ital. pettinajo, Kammmacher).
 * 6. " " " Johannes sarto de Viclo (Vidjo) f. Andree.
- 1137, 17. Sept. (St.-Arch. Flor., S. Sigilio di Siena). Teuto faber f. Teuti fabri (in Celle).
- 1139, 21. April (Bullet. Lami, Mon., II, 739). Johannes f. Petri vocatus calzajolus. In vielen Auszügen des Bulletone erwähnt. Er hatte sehr reichen Besitz und stiftete das Spedale del Calzajolo im Pesa-Thal.

- 1139, 24. April (Vallombr.). Martinus pectinarius.
 „ 25. August (Bonif.). Lupaccia lo triccio (ital. treccone, Frucht- und Gemüse-
 „ 25. „ „ Perazo triccio de loco Paterno. [Höfner].
- 1140, 18. Juli (Tivert). Wiolo (Uuiolo) sarto (bei Antella).
 1141, 8. Juli (Vallombr.). Bernerius campanarius (Glockengießer).
 „ 8. „ „ Casa de tintore.
 „ 8. „ „ Dazu 1140, 11. Febr., ebendort: Mariscoctus f. Lis-
 ciarde. Labeninhaber von großem Reichthum; hinterläßt außer bedeutendem
 Bandbesitz Häuser und Thürme in der Stadt.
- 1142, 9. Sept. (Vallombr.). Martinus pelliciarus, Konverse von Vallombrosa.
 1143, 30. Jan. (St.-Arch. Flor., S. Bigilio di Siena). Ugo f. Johannis Petri fabri.
 1144, Juni (S^{ma} Annunziata di Hofano). Ildibrandinus f. Rodulfi fabri (in Ron-
 taguto im Casentino).
- 1146, 13. Mai (Vallombr.). Petrus f. Petri galigarii.
 „ 23. Juli (Passign.). Petrus faber f. Donati (in Passignano).
 „ 1. August „ Johannes faber f. Brictonis (in Passignano). Daß er
 Messerschmied war, ergibt 1147, 8. Mai (ebendort).
 „ 26. August (St.-Arch. Flor., S. Bigilio di Siena). Nicholas sartus.
 „ 26. „ „ „ „ „ Uguicione calderarus (ital.
 calderajo, Kupferschmied).
- 1147, 27. Juni (Babia di Riposi). Bernardus mugnarius (ital. mugnajo, Müller; am
 Veritasium).
 „ 30. Aug. (Vallombr.). Ubaldinus pelliciarus de Porta russa, f. Angi.
 „ 14. Dez. (Kap.-Arch. Nr. 550). Penus calzolarius.
 „ 14. „ „ „ „ Albertus faber de S. Donnino.
- 1148, 16. Febr. (Vallombr.). Petrus f. Petri pelliparii (Zurichter von Fellen).
 „ 17. „ (Lami, Mon., II, 1064). Albertinus tinctor.
- 1150, 4. Juni (Vallombr.). Gregorius f. Beictoli gualcatoris.
 1151, 20. Jan. (Sa. Apollonia). Garardinus f. Teci fabri.
 1152, 17. April (Vallombr.). Maneo sarto.
 „ 29. „ „ Renbaldus galigarius f. Pieri fabri.
- 1154, 21. Jan. (Passign.). Johannes faber („in burgo Florentinorum judic.
 Florentina“).
- 1155, 14. Juni (St.-Arch. Flor., S. Bigilio di Siena). Ubertus f. Bernardi clavajoli.
 1157, 12. Mai (Babia di Riposi). Benincasa pellarius.
 1158, 16. April (Bonif.). Maccallus tabernarius (in Marturi).
 „ 15. Okt. (Babia). Renucinus aurifex.
- 1161, 22. Mai (Lami, Mon., II, 955). Begniolus f. Johannis galigarii.
 1164, 14. Juni „ „ „ 1017 Bongianello f. Petrucci olearii.
 „ 14. „ „ „ „ „ Gualkerinus de burgo de Campo Corbolini
 (Drud irrig: „Gualcherimo“; Dr. Kap.-Arch. Nr 346).
- 1165, 23. Juli (Carte Strozzi-Ugucc.). Bruno calzolarius.
 „ 4. Sept. (Passign.). Rodulfus f. Gianelli fabri (in Passignano).
 1166, 2. Juli (Tivert). Ildebrandinus f. Johannis fabbris (!) (in Rubbiana).
 1168, 6. Mai „ „ „ „ „ fornari (Name des Angrenzers eines verkauften Grund-
 stücks, der in der Urkunde unausgefüllt blieb). Ital. fornajo, Bäcker. —
 1028, 26. Febr. „pistor.“
 „ 10. Sept. (Passign.). Corsus faber f. Micci fabri (in Passignano).

- 1168, 10. Sept. (Passign.). Rodulfus faber f. Johannis fabri (in Passignano).
 „ 9. Okt. (St.-Arch. Flor., S. Vigilio di Siena). Aldobrandus faber.
- 1172, 4. März (Ballombr.). Russo f. Rodulfucio fabri, Consul von Leccio, nördlich Regello.
- 1174, 27. April (Babia). Bertoldus faber.
 „ 12. Juli (Lami, Mon., II, 1066, mit irrigem Tagesdatum. — Sa. Felicita).
 Casa campanariorum jenseits der Arno-Brücke.
- 1177, 14. Sept. (Passign.). Arrigucio marmorajo (in Passignano).
- 1179, 20. Sept. (Passign.). Johanellus faber (in Passignano).
- 1180, 15. Juli (Lami, Mon., II, 962). Johannes faber.
- 1182, 11. Febr. (Cisterc.) Bernardulus faber.
 „ 12. Aug. (Passign.). Folmarus faber (in Passignano).
- 1184, 16. Sept. (Ballombr.). Ildebrandus caltularius (in Magnale).
- 1185, 22. Febr. (S. Piero di Luco). Gerardinus fornajo.
- 1186, 9. Sept. (Bonif. — Ulter Urk. v. 6. Sept.). Petrus faber (in Poggibonfi).
 „ 30. Nov. (Cartaec. delle Riform.). Rugerottus f. q. Gianni sarti.
- 1187, 22. Nov. (Ballombr.; unter der Urk. v. 6. Dez.). Rodulfucio faber (in Tremoleto).
 „ 6. Dez. (Ballombr.). Ildebrandinus f. Aezi faber (in Tofi).
- 1188, 4. Sept. (Passign.). Gerardinus faber.
 „ 19. Nov. „ Arigito piczicario (in Passignano; ital. pizzicagnolo, Viktualienhändler).
 „ (Spoglio Stroz. Nat.-Bibl., Flor. XXV, 391, parte 3, p. 261). Pacciatius faber (bei Fiesole).
- 1189, 20. Juni (Ballombr.). Tedeskus calzolarius (in Corti am Arno).
 „ 28. Dez. (Lami, Mon., III, 1788). Pace f. Donati tabernarii.
- 1191, 20. Juli (Bonif.). Baecinellus tavernarius (in Poggibonfi).
 „ 20. „ „ Ugolinus de granario (ital. granajolo, Kleinhändler mit Getreide; in Poggibonfi).
 „ 20. Juli (Bonif.). Martinus pingnolajus (pingnolatum ist ein feines Leinewebe; ital. pignolato; Händler mit oder Verfertiger von solchem; in Poggibonfi).
 „ 4. Okt. (Ballombr.). Ildebranus f. Aezi fabri (in Magnale).
- 1193, 6. August (Kap.-Arch. Nr. 326). Ugolino f. Janni fabri.
 „ 3. Nov. „ „ „ 429 Guerius tonditor.
- 1194, 8. Juli (Ballombr.). Albertinus faber de Clevignano.
- 1195, 28. Mai (Lami, Mon., II, 965). Martinellus orciolarius (ital. orciolajo, Händler mit gläsernen Thongefäßen oder Töpfer, der solche verfertigt).
- 1196, 14. April (ebendort). Rustieuccio calzolojo de campo Corbolini.
 „ 14. „ „ Ildebrandinus faber.
- 1198, 15. April (Sant., 45). Ricius calzolarius (in Figline).
 „ 15. „ „ 45 Bartholus speciale (Spezereienhändler, Apotheker; in Figline).
 „ 15. April (Sant., 46). Gianni fornarius in Figline.
 „ 15. „ „ 46 Gianni fabro in Figline.
- 1199, 7. Nov. (Lami, Mon., II, 966; Kap.-Arch. Nr. 338). Gratianus tinctor.
 „ 8. „ (Kap.-Arch. Nr. 349). Reinaldus paneone (ital. pancone, ein Theil des Weistuhls; hier wahrscheinlich Verfertiger solcher).

- 1205, 2. März (Instrum. transl. brachii S. Philippi. A. S. Mai I, p. 16 s.)
 Bellundus aurifex.
- „ 30. März (Rap. Arch. Nr. 22). Perinus corigiarius de Melano (ital. coreggiajo,
 Kiemer, Gärtler; aus Mailand, aber in Florenz ansässig).
- 1207, 9. Febr. (Sa. Felicità). Guillelmus barbieri (bei Sa. Felicità wohnhaft).
- „ 11. August (Lami, Mon., II, 966). Bonaguida tinctor.
- 1209, 23. Mai (Babia). Cece pergamenajo (Zurichter und Verkäufer von Pergament.
 — Derselbe 1209, 2. Juli (ebendort). Cice pergamenarius.
- 1211 (Fragment eines Banquierbuchs. Cod. Laur.-Aedil. 67; hier citirt nach dem
 Abdruck bei Monaci, Crestomazia) p. 21; 48. Ristoro f. Pieri buorsajo
 (Beutler).
- „ (bezgl. 21; 59). Bartolo ispeciale.
- „ („ 22; 89). Servodeo osste.
- „ („ 22; 115). Ispinello kasciajuolo (caciajuolo, Käsehändler).
- „ („ 22; 123). Angiolino Bolognini galigajo.
- „ („ 23; 140). Orlandino galigajo da Sa. Trinità.
- „ („ 23; 143). Benivieni „
- „ („ 23; 144). Albizo di Fferrara pezzajo di Lungarno (pezzajo, Ver-
 käufer von geschnittenem Sohleleder).
- „ („ 23; 145). Kambio da lo Scotto pezzajo.
- „ („ 23; 152). Bernardo lo pezajo.
- „ („ 24; 189). Rinieri f. Martinelli arciołajo (Sattelmacher).
- „ („ 24; 194). Kapo tintore.
- „ („ 24; 199). Karro orrafo.
- „ („ 27; 323). Il fórnajo f. del Rosso del fornaio.

Zinsstabelle.

Nur bei dem erwiderten Falle wird ausdrücklich bemerkt, daß das Darlehen auf Grund von Sanctionirung in Gestalt eines durch Rückzahlung hinwillingig vorhandenen Verkaufsertrages erfolgt. Wo Anderes nicht angeführt, liegt überall ein solcher Vertrag vor.

| Datum | Ort | Darlehens- summe libras solidi | Darlehenszeit | Darlehens- geber | Zins- fuß % | Procentenz der Urkunde | Bemerkungen |
|-----------------|----------------------------------|--------------------------------------|---------------|-------------------------------------|-------------------|--------------------------------|---|
| 1016, Mai | S. Crispina | 1 | 7 Monate | Geistlicher | 25 | St.-Arch. Passign. | Gegen Verpändung von Land im Bezuge eventueller Eigentümers-übertragung. |
| 1086, Juni | Florenz | 3 | 3 1/2 " | Weltlicher | 25 | besgl. Colibuono | Darlehensgeber und Empfänger sind Brüder. |
| 1080, Juni | " | — | 1 Jahr | " | 12 1/2 | besgl. Sa. Felicità | |
| 1054, Mai 8. | Piscola | — | 3 1/4 Monate | " | 25 | besgl. Passign. | |
| 1055, Juli | Calabona | 1 | 1 Jahr | " | 25 | besgl. besgl. | |
| 1059, Okt. | Cannito | — | 2 Jahre | Geistlicher | 14 1/2 | besgl. Coltib. | Pfandobjekt: Antikeil an einer Kirche und den betr. Einnahmen. |
| 1074, Febr. 10. | Barrano | — | 3 1/2 Monate | Weltlicher | 50 | besgl. Passign. | |
| 1077, Jan. 6. | Frisiano | — | 8 2/3 " | " | 25 | besgl. Coltib. | |
| 1078, Juni | Florenz | 1 | 2 Jahre | " | 20 | Kap.-Arch. Nr. 94 | |
| 1079, März | " | — | 6 Monate | " | 66 1/2 | besgl. Nr. 231 | |
| 1082, Mai | Sciumile | — | 2 Jahre | " | 45 1/2 | St.-Arch. Coltib. | Pfandobjekt: Einlehnungsvertrag über Land und Weinberg, der in Kraft tritt, wenn nicht Rückzahlung erfolgt. |
| 1084, Febr. 7. | Figline | 1 | 7 Monate | " | 46 1/2 | besgl. Passign. | |
| 1064, August | Carpiano, Grassigast Lucca | 10 | 2 Jahre | Kloster Ravignano bei Florenz | 20 | besgl. Sa. Apollonia | Pfandobjekt: Land nahe dem Kloster. — Darlehensnehmer: der Abbo- linger-Graf Ugolino. |
| 1105, Okt. 27. | Gangarita Florenz | — | ? | Geistlicher | 25 | besgl. Acq. Mariotti | |
| 1114, Sept. 5. | " | — | 1 Jahr | Weltlicher | 33 1/2 | besgl. S. Sigillo bi Stenna | |

| | | | | | | | | | | | |
|-----------------|---------------------|----------|-----------------------|-----|----|---|-------|--------|--------|----------|---|
| 1117, Febr. | Figline | ? | ? | 2 | — | — | — | 27,5 | besgl. | Coltis. | (Bezeichnet: 1116, 25. Febr.) — Die Urkunde stark verfaulten. |
| 1118, Mai 17. | Stabello | 1 Jahr | Wettlicher | 2 | — | — | 29,16 | besgl. | besgl. | | Das verpfändete Land kann vom Abt der Babia, wenn nicht Rück- zahlung erfolgt, für 5 Librae ermorben werden. Ein Theil des geernteten Getreibes wird auf die Zinsen verrechnet. — Stirbt Pfanbgeber vor Rückzahlung, so hat der Abt dem Sohn für lieber- nahme des Landes nur 1 libra zu gewähren. |
| 1118, Sept. 9. | Florens | 2 Jahre | Abt | 1 | — | — | 20 | besgl. | besgl. | Babia | |
| 1131, Jan. 18. | S. Pietro a Cuna | 2 | Kloster S. Miniato | — | 18 | — | 22,22 | besgl. | besgl. | Cinet. | |
| 1172, April 21. | Cintoja | 1 Jahr | Ebber | 28 | — | — | 10 | besgl. | besgl. | Coltis. | (Bezeichnet: 22. April.) Kombinirt mit gering verzinlichem Darlehen in Getreide. |
| 1177, August 8. | Passignano | 4 Jahre | Wettlicher | 4 | — | — | 30 | besgl. | besgl. | Passign. | Darlehensnehmer des Klost. Passign. Dessgleichen. |
| 1190, Nov. 29. | ? | 5 Monate | Frau | 62 | — | — | 15 | besgl. | besgl. | | Vereinbarung wegen Verzinsung der Restschuldsumme Passignanos nach Abschaltung von 53 Librae. |
| 1192, März 10. | Florens | 1 Jahr | Wettlicher | 42 | — | — | 20 | besgl. | besgl. | | Darlehensnehmer Ebbe, die neben Verpfändung von Land, Häusern und Kolonen Bürgen stellen müssen. Sollen Zehere nicht einen Monat nach Verfall Kapital und Zinsen, so werden Verzugs- zinsen von 33 1/2 % berechnet. |
| 1201, Mai 5. | ? | — | ? | 100 | — | — | 20 | besgl. | besgl. | | Darlehensnehmer Passignano. — Pfandobjekt: Kolonen. Außerdem Stellung von Bürgen. |
| 1201, D. H. 28. | ? | 6 Monate | ? | 42 | — | — | 25 | besgl. | besgl. | | Darlehensnehmer Passignano. — Pfandobjekt: Kolonen. |
| 1202, Jan. 4. | ? | — | ? | 59 | — | — | 20 | besgl. | besgl. | | Darlehensnehmer Passignano. |
| 1203, Mai 29. | ? | 6 Monate | ? | 20 | — | — | 20 | besgl. | besgl. | | Darlehensnehmer Passignano. |
| 1204, Jan. 1. | Santbuco | 6 | ? | 45 | — | — | 20 | besgl. | besgl. | | Darlehensnehmer Passignano. |
| 1210, Nov. 9. | Florens | 7 | ? | 103 | 14 | — | 25 | besgl. | besgl. | Coltis. | Darlehensnehmer Ebber. |

Sprachliches aus Florentiner Urkunden zc.

Personennamen. (Die Urkunden werden nur mit der betreffenden Jahreszahl, ohne Tagesdatum und ohne Hinzufügung der Provenienz angeführt.) Adalascia (1018). Jolitta (1020). Carlecto (1066). Angioletto (1070). Michelone (1072). Enrighi (1072; als Genetiv; das eingeschobene „h“ ist zugleich für die sonstige Aussprache des „gi“ beweisend). Gullielmo (1077). Massaja (1078). Druda (1078). Purpurella (1083). Giulia (1085). Donnuccia (1087). Picculino (1087). Contissa (1089; wodurch die Behauptung widerlegt wird, der Name — später „Tessa“ — sei den Mädchen zum Andenken an die Großgräfin Matilde beigelegt worden, die, als die 1089 in einer Urkunde Genannte geboren wurde, schwerlich bereits regierte). Batisagina (1094). Sedonia (1098). Toscanello (gegen 1100). Bellafante (1101). Bellasa (1103). Adalasia (1103). Toschano (1104). Donzella (1105). Italia (1105; sie lebte nach Langobarden-Recht). Andruccia (1115). Alruccio (1115). Squilla (Frauenname 1116). Malabranca (1120). Bacuogo (1120). Francischo (1136). Franzus (1141). Johannes Murisko (1141). Ghebellinus (1142.¹⁾) Gerardinus Farisei (1144). Malipede (1144). Biandina (1146). Carina (1146). Angiolino (1146). Janellinus del Arinforzata (1147). Perdimerenda (1147). Trincavino (1148). Seracenus (1148). Ferracaballus f. Martinuzi (1149). Bastardus f. Peruzi (1149). Bracifortę f. Fiancardelli (1149). Tiezo f. Ubalдини (1149). Guadagnolus (1150). Burgungno (1150). Frasinello (1150). Veelus (1150). Guiscardus (1151). Pizikalo (1151; als Bezeichnung des Waters). Scudo (1152). Ordiligno (1152). Piero (1152). Romea (1153). Gienovese (1153). Bonulo de la Passera (1154). Tiniosus (1154). Malcoconsilio (1156). Malvicinus (1157). Jovanninus (1157). Riccardinus (1157). Malmantellus (1157). Agnelica (1159). Malanella (1160). Johannes de Manumorta (1160). Marregolato (1161). Bocatonda (1165). Malatinta (1166). Pistafango (1167). Scarnavacca (1170). Malavacca (1170). Cieko (1172). Pilavacca (1172). Pilialarme f. Cacciaguerre (1173). Inferno (1173). Sordo (1174). Malacrista (1175). Caccialupo (1179). Abattinemico (1179). Benineasa (1179). Bentacorda (1179). Altuccio (1179). Formaggio (1179). Diadema (1179). Viscovellus (1180). Astancollo (1180). Gilio (1180). Tornamontagna (1181). Baraterius (1181). Grossissimo (1182). Diamante (1183). Ferragutus (1183). Ornamontagna (1183). Orabuona (1184). Bujardo (1186). Denajolo (1187). Madonella (1191). Mangialupo (1192). Assagiapanus (1192). Bella (1192, wo der Name bereits als Geschlechtsname auf ihre Söhne und Enkel übergegangen war). Arringarius (1194). Mazzochius (1195). Parisius (1199). Buonafede f. Malcristiani (1201). Buongiornus (1201). Rovinoso (1201).

Schon unter den hier angeführten sind viele enthalten, die nur als Beinamen aufzufassen sind, wie Picculino, Grossissimo, Malabranca, Malipiedi, Malacrista, Malcristianus, Bella und zahlreiche andere. In Folgendem seien indes solche zusammengestellt, die als Zusatz zum eigentlichen Namen vorkommen, wobei die Fälle besonders interessant erscheinen, in denen dem lateinischen, in der Laufe beigelegten eine italienische Bezeichnung meist spätischer, doch bisweilen auch ehrender Art hinzugefügt wurde, die allmählich zum wirklichen Rufnamen wurde, wie das „qui vocatur“ ergibt.

¹⁾ Ferner Spinellus f. Enrighi Ghibellini 1109, 18. Roi (Ei-Wh. Acq. Sa. Trinitä). Gibello 1101, 5. Wurtli (ebenbort Acq. di Luce). Gibellus 1194, 9. Wäry (E. Piero di Ruco).

1014, August¹⁾ (Babia di Ripoli): Dominicus Andanoete. 1016, Rai (Passign.) Alesimo qui Carozo vocatur. 1050, 14. März (Babia) Petrus, qui fuit vocatus Palicino. 1052, 3. April (Rap. Arch.) Petronus clericus, qui vocatur Mangno. — Jeremias, qui et Bisante vocatur. Der Letztere 1068 August (Babia) Jeremia, qui Bisantilo vocatur. 1054, März (Passign.) Amizo, qui Calenzulo vocatur. 1054, 22. Juni (ebendort) Petronus f. b. m. Petroni, qui et Bocalata fuit vocatus. 1057, 15. Sept. (Rap. Arch. Nr. 138) Uuinizo qui et Moriato vocatur. Petronus qui Bellino vocatur. 1065, 29. Oct. Petrus vocatus Merchato (Bullet. — Lami, Mon., II, 786). Inghilbertus vocatus Tenebrino (Bullet. f. 88). 1068, März (Rap. Arch. Nr. 289) Petronus blanchus. 1069, 15. Rai (Carte Stroz.-Uguc.) Joh. f. b. m. Martini, qui Mintulo fuit vocatus. Petrus f. b. m. Joh., qui fuit vocatus Batistomaco. 1071, März (Babia) Adam (verstorben) qui fuit vocatus Macro. Johannes qui Carocius vocatur. 1072, Febr. (Rap. Arch. Nr. 263) Florentius qui vocatur Dormiente. 1072, Juli (Babia) Johannes, qui et Manzo vocatur. 1072, August (ebendort) Martinus Batilia (1072, Nov., ebendort, ein anderer mit dem gleichen Beinamen). 1072, 5. Oct. (Babia di Ripoli) Martinus, qui Maetolo vocatur. 1073, 27. Nov. (S. Pier. magg.) Bonitus Basciabutte. 1075, 26. Oct. (Passign.) Martinus, qui Baculo vocatur. 1078, 26. Febr. (Sa. Felicitia) Bonattus Gambaloca, Viventius Gambaloca, Johannes Blancus, Rembertus Calore. 1080, Juni (Babia) Gherardus Bessus. 1080, 9. Sept. (Sa. Felicitia) Joh. Battalia. 1081, 20. Dec. (Ballombr.) Gerardus qui Lupicino vocatur f. b. m. Joh. qui Corbacione fuit vocatus. 1083, August (S. Sigifio di Siena) Dominicus, qui Cavacapo vocatur. 1084, März (Rap. Arch. Nr. 299) Petrus f. b. m. Pagani, qui fuit vocatus Caccacio. 1086, Oct. (Acq. di Luco) Leo, qui Tuscani vocatur f. b. m. Baruceelli. 1087, 6. Nov. (Rap. Arch. Nr. 220) Gerardus, qui vocatur Visciaa. 1089, 19. April (ebendort Nr. 110) Petrus Russus. 1095, 15. März (ebendort Nr. 35) Johannes Grattapelle. 1096, 20. Jan. (S. Felicitia) Pepus Capontoezus. 1097, 28. Oct. (Lami, Mon., II, 1438) Tenzo Bove. 1104, 5. Sept. (Livet.) Florentius Aezoli Mittifoco. 1105, 10. August (Sa. Mar. novella) Reinaldus, qui Malmano vocatur. 1108, Sept. (ebendort) Johannes Savius, Petrus Cavallo. 1112, 29. März (Bullet. — Lami, Mon., II, 719) Gualbertus vocatus Volpachius. 1113, 24. Febr. (S. Pier. magg.) Ugo Malvicino. 1113, 17. April (Coltib.) Azzo, qui Spatiavillanus vocatur. 1115, 4. Febr. (Ballombr.) Martinus, qui vocatur Crallo. 1115, 14. Nov. (S^{ma} Annunziata di Rosano) Petrus Malaudrinus. 1117, 26. Nov. (Sa. Maria novella) Petrus, qui Ponicaldo vocatur. 1118, 9. Sept. (Babia) Beneincasa, qui Boecaccio vocatur f. Johanni. 1124, 25. Juni (Lami, Mon., II, 961) Donatus Peccator. 1126, 10. März (Prepositura di Prato) Petrus diaconus, qui vocatur Malparte. Petrus Tuscus. 1127, 3. März (Rap. Arch. Nr. 525) Joannes Cane. 1132, 9. Febr. (Cifterc.) Johannes, qui Rastroni vocatur. Bernardus, qui Tueta Florentia vocatur. 1132, 11. August (Passign.) Guiduccio Bibelacte. 1133, 20. März (Ballombr.) Seniorello Patriarcha. 1133, 22. April (ebendort) Aczo Modicus. 1133, 17. August (Carte Stroz.-Uguc.) Rainerius Judas vocatus. 1137, Juni (Coltib.) Martinus Capinfernus. Petrus Manajole. 1138, 15. März (Babia) Pandolfinus, qui Ranoclagio vocatur. 1138, 27. Dec. (Babia di Ripoli) Ugo Battimamme. 1140, 23. Oct. (Sa. Felicitia) Rolandus

¹⁾ Wo nicht's Anderes bemerkt, bezeichnet die Hinzufügung zum Datum die betreffende Provenienz der Urkunde im Florentiner Staatsarchiv.

Cantapoco. 1141, Jan. (Ballombr.) Ugo, qui Cervello sum vocatus. 1145, 26. Juni (Passign.) Johannes da Dudda. 1146, 27. Dez. (ebendort) Rolandinus, qui Caparune vocatur. 1147, Febr. (Ballombr.) Johannes Veelo. 1151, 20. Jan. (Sa. Appolonia) Orlandinus, qui et Lancia vocor. 1151, 9. Mai (Passign.) Petruzo Mulo. 1152, 7. Dez. (Bullet. — Lami, Mon., II, 785) Janellus Pastoingrogno. 1156, 1. Febr. (Coltib.) Petrus, Cauritto vocatus. 1160, 14. Jan. (Bullet. l. c. 783) Alamannus vocatus Zopardus. 1165, 4. Sept. (Passign.) Johannes presbyter, qui vocatus est Dolens. 1166, 2. Juli (Divet.) Tezo Storione. 1167, 21. Sept. (Rap.-Arch. Nr. 327) Ugolino Dente. Joh. Benefilii Serotini. 1172, 22. Okt. (Acq. Sa. Trinità) Pace f. Petri Scandalizi. 1175, 2. August (S. Bigilio di Siena) Guido Basso. 1179, 28. Okt. (S. Felicità) Joh. Moezepiede. 1182, 15. Okt. (Rap.-Arch. Nr. 514) Rogerius Buccascimnia. 1185, 13. Juli (ebendort Nr. 70) Johannes Tanalla. 1188, 26. Mai (Sa. Appolonia) Uguccio Okio di ferro.

Ortsnamen. Betreffs Straßenbenennungen zc. siehe die Erörterungen zum Stadtplan in der „Geschichte von Florenz“. — 1014, August (Babia di Ripoli) La Incisa. 1036, Dez. (Babia; bezeichnet „September“); infra castello Col di Munte. 1038, April (Coltib.) „A Poio“; „intus fra castro de lo Poio“. 1040, 4. Nov. (Rena-Cam. I, 163; Sa. Felicità) a la Romola. 1061, 8. Nov. (Nider, Forsch. IV, 95) strada publica. 1162, 7. Dez. (Divet.) in loco, qui vocatur a la fonte al porto prope fluvio Arno. 1066, 19. Dez. (S. Pier. magg.) Teuzo del arco. 1069, 15. Mai (Carte Stroz.-Ugucc.) Perilasio, quod dicitur piccolo. 1080, April (Acq. Mariotti) Land, gelegen a la Gusterna. 1080, 5. Mai (Rap.-Arch. Nr. 243) „Gerone“ (der Girone bei Florenz). 1080, Juni (Babia) Teuto dal Forno. 1085, Febr. (Passign.) Land gelegen Suptolevine (dorsual: sup to le vigne). 1097, 28. Okt. (Rap.-Arch. Nr. 157) Land a le Poiosa. 1097, Nov. (Passign.) Desgl. suptol Gardingo. 1098, 1. August (ebendort) desgl. a le Carceri. 1101, Jan. (Rap.-Arch. Nr. 229) Andreas da lu puzo. 1101, Nov. (Passign.) Land gelegen tra le colline. 1156, 17. Jan. (ebendort) Land alle Giali et fonte Puzola.

Italienische Worte und dem Italienischen sich annähernde Wortformen in den lateinischen Urkunden.¹⁾ 868, 7. März (Rap.-Arch. Der Truf Lami, Mon., II, 1416 enthält nur einen mangelhaften Auszug): uno pezzo de terra (die gleichen Ausdrücke werden zweimal gebraucht). 925, Mai (ebendort Nr. 963); scrufe (scrofe, Suchtsäue) quatuor, montone uno, caldasia una. 966, 31. März (ebendort Nr. 7) et pertene ipsa sorte neclesia cet. 967, 25. Juni (ebendort Nr. 950) „... et manifesti disserunt“ (dixerunt). 991, 7. Juli (Passign.) pannamenta; „de . . vaches, caballos“. 983 bis 996 (Passign. bezeichnet „95.“) scindola (Dachschindel). 1007, 1. März (Rap.-Arch. Nr. 201) „solidi viginti septe et denarii nove“. 1010, 30. Juni (Passign.) oricalco. 1013, Jan. (Babia) „una clausura de casa con fundamentum“. 1014, August (Babia di Ripoli) sterpelleta. 1019, 10. Jan. (Passign.) (donnus Ugo), qui fue marchio. 1025, 2. August (Rap.-Arch. Nr. 60) terra quot est subita ante ipsa ecclesia (gleich vor der Kirche). 1030, Sept. (Passign.) „ad letaminandum“. 1032, 5. Mai (St.-Arch. Luca. S. Ponziano) „prope arco justa mercato qui dicitur veelo“ „spana una“ „pedes dece“ „terra cum muricias“. 1040, 4. Nov. (siehe S. 146) pingno (pegno). 1042, Febr. (Passign.) stario. 1059, 1. Dez. (Pflugk, Iter., 422, Dr. Bischoff. Arch. Vosterra): Berzeigung de omicidio

¹⁾ Betreffs des Handwerks siehe S. 152.

et de plage et de ferite et de incendio et de assalto et de preda et seaco.
 1076, 2. April (Badia) Johannes maistro. 1076, 2. Okt. (Badia) letame; blava;
 rigritia (siehe S. 150); aja. 1080 (Mittar., III, App. 518 s.) juncata (gioncata,
 Quarkläse); fricatellae. 1087, 25. April (St.-Arch. Siena S. Eugenio) la turre
 (in Siaggia); ein Haus intus lu castello de Castellione; 2 Häuser in Munte majo
 una intus lu castello et una di fore; . . . et alter tenuerit per nui⁴. 1087,
 6. Nov. (Kap.-Arch. Nr. 220) „omnes bricas“ (Ziegelsteine). In der Vormotig des
 Notars: „feci“ (fl. fecit); „wasa bucatis“. 1089, 28. Jan. (Costib.) orzo. 1103,
 26. April (Passign.) stalla. 1104, Mai (Cisterc.) „sub regula de bacia (abbazia)
 de Septimo“. 1108, April (Passign.) sexsanta; cimquanta; discumbre (sgomberare)
 illa parte de illa terra. 1113, 25. April (S. Vigilio di Siena) gora; gualchera;
 molium 1134, 1. Sept. (Ballombr.) „de alia parte est burro“ (burrone, Abgrund).
 Gegen 1138 (Passign.); bezeichnet saec. XII. „in isto podiro“; huskito. 1141,
 8. Juli (Ballombr.) boetika und buetiga. 1147, Febr. (ebendort) Johannes coco.
 1156, 1. Febr. (Costib.) castangne; maudicare; de lignamine; tallatura de doghe;
 battitura castangneis; drucciatura (Drujch?). 1156, 2. Dez. (Kap.-Arch. Nr. 561)
 infrantorium (infrantojo, Olivenpresse). 1168, 29. Mai (Livet.) scodella. 1170,
 27. Sept. (Passign.) drictum; forestajo. Vor 1192, 20. April (Passign.) undatirte
 Zeugenausagen) scadiere. 1193, 17. März (Kap.-Arch. Nr. 428) gronda. 1193,
 20. Juli (ebendort Nr. 562) truogo. 1195, 23. Juli (Sa. Maria novella) aquarello
 (acquerello, Haßwein). 1195, 30. Sept. (Kap.-Arch. Nr. 512) rasiere (Schneff-
 streicher); „pro mindo staril“ (mendo; Erß für Veränderung des Schöffelmaßes).
 Nach 1197, April (Acq. di Luco) vanga. 1198, 15. April (Sant. 42) signoria.
 1206, 30. Juni (S. Matteo) Nachlassinventar: vegetes; assi; puntellum; urcei voiti
 (voti); megzincelli; canalecte; terrina; discettum; predella; columella; maculla;
 marra; manerecta; palecta; cultellacium; unum par mollium; pajolum; vasojum;
 vallium; megzina; cultellum; lucerna; lucerniere; scodelliere; maida; gierla;
 bigoncia; buractelli; unum par forficum; due saccis (!); stanghe; saccone;
 coltrice; linteamina; cortina; soppedaneum; copetorium; mantile; pellicione;
 palodella; gummella; spinaccium; graffinum; unum par pectinum da stoppo;
 binda; catinum; bickerium; bacinum; padella; scala.

Deutsche Namen. Ueber den Namen Teudericus siehe Geschichte von Florenz
 S. 55. Deutsche Namen der langobardischen oder der unmittelbar folgenden Zeit
 kommen hier nicht in Betracht, vielmehr sollen nur die vom 11. Jahrhundert an vor-
 kommenden Erwähnung finden, wobei natürlich eine reinliche Scheidung unmöglich
 ist; die bereits stark italianisirten Formen wurden oben angeführt. Rollandus (1009).
 Grimaldus (1009). Ildeprandus (1009). Willelmo (1009). Rodulfus (1011).
 Raimbaldus (1011). Rimberto (1012). Locterius (1015). Wandelperga (1016).
 Hadelbertus (1017). Walfredus (1017). Amalbertus (1018). Walbertus (1019).
 Walderada (1019). Bonifredus (1019). Farolfus (1019). Albertus (1020). Berta
 (1020). Lambertus (1025). Maginfredus (1031). Tegrinus (1031). Ermingarda
 (1031). Geroaldus (1031). Sighefredus (1032). Gherardus (1032). Sichelmus
 (1032). Raginerius (1033). Everardus (1033). Teutius (1034). Emerando
 (1034). Bernardus, Berardus (1034). Ubaldus (1037). Atinulfus (1038).
 Ghisla (1048). Gotifredus (1058). Tetberga (1058). Transmundus (1059).
 Teuberda (1064). Ardingo (1064). Angeldrudia (1070). Inghizo (1073). Teude-
 linda (1099). Gebizo (1099). Guelfo (1103; der Name kommt ferner in Urkunden

was in diesem Falle ausnahmsweise angeführt sei, 1126, 1143 und 1188 vor). Gerardinus, qui vocatur Teitalfantus (1117). Angherada (1122). Brunikilda (1178). Rickilda (1183). Maginardus (1184). Folkomar (1188).

Deutsche Worte. Die allgemein in den Urkunden vorkommenden der Rechtssprache werden übergangen und nur die ausnahmsweise gebrauchten erwähnt. Es sei bemerkt, daß jeder der wenigen, in Folgendem angeführten Ausdrücke in Florentiner Urkunden je nur einmal vorkommt, beziehentlich vom Verfasser bemerkt wurde: in mallo residere 1077, 3. Juli (Rena-Cam. III b, 57.) — scherfae (Geld). 1087, Okt. (Coltib.) — „Vonnichild“ als Jahreszahlung für ein Grundstück und einen Garten, 1127, 3. März (Kap.-Arch. Nr. 525). Der Ausdruck scheint sonst noch nicht bemerkt worden zu sein. — „Zacccone“, großes Schwert in der S. 103 erwähnten Klageschrift der Rönche von Coltibuono von etwa 1171.

In dem S. 141 ff. besprochenen Liber de regimine civitatis giebt dessen Verfasser einige lateinisch abgefaßte Muster, nach denen der Podesta die in der Volksversammlung zu haltenden Reden abfassen könne. Bei einigen theilt er aber die halb lateinischen, halb italienischen oder die rein italienischen Einleitungsworte und in einem Falle einen kurzen Schlußsatz in der letzteren Sprache mit; es braucht nicht bezweifelt zu werden, daß in Wirklichkeit die ganzen Reden in der Vulgärsprache gehalten wurden, doch erschien es litterarisch vornehmer, die Muster ihrem Haupttheile nach lateinisch niederzuschreiben.

f. 11. Concio nove potestatis: „Ego clamo merce et faccio prego all' altissimo deo nostro signore et gloriosissime Marie sue matri et ad messer sancto Johanni (seu alii precipuo sancto illius civitatis) et omnibus sanctis suis, quod ipse per suam sanctissimam misericordiam et pietatem mihi permittat et concedat dire id quod sit suus honor sanctissimus et suum placere, et honor domini potestatis et sue compaignie; sit honor et gloria et magnitudo et incrementum, pax, concordia et bonas status totius comunis hujus civitatis et omnibus amicis hujus comunis grandis alegranza et grandis favor et magnum in omnibus incrementum.“

f. 14. Parlamentum nove potestatis: „Noi faimo pregu alla cavallaria ed al popolo e attutta l'altra bona gente, la quale ene e questu arengo e generalmente a tuttu 'l comune de questa cittade ke per lo vostro honore nui debiamo essere entisi fine affine del nostro dire. Effaimo prego et clamamo merce al alto dio nostro signore e a la vergene gloriosa madonna sancta Maria sua matre benedecta (et illi sancto qui preest illi civitati) ke essu per sua santissima misericordia et pietate annui permetta et conceda quello a dire et ad opare, ke sia suo santissimo honore et placere, sia honore de nui et de nostra compaignia et de tutta nostra corte et sia honore, laude, pace, concordia et grandezza et bonu statu dei comuni de questa cittade e de li suoi amici.“

f. 14, 2. Contio nove potestatis: „Ad ipsam deum nostru dire li sia a placere in quello kessia suo santissimo honore et sia ad honore et grandezza et utilitate di questu commune et de tutti li nostri amici.“ Zum Schluß des im Uebrigen lateinisch gegebenen Redemusters heißt es sodann (f. 15) „et ite in bona hora ke dio ne dia“.

Auf diese Stellen beschränkt sich, was der Verfasser an zusammenhängenden italienischen Sätzen giebt, wogegen er einzelne Worte der Vulgärsprache vielfach in seinem lateinischen Text anwendet.

Piero Bonfante.

Der bisher unbekannt gebliebene Verfasser des ältesten in Florenz entstandenen Geschichtswerkes in italienischer Sprache — des ältesten uns erhaltenen und wohl des frühesten überhaupt — war Piero Bonfante, „racontatore delle storie“, wie er sich selbst nennt (f. 21^r). Sein Werk hat keine selbständige Bedeutung, aber es ward wichtig, weil es der älteren Florentiner Historiographie die Wege wies. Bonfante war der Erste, der (auszugsweis) den Martinus Polonus übersezte und das Wenige, was ihm aus älterer Zeit über Ereignisse seiner Vaterstadt bekannt war, in die Geschichte der Kaiser und Päpste hineinprezte. So schuf er die Grundlage für jene Werke, aus denen man in neuerer Zeit die sogenannten „Gesta Florentinorum“ herausgeschält hat. Der Cod. Neapolitanus, den Hartwig hierzu benutzte, und der Florentiner Cod. Palat., E. 5. 8. 12. (jetzt Pal. 668) sind nichts Anderes als Erweiterungen und Uebearbeitungen des Bonfante, die allerdings erst ihrerseits den weitaus größten Theil jener Nachrichten zur Florentiner Geschichte hinzusetzten, auf denen ihre Wichtigkeit beruht. Betreffs der wenigen Notizen, die Bonfante über die Vergangenheit von Florenz beibringt, darf man annehmen, daß er einige kurze Notizen vorfand. Andere Aufzeichnungen, die uns jetzt längst bekannt (Annal. Florent., I u. II), müssen ihm verborgen geblieben sein.

Schwer erscheint die Beantwortung der Frage, warum das Werk über die Zeit, aus der der Verfasser auf Grund persönlicher Kenntniß berichten konnte, gar nichts Florenz Betreffendes enthält. Es schließt mit dem Ende Friedrichs II. und einem kurzen Zusatz über römische Heiligthümer und in Rom zu erwerbende Indulgenzen. — Nun sagt aber Bonfante (f. 1^o; siehe unten), er wolle die Ereignisse der Vergangenheit und Gegenwart von Florenz „in alcuna parte“ behandeln, also doch wohl in einem besonderen Theil, der dem uns erhaltenen wahrscheinlich folgen sollte. Vielleicht ist derselbe ausgeführt, und es stammen etwa manche der auf das 13. Jahrhundert bezüglichen Nachrichten der „Gesta“ eben aus ihm. Doch bleibt man hierüber auf bloße, zientlich unfruchtbare Vermuthungen angewiesen.

Gerade in die Zeiten Friedrichs II. fallen die Rannesjahre des Piero Bonfante. Was wir aus Urkunden über ihn zu ermitteln vermögen, ist, daß er Judex war und als solcher mitten in den Ereignissen stand. Bei der Kirche Sa. Croce (der nachmalige großartige Bau existirte noch nicht) hatte er sein Haus. 1240, 11. Febr., erscheint er als Zeuge einer Urkunde, durch die Gherarduccio, Syndikus der Babilonia, und Andere von Albertus del Grecho, Judex et assessor des Podestà von Florenz Castellanus de Cassero, den Auftrag erhielten, die Leute von Hostina und Umgegend aufzufordern, sie mögen die Gebannten „Herrn Pazzo und Napoleone aus dem Arnothal“ greifen und ihre Besitzungen verwüsten.¹⁾ Sein halb latinisirter Name ist hier „Piero Bonfantis Judex“. — Ein Vermögensvergleich zwischen Privaten von 1251, 25. Sept., ist „actum ad domum domini Petri Bonfantis prope tempium“. ²⁾ Weiteres vermögen wir über seine Person nicht zu ermitteln.

¹⁾ Sant., 272; kopirt von Sansanomo f. Spinelli Spino, der aber mit dem Verfasser der bekannten Darstellung der Florentiner Geschichte nicht identisch ist.

²⁾ Z. L. Arch. Proven. So. Spirito. — Tempium (Tempelniebertaufung) war der ältere Name der später den Franziskaner eingekerkerten Kirche, nach der die ganze Gegend bezeichnet wurde. Die Franziskaner wurden in den ersten Zeiten, nachdem sie sich dort festgesetzt hatten, „frati minori di S. Crocice a tempio“ genannt. Vergl. das Testament der contessa Biatrice von 1278 (Lami, Mon., I, 75).

Als die älteste in Florenz entstandene, jedenfalls als die älteste erhaltene geschichtliche Darstellung, ja als das älteste Prosawerk in toskanischer Sprache, verdient die Arbeit ein hohes Maß von Beachtung. In der Einleitung erklärt der Verfasser, er, Piero Bonfante von Florenz, Gläubiger und Getreuer der heiligen römischen katholischen Kirche und des Papstes, wolle aus den Lebensdarstellungen der Päpste und Kaiser Einiges entnehmen, wie man Rosen unter den anderen Blumen eines großen Gartens pflückt und sie zum Rund eines schönen Kranzes vereinigt; dabei wolle er „bis zum hochmächtigen, sehr weisen Herrn Friedrich II. vordringen, von dem Merlin und die Sybillen geweissagt hätten“. Bald darauf erklärt er, er wolle die Thaten einiger Heiliger und gewisser anderer Herren und die Ereignisse gewisser Provinzen und Städte, zumal die vergangenen und gegenwärtigen der edlen, blühenden Stadt Florenz und der Provinz Toskana, mittheilen.

In den erhaltenen Theilen findet sich nun aber in Wahrheit überaus wenig Florenz Betreffendes, und da dieses Wenige in fast unverändertem Wortlaut in den Cod. Neapolitan. überging, ist es aus diesem bekannt. Wenn wir trotzdem nebst der Einleitung zum ersten und zweiten Theil auch diese Meldungen wiedergeben, so geschieht es deshalb, weil wir ihre Uebersetzung bis zu dieser Quelle über den Cod. Neapolitan. hinaus aufwärts verfolgen können.

Der Rodez des Bonfante, Bibl. Naz., Florenz, II. II. 411, beginnt mit einer Miniatur in der Breite des Blattes, die einen Kaiser und einen Papst, nebeneinander sitzend, darstellt und mit großer Initiale, die nebst den ersten Worten in reich verzierter Schrift, die erste Spalte der ersten Seite füllt. Die Fortsetzung der hier folgenden Einleitung bis Schluß der ersten Seite zeigt rothe Schrift.

Acio ke per aliquanti savi e valenti homini siano innarrate molte alte e nobili scritture delle vite e dengnitadi delli nostri cattolicey padri e canpioni di Roma sicome di papy e dell' inperadori menaro la loro vita e da che fine¹⁾ provennero²⁾ e cominceremo dal nostro eccellente primo sucesore padre apostolico messer Jesu Christo e conteremo per ordine le loro dingnitadi et daccoglierelle in breve parole sicome raunare rose infra gli altri fiori d'un grande giardino e metterle innutondo³⁾ d'una bella ghirlanda. E si riconteremo del primo inperadore Julio Cesar di primo su nome Gaio Julio infino all' alto potente messer sapientissimo Federigo secondo, di chui Merlino elle Sybille profetaro. E io Pero³⁾ Bonfante di Firenze, fedele e credente della sancta cattolica fede, Romana ecclesia et di messer l'apostolico e di suo frati, considerando nel mio pusillanimo lo frutto ella dilectione, che sovente mi ne pareva avere, si pregai l'onipotente padre per la sua gran bontade, che ne concedesse della sua sancta gratia acio, chi potesse per ordine dire e mostrare quello, e mostrare quello, salute e onore di lui e delle sua sancta corte . . . cet.

f. 1² Cominciamo all'ancarnatione del primo e sommo pontifice cioe Giesu Christo filio di dio, e d'Attaviano inperadore il quale nen detto tempo sengnoreggiava discendendo per li papi e per l'inperadori dicendo de fatti loro e l'anditione el tempo che furono, mettendo intralloro de fatti d'alquanti sancti e di certi altri signori e de fatti di certe province e cittadi e spezialmente in alcuna parte da fatti passati e presenti della nobile cittade fiorita di Firenze e della provincia di Tosseana. Onde acio diciamo che

¹⁾ Cod.: cheffine. — ²⁾ Cod.: provennero. — ³⁾ Eo im Cod.

sicome al servizio del nostro padre creatore dio sono tre geranzie d'angeli, così sono nella sancta ecclesia al servizio del vicario di Christo, cioè messer lo papa diputati III generazione di cardinali etc.¹⁾

f. 4² (San Piero) . . e Romolo mando in (Italia nella vecchia citta di Fiesole.

f. 21² Qui comincia²⁾ il secondo libro gratia Christo. Amen. Anno domini dall' ancarnatione D.CCC. Qui comincia²⁾ il secondo libro di Piero Bonfante di Firenze racontatore delle storie etc.

f. 27² MLXXX. In quel tempo il detto inperadore Arrigo venne a oste a Firenze di XXI di Luglo e levossene ammodo di sconfitta.³⁾

f. 28 M.CXIX. (Calixto secondo.) Nel primo anno del detto papa i Pisani andarò ad oste sopra Majolica e Fiorentini guardaro la citta di Pisa e presa Majolica si ne recaro le porte e altre ioie.

f. 29² M.CLXXXV. (Urbano terzo nato di Lombardia.) In quel tempo venne l'onperadore Federigo in Firenze e tolse il contado a tutte le citta di Toscana infino ale mura excepto a Pisa et a Pistoia. Et asedette Siena e combatte infino ale mura.

f. 30² M.CLXXXVII. (Gregorio VIII.) In quello tempo Federigo imperadore passo oltre mare in soccorso della terra sancta et in quello viaggio morio sicome detto adietro. In questo anno molte genti pilgliaro la croce et fu reduto il contado affiorenza X milglia fuori della cittade.

f. 30 M.CLXXXVII. In quel tempo fu disfatta la terra die Sammiatiato del Tedesco da terrazzani e fue pace per tutta Italia.

f. 30². Et accio che noi in questo Federigo⁴⁾ facciamo fine la dingnitate del' inperadori si ricompieremo l'opera nostra delle nobile grandezze di Roma et de sancti emiteri o relique sanete et cominceremo quie avoi.⁵⁾ MCCL.

Queste sono le stazone et le perdonanze che sono nelle kiese di Roma (folgt Aufzählung in 24 Zeilen).

Gefälschte Urkunden und Urkundenauszüge.

Istoria della Casa de gli Ubaldini.

Giovanbatista di Lorenzo Ubaldini veröffentlichte 1588 in Florenz unter obigem Titel eine Geschichte seines Hauses, in dem er viele angebliche italienische Uebersetzungen von auf das Gefälscht bezüglichen Urkunden mittheilt. Dieselben, mit einer Karls des Großen (S. 7) beginnend, sind derart plumpe Fälschungen, daß es kaum verlohnen würde, ein Wort über sie zu verlieren, obwohl sie von späteren Localhistorikern

¹⁾ Der Cod. Neapolitan. (XIII F. 16) beginnt: Impercio che li nomiati odono volentieri de' fatti, che sono stati per li tempi passati si diremo de' fatti de' papa e dell' imperadori, che sono stati per li tempi comincando dalla incarnatione del primo e sommo pontifice cioè Jesu Christo e di Octaviano imperadore lo quale nel detto tempo signoreggiava, discendendo per li papa e per l'imperadori etc. etc. ganz wie Bonfante, von Unterdrücken der Schreibung u. dergl. abgesehen. — (Ganz wie der Cod. Neapolit. beginnt auch der Palatin., nur mit der bemerkenswerthen Variante: „Impercio che gli huomini . . etc. nuovamente diremo de fatti di papi e d'imperadori“ etc.

²⁾ Cod.: comincia. — ³⁾ Bern S. 64. Zeile 11 ist statt des stehenden Druckfehlers MCXXX zu lesen MLXXX. — ⁴⁾ Richtr. II. — ⁵⁾ Zo Cod.

oft genug angeführt werden, wenn nicht Anderes damit in Zusammenhang stände. Von einer in der „Istoria“ nicht mitgetheilten, aber aus demselben Hause stammenden, jedenfalls gefälschten Urkunde ist S. 50 die Rede. Wichtigere erscheint, daß die Familieneitelkeit bei der Erbdichtung von Dokumenten nicht stehen blieb, sondern selbst vor Ausführung einer Fälschung in einem der alten Urkundenbände der Republik, die das öffentliche Archiv aufbewahrt, nicht zurückschreckte, wozu der früheste dort erhaltene Unterwerfungsvertrag eines Großen im ältesten der Registerbände gerade geeignet schien. In diesem — Capit. XXVI —, der im 13. Jahrhundert zusammengestellt ist, befindet sich, f. 27, der Vertrag von 1138, 4. Juni, durch den ein Graf Ugicio das Kastell Colle unter dem Titel eines Pfandes an die Bischofskirche namens des ganzen Volkes von Florenz abtritt. Dieselbe Urkundenabschrift ist Capit. XXIX, f. 34², wiederholt. Hier heißt es nach dem Datum: „Manifestus sum ego comes Ugicio fil. (Lüde statt des Vaternamens) quia per hanc cartulam nomine pignoris“ .. etc. Ebenso stand, wie deutlich erkennbar, in dem älteren Bande XXVI, aus dem die Urkunde in XXIX erst kopirt ist, „ego comes Ugicio filius“ .. mit darauf folgender Lüde. In den offenen Raum von XXVI nun hat eine Hand, die sich bemühte, die alte Schrift der Kopie nachzuahmen, was indeß nur schlecht gelang, die Worte „Azo Ubaldini“ hineingeschrieben, so daß ein „comes Ugicio fil. Azo Ubaldini“ zu Stande kam.¹⁾ Daß im Band XXIX die Lüde stehen blieb, beweist schon an sich die fälschende Hinzufügung, die übrigens auch durch die Schrift klar wird. Der Fälscher wußte wohl nicht, daß die Urkunde in doppelter Abschrift vorhanden sei, oder der Band XXIX war ihm nicht zugänglich. Dem Giovambattista Ubaldini, Erfinder so vieler anderer Urkunden, geschieht aber gewiß kein Unrecht, wenn wir gerade ihm auch für den Verfälschungsversuch dieser die Verantwortung zuschieben. Denn auf S. 23 seines Buches druckt er eine Uebersetzung der Urkunde ab, die das „Azo Ubaldini“ bereits getreulich enthält („Manifesto sia come io Conte Ugicio figliuolo d'Azo degli Ubaldini“ .. etc.). Dieser Name muß ihm dann dienen, eine angebliche italienische, in Marmor gemeißelte Inschrift von 1184 zu beglaubigen, die nicht minder gefälscht war, wenn sie wirklich je in Marmor existirt hat. In ihr kommt der also konstruirte „Ugicio gia d'Azo dello gia Ubaldino dello gia Gotichino dello gia Luconazzo“ als Urgroßvater eines anderen Ubaldini vor, und so giebt es eine schöne Ahnentreihe. Auf diese Unsinnigkeiten wäre nicht einzugehen, gälte es nicht auf den Urheber der nun doch einmal im ältesten Florentiner Urkundenregister stehenden Verfälschung hinzuweisen.²⁾

Estratto del Camerotto di Volterra.

Die Kommunalbibliothek in Volterra enthält einen Papierband in Großquart (LIII, 5, 1), von dem 218 Blätter beschrieben sind. Derselbe ist betitelt „Estratto delle scritture, che esistono nell' Archivio ossia Camerotto della Città di Volterra fatto nel 1561“. Das Volterraner Municipal-Archiv ist nach Florenz überführt; nur eine Anzahl Dokumente aus Klöstern des Gebietes befindet sich jetzt in der Bibl. comunale, und diese kommen hier so wenig in Betracht wie das reiche dortige Kapitel-Archiv.

¹⁾ Im Druck der Urkunde bei Santini, p. 1, sind die Worte „Azo Ubaldini“ in ganz unzulässiger Art in Klammern hinzugefügt und trotz der Anmerkung, die Schrift dieser Worte sei von späterer Hand und stehe theilweise auf Kalur, tritt der Sachverhalt keineswegs deutlich hervor.

²⁾ Nach Perrons, Histoire de Florence, I, 135, ist der Aussteller jener Urkunde „le comte Ugueione des Ubaldini“. Wenigstens für ihn hat jener Giovambattista nicht umsonst gelebt und gefälscht.

Der „Estratto“ enthält Auszüge scheinbar höchst wichtiger Urkunden nicht nur zur Geschichte Volterras, sondern zur toscanischen Geschichte überhaupt, beginnend mit dem achten, besonders aber die zweite Hälfte des elften und das zwölfte Jahrhundert betreffend. Auffällig freilich, daß von allen diesen nicht eine einzige sich im Original oder in einer Kopie erhielt, daß nicht eine mit den anderen, von der letzten Zeit des 12. Jahrhunderts beginnenden Dokumenten im Jahre 1778 nach Florenz gelangte! Auch war offenbar keine von ihnen mehr vorhanden, als Aulo Cecina, 1732, nebst anderen Bürgern vom Rath den Auftrag erhielt, die Urkunden des „Camerotto“ zu ordnen, und als er nach den vorhandenen seine „Epitome“ kompilirte (Bibl. comm. Volt. LII. 6, 7). Immerhin könnten diese Urkunden zwischen 1561 und 1732 durch eine Feuersbrunst oder einen sonstigen Unglücksfall zerstört sein. Der Kompilator des „Estratto“ ist offenbar identisch mit der Persönlichkeit, die durch Rathsprövision vom 9. Febr. 1557 (Cinci, p. 41 n.) mit der Anfertigung eines Inventars beauftragt wurde. Nach seinen Angaben befanden sich die Dokumente, deren Inhalt er verzeichnete, in Beuteln, die nach Signatur und Farbe unterschieden wurden (s. B. „C. f. 1“ oder „B. turchina“).

Wir haben also ein offizielles Urkundenregister des Municipalarchivs vor uns, das übrigens von f. 177 an Auszüge aus den noch vorhandenen Urkunden des Kapit.-Archivs enthält, die in allem Wesentlichen zuverlässig sind. Ein Zweifel an der Authentizität auch der sonstigen Auszüge scheint denn auch bisher nirgends aufgetaucht zu sein. Von neueren Forschern ist der „Estratto“ zwar nicht direct benutzt worden, aber auf Umwegen, vermittelst so angesehener älterer Werke wie Scipione Ammirato, *Istorie Fiorentine*, oder Tronci, *Mem. di Pisa*, in denen vereinzelte derselben Aufnahme fanden, sind die „urkundlichen“ Nachrichten auch in neuere Arbeiten übergegangen und in jüngster Zeit ward die zu erörternde Volterraner Geschichte des Raffeis das Besitztum zu ihrer Verbreitung. Es werden einige Beispiele genügen. Hartwig, *Quell. u. Forsch.*, II, 31 n, 3 erwähnt die „sicher urkundliche“ Nachricht, die Passerini in der Genealogie der Grafen Guido bei Pompeo Litta giebt: Markgraf Ulrich von Attems habe (1144) das zwischen Florenz und Siena streitige Marturi dem Bischof von Volterra zugesprochen. Was Hartwig hier fand, ist indeß nur ungenaue Wiedergabe eines jener Urkundenauszüge aus dem „Estratto“, dem Passerini wahrscheinlich durch Scip. Ammirato den Jüngeren bekannt geworden, der in seinen Hinzufügungen zur Geschichte Scip. Ammiratos des Älteren die Notiz aus den „Scrittore del Camerotto di Volt.“ anführt (p. 101 d. Ausg. v. 1846). — Bei Overmann finden sich in den Regesten der Großgräfin Mathilde, S. 64 und 68, zwei Urkundenauszüge zu 1100 und 1102, die auf den „Estratto“ zurückgehen und die er aus der *Storia Volterrana* des N. Raffeis, edito von Cinci, schöpfte.

Die Geschichte des Provveditore Raff. Maffei (lebte 1605–73) lag zwei Jahrhunderte und einige Jahrzehnte ungedruckt. Sie ist 1887, mit Anmerkungen versehen, von Annibale Cinci veröffentlicht worden. In einer Vorrede lobt ein gleichnamiger Nachkomme des „provveditore“ die Genauigkeit und historische Wahrheit des Werkes. Dasselbe beruht nun zum größten Theil, zumal fürs 11. und 12. Jahrhundert, eben auf dem „Estratto“. Daß Maffei diesen in vollem Glauben benutzte, ist weniger verwunderlich, als daß bei und nach der Veröffentlichung seines Manuscriptes sich kein Verdacht gegen jenes Urkundenregister erhob. Angesichts der zahlreichen auf Florenz bezüglichen Nachrichten desselben können wir uns einer näheren Prüfung nicht entziehen. Bei Wiedergabe der Urkundenauszüge werden die nothwendigen Bemerkungen gleich angeknüpft.

(774, Anfang) f. 87: A. G. Desiderii Langob. regis. Reconulsius von des Langobarden-Königs Desiderius Gnaben Bischof von Volterra nebst Luberzio und Riburdo, Gastalben von Volterra, treten in iudicio unter Eidschwur dem König Karl die Stadt Volterra ab. Zeugen: Notandus (Nolanus?), „B. archivescoo Liecense“, L., Bischof von Volterra, und zwei „cittadini Volterrani“. — Nach einer von Leoncini, p. 304, mitgetheilten Notiz aus dem „Contratto delle reliquie di Volt.“ von 1647 erklärte der bei Abfassung desselben gegenwärtige Notar, dieses „monumentum“ (die Urk. v. 774) früher gesehen zu haben, und die anwesenden Raff. Raffei und Curzio Inghirami versicherten, dasselbe werde im Geheimarchiv von Volterra aufbewahrt. Also lag hier wohl nicht nur ein fingirter Urkundenauszug, sondern der Auszug aus einer fingirten Urkunde vor. Daß die Unechtheit sich aus dem Inhalt ergibt, bedarf wohl keiner Erörterung.

1046, 8. September oder Dezember, 1) f. 98²: Paganeriolo und Ringetto, Biskare von Volterra, schwören im Auftrage des Bonifaz in Gegenwart des Kaisers Heinrich und der Beatrix diesen Beiden Gehorsam, versprechen, daß die Kommune Volterra jährlich „lu feudo“ 100 Mark Silber zahlen werde, und empfangen vom Kaiser das Gegengewissen, die Stadt nebst Bezirk und Gerechtfamen zu Ehren des Bonifaz, der Beatrix und der Kommune zu vertheidigen. Unter den Subskribenten ein Inghirami und „Gisneri di Alepro, Fiorentino“ (Heinr. III., 1046, 25. Dez., zum Kaiser gekrönt. Auf dem Zuge nach Rom, 1046, 1. Dez., in S. Genesio; auf dem Rückwege kam er nicht durch Toskana).

Florenz 1046, 9. Dez., f. 73: Kaiser Heinrich macht Alfano di Maffeo und Minuccio d'Arrigo Trinucci, Gesandte des Bonifaz und der Kommune von Volterra, zu seinen Ritters, nimmt die letztere in seinen Schutz und gestattet ihr, vier weitere Ritter zu kreiren. (Hinzugefügt: „Ma non e l'originale.“)

Volterra 1062, 5. Nov., f. 133: Papst Alexander II. billigt zwei Richtern von Volterra namens des Ugo, Sohnes des Grafen Arduin, die Präsentation von Aebten verschiedener Aebte zu. Auch soll Ugo in Civil-, Kriminal- und gemischter Gerichtsbarkeit nicht den Bischof Guido, sondern Herzog Gottfried als den General der heiligen Kirche anerkennen und einen Rath von 8 Bürgern, 4 Magnaten und 4 Popolanen haben, von denen 2 vom Bischof, 2 vom Grafen Ugo, 2 vom Herzog und 2 „von den Alten“ zu wählen sind.

1063, 8. April, f. 93: Ugo, Sohn des Arduin, Graf von Volterra, tritt seine Rechte, einige ausgenommen, an Gottfried, Namens Gottfrieds, Herzogs von Lothringen, ab.

1083, 5. Juli, f. 115²: Friedensschluß auf Befehl Mathildes zwischen den Kommunen Volterra und Siena.

1098, 27. Febr., f. 113: Ein Syndikus der Volterraner schließt mit einem solchen der Pisaner Miethsvertrag betreffs zweier Schiffe zur Ueberfahrt der Volterraner Kreuzfahrer (von Tronei, p. 35 übernommen).

1108, 22. Nov., f. 149²: Graf Rainer, Sohn des Grafen Rustikus, und Gattin erwähnen in einem Vertrage die Pflicht, „gemäß ihrer Bürgerschaft“ von Volterra einen Theil des Jahres in ihrem dortigen Palast zu wohnen.

1109, 5. Mai, f. 75: Mitglieder der Grafenfamilie Pannochieschi schwören einem Konful von Volterra, der den Schwur zugleich namens der Mathilde und des Bischofs Roger von Volterra empfängt, gute Bürger der Stadt sein zu wollen.

1) Der Monotoname infolge eines Fiedens unbedeutlich.

Volterra 1113, 7. Sept., f. 116: Graf Ugo, Sohn des Grafen Ugo, schließt, unbeschadet der Souveränität der Markgräfin Mathilde, namens der Kommune von Volterra ein Bündniß mit der Kommune Pisa. (Zu 1112 nach Lami, III, CLXXIX, und Passerini, Arch. stor.; Nuova Ser. III, 2; 47, bei Hartwig, Quell. u. Forsch., II, 9 angeführt.)

Florenz 1114, 5. Mai, f. 112: Markgräfin Mathilde tritt in der Kirche der Florentiner Badia dem Bischof Roger von Volterra Jurisdiktion und Herrschaft, Schöfferei und Ländereien ab, die sie im Bisthum Volterra besitzt. (Zusatz: „Ma e copia antica, non originale.“)

1117, 3. Mai, f. 114²: Evaricto, Bischof von Volterra, tritt in Gegenwart Kaiser Heinrichs dem Curtado (es ist Markgraf Konrad gemeint, der jedoch erst seit 1120 als solcher nachweisbar) alle Rechte und alle Jurisdiktion ab, die Mathilde dem Bisthum schenkte. Acht Benannte schwören in die Seele aller Bürger dem Konrad Gehorsam. (Heinrich V. ist 1117, 17. Juni, im Bisthum Volterra nachweisbar; St. 3155.) Bischof von Volterra war damals Roger. — Rena-Cam., IV c, p. 19, benützt den Urkundenauszug, den Bischof „Eucaristo“ nennend. Er sei wegen jener Nachgiebigkeit vom Papst abgesetzt, wie aus den Dekretalen hervorginge; ob durch Gelasius II. (1118—19) oder Calixt II. (1119—24) wisse er nicht. Hier liegt nun bei Rena-Cam. eine Verwechslung vor, die wohl auch erklärt, wie der Verfertiger des „Estratto“ zur Erfindung jenes Bischofs kam, dessen Name etwas vertlesen ist. Papst Gelasius I. setzte a. 496 einen Bischof von Volterra, Eucharistus, auf einer Synode ab (Jahrg. 2, 720; dazu 740 u. 41). Gelasius I. und der zweite seines Namens wurden von dem sonst sorgfältiger arbeitenden Fälscher verwechselt, und so kam der Bischof, dessen Name in dem betreffenden Corp. jur. canonici verdruckt oder verschrieben sein mochte, mitten in die Amtszeit Rogers (1099—1131) hinein. Für die vermeintliche Amtsentsetzung durch Gelasius II. wurde in jenem Urkundenauszuge eine passende Erklärung erdichtet.

Camugliano 1125, 3. März, f. 119²: Ein Gesandter der Kommune Pisa an die von Volterra schließt mit dieser und in deren Auftrag mit Buonaccorso di Rucci Allegretti Bündniß gegen Jedermann.

1131, 2. Mai, f. 119²: Roger, Bischof von Volterra, und benannte Konsuln von Volterra, darunter ein Allegretti und ein Inghirami, ordnen einen Gesandten nach Pisa ab, um Papst Innocenz II. Obedienz zu bezeigen und ihm ihre Macht zur Verfügung zu stellen. (Seit 1130, Juni, hatte Innocenz Pisa verlassen, um nach Frankreich zu reisen, wo er sich von Anfang September bis 1132, März, aufhielt.)

1144, 15. August, f. 118²: „Ulrico vicemarchese di Firenze e vicario generale in Toscana di Corrado imperatore“ (es ist Markgraf Ulrich von Attems gemeint) „per tor via le differenze tra Sanesi e Fiorentini“ giebt Marturi und Poggibonfi dem Ordinario, Bischof von Volterra, und den benannten Konsuln von Volterra in Verwahr. (Poggibonfi war noch nicht erbaut.)

1146, 2. März, f. 120²: Jacopo di Marchese, Kapitän der Besatzung (guardia e soldati), die die Volterranner in Poggibonfi hielten, überliefert das Kastell an die Kommune von Siena.

1148, 3. April, f. 118: Messer Orlando di Minuucci Bandinelli, Sienefer, Kaplan des Papstes (es ist der nachmalige Papst Alexander III. gemeint), der sich in Volterra aufhält, um den Kreuzzug zu predigen, wird nebst Anderen von Guido, Bischof von Volterra, und den benannten Konsuln als Gesandter abgeschickt, um Frieden zwischen

Florentinern und Sienesen zu stiften. Ein Heer der ersteren ist gegen das von den Sienesen besetzte Poggibonfi gezogen. (Alexander III. hatte in Volterra Verwandte, wie aus der bei Leoncini, p. 400, abgedruckten Stelle aus Zeugnisaussagen hervorgeht, die sich im Kap.-Arch. Volt. befinden.) — Einen Kriegszug der Florentiner gegen Poggibonfi, das die Sienesen eben zu erbauen im Begriff gewesen wären, berichtet zum Jahre 1148 die angeblich unter den Papieren des Kardinals Ricardo Petroni († 1314) aufgefundenene Sieneser Chronik, von der Abschrift des 18. Jahrhunderts in der Bibl. pubbl. Siena, B. III, 3, p. 79 ss. und eine andere Bibl. Casanatense in Rom, Cod. 1403.

1159, 13. Febr., f. 118²: Benannte Konsuln von Volterra schicken Balbinotto di Macido Balbinotti mit Zustimmung ihrer Räte als Gesandten ab, um mit den Kommunen Florenz, Lucca und Prato eine Liga zur Vertheidigung gegen Jedermann und zum Angriff gegen Kaiser Friedrich abzuschließen.

1169, 23. Juli, f. 120²: Die benannten Konsuln von Volterra schicken sofort nach dem Tode des (ermordeten) Bischofs Galganus von Volterra Gesandte an Konsuln und Kommune von Pisa, um Vertheidigungsbündniß gegen Jedermann, außer dem Kaiser, zu schließen.

1171, 5. April, f. 144: Syndici und Gesandte von Lucca und Pistoja untersagen der Kommune Volterra und deren Konsuln Gewährung jeglicher Hülfe an die Pisaner, widrigenfalls Lucca und Pistoja die von Volterra für ihre Feinde halten werden.

1173, 4. April, f. 94²: Gesandte von Pistoja und Lucca treffen mit Volterra ein Uebereinkommen, wonach dieses den genannten Städten 100 Reiter und 300 Fußsoldaten zur Hülfe gegen Pisa und Florenz, sowie gegen jeden Anderen stellen wird, ausgenommen den Kaiser, die Kommune Siena und die römische Kirche. (Troneci, p. 135, giebt die Fassung angeblich nach dem „im Arch. della Comunità di Volt. befindlichen Instrument“, in Wirklichkeit offenbar nach dem „Estratto“.)

1174, 14. April (August?), f. 94²: Die Kommune Volterra bestimmt Gesandte, um in Siena die Aufträge entgegenzunehmen, die der Erzbischof von Köln im Namen des Kaisers erteilen werde.

1174, 23. April, f. 94²: Abordnung einer Ergebenheitsgesandtschaft an den Kaiser.

1174, 13. Juni, f. 94²: Abordnung von Gesandten nach Staggia (nahe Poggibonfi), um zwischen den Kommunen Florenz und Siena Frieden zu stiften und Regulirung ihrer Grenzen herbeizuführen.

1189, 9. April, f. 144²: Benannte Konsuln von Volterra (darunter ein Inghirami) erwählen einen capitano als Befehlshaber der Volterranner Kreuzfahrer, der diese innerhalb drei Tagen dem Erzbischof von Pisa zuführen soll. (Die Pisaner waren schon unter Führung ihres Erzbischofs am 6. April 1189 in Tyrus angekommen. — Chron. Pisan., 1004—1188 bei Ughelli, X, Anecd., p. 120.)

Es hätte bei Weitem nicht so zahlreicher Anführungen bedurft, um die Fälschungen als solche zu kennzeichnen. Die ausführlichere Mittheilung dient indeß dazu, den Ursprung und damit den Werth der betreffenden Nachrichten zur toskanischen Geschichte im 11. und 12. Jahrhundert klarzustellen. Es läßt sich wohl vermuthen, welchen Zweck der Fälscher verfolgte, als er einen offiziellen Auftrag dazu mißbrauchte, fugierte Urkundenauszüge in einen Band einzutragen, der als Inventar dienen sollte. Die Erfindungen zielten überall darauf hin, Volterra einen besonders bedeutenden Antheil an den Ereignissen beizumessen. Neben der Karrikatur des Nationalstolzes, der Lokal-eitelkeit, sprach aber das Bestreben mit, die hohe Stellung und die Bedeutung einzelner

Familien auf recht alte Zeiten zurückzuführen; besonders die Inghirami werden häufig genannt, noch öfter, als in den hier mitgetheilten Auszügen hervortritt. Uebrigens ist dem Falsifikator eine für die Mitte des 16. Jahrhunderts sehr ansehnliche Kenntniß der Geschichte Toskanas in vorliegenden Zeiten nicht abzusprechen. Seine Erfindungen lehnen sich meist an tatsächliche Verhältnisse an; aber daß es sich gleichwohl um Fiktionen handelt, wird nach den mitgetheilten Auszügen schwerlich Jemand bestreiten mögen. Die Familiennamen von Konsuln, Gesandten und regierenden Notaren, die Titel, die einzelnen Persönlichkeiten beigelegt werden, erwecken auf den ersten Blick Verdacht, und eine einigermaßen nähere Prüfung läßt keinen Zweifel an dem Thatbestande der Fälschung.

Regesten unedirter kaiserlicher und päpstlicher Urkunden.

Es finden sich unter den nachfolgenden Regesten auch mehrere von solchen Urkunden, die im eigentlichen Sinne nicht zu den unedirten zählen, indem sie in den Veröffentlichungen aus dem „Bulleone“, dem Urkundenregister des Florentiner Bischofs-Archivs bereits bei Lami, Mon., gedruckt sind. Da sie indeß unter den Tausenden von Auszügen von nur lokalgeschichtlicher oder auch von gar keiner Bedeutung völlig unbeachtet geblieben sind, schien es gerechtfertigt, sie hier mit aufzunehmen. Gleiches gilt von einigen in Heiligenleben erwähnten Urkunden des 9. Jahrhunderts und von vereinzelten päpstlichen Bullen und Briefen, die in älteren, sehr selten gewordenen kirchlichen, vielleicht niemals über die Alpen gedruckenen Schriften enthalten sind. Aufgenommen wurden die Stücke, die sich in den maßgebenden Regestenwerken von Böhmer, Mühlbacher, Stumpf, Jaffé-Löwenfeld und, was die letzten Nummern anlangt, bei Potthast nicht vorfinden. Von einigen anderen, die bisher nur aus mangelhaften Drucken bekannt, ist nachgewiesen, wo sich das Original befindet.

Ravia 823, Ende Mai. Kaiser Lothar bestätigt dem Bischof Alexander von Tiesole die Besitzungen seines Bisthums und verleiht ihm die Stadburg von Tiesole und das Kastell Montefloro. (In Vita S. Alexandri A. S. 6. Juni I, p. 749 ss.: „... imperator . . petitioni ejus sponte annuit et non tantum possessiones antiquas concessit, sed etiam ex suis propriis largitur quampulcrimam, eastrum scilicet Fesulanum et Montis laureti, et imperiali privilegio sibi et successoribus suis perpetualiter confirmavit.“) 1.

Bei Capua 866, Juni. Kaiser Ludwig (II.) gewährt dem Bischof Donat von Tiesole umfassende Rechte. („... dona annualia, parafredos, mansionatica [emendirt nach Cod. Laur. XXVII, 1] paratos fidei jussores minime tollendos neque super ipsos homines ad snpratam ecclesiam pertinentes molestationem aliquam inferendo absque legali judicio praesumeret. (!) Hoc verum actum est apud Capuanam urbem.“ — Vita S. Donati. A. S. 22. Oct., IX, p. 655 ss.) 2.

874, April, bis 875, April. „Qualiter et mem. d. Ludovicus Romanorum imp. Aug. per suum privilegium contulit episcopo Andree Flor. et suis successoribus in perpetuum omnes res pertinentes domui S. Joannis et servos et liberos residentes in terra S. Joannis et omnes homines commendatos in eccl. S. Joannis et ab eis sanxit nullum tributum persolvi nisi domui S. Joannis. Habemus privilegium ipsum sigillo dicti imperatoris sigillatum. A. regni hujus vigesimo quinto.“ Bulleone des erzbischoflichen Archivs f. 2². -- Lami, Mon., I, 153. 3.

- Vor den Mauern von Piacenza. 876, Febr. 6. Karl (III.) bestätigt dem Bisthum Giesole auf Bitten des Bischofs Donat die (von Ludwig II. gewährte) immunitas und defensio (Vita S. Donati nach der Regest 2 erwähnten Stelle fortsetzend: „Similiter vero idem beatus Donatus apud urbem Placentiam octavo idus Februarii in indict. octava a Carolo imperatore egit, ut praecepta acciperet immunitatis et defensionis paginam secundum superioris sententiae formam continentia; quod si quis contraire contra haec praesumeret, poena auri triginta libras eid. eccl. componeret.“ — Die Vita S. Donati im Cod. Laur. XXVII, 1; f. 49² ss. hat betr. der Datirung des Privilegs ausführlicher bezw. genauer: „... actum est apud Placentina menia octavo idus Febr. in ind. vero nona.“) 4.
- (Florenz?) 881, (März?). „Qualiter celsissime record. dom. Carolus magnus rex Franchorum et Romanorum imper. Aug. contulit episcopatu Florentino sicut publicum de Quarachi sicut in suo privilegio continetur sub octingentesimo octuagesimo.“ Bullet. f. 2². — Lami, Mon., I, 153. — Karl der Dicke hielt sich, von seiner Kaiserkrönung aus Rom kommend, Anfang März 881 in Siena auf (Böhm.-Mühlb., 1569). Am 13. März war er in Pavia (ebenda, 1570). Das Privileg für das Bisthum Florenz wurde vielleicht bei kurzem Aufenthalt in der Stadt gewährt. 5.
901. Ludwig III. bestätigt dem Bischof Erlandus von Giesole den Besitz des Salvator-Klosters von Alina in Grafschaft und Diözese Bistoja. (Urkunden-Inventar des bischöflichen Archivs von Giesole im Spoglio Stroziano Nat.-Bibl. Flor. XXXVII, 305; 2. Strozzio schreibt irrtümlich „Herimandus“ statt Erlandus. 6.
- Bei Colle 971, März 1. Kaiser Otto I. verleiht der Klausnerin Hermengarda Schutz für die Kirche S. Miniato und deren Besitzungen sowie das Recht, sich einen Vogt zu wählen. (St. 495). M. G. Dipl. I, 546 läßt der Herausgeber Sidel, der die Herkunft des Stückes nicht auflären konnte, die Frage seiner Echtheit offen. Diese erledigt sich aber dadurch, daß Vincenzo Borghini (16. Jahrhundert) das Original sah und kopirte (Bd. 71 seiner Papiere in der Florent. Nat.-Bibl., S. 138). Er fügt der Abschrift hinzu: „cavato dell' originale“ und erwähnt eine beglaubigte Abschrift von 1287, 13. Febr. — Beide sind jetzt verloren. Der die letztere beglaubigende Notar fügte hinzu, das Original sei: „sigillatum sigillo albo, in quo videbatur impressa esse imago hominis sive alicujus majestatis, litteris circumdata, que legi non poterant.“ 7.
977. Kaiser Otto II. schenkt (richtiger bestätigt) dem Florentiner Bisthum das Kloster Sant' Andrea nebst dessen Gütern (Bullet. 3. — Lami, Mon., I, 153). 8.
978. Derselbe schenkt demselben Pianmaggiore an der Sieve („Planum majorem prope Sevem, qui erat juris imperialis“). Bullet. 3 nach beglaubigter Abschrift. — Lami, l. c. 9.
999. Kaiser Otto III. überträgt dem Florentiner Bisthum gewisse Thürme in der Stadt Lucca „per suum privilegium sua bulla bullatum“ mit 999 und irriger Inditt. 11. — Bullet. l. c. — Lami, l. c. 10.
- 1019 bis 1024, Juli 13. Kaiser Heinrich II. überweist dem Bischof Jakob (dem Bayer) von Giesole „per praecepti seriem“ den Hof Cavignata. (Siehe Urkunde des genannten Bischofs von 1032. Ugh. III, 229.) 11.

1033. Kaiser Konrad II. bestätigt der Babia von Florenz deren Besitzungen und namentlich die des Klosters S. Mariae de Petrorio am Trafsimenischen See. Nach Kopie von 1216, Febr. 2., Laur. Cyathi Vita comitis Ugonis (geschrieben 1491) Rat.-Bibl. Flor. Conventi B. 7. 2883. Auch erwähnt in der Vita Ugonis des Andreas not. (1346) ebendort C. 1. 2641. 12.

Ingelheim 1043, Nov. 30. König Heinrich III. nimmt auf Bitten der päpstlichen Boten Andreas, Bischof von Perugia, und des Klerikus Sichelmus die Abtei S. Miniato von Florenz nebst ihren Gütern, sowie den vom gegenwärtigen Abt Obertus (Hubert) vollzogenen Erwerbungen, nämlich der Kirche von S. Pietro a Ema und deren Pertinentien unter seinen Schutz. „Kadelohus cancell. vice Herimanni archicancell. recogn.“ Mit ind. 11, a. ordin. 15, r. 5. (Kopie Borghinis [16. Jahrhundert] im 71. Bd., S. 143 seiner Papiere Rat.-Bibl. Flor. nach dem Or.; mit der Bemerkung „Hævea questo privilegio un sigillo tondo die cera pura, grosso un dito nel modo qui di sotto si vede e non si legge tutto.“ Es folgt Abbildung eines Majestätssiegels mit Legende: „Einricus ter. .“) 13.

* Florenz 1046, Dez. 9. Gefälschter Auszug einer angeblichen Urkunde Heinrichs III. im Votteraner „Estratto del Camerotto“. (Siehe vorn S. 170.) 14.

1039, Juni 4. bis 1046, Dez. 25. (wahrscheinlich 1039). König Heinrich III. bestätigt der Babia in Florenz auf Bitten des Abtes Petrus und des Einsiedlers Teuzo die Besitzungen des Klosters, sowie ihre Eigenschaft als königliche (Reichs-) Abtei. Ohne Datirung und Recognition. (St.-Arch. Babia; willkürlich 1012, Mai 14. bezeichnet.) 15.

Rom 1046, Dez. 25. bis 31. Kaiser Heinrich III. nimmt den Abt Petrus und die Mönche von Sankt Saluator in Settimo nebst den Besitzungen des vom Grafen Lothar (Kadolinger) begründeten Klosters in seinen Schutz. „A. d. inc. 1047 ind. 15 a. aut. d. Henr. tertii ordin. ejus 8, regnantis (!) quidem 8, imperantis (!) autem primo. Actum Rome.“ Urkundenkopirbuch von Settimo saec. XIV. im St.-Arch. Comp. C. XVIII 307 f. 21. Bei der Zahl der a. ordin. setzte der Abschreiber statt 19 die folgende Ziffer der a. r. — Derselbe Irrthum betreffend die Ordinationsjahre in einer Abschrift Borghinis (Bd. 4, alte Nummer, seiner Papiere l. c., S. 49). — In einer Erwähnung der Urkunde im Urkunden-Register von Settimo, saec. XIV., St.-Arch. Comp. C. XVIII, 302: „Per manum Henrici cancellarii vice Henrimundi (st. Herimanni) archicancell. Cum sigillo cereo carte infixo. Sub a. d. M.XLVI.“, worauf von späterer Hand folgt: „autenticatum per dom. Lotterium capitulum Flor.“ 16.

Pisa 1082, August 2. bis 4. Kaiser Heinrich IV., außerhalb Pisas bei S. Paolo in ripa d'Arno mit Seniorectus, Judez von Lucca, Hildebrand, Vicecomes von Pisa, Wilhelm, erwähntem Bischof von Massa, Graf Hermann, Markgraf Gottfried, Graf Ulrich (Obelrigus) et reliquis onestis viris zu Gericht sitzend, nimmt den Nobilanbus, Sohn des verstorbenen Nobilanbus, um seines Dienstes und seiner Treue willen nebst seinen Eddhnen Besitzungen, Benefizien und Livellarien in Schutz durch königlichen Bann von 100 Pfund Goldes, den er per fustem quem in suis detinebat manibus über die

verhängt, die der Genannten Rechte beeinträchtigen sollten. „Unde hanc notitiam pro securitate et factura ostensione fieri jussit . . . Bernardus not. d. imperat. ex jussione pred. domni Henrici regis seo judicium amonitione scripsi Jhesu Christi dei eterni millesimo octnagesimo secundo . . . nonas Augusti ind. quinta.

† Ego Heinricus dei gratia rex ss.

Seniorectus iudex

Robertus iudex sacri pal. interfui.“

Ein aufgedrücktes Siegel, dessen längliche Form erkennbar, ist nicht erhalten. — Die Urkunde, auf großem Pergamentblatt, befand sich unter den beiseite geworfenen („scarti“) des Florent. St.-Archivs; nur das „Ego Heinricus dei gr. rex“ war noch erkennbar. Herr Alceste Giorgetti, Leiter des Archivio diplomatico, zeigte mir das Stück am 15. Mai 1893, worauf dasselbe durch Anwendung von Reagentien so weit lesbar gemacht wurde, daß sich Obiges ergab. Die durch Punkte bezeichneten Stellen blieben unleserlich, unter diesen auch ein Wort vor „nonas“. Vergl. über die Urkunde auch S. 63 f. 17.

Im Bisthum Piacenza 1167, Jan. 23. Kaiser Friedrich I. bewilligt dem Rainer, Sohn des verstorbenen Berlingetius, wegen dessen bei der Expedition nach Kampanien wie in Tuscan sorgsam und treulich erwiesenen Dienste, die Burgen Campi und Tornano, die dem Warneoctus wegen schwerer Verbrechen gegen die Krone aberkannt wurden, nämlich weil er den Käufer des Papstes und des Kaisers, Namens Trotta Minutu, gefangen genommen, gepeitscht, der mitgeführten Briefe beraubt und diese vernichtet hat, weil er, vor Gericht gerufen, nicht erschien, worauf er vom Kaiser wie vom Erzbischof von Köln und vom Erzbischof von Mainz mit dem Bann belegt wurde. — Die Urkunde St. 4079 ist bisher nur aus ganz mangelhaften Drucken bekannt. Das Stück befindet sich im Archiv der Familie Giridolfi-Nicasoli in Florenz. Es hat keine Recognition, ist aber jedenfalls in der Kanzlei geschrieben; 22,9 cm breit, 16,6 cm lang. Es scheint besiegelte Minuta zu sein; das Siegel, das an einem Pergamentstreifen hing, ist nicht mehr vorhanden. 18.

1172, Juli. Privileg Kaiser Friedrichs I. für Lucca. In der Notiz am Schluß der Cronichetta saec. XIV., Pal. 571. (Nat.-Bibl. Flor.) in der „Nota di certi brevileggi“: „L'onperadore Federicho fece aleuno privilegio al comune di Lucha sopra una compositione fata tra loro l'anno di M.C.LXXII di Luglio, elli Luchesi guron fedeltà.“ 19.

Apud Sarezanum 1185, Nov. 2. (Serazeno bei Pomarance, Diöcese Volterra). Kaiser Friedrich I. für den Bischof Hildebrand (Panuochieschi) von Volterra. Liber jurium episcopatus Volterr. (saec. XV.), St.-Arch. Flor. Reform. III, 29 f. 5². 20.

Sutrii in castris 1194, August 17. Kaiser Heinrich VI. erteilt (erneuert) dem Bischof Hildebrand von Volterra „privilegium civitatis et castrorum“. — Ind. 12. a. r. 28 (!) imp. 4. Lib. jur. episcopat. Volt. Ibid. 21.

- * „In exercitu apud Avellane“ 1196, Okt. 25. Fälschung. Kaiser Heinrich VI. ertheilt dem Albizo de Muscillo (Rugello) ein Privileg. Mit Zeugen; u. A.: Milo, Bischof von Turin († 1195, August 13., als Erzbischof von Mailand). Spoglio Stroz., Nat.-Bibl. Flor. XXXVII, 300, p. 41. Kopirt aus Urkunden des Hauses Barbi. 22.
- Ante castrum Johannis 1197 (Juni), St. 5067. Original der nur durch mangelhaften Druck bekannten Urkunde im Archiv der Familie Firidolfi-Micasoli. 23.

1004. Papst Johann XVIII. gegen die durch Graf Hildebrand erfolgte Okkupation des Klosters Sa. Maria di Spugna (bei Colle di Val d'Elsa) und der Pfarrkirche von Colle. Notiz im Liber jur. episcopat. Volterr. (saec. XV.). Siehe oben Nr. 20. 24.
- 1012 (mit angeblich Des. 2). Sergius IV. († 1012, Juni) für das monasterium Sextense; erwähnt unter den verloren gegangenen Urkunden in der Summaria contractuum et scripturarum von Camaldoli. St.-Arch. Flor. Conv. soppr. 39; 294, p. 18. 25.
- 1088, März 24. Benedikt IX. bestätigt die Besitzungen des Florentiner Domstiftes. „Si justis.“ J.-L. 4109, irrig nach 1036, Nov. 2, eingereicht. — Gleichzeitige Kopie Kap.-Arch. Flor. Ohne Ausstellungsort. „Scriptum est autem hoc privilegium per manus Sergii notarii et scrinarii sacri nostri palatii nona Kal. Aprilis indiet. sexta feliciter.“ Die Kopie diene später dazu, um vermittelst Ausstreichens und Veränderungen den Entwurf der Bulle Leo's IX., 1050, Juli 15 (J.-L. 4230), herzustellen. Dadurch, daß dieses Verhältniß nicht erkannt wurde, ist in den Druden viel Verwirrung entstanden. 26.
- * 1068, Nov. 1. Alexander II. für das Michaels-Kloster in Marturi (beim späteren Foggionfi). J.-L. 4655, wo kein Zweifel an der Echtheit ausgedrückt, nach Fflugl „Acta“ II, 106, wo nur das Bedenken geäußert ist, ob die Abschrift ganz in Ordnung sei. — Das Stüd, St.-Arch. Flor., Bonif., „Kopie“ des 12. Jahrhunderts, ist in Wirklichkeit grobe Fälschung, wahrscheinlich zur Verungung in dem weitläufigen Prozeß hergestellt, den das Kloster zur Zeit Alexanders III. mit der Pfarrkirche von Marturi führte. Abgesehen von nicht lanzeigemäßer Ausdrucksweise, wird die Fälschung durch Erwähnung angeblicher Privilegien der Päpste Hadrian und Formosus erwiesen. Der letzte Hadrian (III.) sah 884—885 und Formosus 891—896 auf dem Stuhle Petri, das Kloster aber ist erst vom Markgrafen Hugo, 969 oder 970, begründet worden. 27.
- 1068 (März bis Dezember), Alexander II. den Kanonikern von Florenz auf deren Klage über einen eingerissenen betrügerischen Mißbrauch bestätigend, daß er denselben verdamme, der nämlich darin bestand, daß während der Sedisvakanz (nach Absetzung des Bischofs Petrus Mezzabarba) Bischöfe anderer Diözesen Geistliche und Aebte des Florentiner Sprengels ohne Erlaubniß der Kanoniker geweiht hatten; er fügt hinzu, daß es Niemandem erlaubt sei, zu jenen Zwecken Bischöfe ohne Billigung der Kanoniker in die Diözese zu berufen. (Spoglio Stroz., St.-Arch. II, 56, p. 231.) 28.

- 1068, Dez. 19. Alexander II. nimmt auf Bitten des Abtes Overtus (Hubert) von S. Miniato das begonnene und theilweis vollendete Hospital des Klosters unter apostolischen Schutz und bestätigt die jenem gehörigen Zehnten der boni homines des Kastells Pogna und des Castello vecchio in Croce di Cipollatico. „Apostolice sedis specula.“ — „Mann Petri cler. fungentis vice Petri S. R. eccl. diae. ac bibliothec.“ Spoglio Stroz., *Rat.-Bibl. Flor.* XXXVII, 305, p. 339. 29.
- 1070, Okt. 7. Alexander II. für die Flor. Badia (J.-L. 4678). Die Intervention des Petrus Damiani ist fälschende Interpolation. Die beiden in der Bulle (St.-Arch. Badia) vorkommenden Erwähnungen stehen auf Rasur. 30.
- 1078, nach Febr. 20. Gregor VII. für Sa. Felicita, J.-L. 5294, ohne Datum („1073—1085“) ist in diese Zeit zu setzen; vergl. Urkunde des Bischofs Rainer von Florenz von diesem Tage für das Kloster (St.-Arch. — Appendice di Sa. Felicita). 31.
- 1112, März 13. Datum des Schreibens Paschalis' II. J.-L. 6493: „1101—1116“; nach Cod. Barberin. XI, 168 f. 63 (Kopie des Briefes von Anfang des 12. Jahrhunderts). 32.
1120. Calixt II. bewilligt dem Bischof Benedikt von Lucca das Pallium. J.-L. 7091 mit „1119—1124“; mit a. 1120 im Lib. privilegiorum“ des erzbischöflichen Archivs Lucca (v. 1388) erwähnt. 33.
- Later. 1130, Apr. 25. Innocenz II. beauftragt auf Klage des Propstes und Kapitels von Arezzo den Bischof von Chiusi, die Kommune Arezzo zur Ausgleichung des Schadens anzuhalten, den sie der dortigen bischöflichen Kirche durch Zerstörung derselben sowie durch Okkupation mehrerer ihr gehörigen Burgen zugefügt habe. (Kap.-Arch. Arezzo.) „Dat. Lat 7 Kal. Maii pont. a. 1.“ Aus April, 1130 ist bisher nur eine Urkunde Innocenz' II. bekannt, die aus Trastevere datirt ist, wo sich der Papst auch im Mai aufhielt. Die vorliegende beweist, daß er vorübergehend wieder im Lateran seinen Sitz nehmen konnte, während Anaklet den S. Peter innehatte. — Die Zerstörung der Bischofsburg in Arezzo in der (ersten) Zeit des Bischofs Bujanus (1129 bis 1134) wird in den im Kap.-Arch. Arezzo befindlichen Zeugenausagen von etwa 1177 im Prozeß der Diözesen Siena und Arezzo mehrfach erwähnt. 34.
- 1131, Febr. 5. Innocenz II. bestätigt einen Tausch zwischen dem Bischof (Gottfried) von Florenz und dem Abt von Noncastro (S. Gaudenzio a. Incastro im Mugello). *Bullet. f. 4.* — Lami, *Mon.*, I, 154. 35.
- 1142, April 29. Innocenz II. bestätigt dem Bisthum Florenz alle Rechte, Besizungen und Jurisdictionen. *Bullet. f. 3².* — Lami, *Mon.*, I, 153. 36.
- Later. (1138—1143), April 29. Innocenz II. „abbati de Garignano, priori S. Fabiani et plebanis de S. Justo, S. Pauli et S. Ypoliti, S. Mariae de Colonia und S. Marie de Fillitone“. Befiehlt ihnen, von denjenigen, die im Kirchenbezirk von Prato dauernd Wohnung genommen haben, keine Zehnten, Oblationen u. in Empfang zu nehmen, noch sonst in die Pfarrechte von Prato einzugreifen. „Karitatis bonum.“ *Kodex der Rat.-Biblioth. Flor. Conv. A. 4.* 269 f. 113², eine im 12. Jahrhundert geschriebene Kanonesammlung enthaltend. Die in diesem Kodex kopirten Schreiben (siehe auch die folgenden Regesten) sind im 12. Jahrhundert in denselben eingetragen. 37.

- Later. (1138—1143), April 30. Innocenz II. an den Propst Hildebrand und die Kanoniker von Prato den Streit zwischen ihnen und dem Pleban von S. Giusto, betreffs der Pfarrangehörigen der letzteren Kirche, entscheidend, die sich im Kirchenbezirk von Prato angesiedelt hatten. „Que iudicii veritate.“ — Ibid. f. 113. 38.
- (1138—1143), April 30. Innocenz II. giebt A(tto), Bischof von Pistoja, obige Streitentscheidung bekannt und befiehlt ihm, für deren Durchführung zu sorgen. „Dilectioni tue notum.“ Ibid. 39.
- (1144), Febr. 21. Cölestin II. „preposito et ejus fratribus, consalibus et populo Pratensi“. Er habe dem Bischof A(tto von Pistoja) mündlich aufgetragen, das von seinem Vorgänger (siehe oben Innocenz II. 1138—1143, April 30) gefällte Urtheil zu beachten; sie mögen dem Bischof Gehorsam und Ehrfurcht bezeugen. Dat. Lat. 9 Kal. Martii. „Universitati vestre notum.“ — Ibid. f. 113². 40.
- (1144), Febr. 21. Cölestin II. abbati de Garignano und den anderen Adressaten von Nr. 37; erteilt denselben Befehl, den Innocenz II. in jenem Schreiben gab. Dat. Lat. 9 Kal. Martii. „Karitatis bonum.“ Ibid. f. 113². 41.
- (1144), Mai 26. Lucius II. A. plebano S. Justi. Befiehlt ihm, auf die Klage des Propstes Hildebrand von Prato, nach welcher er entgegen dem Urtheil des Papstes Innocenz Zehnten empfangen und Pfarrrechte ausüben, die der Kirche von Prato zustehen, auch in deren Bezirk Gottesdienst abhalte; er möge jenes Urtheil beobachten. Dat. Lat. III. (sic!) Kal. Junii. „Filiolarum nostrorum.“ Ibid. f. 113². 42.
- Siena 1147, Jan. 4.—13. Aufenthalt Eugen III. (J.-L. II, p. 39, „Jan.—Febr.“) in diese Tage zu setzen. Weihte die der Kongregation Passignano gehörige Vallombrosaner-Kirche S. Michele in Borgo S. Donato (damals bei, jetzt in Siena). — Empfang Klage des Bischofs Rainer gegen das Bisthum Arezzo wegen streitiger 18 Pfarrterritorien. Der Papst versprach Entscheidung nach seiner Rückkehr aus Gallien. Zeugenaussagen von etwa 1177; Kap.-Arch. Arezzo. 43.
- Lucca (1147) Febr. 9. Eugen III. Hubaldo Pratensi preposito et fratribus ejus. Er habe auf Hubalds Klage wegen des lange schwebenden Streites den Pleban S. Justi vor sich gerufen und ihm mündlich aufgetragen, den Urtheilspruch Innocenz' II. (siehe Nr. 37) zu befolgen. In dem Nr. 37 bezeichneten Kobeg f. 114. 44.
- Later. 1154, Jan. 25. Anastasius IV. Bono priori eccl. sanctor. apostolor. de Florentia, die Kirche und deren Besizungen in Schutz nehmend. „Ad hoc in sede.“ (St.-Arch. Flor. — Aeq. Pieri.) 45.
- März 16. Anastasius IV. bestätigt dem Bisthum Florenz dessen Besizungen, Rechte und Jurisdictionen (Bullet. f. 3². — Lami, Mon., I, 153). 46.
- 1156, April 17. Hadrian IV. bestätigt dem Bisthum Florenz die plebs Marturensis (wo jetzt Poggibonfi) und überträgt dem Bischof und seinen Nachfolgern das monasterium de Ripolis. (Bullet. f. 3. — Lami, Mon., I, 153.) 47.
- Dez. 3. Derselbe bestätigt dem Bisthum Florenz dessen Besiz und Rechte (Bullet. 4. Lami, Mon., I, 154). 48.

- 1156, Dez. 3, widerruft die dem Bisthum Siena zum Nachtheil des Bisthums Florenz gemachte Bewilligung betreffs Poggibonfi. (S. 1155, Juli 21. J.-L. 10 090.)
 Bullet. f. 3^r. — Lami, Mon., I, 153. 49.
- Rater. (1157—1159), April 30. Derselbe befiehlt dem Pleban von Marturi (Poggibonfi), in seiner Art Eigenthum des Klosters (S. Michael in) Marturi in Anspruch zu nehmen und, wenn er solches in Besitz genommen, es zurück zu erstatten. „Ex injuncto nobis.“ Dat. Lat. III. Kal. Maii. Spoglio Strozz., Nat.-Bibl. Flor. XXXVII, 307, p. 140. Steht in engem Zusammenhang mit J.-L. 10 564, Pflugk, Acta III, 200. Der dort ausgedrückte Zweifel ist unbegründet. 50.
- Anagni (1161), Jan. 18. Alexander III. an Präpositus, Archidiaconus und Kapitel von Florenz, ihren Brief beantwortend, der die Klage enthielt, daß Bischof Julius ihnen viele Beschwerden verursache, über die Kirche Sa. Felicitia, die ihnen unterstehe, ohne ihren Rath verfügt, auch deren Abtissin und Nonnen unter Zwang gestellt habe, und mittheilend, daß er dem Bischof aufgegeben, die Rechte des Kapitels nicht zu verletzen, im Uebrigen sie ermahnen, dem Bischof schuldigen Gehorsam zu zollen. Anagni, 15. Kal. Febr. „Litteras vestras paterna.“ Spoglio Strozz., II, 56 des St.-Arch. Flor., p. 208. — Spoglio Ricard, 3264, p. 495, Auszug mit „1162“. 51.
- 1165, Dez. 1. J.-L. 11 241 ist zu streichen, weil identisch mit 11 596 von 1169, Febr. 14. Abt Jacob von Vallomb., für den die angebliche Bulle von 1165, Dez. 1., erhielt Bestätigung seiner Wahl erst 1169, Febr. (Siehe Regest Nr. 56.) Sein Vorgänger, Abt Marinus von Vallomb., in Urkunden (St.-Arch. Flor., Prov. Vallomb.) noch 1166, Okt. 30. 52.
- Seg. 1167. Alexander III. erteilt dem Bischof von Niesole die Erlaubniß, die Bischofskirche von Niesole nach Figline (im Arno-Thale etwa 40 km südöstlich Florenz) zu verlegen. Ohne alle Daten. Spoglio Strozz., Nat.-Bibl. Flor. XXXVII, 305, p. 2. — Vergl. S. 104 ff. 53.
- „ „ Alexander III. „episcopo Figlinensi et Fesulano“ bestätigt dessen Anordnungen betreffs der Plebs von Figline. Spoglio Strozz., Nat.-Bibl. Flor. XXXVII, 305, p. 7. 54.
- „ „ Alexander III. genehmigt die Verlegung des Bischofsitzes und die kirchlichen Anordnungen des Bischofs, besonders betr. der Kirche (S. Michele) von Pavelli. Ibid. 55.
- Benevent (1169) Febr. 17. Alexander III. „monachis, prioribus presbyteris et personis monast. de Passiniano in unitate ecclesiae consistentibus“. Er habe den jezt zu Ehren der Kirche und seiner, des Papstes, einstimmig zum Abt von Vallombrosa gewählten Jakob, der „detestabile et profanum sacramentum“ nicht geleistet, zu vollen Gnaden aufgenommen und seine Wahl bestätigt. Sie mögen diesem gehorchen und zur Wiedereinsetzung ihres (vertriebenen) Abtes Lambert behülflich sein. Dat. Benev. XIII. Kal. Mart. — Gebr. Soldani, Lettera sopra il monacato di S. Gregorio VII, p. 65. 56.

Anagni 1173 (März 25. bis Sept. 20). Alexander III. bestätigt Olrico abb. monast. S. Petri, quod dicitur celum aureum (Pavia) Besitzungen und Rechte. Unter ersteren in Florenz, dessen Grafschaft und Nachbargebieten: „in Flor. eccl. S. Petri, que dicitur coelum aureum; in S. Genesio eccl. S. Christofori, ecclesiam unam in loco qui vocatur Marturas cum suis pertinentiis.“ — Mit ind. 6 pont. a. 14 „Apostolice sedis auctoritate“, Univ.-Bibl. Pavia. Tic. 32. Chron. S. Petri in coelo aureo von etwa 1600, f. 35.

(Gegen 1174, Ekt.) (Alexander III.) „abbati et fratribus monast. de Passiniano“. Trotz ihrer Versicherung, der er Glauben schenke, daß nämlich das Kloster S. Michaelis de S. Donato (Siena) ihnen unterstehe, könne er keine Entscheidung treffen, da die Brüder von S. Michael gemeinjam mit Abt und Brüdern der Ballombrosaner-Kongregation behaupten, daß das Kloster nur der letzteren unterworfen sei, weil es an den verstorbenen Abt Otto von Ballombr. abgetreten wäre. Er habe Abt und Brüdern von S. Michael geschrieben, dem Abt von Passignano zu gehorchen, wenn aber sie oder die Brüder von Ballombrosa wegen der Freiheit von S. Michael prozessiren wollten, ihre Sache vor einem von ihnen und von Passignano gemeinjam zu wählenden Richter einzuleiten und sich dann am ersten Sonntag der nächsten Fasten ihm, dem Papste, zu stellen. „Licet vos asseratis“; ohne Ort noch Zeit. Letztere ergibt sich ungefähr aus den sonstigen Akten des Prozesses und aus J.-L. 12394 resp. Pflugk, Acta III, 234. — St.-Arch. Flor., Prov. Passignano. Pergamentstreifen mit Abschrift von vier Papstbriefen bezeichnet 12. . Nr. 35, Schrift saec. XII.

(Gegen 1174, Ekt.) (Alexander III.) „abbati et fratribus S. Michaelis de monte S. Donati“. In gleicher Angelegenheit: er wundere sich über ihre Versicherung, ihr Kloster unterstehe direkt Ballombrosa und habe seit 40 Jahren nur dessen Abt Gehorsam geleistet, „cum nos ipsi, qui de terra vestra nati sumus et ibidem aliquamdiu conversati, communi relatione fere omnium audivimus, monasterium ipsum ad ordinationem Passinianensium fratrum fuisse fundatum“. Mahnt sie zum Gehorsam gegen Passignano, giebt ihnen aber anheim, wegen der Freiheit ihres Klosters und wegen der Rechte Ballombrosas Prozeß zu führen (wie im vorigen, an Passignano gerichteten Briefe enthalten). Wenn sie es auch nicht verdient, und so schwer sie ihn und die römische Kirche beleidigt hätten, würde er, wenn der Prozeß vor ihn käme, ihr Recht wahren; thäten sie von Aebdem nichts, so würde er, für Passignano eintretend, sie nach Pflicht seines Amtes zu zwingen wissen. — „Quod monasterium.“ Wie der vorige Brief. 59.

(Gegen 1174, Ekt.) (Alexander III.) an den Abt von Ballombrosa. In gleicher Angelegenheit und in gleichem Sinne, auch in Hinsicht auf des Papstes persönliche Kenntniß der Verhältnisse. Die von S. Michael behaupteten: Passignano habe auf seine Rechte verzichtet; die Ballombrosaner mögen die Brüder von S. Michael zum Gehorsam gegen Passignano, eventuell zur Einleitung des Prozesses (in obigem Sinne) anhalten. — Sie mögen den Abt des Klosters de Turri (Sa. Mustiola a Torri, etwa 18 km südwestlich von Siena, Ballombr.-Ordens) mit ihren feinen Lebenswandel schildern den Briefen zu ihm senden, und er werde, soweit es mit Ehren geschehen könne,

Mitleid walten lassen, doch müsse, wie sein Irrthum öffentlich war, auch seine Befehrung öffentlich sein; wie er offenkundig Lehrer des Irrthums war, solle er fortan offenkundig Schüler der Wahrheit sein. „Liceat instanter.“ — Wie die beiden vorhergehenden Briefe. **60.**

- (Gegen 1174, Urt.) (Alexander III.) an die Konsuln von Siena; antwortet auf ihren Brief betreffs des Klosters S. Michaelis de Monte S. Donati im Sinne der vorstehenden Schreiben, ebenfalls seine persönliche Kenntniß der Verhältnisse erwähnend, und mittheilend, was er an Passignano und an S. Michael geschrieben habe; sie beauftragend, Abt und Brüder des letzteren Klosters zum Gehorsam gegen Passignano event. zur Prozesseinleitung zu ermahnen. Die Konsuln mögen Passignano in Ausübung seiner Rechte nicht behindern; wenn Passignano im Bezirk der Florentiner liege, so träte das Gleiche von Vallombrosa zu, dem nach ihrer Forderung das Kloster S. Michael unmittelbar unterstehen solle. „Litteras devotionis.“ — Wie die drei vorhergehenden Briefe. **61.**

- (1174 Ende oder 1175.) (Alexander III.) „S. et T. et aliis consulis Senensibus.“
Trotzdem er sie und ihre Stadt mit besonderer Zärtlichkeit liebe, und auf die Ehre und das Gedeihen Sienas besonders bedacht sei, könne diese Zuneigung ihn nicht bestimmen, vom Pfade der Gerechtigkeit abzuweichen. Da er die Klage des Klosters Passignano betreffs des Klosters S. Michael erhalten, habe er den Prozeß geeigneten, unverdächtigen Personen übertragen. Ihr Einwand sei nicht stichhaltig, sondern frivol, da, wenn sie nicht dulden wollten, daß jene Kirche (das Kloster S. Michael) Passignano unterstehe, weil dieses im Machtbereich der Florentiner („sub districtione Florentinorum“) befindlich, sie aus demselben Grunde noch viel weniger wünschen dürften, daß es Vallombrosa gehorche, daß von ihnen entfernter und ebenfalls im Machtbereich der Florentiner sei („in dicione positum Florentinorum“). Wenn Abt und Mönche von S. Michael den Einwand der Verjährung oder ähnliche Gründe geltend machen wollten, könnten sie dies vor den delegirten Richtern oder vor ihm selbst; wenn sie das Urtheil der delegirten Richter scheuten, könnten sie mit den vor den Delegirten aufgenommenen Zeugenaussagen sich zum apostolischen Stuhl begeben und von diesem das Urtheil entgegennehmen. „Devocionis vestre.“ Ohne Ort und Zeit. Pergamentstreifen mit Minuta von zwei Papstbriefen. — St.-Arch. Flor., Prov. Passign. bezeichnet 12. . Nr. 8. **62.**

- (1174 Ende oder 1175.) (Alexander III.) an Abt und Mönche von S. Michael in Siena theilt mit, daß er in der Streitsache Richter delegirt habe, und ermahnt sie zum Gehorsam gegen Passignano. Schluß betreffs eventueller Entgegennahme des Urtheils vom apostolischen Stuhl wie im vorigen Brief. „Cum abbas.“ — Wie der vorhergehende Brief. **63.**

- (Etwa 1174.) (Alexander III.) priori de Alzano (Badia di Sa. Trinità a Alzano, Val d'Arbia, etwa 4 km von Siena; Vallombrosaner-Ordens). Er habe mit Bewunderung gehört, daß er dem Abt von Passignano den Gehorsam weigere. Befiehlt ihm, zu gehorchen, anderenfalls er das Urtheil anerkennen werde, das der Abt etwa über ihn verhängt. „Audivimus unde.“ Ohne Ort und Zeit. — Pergamentstreifen mit Abschrift dreier Papstbriefe, St.-Arch. Flor., Prov. Passignano bezeichnet 12. . Nr. 9. **64.**

(Etwa 1174.) (Alexander III.) „preposito et archidiacono. Senensi et I. presb. eccl. S. Cristofori“. Er habe vom Abt von Passignano Klage empfangen, daß die filii Peruti und ihre Verwandten, Siener Bürger, jenen hindern, über das Hospital Petri Fastelli zu verfügen, obwohl es Passignano gehöre, wie er selbst aus der Zeit seines Aufenthaltes in Siena wisse. Einige jener Bürger hätten Hand an die Konversen gelegt und einem Mönch die Schlüssel gewaltsam fortgenommen. Wenn Ermahnung nichts fruchte, mögen sie die Erwähnten exkommunizieren. Die gegen die Brüder Gewalt gebraucht, sollen jedenfalls exkommuniziert werden, bis sie den Geschädigten und dem Kloster Genugthuung geleistet, wodann sie sich mit den Briefen der Adressaten dem apostolischen Stuhl zu stellen hätten. „Cum questionem delictorum.“ — Wie die beiden vorhergehenden Briefe. 65.

(Nach 1175, April 1.) (Alexander III.) an den Abt des Klosters Passignano. Er habe aus seinem Briefe entnommen, daß der Bischof von Fiesole die Besitzungen des Klosters Sa. Maria von Figline (Val d'Arno), betreffs dessen Passignano das Patronatsrecht zustehet, der vom genannten Bischof in Figline erbauten Pfarrkirche zugewiesen habe, und daß A(mbrosius), früher Prior von Pavelli, jetzt Pleban von Figline, gewagt habe, kirchenschänderisch aus dem Altar von Sa. Maria die Reliquien fortzunehmen. Er habe an Bischof und Pleban geschrieben, ihm, dem Abt von Passignano, die Besitzungen seines Klosters zurückzustellen und, wenn dieser das Kloster S. Mariae wieder erbauen wolle, ihm kein Hinderniß zu bereiten. — Des Papstes Notar I. habe ihn mitgetheilt, daß er, der Abt, ihm geschrieben, er habe 10 librae für den Papst bei S. Vincentius hinterlegt. Er möge dem Presbyter I. von S. Vincent. auftragen, das Geld unverzüglich demjenigen auszuhandigen, der es, durch päpstliches Schreiben legitimirt, ihm abfordern werde. „Litteras tuas nobis.“ Ohne Ort und Zeit. Letztere ergibt sich aus der Urkunde des Bischofs Rudolf von Fiesole für Alerus und Volk von Figline. (St.-Arch. Flor., Prov. Passign.) — Pergamentstreifen mit Abschrift dreier Papstbriefe. St.-Arch. Flor., Prov. Passign., bezeichnet 12 . . Nr. 21. 66.

(Nach 1175, April 1.) (Alexander III.) plebano de Figline. Er habe gehört, daß Adressat in dem unter Patronatsrecht des Abtes von Passignano stehenden Kloster Sa. Maria von Figline, nach dem zwischen den Florentinern und denen von Figline abgeschlossenen Frieden, kirchenschänderisch den Altar erbrochen, die Reliquien fortgeschleppt, auch die Besitzungen der Kirche sich angeeignet habe. Würde er dessen sicher sein, so würde er ihn für solche Ausschreitung so schwer bestrafen, daß die Strafe ihn einsehen lehren werde, wie gefährlich und ruchlos es sei, Altäre zu vergewaltigen. Trägt ihm auf, wenn der Sachverhalt richtig, Passignano die Besitzungen zurückzustellen und dessen Rechte betreffs des Klosters Sa. Maria nicht zu stören, auch etwaigen Wiederaufbau nicht zu hindern. Käme erneute Klage an ihn, dann würde er ihn so bestrafen, daß Andere, die davon hören, geschweige denn er selbst, fürchten sollten, je ähnlich zu handeln. „Ad nostra noveris.“ Ohne Ort und Zeit. — Wie der vorhergehende Brief. 67.

(Nach 1175, April 1.) (Alexander III.) *Fesulano episcopo*. Er erinnere sich, und der Bischof werde es nicht vergessen haben, wie er in dem Privileg, das er ihm betreffs Verlegung des Bischofsitzes nach dem castrum Figlinense bewilligte, alle Rechte des Klosters Passignano und anderer Klöster vorbehielt. Aus dem Briefe des Abtes von Passignano habe er gesehen, daß er das Kloster Sa. Maria, ohne den Abt von Passignano zu befragen, der von ihm erbauten Taufkirche überwiesen habe, und daß A., früher Prior von Pavelli, der letztere Kirche fast zu Grunde gerichtet habe, vom Bischof aber als Pleban von Figline eingesetzt wurde, nach Wiederherstellung des Friedens in der Kirche Sa. Maria, welche die Florentiner bei der Zerstörung des Kastells Figline niedergebrannt, den Altar erbrochen und die Reliquien fortgeschleppt habe. Wurde er dessen sicher sein, so würde er den Pleban so schwer bestrafen u., wie im vorhergehenden Brief. Befiehlt dem Bischof, für Zurückstellung der Besitzungen an Passignano zu sorgen, das er besonders innig liebe. Die von dem Bischof erlangten Briefe betreffs der Besitzungen von Sa. Maria sollten diesen Befehl nicht entgegenstehen, da bei der Abfassung jener ihm nicht bekannt war, daß Sa. Maria Passignano gehöre. Betreffs etwaigen Wiederaufbaus wie in den vorstehenden Schreiben. „*Memoriter tenemus.*“ Ohne Ort und Zeit. — Wie die beiden vorhergehenden Briefe. 68.

1175, Mai 5. J.-L. 12470 betrifft das Kloster S. Petri major in Florenz, nicht Bistoja. Spoglio Moreni. *Bibl. Moreniana* (Flor.), No. 212, p. 577. 69.

Anagni (1176), März 30. Alexander III. an Abt, Prior und Brüder des Klosters S. Mich. de monte S. Donati (Siena). Bestätigt das Urtheil, das die Prioren S. Petri de Searadio (Flor.) und S. Jacobi in ihrem und des Klosters Vallombrosa Streit mit Passignano gefällt, nachdem der Abt von Vallombrosa, ordnungsgemäß vorgeladen, sich nicht gestellt hatte, welches Urtheil dahin lautet, daß S. Michele von Passignano abhängig sei. Soldani, *Lettera sopra il monacato di S. Gregorio VII.*, p. 66. 70.

1176, Mai 17. J.-L. 13228 „1166—79“ ist von diesem Tage; das „Laterani“ in der Bulle, von der nur Kopie einer Kopie von 1230 vorliegt, ist vom Abschreiber verlesen und muß Anagni heißen. Die Bulle bestätigt den die geistlichen Verhältnisse betreffenden Theil des zwischen Florenz und Siena, März 22.—April 4. geschlossenen Friedens (Hartwig, *Quell. u. Forsch.*, II., 65 ff., Fider, *Forsch.*, IV., S. 188). 71.

Bor 1179, März. Alexander III. „*electo (episcopo) et preposito Fesulane ecel.*“ Befiehlt ihnen auf die Klage des Abtes und der Mönche von Passignano, S. und andere milites von Cintoja anzuhalten, gewisse usurpirte Ländereien nebst den von diesen gewonnenen Früchten dem genannten Kloster herauszugeben, wenn nöthig, durch Verhängung der Exkommunikation über die Gebiete der Betreffenden. Ohne Ort und Zeit. Letztere ergibt sich aus der Erwähnung des „*electus*“ von Fiesole (Sanfrancus, der als konsekrirter Bischof seit 1179, März, nachweisbar). „*Querelam dilecti.*“ — Wie die Briefe Nr. 64 und 65. 72.

- 1182, Dez. 29. Lucius III. bestätigt dem Bischof von Florenz die Plebs und Parochie von Marturi (Boggibonfi) und erklärt für ungültig, was der Bischof von Siena vom apostolischen Stuhl betreffs derselben erlangt hat. (Bullec. f. 3². Lami, Mon., I, 153). 73.
- Anagni 1183, Nov. 23. Lucius III. bestätigt Maurus, Abt des Klosters S. Salvatore in Spugna (bei Colle di Val d'Elfa), die Besitzungen des Klosters, darunter solche im Kastell Staggia, das früher Viticcianum genannte Kastell Colle, das nach Velforte verlegte castrum Falsini, Besitz in den Bisthümern Florenz, Siena, Grosseto und Soana. „Religiosam vitam eligentibus.“ — Morozzi „Mem. di Colle“, Fir. 1775, p. 55. (Erstes Heft einer nicht weiter fortgesetzten „Ist. della Badia di S. Salvatore di Spugna.“) 74.
- 1184—1185. Lucius III. erklärt die durch die Bischöfe G(alganus) und H(ugo) von Volterra erfolgten Veräußerungen für ungültig. — Lib. jur. episcopatus Volterr., f. 18. (St.-Arch. Flor.) Siehe Nr. 20. 75.
- Berona 1184 oder 1185, Sept. 17. Lucius III., E. Salvi — Abt Giberthus — dessen Kirche (S. Jacopo tra fossi) innerhalb Florenz bestätigend. „Justis petentium.“ — (St.-Arch. Flor., Kopie von 1403. Arch.-Bezeichn. 116. . Provenienz Ballombr.) 76.
- 1186, Sept. 1. Urban III. nimmt die Kirche S. Mariae major in Flor. (Prior Clarus) mit ihren Besitzungen in seinen Schutz und gestattet ihr bei Interdict, unter den bekannten Bedingungen Gottesdienst zu halten. „Quotiens a nobis.“ (Kap.-Arch. Flor.) 77.
- 1185 oder 1186, Dez. 11. Urban III. beauftragt Ugo, Abt des Klosters S. Salvat. de Insula (bei Siena) und Rainer, Prior von S. Frediano, den Streit zwischen Wido, Rektor der Kirche S. Petri de castello veteri, und dem Pleban von S. Johannes wegen Abgrenzung der Pfarbezirke zu entscheiden. „Wido rector.“ — (Zusertzt in Urtheil des Abtes von 1187, Febr. 16. — St.-Arch. Siena. Prov. Opera della Metropolitana.) 78.
- 1187, Sept. 21. Urban III. bestätigt, entsprechend den Privil. seiner Vorgänger Innocenz und Alexander, dem Hildebrand, Bischof von Volterra, Besitzungen und Rechte des Bisthums. „Cum omnibus ecclesiis.“ — Lib. jur. episcopat. Volterr. f. 50². (Siehe Nr. 20.) 79.
- Ferrara 1187, Nov. 7. Gregor VIII. für Guido, Pleban von S. Alessandro di Giogoli (bei Flor.), diese Kirche nach dem Beispiel Luc. III. in Schutz nehmend und die meist vom Bischof Rainer von Florenz gemachten Verleihungen bestätigend. „Effectum justa postulantibus.“ — (St.-Arch. Flor. Dono Rinuccini, bezeichnet Nov. 6.) 80.
1187. Gregor VIII. das Hospital S. Jacobi zu Altopascio (bei Lucca) beschützend. Ohne Ort. Arch. Vatic. Ebole f. 375. 81.
- Marturi (Boggibonfi) 1188, Jan. 24. Clemens III. bestätigt Hildebrand, Bischof von Volterra, daß die Einsetzung von Pastoren in Kirchen seines Patronats von seiner Zustimmung abhängig sei. „Ordo rationis expostulat.“ Ist Bestätigung der Bulle Urbans III., J.-L. 15 998. — Bischöfl. Arch. Volterra. 82.

- 1191, Mai 6. J.-L. 16 683 ist zu streichen. Siehe unten 1194, Mai 11. 83.
- Apud S. Petrum, 1192, Juni 8. Cölestin III. „plebano eccl. sanctor. Andree et Nicolai de Impola“, Bestätigungen und Rechte der Kirche von Empoli bestätigend. — „Effectum justa postulantibus.“ — Cr.-Nachbild. Arch. der Collegiat.-Kirche Empoli. 83a.
- 1194, März 25. bis April 13. Cölestin III. M(onaldo) plebano de Figline, befehlt ihm, die von den Karдинаlen Petrus tit. S. Cecillie und Johann. tit. S. Prisce, in seinem Prozeß mit dem Abt G(regor) von Passignano gefällte Entscheidung zu beobachten. — Ausfertigung durch den päpstlichen Sekrinar Henricus auf Veranlassung der genannten Karдинаle und nach Uebergabe des schriftlichen päpstlichen Befehls durch den päpstlichen Notar Rainaldus, A. 1194 mit a. Celest. III. 3. und ind. 12, Monatsname verwischt. — (St.-Arch. Flor., Passignano. Bezeichnet „94 Dez.“) 84.
- 1194, Mai 6. Hierher gehört J.-L. 16 683 (St.-Arch. Flor. — Prov. Passign.). — Die Jahreszahl ausgerissen, doch da das Breve „ap. S. Petrum“ datirt ist, kommt nur 1191 und 1194 in Frage. Da nun Gregor als Abt von Passignano genannt, dessen Vorgänger Albert aber noch 1191, 26. Juli, nachweisbar, ist das Stück von 1194. Die Namen der Bischöfe, die das Breve nicht enthält, sind bei J.-L., entsprechend der Datirung, irrig angegeben. 85.
- Later. 1195, April 1. Cölestin III. das (Nonnen-) Kloster S. Petri major in Florenz in Schutz nehmend. — Spoglio Moreni 212, p. 577. (Bibl. Moreniana, Flor.) 86.
- 1197, Mai 27. Cölestin III. beauftragt den Magister Bernardus Faseolus, Kanonikus von Pisa, mit Beilegung oder Entscheidung der zwischen dem Bischof von Florenz und dem Populus von San Marino (bei Bescovo in Florenz) einerseits und dem Abt der Badia andererseits schwebenden Zwist, nachdem eine entsprechende Beauftragung des Bischofs und des Archipresbyters von Fiesole zu keinem Erfolg geführt hatte. „Tenor litterarum.“ Kopie unter der Entscheidung des Beauftragten, 1198, 19. Dez. (cale. Pis.), St.-Arch. Flor., Proven. Badia. 87.
- Apud S. Petrum 1198, Juni 30. Innocenz III. bewilligt auf Bitte des Kardinals Sifredus tit. S. Praxedis, daß die Kirche S. Praxedis in Rom der Pallombrosaner Kongregation überwiesen werde. „Decor domus.“ — St.-Arch. Flor., Pallombr., Kopie von 1357. 88.
- Later. 1200, Dez. 12. Innocenz III. an die Abte von S. Salvador de Insula (bei Siena) und S. Mich. de Martura (Foggib.): Abt Hubert von Passignano habe sich beschwert, daß der Abt von S. Vincenz in Siena (das zur Kongregation von Passign. gehörte) ihm Uebiens verweigere. Sie mögen ihn durch Kirchencensur zu derselben anhalten. „Significavit nobis.“ — Breve St.-Arch. Flor., Prov. Passign. 89.
- 1202, März 31. Innocenz III. für das Kloster S. Petri in coelo aureo (Badia). Betreffs dessen Besitzungen im Florentiner Gebiet, wie Nr. 57. — In der dort erwähnten Handschrift f. 39. 90.

- Later. 1202, Juni 4. Innocenz III. an den Abban von Castel Fiorentino, auf die Klage des Abtes von Zucechio (Diöz. Lucca), ihn beauftragend, daß er die Verdöflerung von Zucechio durch Kirchencensur zwingt, den Abt nicht an der Einsetzung eines Abbans zu hindern, zu der er berechtigt sei. — Kopie unter Urkunde von 1202, Nov. 8. — Erzbischöfliches Archiv Lucca, A. F. 40. 91.
- Ap. S. Petr. 1205, Febr. 28. Innocenz III. an (Benignus) Abt von Vallombr., über die Unordnungen im Kloster Passignano, über die bereits vor dem apostolischen Stuhl Klage geführt war, ihn bevollmächtigend, unter Zuziehung von zwei anderen Aebten Untersuchung zu führen und, wenn nöthig, den Abt (Hubert) zu entsetzen und einen anderen wählen zu lassen. „Ex tenore.“ — Inserirt in das über den Abt gefällte Urtheil von 1205, April 1. St.-Arch. Flor., Passignano. 92.
- Ap. S. Petr. 1205, März 30. Innocenz III. an den Prior (Bernhard) von S. Jacopo in Florenz und den Prior (Decimensis) von S. Andrea in Rusciano, sie mit Entscheidung des Streites wegen Abgrenzung der Pfarrbezirke beauftragend, der zwischen Mag. Guido, Rektor von S. Apollinaris (in Flor.), einerseits und dem Abt der Babia und dem Presbyter von S. Simone andererseits schwebte. „Ex parte dilecti.“ — Inserirt in die Entscheidung des Streites 1209, 23. Mai. St.-Arch. Flor., Prov. Babia. 93.
- Ap. S. Petr. 1207, Mai 29. Innocenz III. A(rdovino) magistro operis domus S. Johannis in Florenz, ihn und die Besizer der Opera, besonders die seit 50 Jahren im Besitz befindlichen Zehnten in Schutz nehmend. „Justis potentium.“ — St.-Arch. Flor., Prov. Arte de' Mercatanti. 94.
- Viterbo 1207, Sept. 11. Innocenz III. beauftragt den Bischof von Florenz, durch den Archipresbyter und den Kanonikus Mag. H. von Florenz, den Bischof von Lucca vom Amt suspendiren zu lassen, sofern es wahr sei, daß er den Abt von Zucechio in der streitigen Angelegenheit der dortigen Kirche vor das weltliche Gericht gezogen habe. „Abbas de Ficiclo.“ — Erzbischöfl. Arch. Lucca, G. 7. 95.
- 1208, Juni 20. Innocenz III. bestätigt dem Bisthum Florenz Besitz und Rechte. — Bullet. f. 3^a. Lami, Mon., I, 154. 96.
- (Viterbo) 1209, Juni 18. Innocenz III. entscheidet den Streit zwischen den Bischöfen von Florenz und Siena wegen der Pfarrkirche zu Poggibonfi zu Gunsten von Florenz. — Lami, Mon., I, 153 nach Bullet. 97.
- (Viterbo) 1209, Juni 22. Innocenz III. bestätigt dem Bisthum Florenz Besitz und Rechte. — Bulletone, f. 3^a. Lami, Mon., I, 153. 98.
- Viterbo 1209, Juni 22. Innocenz III. bestätigt die Bulle Ritotaus' II. für das Nonnenkloster S. Felicitä in Florenz mit der Hinzufügung, daß in dem Privileg ein Buchstabe dahin verälscht sei, daß „epo“ in „ppo“ verwandelt sei, was durch Natur und Verschiedenheit der Tinte erkennbar. Er habe in seiner Bestätigung den ursprünglichen Text wiederhergestellt. „Vidimus autentium.“ St.-Arch. Flor., Sa. Felicitä. Kopie saec. XIII. 99.

Segni 1213, Sept. 26. Innocenz III. Mag. Vitali canonico Pisano, ihn beauftragend, den Streit zwischen dem Bischof von Florenz und dem Kaplan von S. Martino zu entscheiden. „Abbas et conventus.“ *Et. Arch. Flor., Badia.* 100.

Viterbo 1214, August 18. Innocenz III. beauftragt die Bischöfe von Florenz und Fiesole, die durch die Wönche der (Florentiner) Badia nach Rücktritt des Abtes Rusticus erfolgte Abtswahl darauf zu prüfen, ob der Erwählte, Bartolus, Wönch der Badia, kanonisch geeignet sei, in diesem Falle sie zu bestätigen, anderenfalls für kanonische Wahl eines Geeigneten zu sorgen. „Significarunt nobis.“ — *Et. Arch. Flor., Badia.* 101.

Verichtigungen und Zusätze.

| | | | |
|-----------------------------|-------|-------|--|
| Seite 18, Zeile 3 von oben | lies | statt | S. M. G. Auct. antiqui: M. G. Auct. antiqui. |
| • 26, • 23 • • • | • • • | • • • | im folgenden Abschnitt: in einem folgenden Abschnitt. |
| • 36, • 18 • • • | • • • | • • • | Ricard.: Riccard. |
| • 42, • 17 • unten | • • • | • • • | Johannes: Johannes. |
| • 54, • 10 • • • | • • • | • • • | vechio: vecchio. |
| • 62, • 23 • oben | • • • | • • • | Gastald Johannes Donati: Gastald Donatus (Sohn des Johannes). |
| • 64, • 11 • • • | • • • | • • • | MCXXX: MLXXX. |
| • 77, • 16 und 14 von unten | lies | statt | Galluzzo: Galluzzo. |
| • 80, • 12 von unten | lies | statt | Gesta Lucensium: Gesta Lucensium. |
| • 91, • 8 • oben | ist | zu | Murat. Ant. IV, 467 hinzuzufügen: und M. G. Leg. sectio IV, t. 1: 440. |
| • 102, • 5 • • • | lies | statt | Bondelmonti: Bondelmonti. |
| • 102, • 29 • unten | ist | nach | Umbrose hinzuzufügen: und der Ebiana. |
| • 106, • 16 • • • | lies | statt | Montecalari: Montecalari. |
| • 109, • 12 und 7 von unten | lies | statt | Cronich. Lucch.: Cronich. Lucch. |
| • 120, • 22 von unten | lies | statt | Via del Mercatino: Via del Mercatino. |
| • 122, • 18 • • • | • • • | • • • | Marabattino: Marabattino. |
| • 126, • 11 • oben | • • • | • • • | Rundwalbes: Runtwalbes. |
| • 128, • 1 • • • | • • • | • • • | Monte Calari: Montecalari. |
| • 129, • 18 • unten | • • • | • • • | Grafenrechte: Grafenrechte. |
| • 129, • 8 • • • | ist | zu | Ant. IV, 467 hinzuzufügen: und M. G. Leg. sectio IV, t. 1: 440. |
| • 131, • 16 • • • | lies | statt | Pandolfo Mosca: Pandolfo Mosca. |
| • 132, • 9 • oben | • • • | • • • | S. Gemignano: S. Gimignano. |



